Katrin Bohne

Internationale Pressedelikte im Europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht – Verankerung in der Rom II-VO

Dissertation

Jahr 2020

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest
Interdisziplinäre Doktorschule
Leiterin: Prof. Dr. Ellen Bos

Katrin Bohne

Internationale Pressedelikte im Europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht – Verankerung in der Rom II-VO

Betreuer:

Prof. Dr. Csongor István Nagy

Mitglieder des Promotionsausschusses:

Vorsitzende:	Prof. Dr. Ellen Bos
Gutachter:	Dr. András Osztovits
Gutachter:	Dr. Tamas Szabados
Mitglied:	Prof. Dr. Lajos Vekas
Mitglied:	Prof. Dr. Tibor Váraly
Zusatzmitglied:	Prof. Dr. Miklós Király
Zusatzmitglied:	Dr. Katalin Raffai

Datum der Einreichung:

November 2020

Gliederung

Kapitel 1: Einleitung & Gang der Untersuchung **20**

A. Einleitung und Problemaufriss 20
B. Ziel der Dissertation und Gang der Untersuchung 22

Kapitel 2: Das IPR der EU **25**

A. Die EU 25
I. Gründung und Institutionen 25
1. Gründung 25
2. GRC 27
3. Institutionen 27
a. EuGH 27
b. EP 28
c. Europäischer Rat 28
d. Rat 28
e. Europäische Kommission 29
II. Ziele der Europäischen Union 29
III. Der Europarat und der EGMR 30
1. Europarat 30
2. EMRK 31
3. EGMR 31
IV. Verhältnis zwischen der GRC ./. EMRK 31
B. IPR und ZVR 32
I. Geschichte 32
II. Grundsätze des IPR und des ZVR 34
III. Rom II-VO 34
1. Zielsetzung und Systematik 34
2. Zeitlicher Anwendungsbereich 35
3. Sachlicher Anwendungsbereich 35
IV. Brüssel Ia-VO 35
1. Zielsetzung und Systematik 36

2. Zeitlicher Anwendungsbereich 37
3. Sachlicher Anwendungsbereich 37
C. Ergebnis 37

Kapitel 3: Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit 38

A. Pressefreiheit 38
I. Entwicklung der Medien in der Demokratie 38
1. Phase 1 der Mediengeschichte 39
2. Phase 2 der Mediengeschichte 39
3. Phase 3 der Mediengeschichte 40
II. Grundsätzliche Aufgaben der Presse in einer Demokratie 40
III. Art. 10 EMRK 41
IV. Art. 11 GRC 43
V. Mitgliedsländer 45
1. Deutschland 45
a. Anfertigung von Bildnissen 47
b. Grundsatzurteile 48
aa. Spiegel-Urteil 48
bb. Cicero-Urteil 49
2. Andere Mitgliedsländer 50
a. England 50
b. Frankreich 51
B. Persönlichkeitsrecht 52
I. Art. 8 EMRK 53
II. Art. 7 GRC 54
III. Mitgliedsländer 55
1. Deutschland 55
a. Schutzbereich 56
b. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung 56
c. Schranken 57
aa. Sozialsphäre 58
bb. Privatsphäre 58
cc. Intimsphäre 59

d. Einwilligung 59
e. Anfertigung von Bildnissen 60
f. Lebach-Urteil 60
2. Andere Mitgliedsstaaten 62
a. England 62
b. Frankreich 63
C. Abwägung innerhalb nationaler Urteile 66
I. Deutschland 66
1. BGH, Urteil v. 21.04.2015- VI ZR 245/14 66
2. BGH, Urteil v. 29.11.2016- VI ZR 382/16 67
II. England 69
1. Douglas ./. Hello! 69
2. Naomi Campbell ./. MGN Ltd. 70
III. Frankreich 72
D. Abwägung innerhalb der EGMR- Rechtsprechung 72
I. Beschwerden wegen Verletzung von Art. 10 EMRK 72
1. Axel Springer AG ./. Deutschland (Nr. 2)-Beschwerde Nr. 48311/10 72
a. Sachverhalt 72
b. Verfahren 73
c. Urteil EGMR 73
2. Ringier Axel Springer ./. Slowakei (Nr. 2)-Beschwerde Nr. 21666/09 74
a. Sachverhalt 74
b. Verfahren 75
c. Urteil EGMR 75
3. Ringier Axel Springer ./. Slowakei (Nr. 3)-Beschwerde Nr. 37986/09 76
a. Sachverhalt 76
b. Verfahren 76
c. Urteil EGMR 77
4. Standard V. GmbH ./. Österreich (Nr. 3)-Beschwerde Nr. 34702/07 77
a. Sachverhalt 77
b. Verfahren 78
c. Urteil EGMR 78
5. K. ./. Österreich & K. ./. Österreich (Nr. 2)-Beschwerde Nr. 1593/06 78
a. Sachverhalt des ersten Falls 78

b. Verfahren des ersten Falls 79
c. Sachverhalt des zweiten Falls 79
d. Verfahren des zweiten Falls 79
e. Urteil EGMR 79
6. Axel Springer AG ./. Deutschland-Beschwerde Nr. 39954/08 80
a. Sachverhalt 80
b. Verfahren 80
c. Urteil EGMR 81
II. Beschwerden wegen Verletzung von Art. 8 EMRK 82
1. Mosley ./. Vereinigtes Königreich-Beschwerde Nr. 48009/08 82
a. Sachverhalt 82
b. Verfahren 83
c. Urteil EGMR 83
2. Wegrznowski und Smolczewski ./. Polen-Beschwerde Nr. 33846/07 86
a. Sachverhalt 86
b. Verfahren 86
c. Urteil EGMR 86
3. Lavric ./. Rumänien-Beschwerde Nr. 22231/05 87
a. Sachverhalt 87
b. Verfahren 88
c. Urteil EGMR 88
4. Lillo-Stenberg und Saether ./. Norwegen-Beschwerde Nr. 13258/09 88
a. Sachverhalt 88
b. Verfahren 89
c. Urteil EGMR 89
5. von Hannover ./. Deutschland-Beschwerde Nr. 59320/00 90
a. Sachverhalt 90
b. Verfahren 90
c. Urteil EGMR 91
6. von Hannover ./. Deutschland-Beschwerde Nr. 8772/10 94
a. Sachverhalt 94
b. Verfahren 94
c. Urteil EGMR 95
7. Peck ./. United Kingdom-Beschwerde Nr. 44647/98 96

a. Sachverhalt 96
b. Verfahren 96
c. Urteil EGMR 96
II. Schlussfolgerungen 97
1. Aufgestellte Kriterien zur Abwägung 98
2. Stellungnahme 99
E. Ergebnis 100

Kapitel 4: Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse 100

A. Allgemeine und Besondere Zuständigkeit innerhalb der Brüssel Ia-VO 100
I. Allgemeine Zuständigkeit 102
1. Beklagtenwohnsitz 102
2. Unterschied zur forum non conveniens Doktrin 103
3. Ergebnis 104
II. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung 104
1. Definition „Unerlaubte Handlung“ 104
2. Definition „Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ 106
3. Ubiquitätsprinzip 107
a. Handlungsort 108
b. Erfolgsort 108
4. Ubiquitätsprinzip in nationalen Rechtsordnungen 109
a. Deutschland 109
b. Belgien 109
c. Frankreich 109
d. Luxemburg 110
e. Spanien & Italien 109
f. England & Irland 110
g. Portugal 110
h. Niederlande 110
B. Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Offline-Medien 111
I. Fiona Shevill vs. Press Alliance 111

1. Sachverhalt 111
2. Nationales Verfahren 112
3. Vorlagefragen 112
4. Entscheidung EuGH und Generalanwälte 114
a. Entscheidung EuGH 114
aa. Übertragung des Ubiquitätsprinzips 114
bb. Definition Handlungs- und Erfolgsort 115
cc. Beschränkte Kognitionsbefugnis/Mosaiktheorie 115
b. Entscheidung der Generalanwälte 116
c. Unterschiede & Gemeinsamkeiten 117
5. Stellungnahme 118
a. Handlungsort 118
aa. Ort der Niederlassung 118
bb. Ort des Drucks 119
b. Erfolgsort 119
aa. Verbreitung der Veröffentlichung und Verletzung des Ansehens 119
bb. Mosaiktheorie 120
(1) Pro 120
(a) Kein forum shopping 120
(b) Gleichlauf mit dem Kollisionsrecht 121
(c) Beurteilung Beeinträchtigung 121
(d) Keine Parallelverfahren 121
(e) Rechtssicherheit & Vorhersehbarkeit 121
(2) Contra 121
(a) Parallelverfahren 122
(b) Forum Shopping 122
(c) Nichtanerkennung der Entscheidung 122
(d) Unvorhersehbarkeit 122
(e) Sprachliche Hürden 123
(3) Ergebnis 123
c. Ergebnis 124
II. Alternativen 124
1. Vorschläge Literatur 124

a. Wohnsitz des Geschädigten 124
aa. Meinung 1 124
bb. Meinung 2 124
cc. Meinung 3 125
dd. Stellungnahme 125
b. Gesamtkognitionsbefugnis an Orten der bestimmungsgemäßen Verbreitung 126
c. Gesamtkognitionsbefugnis am Ort des Schwerpunkts der Rechtsverletzung 126
2. Nationale Gerichtsstände bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Offline-Medien am Beispiel Deutschland 127
3. Ergebnis 129
III. Urteil im Einklang mit dem Grundsatz-Ausnahme Prinzip? 129
1. Bisherige EuGH Rechtsprechung 129
2. Handlungsort 130
3. Erfolgsort 131
a. Verbreitung der Veröffentlichung und Verletzung des Ansehens 131
b. Beschränkte Kognitionsbefugnis 131
4. Stellungnahme 132
IV. Ergebnis 132
C. Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Online-Medien 132
I. EuGH eDate Advertising vs. X & Martinez vs. MGN Limited 132
1. eDate Advertising vs. X. 132
a. Sachverhalt 132
b. Nationales Verfahren 133
2. Oliver Martinez und Robert Martinez vs. MGN Limited 133
a. Sachverhalt 133
b. Nationales Verfahren 134
3. Vorlagefragen 134
4. Entscheidung EuGH und Generalanwalt 136
a. Entscheidung EuGH 136
aa. Handlungsort 136
bb. Erfolgsorte 136

(1) Abruforte 136
(2) „Mittelpunkt der Opferinteressen“ 137
b. Generalanwalt 137
c. Unterschiede und Gemeinsamkeiten 138
5. Stellungnahme 139
a. EuGH 139
aa. Handlungsort 139
bb. Erfolgsort 139
(1) Abruforte und Beschränkte Kognitionsbefugnis/Mosaiktheorie 139
(a) Möglichkeit der Abrufbarkeit 140
(b) Tatsächliche Abrufbarkeit 141
(2) „Mittelpunkt der Opferinteressen“ 141
b. Generalanwalt 143
c. Ergebnis 144
II. Alternativen 144
1. Vorschläge Literatur 144
a. Handlungsort 144
aa. Ort des Einspeisens 144
bb. Ort des Entscheidungszentrums 145
cc. Standort des Servers 145
dd. Standorte der Vermittlungsrechner 146
b. Erfolgsort 146
aa. Ort des häufigsten Abrufs 146
bb. Ort der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit 146
c. Ergebnis 146
2. Nationale Gerichtsstände bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Online-Medien am Beispiel Deutschland 147
a. BGH Urteil New York Times 147
b. BGH Urteil Russisches Klassentreffen 148
c. Stellungnahme 149
III. Urteil im Einklang mit dem Grundsatz-Ausnahme Prinzip? 150
1. Handlungsort 150
2. Erfolgsorte 150

a. Abruforte mit beschränkter Kognitionsbefugnis 150
b. „Mittelpunkt der Opferinteressen“ 151
3. Ergebnis 152
IV. Bolagsupplysningen ./. Svensk Handel AB 152
1. Sachverhalt 152
2. Verfahren 153
3. Vorlagefragen 153
4. Generalanwalt Bobek 154
5. EuGH Entscheidung 155
D. Offline und Online Medien 156
I. Unterschied Offline und Online Medien 156
II. Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Offline und Online – Medien 157
1. Fiktiver Beispielsfall 158
2. Wertung 158
3. Stellungnahme 159
III. Ergebnis 159
E. Ergebnis 159
I. Zusammenfassung der Erkenntnisse 159
II. Unterscheidung zwischen Privatpersonen und prominenten Personen 160
III. Vorschlag 161
1. Handlungsort 161
2. Erfolgsort 162
IV. Tauglichkeit der Lösung 163
1. Anwendung auf Fiona Shevill vs. Press Alliance 163
2. Anwendung auf eDate Advertising vs. X 163
3. Anwendung auf Martinez vs. MGN Limited 163
4. Ergebnis 163

Kapitel 5: Entwicklung der Rom II-VO 164

A. Gesetzgebungsverfahren 164
B. Geschichte der Rom II-VO 166
I. Übereinkommensvorentwurf 1972 166
II. GEDIP-Entwurf und Entwurf 1999 167

III. Vorentwurf der Kommission von 2002 167
1. Anknüpfungskriterium 167
2. Stellungnahmen 168
a. Deutscher Rat 168
b. Deutscher Anwaltsverein 169
IV. Vorschlag der Kommission vom 22.07.2003 170
1. Anknüpfungskriterium 170
a. Art. 3 Abs. 1 Rom II-VOE 170
b. Art. 3 Abs. 2 Rom II-VOE 171
c. Art. 3 Abs. 3 Rom II-VOE 172
d. Anwendung der lex fori nach Art. 6 I Rom II-VOE 172
2. Stellungnahmen im Rat der EU 172
a. Österreichische Delegation 173
b. Deutsche Delegation 173
c. Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss 173
d. Irischer Vorsitz 173
e. Vorsitz des Rates der EU 174
f. Niederländische Vorsitz 174
3. Stellungnahmen in der Literatur 174
a. Meinung 1 174
b. Meinung 2 175
c. Meinung 3 175
d. Meinung 4 175
V. Erste Lesung vom 06.07.2005 176
1. Grundsatz 176
2. Präzisierung 176
3. Ergebnis 176
VI. Stellungnahme Rat der EU 176
1. Britischer Vorsitz 177
2. Deutschland 178
3. Österreichsicher Vorsitz 178
VII. Geänderter Vorschlag der Europäischen Kommission vom 21.02.2006 179
VIII. Gemeinsamer Standpunkt Rat der EU vom 25.09.2006 179
IX. Europäische Kommission zum Rat der EU 179

X. Zweite Lesung vom 18.01.2007 180
XI. Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 14.03.2007 180
XII. Stellungnahme Rat der EU 181
XIII. Vermittlungsausschuss 181
XIV. Endgültige Fassung der Rom II-VO 181
XV. Stellungnahme 181
1. Europäische Kommission 181
2. Rat der EU 182
3. Europäisches Parlament 182
4. Stellungnahme 183
C. Aktueller Entwurf Art. 5 a Rom II-VOE 183
I. Entschließungsantrag 2009/2170 (INI) vom 02.12.2011 183
1. Norm 183
2. Auslegung und Bewertung 184
II. Änderungsanträge 2009/2170 (INI) vom 12.01.2012 185
III. Endgültiger Entwurf 185
1. Norm 185
2. Bericht und Erwägungsgründe des Europäischen Parlaments 186
3. Anwendungsbereich 186
4. Stellungnahme 187
5. Tauglichkeit 187
a. „Shevill“ 188
b. „e-Date Advertising“ Urteil 189
c. „Martinez“ Urteil 189
d. Stellungnahme 190
D. Nationales IPR am Beispiel Deutschland 190
I. Art. 40 Abs. 1 EGBGB 190
1. Handlungsort 190
2. Erfolgsort 191
3. Ubiquitätsregel 191
II. Auflockerungsklausel 191
III. Vorbehaltsklausel 192
IV. Rechtswahl 192
V. Prüfungsaufbau 192

E. Vergleich zu Art. 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 192
F. Ergebnis 195

Kapitel 6: Eigener Lösungsvorschlag 196

A. Vergleiche 196
I. Vergleich mit der Generalklausel Art. 4 Rom II-VO 196
II. Vergleich mit Art. 5 Rom II-VO 196
III. Vergleich mit Art. 6 Rom II-VO 198
IV. Vergleich mit Art. 7 Rom II-VO 201
V. Vergleich mit Art. 8 Rom II-VO 202
VI. Vergleich mit Art. 9 Rom II-VO 202
VII. Vergleich mit Art. 6 Rom I-VO 203
1. Abs. 1 lit. a 204
2. Abs. 1 lit. b 204
3. Nexus zwischen Tätigkeit und Vertrag 205
VIII. Stellungnahme 205
B. Lösungsvorschlag 205
I. Zusammenfassung der Erkenntnisse & Grundbedingungen der Lösung 205
II. Norm 207

Kapitel 7: Fazit 208

Anhang
Abbildung
Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel

B

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
bspw.	beispielsweise

C

CISG	Convention des Nations unies sur les contrats de vente internationale de marchandieses (UN-Kaufrecht)

E

EU	Europäische Union
EP	Europäisches Parlament
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EUV	Vertrag der Europäischen Union
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EWGV	Vertrag über die europäische Wirtschaftsgemeinschaft

F

Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

G

GA	Generalanwalt, Generalanwälte
GG	Grundgesetz
GRC	Grundrechtecharta

H

HS	Halbsatz

I

IPR	Internationales Privatrecht
IVZR	Internationales Zivilverfahrensrecht
i.S.d.	im Sinne des

K

KUG	Kunsturhebergesetz

L

LG	Landgericht

N

Nr.	Nummer

NATO	North Atlantic Treaty Organization Organisation des Nordatlantikvertrags

O

OLG	Oberlandesgericht
o.g.	oben genannten

R

Rn.	Randnummer

S

S.	Seite
s.	siehe

U

u.a.	unter anderen

V

VO	Verordnung
vgl.	vergleiche

Z

ZVR	Zivilverfahrensrecht
ZDF	Zweite deutsche Fernsehen

Kapitel 1: Einleitung und Gang der Untersuchung

A. Einführung und Problemaufriss

Sowohl die Presse- als auch die Persönlichkeitsrechte entstanden lange Zeit vor der Gründung der Europäischen Gemeinschaft.[1] Beide Rechte sind von höchstem Gut. Im Zuge der Entwicklung der Europäischen Union wurde zur Erreichung des Ziels - einen einheitlichen Binnenmarkt zu erschaffen - vermehrt Rechtsvereinheitlichung unternommen.[2] Bei inzwischen 28 Mitgliedsländern ist eine solche Rechtsvereinheitlichung jedoch sehr langwierig und nur schwer durchsetzbar. Parallel festigt sich durch die Rechtsprechung die Rechtslage. Jeder einzelne Mitgliedsstaat hat sein eigenes, bereits existierendes Recht, basierend auf einer individuellen Kultur und Tradition. Gemein ist unter allen Mitgliedsländern, dass sie eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung innehaben, die Menschenrechte wahren sowie die Minderheiten schützen.[3] In einer Demokratie, wo die Staatsgewalt vom Volke ausgeht,[4] ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts sowie der Pressefreiheit unerlässlich. Da es vielfältige Verfassungen gibt, ist der Handlungsraum in den verschiedenen Staaten sehr groß.[5] Bspw. wird in einem Staat, insbesondere die Freiheit des Einzelnen vor dem staatlichen Handeln geschützt,[6] in einem anderen Staat wird der Schwerpunkt mehr auf die freie Entfaltung der Presse gelegt.[7] Die Europäische Union schreibt den Mitgliedsländern nicht vor, in welcher Weise bzw. in welchem Grad sie den jeweiligen Schutz gewähren müssen. Sie gibt lediglich einen Rahmen vor. Dadurch kann eine Rechtvereinheitlichung in „*sensiblen Bereichen*“, wie der Abwägung der Persönlichkeitsrechte gegenüber der Pressefreiheit mit Hürden verbunden sein. Innerhalb der Mitgliedsländer wird die Abwägung zwischen den beiden Grundrechten unterschiedlich vorgenommen.[8] Schwerpunktmäßig soll Deutschland dargestellt werden. Unabhängig vom bevorstehenden BREXIT wird auch Großbritannien punktuell betrachtet, da die Pressefreiheit, dort bekannter Weise, von höchstem Gut ist, während das Persönlichkeitsrecht erst spät in die Verfassung aufgenommen worden ist.[9] Genau gegensätzlich verhält es sich im

[1] s. dazu Kapitel 3.
[2] s. dazu Kapitel 2.
[3] Gemäß den Werten der Europäischen Union nach Art. 2 EUV.
[4] *Dederer*: Korporative Staatsgewalt, S. 588.
[5] Verstößt ein Mitgliedsstaat gegen die GRC darf das entgegenstehende nationale Recht nicht angewandt werden, aber nur wenn es nicht hinreichend bestimmt und konkret ist.
[6] Bspw. in Deutschland.
[7] Bspw. in England.
[8] s. dazu Kapitel 3.
[9] s. dazu Kapitel 3.

französischen Recht, wo letzteres unantastbar erscheint.[10] Aus Sicht der Verfasserin ist es gerade deswegen, umso wichtiger eine einheitliche Regelung zu finden, da insbesondere im Zuge der Entwicklung des Internets bzw. der Digitalisierung immer mehr grenzüberschreitende Sachverhalte auftreten.

Der EuGH befasst sich schon seit über zwei Jahrzehnten mit der Diskrepanz zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit. Im Internationalen Prozessrecht ist die EU fortgeschrittener. Hier wurden die Persönlichkeitsrechte nicht ausgeklammert. Problematisch ist jedoch der sogenannte *„fliegende Gerichtsstand*“,[11] welcher mit den ersten Urteilen durch Rechtsverletzungen in Printmedien entstand. Grundsätzlich gilt in der europäischen Rechtsordnung der Grundsatz *„Actor sequitur forum rei*“.[12] Dabei handelt es sich nicht um eine Zweckmäßigkeitsnorm. Vielmehr enthält die Regelung einen Gerechtigkeitsgedanken. Die europäische Rechtsordnung geht von einer Waffengleichheit aus.[13] Der Kläger bestimmt, ob er gegen den Beklagten eine Klage anstrengt. Darüber hinaus kann er den Zeitpunkt der Klage bestimmen. Als Ausgleich soll der Beklagte den Rechtsstreit in seinem Heimatgericht führen dürfen.[14] Von diesem Grundsatz wird, unter anderen bei Verletzungen aus unerlaubten Handlungen, abgewichen. Die Zersplitterung der Gerichtsstände resultiert aus der Struktur der Deliktsnorm. Diese Norm besteht grundsätzlich aus einer Tatbestands- und einer Rechtsfolgenseite. Folglich können mehrere Zuständigkeiten für Gerichte entstehen. Aus diesem Problem entstand ein weiteres *„Dilemma*“, mithin das sogenannte *„Forum Shopping“*[15] bzw. der *„Klagetourismus*“[16]. Die Kläger können sich „*buchstäblich“* aus den verschiedenen Zuständigkeiten die erfolgversprechendsten Gerichtsorte auswählen. Aufgrund der Waffengleichheit ist dieses Phänomen grundsätzlich nicht erwünscht.[17] Das Problem könnte wiederum eingedämmt werden, wenn es eine Kollisionsnorm für Persönlichkeitsrechte geben würde. Im Kollisionsrecht wurde die Rom II- Verordnung ohne eine entsprechende Norm für die Verletzung der Privatsphäre, der Persönlichkeitsrechte sowie der Ansprüche aus Verleumdung verabschiedet.[18] Das EP, die Europäische Kommission und der Rat konnten zur Zeit der Verabschiedung der Rom II-VO keine Einigung erzielen.[19] Die Presse selbst hat sich unter anderen immer wieder eingeschalten und auf ihr Grundrecht der Pressefreiheit

[10] s. dazu Kapitel 3.
[11] *Leventer*: Google Book Search und vergleichendes Urheberrecht, S. 77.
[12] Der Kläger folgt dem Gerichtsstand des Beklagten; s. dazu Kapitel 4.
[13] Vgl. Art. 6 EMRK
[14] *Wieczorek/ Schütze*: Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Rn. 10, 11.
[15] Wörtlich übersetzt *„Gerichts-Einkaufsbummel*“.
[16] *EP*: Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012, Strich 13; *Nielsen*: Libel Tourism: English and EU Private International Law, S. 269-271.
[17] *Lund* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, zu Art. 1 Rom II-VO, Rn. 9.
[18] Sog. Bereichsausnahmen in Art. 1 lit. g Rom II-VO.
[19] s. dazu Kapitel 5.

verwiesen.[20] Letztlich wurden alle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Nach Art. 30 Abs. 2 Rom II-VO sollte die Europäische Kommission dem EP, dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis 31.12.2008 eine Untersuchung vorlegen. Einen endgültigen Bericht reichte sie im Februar 2009 ein.[21] Der aus dem Jahr 2012 veröffentlichte Entwurf[22] trat, nach wie vor, nicht in Kraft. Da ein sachlicher Grund für die Ausklammerung nicht ausschlaggebend war,[23] wird im Rahmen der Dissertation ein gänzlich neuer Ansatz, welcher dennoch juristisch gerechtfertigt ist, gewählt.

B. Ziel der Dissertation und Gang der Untersuchung

Die Dissertation soll einen Beitrag zur Findung einer Norm für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch die Presse innerhalb der Rom II-VO liefern. Am Ende der Niederschrift wird ein Lösungsvorschlag für eine zukünftige Norm präsentiert.

Die folgende Abbildung soll den Gang der Untersuchung verdeutlichen.

[20] *Lund* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, zu Art. 1 Rom II-VO, Rn. 61.
[21] *European Commission*: Final Report JLS/2007/C4/028.
[22] s. dazu Kapitel 5.
[23] *Lund* in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, zu Art. 1 Rom II-VO, Rn. 61.



Eigene Abbildung

Der Lösungsvorschlag für eine Norm, welche Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse regulieren soll, basiert auf vier großen *„Standbeinen“* bzw. Säulen[24]. Jedes der vier Standbeine baut auf dem vorherigen auf, bis schließlich die Norm präsentiert werden kann.

Die erste große Säule *„Das Internationale Privatrecht der Europäischen Union“*[25] wird die Reichweite der Europäischen Union und deren Verordnungen darstellen. Darin werden zunächst, kurz die Gründung und die Institutionen der Europäischen Union erläutert. Dem folgend, werden die Ziele betrachtet. Schließlich wird die jeweilige Stellung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie des Europarats analysiert. Daran anschließend werden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrem Anwendungsbereich verglichen. Der zweite Teil des ersten Kapitels stellt kurz die Geschichte sowie die Grundsätze des Internationalen Privatrechts dar. Es beschreibt die Zielsetzung und den Anwendungsbereich der Rom II-VO,

[24] Mit *„Standbeinen“* bzw. Säulen sind die einzelnen Kapitel gemeint.
[25] s. dazu Kapitel 2.

und der Brüssel Ia-VO. Abschließend werden die Besonderheiten des Europäischen Internationalen Privatrechts dargestellt.

Die zweite große Säule *„Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit“*[26] teilt sich in die Darstellung der Pressefreiheit, des Persönlichkeitsrechts und schließlich in die Beleuchtung ausgewählter EGMR-Rechtsprechung. Nachdem der Pressebegriff im ersten Teil definiert wird, schließt sich die Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweiligen Schutzbereiche der Art. 10 EMRK und Art. 11 GRC an. Im Weiteren werden verschiedene nationale Rechtsordnungen beleuchtet. Spiegelbildlich zur Pressefreiheit wird die gleiche Analyse mit dem Persönlichkeitsrecht vorgenommen. Zunächst wird Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC miteinander verglichen und anschließend werden wieder drei nationale Rechtsordnungen dargestellt.

Innerhalb der dritten großen Säule *„Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse“*[27] wird zunächst beleuchtet, warum es für unerlaubte Handlungen einen besonderen Gerichtsstand gibt. Anschließend wird die Zuständigkeit bei sogenannten Offline-Medien anhand des bekannten *Shevill* Urteils geschildert. Weiterhin wird der nationale Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Offline-Medien am Beispiel Deutschland aufgezeigt. Das *Shevill* Urteil wird überprüft, ob es im Einklang mit dem Grundsatz-Ausnahme Prinzip steht. Spiegelbildlich wird die Diskussion mit Online-Medien angestellt. Dazu werden die Urteile *e-Date Advertising* und *Martinez* sowie das *Bolagsupplysningen* Urteil untersucht. Schließlich werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Offline und Online Medien dargelegt. Aufbauend auf dieser Analyse wird ein neuer Auslegungsvorschlag für Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-VO vorgestellt.

Die vierte und letzte Säule *„Entwicklung der Rom II-VO“*[28] zeigt den Grund der Ausklammerung der Persönlichkeitsrechte. Zunächst wird das Gesetzgebungsverfahren kurz dargestellt. Anschließend wird die Entwicklung der Rom II-VO bis zu ihrem Inkrafttreten vorgestellt. Weiterhin wird der von dem EP entworfene Vorschlag aus dem Jahr 2012 diskutiert. Die nationale Rechtsordnung am Beispiel Deutschland wird beleuchtet, ebenso wie die Richtlinie für den elektronischen Geschäftsverkehr.

[26] s. dazu Kapitel 3.
[27] s. dazu Kapitel 4.
[28] s. dazu Kapitel 5.

Aufbauend auf den vier Säulen, insbesondere auf der eigenen Auslegung des Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-VO kann im sechsten Kapitel nach einer Vergleichsanstellung zu anderen bestehenden Normen, die eigene Lösung vorgestellt werden.

Kapitel 2: Das IPR der EU

A. Die EU

Seit dem Jahr 2000 steht die EU unter dem Motto:[29]

„In Vielfalt geeint“

„United in diversity“

„Unie dans la diversité“

„Egység a sokféleségben“

I. Gründung und Institutionen

1. Gründung

Die Idee der EU entstand bereits nach dem ersten Weltkrieg.[30]

Der ehemalige Außenminister Robert Schuman stellte am 09.05.1950 seine Idee mit folgenden Worten vor:

„Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen. Der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, ist unerläßlich für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen ... Europa läßt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine

[29] Wahlspruch der EU: https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/motto_de, zuletzt abgerufen am 06.08.2019.
[30] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 1, Rn. 9.

einfache Zusammenfassung: Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität schaffen...“[31]

Im Jahre 1958 wurden die Europäischen Gemeinschaften durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und Luxemburg gegründet, namentlich die *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, die *Europäische Atomgemeinschaft* und die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*. Sinn und Zweck war die Vermeidung von kriegerischen Auseinandersetzungen, da diese Länder durch gegenseitige Ex- und Importe voneinander wirtschaftlich abhängig sind.[32]

Einen großen Umbruch bzw. Fortschritt erfuhr die Europäische Gemeinschaft im Jahre 1992/1993 durch den Vertrag von Maastricht.[33] Der immer noch geltende Name „*Europäische Union“* wurde gegründet. Es entstanden die sogenannten drei Säulen, die Europäische Gemeinschaften inklusive EGKS, EAG und EWG, die *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres*.[34] Im zuletzt genannten Bereich wurde die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in das Aufgabenfeld der EU eingegliedert.

Für das IPR war der Vertrag von Amsterdam im Jahre 1997 der entscheidende Durchbruch. Die dritte Säule war nunmehr die *Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen*.[35] Die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wurde aus dem *Vertrag über die Europäische Union* in den *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften* übertragen.

Durch den *Vertrag von Nizza* im Jahr 2001/2003 schritt die Vergemeinschaftung weiter fort.[36] Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen wurden Maßnahmen über das Mitentscheidungsverfahren möglich.

Durch den Vertrag von Lissabon im Jahre 2007/2009 erhielt die Europäische Union eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wurde zu einem eigenen Völkerrechtssubjekt. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wurde in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren eingegliedert. Der EGV wurde zum AEUV umbenannt. In dem AEUV sind die Grundfreiheiten verankert, welche als wesentliche Grundlage eines gemeinsamen

[31] Zitat vom ehemaligen Außenminister Robert Schuman in: *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 1, Rn. 1.
[32] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 1, Rn. 1 ff.
[33] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 3, Rn. 1; *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 13.
[34] *Schroeder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 13, 14.
[35] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 3, Rn. 5; *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 14, 19.
[36] *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 20 ff.

europäischen Wirtschaftsraumes dienen.[37] Auf die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* wird in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EUV, welcher die Werte und Ziele benennt, verwiesen. Somit wurde die GRC in das Primärrecht inkorporiert.[38]
Die EU erlässt Verordnungen und Richtlinien. Verordnungen sind EU-Gesetze und gelten sofort und unmittelbar. Dagegen sind Richtlinien Rahmengesetze, welche erst in nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden müssen.[39]

2. GRC

Die GRC erlangte mit dem Vertrag von Lissabon Rechtsverbindlichkeit. Daher besitzt die EU seither einen eigenen Grundrechtekatalog.[40] Die Entstehung der GRC war primär von politischer Seite gefordert. Aus rein juristischer Betrachtung war ein Grundrechtekatalog nicht notwendig, da Grundrechte auch vor deren Inkrafttreten über Art. 6 Abs. 2 EUV geschützt waren. Ein Grundrechtekatalog sollte aber die Erfordernisse von Art. 1 Abs. 2 EUV erfüllen. Mithin sollte die GRC gegenüber den Bürgern Transparenz und Nähe eröffnen.[41]

3. Institutionen

Die Institutionen sind in den Art. 14 bis Art. 19 EUV aufgelistet. Die Art. 223 ff. EUV beschreiben die Aufgaben der jeweiligen Institutionen. Für die Dissertation sind das EP, der Europäische Rat, der Rat, die Europäische Kommission und der EuGH die wichtigsten Institutionen und sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden. Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik nach Art. 18 EUV soll dahingestellt bleiben.

a. EuGH

Der EuGH sorgt gemäß Art. 19 Abs. 1, S. 2 EUV für die Einhaltung des EU-Rechts.[42] Er wurde im Jahr 1952 gegründet. Er darf Urteile, Beschlüsse, einstweilige Anordnungen

[37] *Paschke*: Gesamtes Medienrecht, S. 37, Rn. 9.
[38] *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 31.
[39] *Niedobitek:* Europarecht – Grundlagen der Union, § 5, Rn. 146.
[40] *Schwarze*: EU-Kommentar, zur GRC, Präambel, Rn. 1.
[41] *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 15, Rn. 4.
[42] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 5, Rn. 149.

erlassen sowie Gutachten und Stellungnahmen schreiben.[43] Der EuGH ist für die Einhaltung der Verträge zuständig, mithin für dessen Auslegung und Anwendung.[44]

b. EP

Das EP ist das Gesetzgebungsorgan und nach Art. 14 Abs. 1 EUV für die Gesetzgebung[45], Aufsicht und den Haushalt zuständig.[46] Es hat eine Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive[47] sowie eine Beratungsfunktion innerhalb der europäischen Institutionen.[48] Innerhalb der Beratungs- und Kontrollfunktion darf das EP von den anderen Institutionen sämtliche Informationen verlangen und ggf. Sanktionen verhängen.[49] Zudem hat das EP eine Vermittlungsfunktion zwischen der EU und den EU-Bürgern. Für die Ausführung bedient es sich der Hilfe von Parteien, Verbänden und Massenmedien.[50]

c. Europäischer Rat

Im Europäischen Rat beraten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer zur politischen Agenda der EU. Nach Art. 15 Abs. 1 EUV setzen sie die allgemeinen politischen Ziele und Prioritäten innerhalb der EU fest.[51] Erst mit dem Vertrag von Lissabon erlangte der Europäische Rat die Stellung eines Organs gemäß Art. 13 Abs. 1 EUV.[52] Nach Art. 26 Abs. 1 EUV hat er die Aufgabe die Grundlinien der GASP festzulegen.[53]

d. Rat

Im Rat kommen Minister aus allen EU-Ländern zusammen. Hier wird über Rechtsvorschriften diskutiert.[54] Zusammen mit dem EP nimmt es die Aufgaben innerhalb der

[43] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 80.
[44] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 85.
[45] s. auch Kapitel 5, A.
[46] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 5, Rn. 42 ff.
[47] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 26.
[48] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 27.
[49] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 30.
[50] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 35.
[51] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 5, Rn. 62 ff.
[52] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 42.
[53] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 45.
[54] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 5, Rn. 82 ff.

Gesetzgebung und des Haushalts wahr. Zudem hat er Exekutiv-, Kontroll- und Koordinierungsbefugnisse inne.[55]

e. Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist die politisch unabhängige Exekutive der EU gemäß Art. 17 Abs. 1 EUV. Sie schlägt neue Rechtsvorschriften vor und fördert deren Durchsetzung.[56] Die Kommission wahrt die *„allgemeinen Interessen der Union"*[57]. Gemäß Art. 245 Abs. 1 AEUV dürfen die Mitgliedsstaaten keine Versuche der Beeinflussung auf die Kommissionsmitglieder unternehmen, wodurch die Kommission unabhängig bleiben soll.[58] Nach Art. 17 Abs. 1 EUV hat sie die Initiativ-, Kontroll- und Exekutivfunktion inne. Primär ist die Kommission für die Erarbeitung eines Gesetzesvorschlags zuständig, welcher im weiteren Schritt von dem Rat und dem EP beschlossen werden. Zudem soll die Kommission die Einhaltung des EU-Rechts überwachen.[59]

II. Ziele der Europäischen Union

Die Ziele der EU sind in Art. 3 EUV verankert. Der EUV wurde in der Fassung des Vertrags von Lissabon gefertigt.[60] Als grundlegendes Ziel benennt der Art. 3 Abs. 1 EUV *„den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern"*[61]. Für die kommenden Ausführungen soll, insbesondere das *„Ziel einen einheitlichen Binnenmarkt zu erschaffen"*[62] gemäß Art. 3 Abs. 3 EUV, hervorgehoben werden. Bereits die Urfassung des EWGV benannte die Rechtsangleichung.[63] Der Begriff der Rechtsangleichung bezeichnet die Annäherung der mitgliedsstaatlichen Rechtsordnung. Im Gegensatz dazu, wird die Rechtsvereinheitlichung als Entwicklung einer uniformen Rechtsordnung verstanden.[64] Das Zustandekommen des Europäischen IPR ist besonders eng mit dem Binnenmarkt verbunden. Obwohl dieser Umstand nicht alle Einzelnormen determiniert, hat er auf die rechtspolitischen Grundlagen eine besondere Wirkung. Beispielsweise bezieht sich der Schutz des Prinzips

[55] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 47.
[56] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 5, Rn. 119 ff.
[57] Art. 17 Abs. 1 EUV.
[58] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 67.
[59] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 1, Rn. 71.
[60] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 3, Rn. 12; *Niedobitek:* Europarecht – Grundlagen der Union, § 1, Rn. 37.
[61] Art. 3 Abs. 1 EUV.
[62] Art. 3 Abs. 3 EUV.
[63] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 14, Rn. 1.
[64] *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*: Europarecht, § 14, Rn. 2.

„Actor sequitur forum rei“ nur auf europäische Beklagte.[65] Der AEUV konkretisiert die Maßnahmen für die Erreichung der Ziele. Relevant ist Art. 81 AEUV, da hier die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen erklärt wird. Art. 81 Abs. 2 c) AEUV erlaubt dem EP und dem Rat, Maßnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Kollisionsrechts sowie zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten, zu erlassen. Dazu trat im Bereich des Unionsrechts unter anderem die Brüssel Ia-VO, die Rom I-VO sowie die Rom II-VO in Kraft.[66] In Gegensatz dazu wurde im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung, beispielsweise als Einheitsrecht, die CISG[67] erlassen.

III. Der Europarat und der EGMR

1. Europarat

Der Europarat, welcher am 05.05.1949 gegründet wurde, ist eine eigenständige Institution mit Sitz in Straßburg.[68] Er ist von der EU unabhängig.[69] Nach Art. 1 der Satzung des Europarats hat *„der Europarat [hat] die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen“*[70]. Der Europarat verfolgt das Ziel, die Menschenrechte, die Demokratie sowie die Rechtsstaatlichkeit zu schützen.[71] Er besitzt keine eigene Rechtssetzungskompetenz und kann folglich keine eigenen Rechtsakte oder internationale Abkommen in Kraft setzen. Im Gegensatz zur EU ist der Europarat eine sogenannte gesamteuropäische Organisation.[72] Ihr gehören über die EU hinausgehende Mitglieder an, wie bspw. die Türkei und auch Russland. Die EU selbst, kann kein Mitglied des Europarates werden, da diesem nur Staaten beitreten können.[73]

[65] s. auch Kapitel 4.
[66] Erlassene Rechtsakte nach Art. 81 AEUV.
[67] Das CISG ist ein völkerrechtlicher Vertrag von 11.04.1980.
[68] *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 50.
[69] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 1, Rn. 16.
[70] Art. 1 Satzung Europarat.
[71] *Haug*: Die Bedeutung der EMRK in Deutschland und ihre Auslegung durch den EGMR, AfP 2016, 223-227, 223; *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 1, Rn. 16.
[72] *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 51.
[73] *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 52.

2. EMRK

Die EMRK wurde am 04.11.1950 vom Europarat verabschiedet.[74] Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und kann nach Art. 59 EMRK nur von den Mitgliedern des Europarats ratifiziert werden. Alle Mitgliedsstaaten haben die EMRK in ihre Rechtsordnung inkorporiert.[75] Dies geschah jedoch nicht in einheitlicher Weise, sondern entweder als Bestandteil der Verfassung bzw. im vergleichbaren Rang oder im Rang über den Gesetzen, aber unterhalb der Verfassung oder nur im Rang des einfachen Gesetzes.[76] Seit dem Inkrafttreten des 14. Protokolls zur EMRK am 01.06.2010 ist auch ein Beitritt der EU zur EMRK möglich. Obwohl Art. 6 Abs. 2 EUV die EU zum Beitritt verpflichtet, stehen europarechtliche Probleme dagegen. Der EuGH stellte mit seinem Gutachten vom 18.12.2014[77] fest, dass das Beitrittsabkommen nicht mit Art. 6 Abs. 2 EUV vereinbar ist. Das Beitrittsverfahren ist derzeit im Stillstand. Es ist ungewiss, ob und wann es wieder aufgenommen wird.

3. EGMR

Auf Basis der EMRK wurde der EGMR im Jahre 1959 gegründet. Aus diesem Grund ist der EGMR nicht mit dem EuGH gleich zusetzen. Die Zuständigkeit des EGMR schreibt die EMRK selbst fest.[78] Der EGMR hat die Aufgabe die Einhaltung der EMRK zu überwachen. Danach führt der EGMR Individualbeschwerden nach Art. 34 EMRK, Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 33 EMRK und Gutachtenverfahren nach Art. 47 EMRK durch.[79]

IV. Verhältnis zwischen GRC ./. EMRK

Wie bereits beschrieben gibt es zwei Instrumente zum Menschenrechtsschutz. Zum einen die GRC und zum anderen die EMRK.

[74] *Haug*: Die Bedeutung der EMRK in Deutschland und ihre Auslegung durch den EGMR, AfP 2016, 223-227, 223; *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 1, Rn. 16.
[75] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 17, Rn. 38.
[76] *Grabenwarter/ Pabel:* Europäische Menschenrechtskonvention, § 3, Rn. 1; Ausschließlich Österreich hat die EMRK Verfassungsrang zugeordnet. In den Niederlanden steht sie sogar über der Verfassung. In Deutschland hat sie den Rang eines einfachen Gesetzes.
[77] *EuGH*: Gutachten vom 18.12.2014, AZ. 2/13.
[78] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 1, Rn. 16.
[79] *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 52.

Bevor die GRC in Kraft trat, stützte sich auch der EuGH auf die EMRK und berücksichtigte die Entscheidungen des EGMRs. Der EuGH verneinte jedoch stets eine Verbindlichkeit.[80]
Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRC stellt die Vereinbarkeit der Charta und der EMRK sicher und steht für Gleichklang und Konvergenz. Auch die Erläuterungen der Charta sprechen von einer *„Liste aller „entsprechender" Rechte"*[81]. Die Charta bezieht sich auf die EGMR Rechtsprechung. Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 GRC deklarieren die EMRK als Mindeststandard. Nach Art. 52 Abs. 3 S. 2 GRC ist ein weitergehender Schutz durch die Charta zulässig. Nach der sogenannten Sicherungsklausel gemäß Art. 53 GRC fungieren die Rechtsordnungen nebeneinander. Im Vergleich der Charta zu den nationalen Grundrechten ist nach Art. 51 Abs. 1 GRC der Anwendungsbereich der Charta bei Durchführung von Unionsrecht eröffnet. Gemäß Art. 52 Abs. 4 GRC, der Harmonieklausel mit eingeschränktem Anwendungsbereich, gibt sie eine Auslegungsregel ohne Bindungswirkung für den EuGH vor. Der Art. 52 Abs. 2, 3 GRC hat Vorrang. Nach Art. 53 GRC besteht ein gleichberechtigtes Nebeneinander im Falle von Überlappungen.[82]

B. IPR und ZVR

I. Geschichte

Die Geschichte des IPR reicht bis in die Antike zurück.[83] Zunächst gab es in den Stadtstaaten Griechenlands kein Verlangen nach einem IPR, da ausländische Staatsangehörige bzw. Fremde kein Recht besaßen. Die griechischen Gerichte haben stets ihr eigenes Recht[84] angewandt.[85]
Nachdem die Länder wirtschaftliche Beziehungen zueinander aufnahmen, kam die Idee, dass die Personen ihr eigenes Recht in sich tragen und stets mitnehmen. Diesem Gedanken zufolge gründeten die Griechen ihre eigenen Gerichte in griechischen Kolonien. Es entwickelte sich

[80] *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 2, Rn. 6.
[81] Präambel der GRC.
[82] *Oppermann/ Classen/ Nettesheim*: Europarecht, § 17, Rn. 41; *Schröder*: Grundkurs Europarecht, § 15, Rn. 6.
[83] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 1, S. 4.
[84] Lex fori: lat. für Recht bzw. Gesetz des Gerichts oder auch Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht.
[85] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 1, S. 5; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 19.

das Personalitätsprinzip.[86] Erst im römischen Recht kam der Gedanke auf, verschiedene Rechtsordnungen auf Bürger und Fremde anzuwenden.[87]

Die Völkerwanderung im frühen Mittelalter war für die Geschichte des IPR entscheidend. Die Germanen eroberten Teile des Römischen Reichs und gründeten unabhängige Staaten. Dadurch wurde das römische mit dem germanischen Volk vermischt. Auf die römischen Untertanen wurde anderes Recht als auf die Germanen angewendet. Nach dem Personalitätsprinzip hatte jeder das Recht, in allen Rechtsangelegenheiten nach seinem Heimatrecht behandelt zu werden.[88]

Durch die Zunahme an Vermischung der Bevölkerung konnte das Personalitätsprinzip nicht mehr durchgesetzt werden, worauf es durch das Territorialitätsprinzip ersetzt worden ist. Danach waren die Personen, welche sich über ein Jahr auf einem Territorium aufhielten, diesem Recht unterworfen.[89]

Im Hochmittelalter entstand die sogenannte Statutenlehre. Die Statutenlehre unterschied danach, welche statuta eines bestimmten Staates geeignet waren, auch auf Personen Anwendung finden, die nicht Untertanen dieses Staates waren.[90]

Das 19. Jahrhundert ist von entscheidender Bedeutung für das IPR. Ausschlaggebend waren drei Juristen, mithin der Amerikaner Joseph Story, der deutsche Friedrich Carl von Savigny und der Italiener Pascuale Stanislao.[91] Joseph Story ordnete die kollisionsrechtliche Rechtsprechung nicht mehr nach Statuten, sondern nach Gegenständen.[92] Friedrich Carl von Savigny schaffte die *„kopernikanische Wende des IPR“*[93]. Er formulierte erstmals die moderne Fragestellung *„Wo ist der Sitz des einzelnen Rechtsverhältnisses?“*[94]. Seit der Kehrtwende von Savigny geht es um die Lokalisierung des Lebenssachverhaltes in einer

[86] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 1, S. 7; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 20.
[87] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 1, S. 8; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 21.
[88] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 2, S. 11; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 22.
[89] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 1, S. 9; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 24.
[90] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 1, S. 9; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 25.
[91] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 1, S. 6; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 30.
[92] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 31.
[93] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 32.
[94] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 9, S. 55.

bestimmten Rechtsordnung.[95] Mancini war Begründer des Staatsangehörigkeitsprinzips bzw. des Nationalitätsprinzips.[96]
Bis heute hat das Europäische System das *„savignyanische"* Paradigma, d.h. den Sitz des Rechtsverhältnisses, behalten.

II. Grundsätze des IPR und des ZVR

Das IPR ist Teil des Kollisionsrechts.[97] Nachdem das Gericht seine Zuständigkeit bejaht hat, wird nach dem anzuwendenden Recht gesucht. Das sachlich materiell-rechtliche Ergebnis selbst, soll auf die Findung des anzuwendenden Rechts keinen Einfluss haben.[98] Eine Mindermeinung will die sachrechtlich motivierten Interessen jedoch zulassen.[99] Dennoch soll ein internationaler Gleichklang erreicht werden. Der internationale Entscheidungseinklang zwischen dem IVZR und dem IPR wurde schon von Savigny hervorgehoben. D.h. es soll angestrebt werden, dass es nicht vom Zufall abhängt, bei welchem Gericht geklagt wird. Bei einem gleich gelagerten Sachverhalt sollen Gerichte unterschiedlicher Mitgliedsländer zu demselben anzuwendenden Recht gelangen.[100]

III. Rom II-VO

1. Zielsetzung und Systematik

In der Rom II-VO wird der Savigny´sche Ansatz der Kollisionsnorm verfolgt. Insbesondere wird nicht das Herkunftslandprinzip, wie es die Richtlinie für den elektronischen Geschäftsverkehr verfolgt, gewählt.[101]

In den Erwägungsgründen sind die Überlegungen zum Erlass eines Rechtsakts aufgeführt. Die Rom II-VO strebt insbesondere die Vorhersehbarkeit vom Ausgang der Rechtsstreitigkeiten an.[102] D.h. das Kollisionsrecht soll unabhängig von der Zuständigkeit des jeweiligen

[95] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 9, S. 55; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 32.
[96] *Keller/ Siehr:* Allgemeine Lehren des IPR, § 10, S. 62 ff.; *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 36.
[97] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1.
[98] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 46, 47.
[99] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 47.
[100] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 55, 56.
[101] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1364.
[102] Rom II-VO, Erwägungsgrund Nr. 6.

Gerichtsstaates sein. Andererseits sollen die Entscheidungen nach der Brüssel Ia-VO sowie nach der Rom I-VO im Einklang stehen.[103] Das Ziel der Rechtssicherheit sowie die Einzelfallrechtsprechung sollen grundsätzlich mit der allgemeinen Regel erreicht werden. Um die Ziele in jedem Fall erreichen zu können, soll in Ausnahmefällen die Ausweichklausel zum Einsatz kommen: *„…wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist"*[104]. Grundsätzlich soll an den Staat, in dem der Schaden selbst eingetreten ist[105], angeknüpft werden.[106]

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach Art. 31 Rom II-VO wird die Verordnung auf das schadensbegründende Ereignis angewandt, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten. Nach Art. 32 Rom II-VO gilt die Verordnung ab dem 11.01.2009, mit Ausnahme des Artikels 29 Rom II-VO, welcher ab dem 11.07.2008 gilt.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der Rom II-VO beschränkt sich auf die außervertraglichen Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen. Nach der Rechtsprechung des EuGHs, welcher den Begriff im Rahmen des Art. 1 Abs. 1 der Brüssel Ia-VO auslegte,[107] wird eine unionsautonome Auslegung präferiert.[108] Folglich wird nicht auf die innerstaatliche Auslegung zurückgegriffen. Hintergrund ist immer die Zielsetzung und Systematik der Rom II-VO. Die Rom II-VO erfasst Delikt, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung sowie die culpa in contrahendo.[109]

IV. Brüssel Ia-VO

Die Brüssel Ia-VO löste zum 10.01.2015 die Brüssel I-VO als Neufassung ab. Es herrschte allgemeine Zufriedenheit mit der Brüssel I-VO, dennoch sollte zur Klarstellung von einigen

[103] Rom II-VO, Erwägungsgrund Nr. 7.
[104] Rom II-VO, Erwägungsgrund Nr. 14.
[105] Lex loci damni.
[106] Rom II-VO, Erwägungsgrund Nr. 16.
[107] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1365.
[108] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1744.
[109] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1365.

Punkten eine Neufassung erstellt werden.[110] Deshalb soll die Rechtsprechung zur Brüssel I-VO auch auf die Neufassung, mithin die Brüssel Ia-VO, übertragbar sein.[111]
Anhand der Änderungen wird zum einen deutlich, dass die EU die schwächeren Parteien mehr schützen will und zum anderen, dass Parallelverfahren (mit Drittstaatenbezug) vermieden werden sollen.[112] Nun können Arbeitnehmer und Verbraucher an deren eigenen Wohnsitz klagen, auch wenn der entsprechende Beklagte keinen Wohnsitz in der EU hat. Im Rahmen der Gerichtsstandvereinbarungen wurden die sogenannten Torpedoklagen abgeschafft.[113] Der europäische Gesetzgeber stellte klar, dass die Brüssel Ia-VO nicht auf das Schiedsverfahren angewendet werden soll.[114] Folglich werden die Vorschriften des Schiedsverfahrens neben denen der Brüssel Ia-VO angewendet.[115]

1. Zielsetzung und Systematik

Die Brüssel Ia-VO wurde erlassen, um das von der EU gesetzte Ziel, *„einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts"*[116] zu schaffen, zu fördern bzw. zu erreichen. Dabei hat die Rechtssicherheit in den Mitgliedsstaaten der EU oberste Priorität.[117] Die Verordnung zielt ebenso wie die Rom II-VO auf eine Vorhersehbarkeit des Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten ab.[118] Deshalb sollen sich die Zuständigkeiten *„grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten"*[119]. Davon soll nur in explizit genannten Fällen abgewichen werden dürfen, wenn *„aufgrund des Streitgegenstandes oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist"*[120]. Der Beklagtengerichtsstand sollte dennoch „*durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden, die entweder aufgrund einer engeren Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind"*[121]. In der Brüssel Ia- VO sind diese in Art. 5-7 als besondere, in Art. 8- 21 als Sondergerichtsstände und in Art. 22 als ausschließlicher

[110] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 1.
[111] *Deshayes/Wildt*: Die Rechtsprechung des EuGH zu Brüssel I-VO und Rom I-VO seit 2014, IWRZ 3/2018, S. 112-120, S. 112.
[112] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 21
[113] *Stadler/ Klöpfer:* Die Reform der EuGVVO – von Umwegen, Irrwegen und Sackgassen, ZEuP 2015, 732-772, 756, 757.
[114] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 12.
[115] *Stadler/ Klöpfer:* Die Reform der EuGVVO – von Umwegen, Irrwegen und Sackgassen, ZEuP 2015, 732-772, 770.
[116] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 3.
[117] *Europäische Kommission*: Leitfaden Justizielle Zusammenarbeit in der europäischen Union, S. 6.
[118] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 15; Siehe zur Forderung der Vorhersehbarkeit: *Márton*: Violations of Personality Rights through the Internet: Jurisdictional Issues under European Law, S. 86-95.
[119] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 15.
[120] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 15.
[121] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 16.

Gerichtsstand gekennzeichnet. Die Brüssel Ia-VO hebt insbesondere das Erfordernis der engen Verbindung bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder der Privatsphäre einschließlich der Verleumdung hervor. Das Anknüpfungskriterium der engen Verbindung soll die Vorhersehbarkeit und damit die Rechtssicherheit gewährleisten.[122]

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt gemäß Art. 81 Brüssel Ia-VO ab dem 10.01.2015. Zuvor war die Brüssel I-VO einschlägig, welche nach Art. 80 Brüssel Ia-VO durch die Brüssel Ia-VO aufgehoben worden ist.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Brüssel Ia-VO bei Zivil- und Handelssachen eröffnet.[123] Art. 1 Abs. 2 Brüssel Ia-VO beschreibt den negativen Anwendungsbereich.

C. Ergebnis

Als Besonderheit des Europäischen IPR ist anzusehen, dass in den letzten eineinhalb Jahrzehnten die europäischen Regeln im Gebiet des IPRs den Platz des nationalen IPRs größtenteils übernommen haben. Obwohl die Revolution des Europäischen Internationalen Privatrechts keinen Paradigmenwechsel hervorgebracht hat und das europäische System das *„savignyanische“* Paradigma (Sitz des Rechtsverhältnisses) behalten hat, verfügt das europäische IPR über eine Reihe von einzigartigen Merkmalen. Erstens ist das Europäische Internationale Privatrecht mit großer Sicherheit das erste System, das kein einheitliches oder zumindest *„einsprachiges“* materielles Recht hat. In Gegensatz dazu beruhen in den Vereinigten Staaten, obwohl es weit mehr als 50 Rechtssysteme gibt, fast alle auf derselben Tradition, mithin dem Common law. Auch aus diesem Grund ist die vergleichende Untersuchung der Dissertation sehr relevant. Zweitens hat das europäische IPR keinen allgemeinen Teil. Drittens spielt das Prinzip der Parteiautonomie (Rechtswahl) im EU-Kollisionsrecht eine herausragende Rolle. In fast allen Gebieten, wie Vertragsabschluss, außervertragliche Schuldverhältnisse, Ehegüter, Ehescheidung etc. haben die Parteien die

[122] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 16.
[123] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund Nr. 10.

Möglichkeit, das anwendbare Recht zu wählen. Aus diesem Grund kann man als Ergebnis festhalten, dass das europäische IPR das liberalste System der Welt ist.

Kapitel 3: Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit

In diesem Kapitel wird auf die Problematik der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und dem der Pressefreiheit hingewiesen. Grundsätzlich haben beide Grundrechte den gleichen Rang.[124] Gerade deshalb gibt es verschiedene Kriterien für die *„richtige"* Abwägung.

A. Pressefreiheit

I. Entwicklung der Medien in der Demokratie

Die Definition des Begriffs Medien ist abhängig vom Blickwinkel bzw. von den jeweiligen Disziplinen.[125] Im allgemeinen Verständnis wird die Geschichte der Medien als Entwicklung der Kommunikationsmittel verstanden. Bspw. wird zwischen älteren, neueren und neuen Medien unterschieden. Die älteren Medien umfassen die Schrift-, Print- und Bildmedien. Rundfunk, Fernsehen und Video zählen zu den neueren Medien und die digitalen bzw. elektronischen Medien werden als neue Medien bezeichnet.[126]

Die Europäische Kommission machte sich den folgenden Medienbegriff zu Eigen:

„Die audiovisuelle Industrie ist damit nicht einfach eine Industrie wie jede andere, sie produziert nicht nur Waren, die auf dem Markt verkauft werden wie alle anderen. (...) Sie hat eine entscheidende Funktion bei der Vermittlung, Entwicklung und sogar beim Aufbau kultureller Identität."[127]

[124] Beide Grundrechte werden als Abwehrrechte definiert.
[125] Universaler, Elementarer, Technischer/ Technologischer, Kommunikations- und Organisationssoziologischer, Kommunikativ-Funktionaler, Systemischer Medienbegriff in *Kübler*: Mediale Kommunikation, S. 5 ff.
[126] *Lecke*: Mediengeschichte, Intermedialität und Literaturdidaktik, S. 21.
[127] *Europäische Kommission*: Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter, 14.12.1999, KOM (1999) 657 endg., Rn. 1.

Dieser Doppelcharakter der Medien ist allgemein anerkannt und charakterisiert das Medienrecht bis heute.[128]

Sofern der Medienbegriff schon die ersten Schriften umfasst, geht die Geschichte weit vor Christus Geburt zurück.[129] Anfänglich wurde auf Stein, Holz, Leder, Palmblätter und Pergamentpapier geschrieben. Zur Nachrichtenübertragung benutzte man nachts Feuer und tagsüber Rauchzeichen. Teilweise wurden pferdereitende Boten oder Segler eingesetzt.

1. Phase 1 der Mediengeschichte

Im 15. Jahrhunderts beginnt die sogenannte erste Phase der Mediengeschichte mit der Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg. Dadurch wurde die Produktion eines neuen Trägermittels - das Papier - erreicht. Mit der Kombination beider, entstanden erste professionelle Medienproduzenten wie Drucker, Setzer, Binder und Verleger. Dies förderte die Entwicklung von Autoren und Journalisten. Daraus wiederum entstanden im 17. Jahrhundert die ersten Zeitungen.[130] Die erste Zeitung der Welt, namens *„Relation“* wurde im Jahre 1605 von dem deutschen Johann Carolus im Jahre 1605 in Straßburg herausgegeben.[131]

2. Phase 2 der Mediengeschichte

Aufgrund der Erfindung der Schnell- und Rotationspresse aus dem Jahr 1811 bzw. 1848 sowie der automatischen Zeilensetzmaschine aus dem Jahr 1883 beginnt Mitte des 19. Jahrhunderts die Phase der Massenmedien. Ab dem Jahr 1830 folgte die Fotographie als neues Medium. Ende des 19. Jahrhunderts entsteht der Film. Das Telefon als das *„erste, sich schnell verbreitende technische Transportmittel für direkte, personale Kommunikation“*[132] wurde ab den 1870 er Jahren entwickelt. Die Zeitstunde der Nachrichtenagenturen bricht an. Am Ende des 19. Jahrhunderts entsteht der Film, welches als unterhaltsames Massenmedium verstanden wird. Im Jahre 1920 entsteht der Hörfunk.[133]

[128] *Paschke*: Gesamtes Medienrecht, Rn. 3, S. 33, 34.
[129] Beispielsweise wurden in der Steinzeit Höhlenwände bemalt.
[130] *Schröter*: Handbuch Medienwissenschaften, S. 251; *Kübler*: Mediale Kommunikation, S. 3.
[131] https://www.badische-zeitung.de/strassburg/wie-im-jahr-1605-in-strassburg-die-relation-die-erste-zeitung-der-welt-herausgegeben-wurde--123079221.html, zuletzt abgerufen am 03.06.2019.
[132] *Kübler*: Mediale Kommunikation, S. 3.
[133] *Kübler*: Mediale Kommunikation, S. 3.

3. Phase 3 der Mediengeschichte

Ab den 1940 er Jahren beginnt die dritte Phase der Mediengeschichte. Der erste Röhrencomputer ENIAC wurde im Jahre 1945 gebaut. Die Entwicklung des Internets beginnt Ende der 1960 er Jahre. Ab dem Anfang der 1970 er Jahren mit der Versendung der E-Mail konnte ein Durchbruch des privaten Online-Mediums erreicht werden. Im Jahr 1983 gibt das Pentagon die zivile Nutzung des Internets frei.[134]

II. Grundsätzliche Aufgaben der Presse in einer Demokratie

Die Presse ist die Voraussetzung einer Verfassung, mithin einer Demokratie. Der EGMR bezeichnete den Begriff Presse als *„public watchdog*“.[135] Sie wirkt im Rahmen ihrer *„öffentlichen Aufgabe“* an der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung mit.[136] Es werden bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung die Nachrichten und Informationen verbreitet. Dadurch kann sich jeder einzelne Bürger in der Gesellschaft zurechtfinden. Die Mitwirkung der öffentlichen Meinungsbildung ist der Kern der *„öffentlichen Aufgabe“*.[137] Die Demokratie, in welcher alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, setzt voraus, dass die Bürger sich Informationen beschaffen können und so in Besitz aller Informationen sind. Sie sollen sich zu allen politischen Fragen eine rationale Meinung bilden können. Dadurch wird eine Verbindung zwischen dem Volk und dem derzeit regierenden Vertretern durch die Medien gebildet. Die Medien üben zeitgleich eine gewisse Machtposition aus. Sie können verhindern, dass geheim gehaltene Informationen der Politik an die Öffentlichkeit geraten. Dadurch üben sie ihre Kontrollfunktion aus.[138] In Folge dieser großen Einflussnahme werden die Medien auch als *„vierte Gewalt“* oder als *„Wachhunde“* der Demokratie beschrieben.[139] Nach *Jürgen Habermas* ist die Herstellung der Öffentlichkeit ein *„Netzwerk für die Kommunikation von Inhalten und Stellungnahmen“*[140]. Ohne Massenmedien wäre die Öffentlichkeit nur auf einen örtlichen Teil begrenzt.[141]

[134] *Kübler*: Mediale Kommunikation, S. 4 f.
[135] bspw. in: *EGMR,* Urteil v. 04.12.2012, Nr. 6490/07; *EGMR,* Urteil v. 02.05.2000, Nr. 26132/95.
[136] Bsp. Deutschland: *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 1 BvR 610/63, 1 BvR 512/64, 174 f.
[137] *Kübler*: Mediale Kommunikation, S. 12.
[138] *Bundeszentrale für politische Bildung*: Massenmedien, Informationen zur politischen Bildung Nr. 309/2010, S. 6.
[139] *Bundeszentrale für politische Bildung*: Massenmedien, Informationen zur politischen Bildung Nr. 309/2010, S. 7; *Kübler*: Mediale Kommunikation, S. 12.
[140] *Habermas* in: *Bundeszentrale für politische Bildung*: Massenmedien, Informationen zur politischen Bildung Nr. 309/2010, S. 7.
[141] *Bundeszentrale für politische Bildung*: Massenmedien, Informationen zur politischen Bildung Nr. 309/2010, S. 7.

III. Art. 10 EMRK

Im Folgenden wird der Art. 10 EMRK mit dem Art. 11 GRC verglichen.

Artikel 10 EMRK **Freiheit der Meinungsäußerung**	**Artikel 11 GRC** **Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit**
(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.	(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.	(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

eigene Abbildung

Der Europäische Gerichtshof betonte immer wieder die grundlegende Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit für die Demokratie, aber auch für die Entwicklung jedes Einzelnen:

„According tot he Court´s well-established case-law, freedom of expression constitutes one oft he essential foundations of a democratic society and one oft he basic conditions for ist progress and each individual´s self-fulfilment“.[142]

[142] Bspw. in *EGMR*, Urteil v. 15.05.2014, Nr. 19554/05, Rn. 63.

Zugleich weist er darauf hin, dass die demokratische Gesellschaft Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung verlangt. Die Meinungsfreiheit bildet den *„Grundpfeiler der Demokratischen Gesellschaft"*[143], so der EGMR für den inhaltsgleichen Art. 10 Abs. 1 EMRK. Der Art. 10 EMRK soll eine offene Auseinandersetzung insbesondere politischer Fragen ermöglichen.[144] Die sogenannte Redefreiheit wird jeder Person garantiert, also auch natürlichen und juristischen Personen.[145] Es werden alle Kommunikationsformen von Art. 10 EMRK erfasst, dabei sind Meinungsäußerungen in Presse, Funk und Fernsehen, durch Verbreitung von Büchern und in Vorträgen von wesentlicher Bedeutung.[146] Es werden Tatsachen- und Meinungsäußerungen ohne Rücksicht auf den Inhalt geschützt, also auch verletzende Meinungsäußerungen. Art. 10 EMRK schützt nicht nur günstig aufgenommene oder als unschädlich oder unwesentlich angesehene Informationen, sondern auch Meinungsäußerungen die „*verletzen, schockieren oder beunruhigen*"[147]. Primär ist der Staat dazu verpflichtet in die Freiheit der Meinungsäußerung nicht einzugreifen, es handelt sich um ein klassisches Freiheitsrecht, Abwehrrecht oder auch negatives Recht.[148] Die Meinungsfreiheit wird ausdrücklich in Abs. 1 S. 2 erwähnt und betrifft den inneren Bereich, den der Meinungsbildung, aber auch den der Gedankenfreiheit. Der Staat darf nicht indoktrinieren. Staatliche Stellen dürfen auch nicht wegen politischer Meinung diskriminieren.[149] Die Informationsfreiheit ist ein wesentlicher Teil des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung. Das Recht, Informationen zu empfangen, bezieht sich auf solche Informationen, die der Inhaber weitergeben möchte.[150] Die Medien und die freie Presse spielen eine wesentliche Rolle für das Funktionieren der demokratischen Gesellschaft.[151] *„Ihre Aufgabe sei, Informationen und Ideen zu allen Fragen von Allgemeininteresse weiterzugeben."*[152]. Dies entspricht dem Recht Informationen zu empfangen.[153] Einerseits entspricht dies der wichtigen Aufgabe der Medien als *„öffentliche Wachhunde"*, andererseits müssen sie bei der Berichterstattung bestimmte Grenzen einhalten, wie die Rechte anderer (guter Ruf).[154]

[143] *EGMR*, Urteil v. 13.02.2003, Nr. 41340/98.
[144] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 1.
[145] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 4.
[146] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 5.
[147] *EGMR*, Urteil v. 02.05.2006, Nr. 50692/99, Rn. 22; So auch *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 6.
[148] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 9.
[149] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 12.
[150] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 17.
[151] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 30.
[152] *BGH*, Urteil v. 14.10.2008, AZ. VI ZR 272/06, Rn. 11.
[153] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 31.
[154] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 32, 34.

Die Medien dürfen bestimmte Grenzen der Meinungsfreiheit nicht überschreiten, wie beispielsweise der Schutz der lebenswichtigen Interessen des Staates (nationale Sicherheit, Bedrohung durch Gewalt, Terror). Die Ausübung der Meinungsfreiheit ist mit Pflichten ausgestattet. Nach dem EGMR bedeutet dies für Journalisten, dass sie in guten Glauben tätig werden müssen, um auf der Grundlage exakter Tatsachen genaue und zuverlässige Informationen in Übereinstimmung mit ihrem Berufsethos liefern zu können.[155]

IV. Art. 11 GRC

Die Vorschrift basiert auf dem Art. 10 EMRK und auf dem Art. 5 Abs. 1 der Erklärung des EP über Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12.04.1989. Zudem basiert er auf der Rechtsprechung des EuGHs, dem Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedsstaaten sowie auf der EG-Fernsehrichtlinie.[156]

Der EuGH führte in seinen Urteilen aus, dass die von Art. 11 GRC geschützten Freiheiten *„unbestreitbar ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel dar*[stellen]*, dessen Bedeutung in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft nicht genug betont werden"*[157] könne.

Art. 11 GRC gewährt, wie Art. 10 EMRK ein Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit.[158] Der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 GRC erfasst die gleichen inhaltlichen Bestimmungen wie Art. 10 Abs. 1 EMRK. Dies stellt auch Art. 52 Abs. 3 GRC klar.[159] Art. 11 Abs. 1 GRC schützt das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist als allgemeines Kommunikationsgrundrecht anzusehen.[160] Art. 11 GRC sowie Art. 10 EMRK gehen von einem sehr weiten Begriff der Meinung, der Information und der Ideen aus.[161] Vom Schutzbereich werden alle Werturteile, Tatsachenbehauptungen[162] sowie die kommerzielle Werbung erfasst.[163] Ausgenommen vom

[155] Bspw. in *EGMR*, Urteil v. 20.05.1999; *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 EMRK, Rn. 33.
[156] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 11, Rn. 1.
[157] Bspw. in *EuGH*, Urteil v. 22.01.2013, AZ. 283/11, Rn. 52.
[158] *Vedder/ Heintschel von Heinegg:* Handkommentar Europäisches Unionsrecht, zu Art. 11 GRC, Rn. 1, S. 1337.
[159] *Vedder/ Heintschel von Heinegg:* Handkommentar Europäisches Unionsrecht, zu Art. 11 GRC, Rn. 2, S. 1337.
[160] *Calliess/Ruffert*: EUV/ AEUV, Art. 11 GRC, Rn. 5.
[161] *Vedder/ Heintschel von Heinegg:* Handkommentar Europäisches Unionsrecht, zu Art. 11 GRC, Rn. 3, S. 1337.
[162] Gilt auch, wenn sie sich als unrichtig herausstellen.
[163] *Vedder/ Heintschel von Heinegg:* Handkommentar Europäisches Unionsrecht, zu Art. 11 GRC, Rn. 3, S. 1337; *Calliess/Ruffert*: EUV/ AEUV, Art. 11 GRC, Rn. 6.

Schutzbereich sind nach der Rechtsprechung rassistische Meinungen.[164] In Gegensatz dazu, werden kommerzielle Meinungsäußerungen geschützt.[165]

„Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt nach Art. 11 Abs. 1 S. 2 [...]GRC die [Meinungsfreiheit und die] Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen [...] empfangen"[166] und weitergeben zu können.[167] Es umfasst – kurz gesagt – die Informationsfreiheit. Entgegen dem Wortlaut, schützt Art. 11 Abs. 1 S. 2 GRC auch den *„Empfang von Meinungen"*[168] im Sinne von Werturteilen.[169] Unbeachtlich ist, in welcher Form die Inhalte übertragen werden. Die Informationsfreiheit schützt sowohl die Individual- als auch die Massenkommunikation.[170] Entgegengesetzt zum Wortlaut wird nicht nur der Empfang geschützt, sondern auch die aktive Informationsbeschaffung[171] sowie die Verarbeitung und Speicherung[172].

Hervorzuheben ist, dass Art. 11 Abs. 1 GRC in Gegensatz zu Art 10 EMRK keinen Vorbehalt für staatliche Genehmigungserfordernisse für Medienunternehmen beinhaltet. Ungeachtet dessen, wäre das Erfordernis in Abs. 1 dogmatisch falsch, da die GRC die Medienfreiheiten in Art. 11 Abs. 2 GRC hervorhebt.[173] Gemäß Art. 11 Abs. 2 GRC werden die *„Freiheit[en] der Medien und ihre Pluralität"*[174] geachtet. Die Rolle der Medien – das zur Verfügung stellen der Informationen sowie Stellung beziehen – soll durch Art. 11 Abs. 2 GRC geschützt werden. Die Zuordnung des Internets ist im Gegensatz zu Art. 10 EMRK eindeutig möglich.[175] Art. 11 Abs. 2 GRC begründet nach seinem Wortlaut ein Abwehrrecht gegen Eingriffe in die Freiheit der Presse.[176] Der Begriff der Medien beinhaltet die Presse, Rundfunk und Film. Zudem werden auch zukünftige Formen der Massenkommunikation geschützt.[177]

Die allgemeine Schrankenklausel des Art. 52 Abs. 1 GRC ist nicht anwendbar. Nach Art. 52 Abs. 3 GRC ergeben sich die Schranken des Grundrechts direkt aus Art. 10 Abs. 2 EMRK.[178]

[164] *EGMR*, Urteil v. 23.9.1994, Nr. 15890/89, Rn. 33 ff.
[165] *EuGH*, Urteil v. 25.03.2004, C-71/02, Rn. 51.
[166] *Frenz:* Handbuch Europarecht, Rn. 1810.
[167] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 11, Rn. 6, 7.
[168] *Frenz:* Handbuch Europarecht, Rn. 1811.
[169] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 11, Rn. 19.
[170] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 11, Rn. 20.
[171] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 11, Rn. 21.
[172] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 11, Rn. 23.
[173] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 11, Rn. 8.
[174] Aus Art. 11 Abs. 2 GRC.
[175] *Meyer-Bernsdorff*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 11 GRC, Rn. 17; *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union, § 18, Rn. 727.
[176] *Vedder/ Heintschel von Heinegg:* Handkommentar Europäisches Unionsrecht, zu Art. 11 GRC, Rn. 5, S. 1337.
[177] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 11, Rn. 30.
[178] *Vedder/ Heintschel von Heinegg:* Handkommentar Europäisches Unionsrecht, zu Art. 11 GRC, Rn. 6, S. 1338.

Bspw. liegt ein Eingriff *„nach dem EuGH dann vor, wenn die Verbreitung der Meinung erschwert oder verhindert wird“*[179].[180]

V. Mitgliedsländer

1. Deutschland

In Deutschland ist die Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt.

Der Art. 5 Abs. 1 GG schützt mehrere Grundrechte. Zum einen die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und zum anderen die Medienfreiheiten, mithin die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.[181]

In Art. 5 GG – ungeachtet des Abs. 3 - heißt es wie folgt:

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Jedes einzelne Grundrecht in Art. 5 Abs. 1 GG erfüllt die öffentliche Aufgabe, mithin die Mitwirkung an den demokratischen Prozessen in der Gesellschaft.[182] Insbesondere die Massenmedien sind gehalten, diese Aufgabe zu erfüllen. Voraussetzung ist ein funktionierender Wettbewerb im Pressewesen.[183]
Unter historischen Gesichtspunkten hat der Begriff der Presse seine Wurzeln in der Drucktechnik.[184] Die deutsche Rechtsprechung fordert stets, dass der Pressebegriff

[179] *Osing:* Netzneutralität im Binnenmarkt: zur Bindung der Internet-Provider an die europäischen Grundfreiheiten und Grundrechte, S. 198.
[180] *EuGH*, Urteil v. 28.10.1992, AZ. 219/91, Rn. 37.
[181] *Michael/ Morlok:* Grundrechte, § 9, Rn. 201.
[182] *Michael/ Morlok:* Grundrechte, § 9, Rn. 221.
[183] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 36.
[184] *Spindler/ Schuster:* Kommentar Recht der elektronischen Medien, Rn. 28-32; Siehe oben.

entwicklungsoffen sein soll.[185] Daher wird unter dem Pressebegriff nicht nur der Zeitungsverlag subsumiert. Im Rahmen des Grundgesetzes werden insgesamt drei Medien bzw. Medientypen geschützt, mithin die Presse, der Rundfunk sowie der Film. Die Abgrenzung voneinander wird immer schwieriger, da sich im Laufe des technischen Fortschritts immer mehr Medientypen entwickelten.[186]

Bspw. wird das Blogging unter die Pressefreiheit subsumiert, damit der besonderen Erscheinungsform gerecht werden kann. Ausschließlich die Kommunikation, welche für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, wie z.B. E-Mails sowie ein geschlossener Chatroom, fallen nicht unter den Begriff.[187]

Durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG werden alle Vorgänge, welche mit der Verbreitung von Meinungen und Tatsachen durch die Presse zusammenhängen, geschützt.[188] Der jeweilige Artikelinhalt, wird den Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG unterworfen. D.h. Meinungen und Tatsachen richten sich nach der dort geschützten Meinungsfreiheit. Daher gilt auch für die Presse, dass die bewusst unwahre Tatsache nicht mehr von Art. 5 GG geschützt wird.[189] Tatsachen müssen objektiv überprüfbar und in einem gerichtlichen Verfahren durch eine Beweisaufnahme feststellbar sein. D.h. die Aussage darf mit keinen subjektiven Wertungen des Beurteilers behaftet sein.[190] Der Schutzbereich von Tatsachenbehauptungen endet, wenn keine *„verfassungsrechtlich vorausgesetzte[n] Meinungsbildung“* [191] mehr erkennbar ist.

Bereits in der frühen Rechtsprechung des BVerfG wurde die Meinungsäußerungsfreiheit *„als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft einer der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“*[192] beschrieben. Der Äußerung einer Meinung geht die Bildung deren voraus.[193] Die Bildung einer Meinung, d.h. die persönlichen Gedanken, sind unabhängig vom staatlichen Zwang. Auch ein Zugriff ist nicht möglich. Die persönlichen Gedanken gehören wiederum zum absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung und werden ebenfalls grundgesetzlich [194] geschützt. [195] Die

[185] Bspw. in *LG Kassel*, Urteil v. 28.10.2016, AZ. 8 O 2299/15, Rn. 17; So auch *Wandtke:* Medienrecht Praxishandbuch, Band 4: Rundfunk- und Presserecht, Veranstaltungsrecht/ Schutz von Persönlichkeitsrechte, § 1, Rn. 14.
[186] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 29.
[187] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 32.
[188] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 33; *Spindler/ Schuster:* Kommentar Recht der elektronischen Medien, Rn. 33-35.
[189] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 34.
[190] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 91.
[191] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 48.
[192] *BVerfG*, Urteil v. 15.01.1958, AZ. 1 BvR 400/51, Rn. 31 (Lüth Urteil).
[193] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 77.
[194] Durch das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.
[195] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 77.

Kundgabe der Meinung an die Außenwelt ist wiederum Voraussetzung der Meinungsverbreitung, welche nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 1 GG geschützt wird.[196]
Zudem wird durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG die Recherchefreiheit sowie die darin enthaltene Beschaffung der Information geschützt. Ebenso haben die Journalisten einen Auskunftsanspruch gegenüber den Behörden.[197] Die Grenze bildet die rechtswidrige Beschaffung[198] und andere Rechtsgüter.[199]

a. Anfertigung von Bildnissen

Die Anfertigung von Bildnissen ist in Deutschland einerseits über das Strafrecht und andererseits über das Zivilrecht geregelt. Strafrechtlich findet sich die Grenze im § 201a StGB, wonach die Anfertigung von Personenbildnissen mit Strafe bedroht ist. Danach steht die Anfertigung von Bildnissen unter Strafe, wenn sich die Person in *„einem gegen Einblick besonders geschützten Raum“* befindet und dadurch der *„höchstpersönliche Lebensbereich“,* wie der Intimbereich verletzt wird. Zu den besonders geschützten Räumen können bspw. Hotelzimmer, Toiletten, Umkleidekabinen und ärztliche Behandlungszimmer oder auch Gärten, welche durch Mauern oder dichte Hecken von außen abgetrennt sind, zählen.[200]
Im Rahmen des Zivilrechts fällt der Schutz unter §§ 22 KUG. Danach ist grundsätzlich das eigenmächtige Fotografieren von Personen als eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anzusehen. Nur in Ausnahmefällen, d.h. aus überwiegendem Interesse der Allgemeinheit oder eines Einzelnen, kann dies gerechtfertigt sein.[201] Unter dem Gesichtspunkt der Informationsbeschaffung nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG kann das Anfertigen von Bildnissen nach § 23 Abs. 1 KUG zulässig sein.[202] Bspw. darf die Presse ohne vorherige Genehmigung ein Bildnis von einer Person der Zeitgeschichte veröffentlichen.[203]

[196] *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 5 GG, Rn. 87.
[197] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 18.
[198] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 54.
[199] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 17.
[200] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 60.
[201] *BGH*, Urteil v. 19.12.1995, VI ZR 15/95, Rn. 21.
[202] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 61.
[203] Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG.

b. Grundsatzurteile

Die Pressefreiheit wurde in Deutschland, insbesondere durch das Spiegel-Urteil[204] sowie durch das Cicero-Urteil[205] geprägt. Beide sollen im Folgenden vorgestellt werden.

aa. Spiegel-Urteil[206]

Das Magazin *„Der Spiegel"* veröffentlichte am 10.10.1962 einen Bericht über die *„militärische Situation der Bundesrepublik und der NATO"*[207]. Wegen Verdachts des Landesverrats wurde neben mehreren Haftbefehlen auch ein Durchsuchungsbeschluss angeordnet.
Das BVerfG kam zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsbeschwerde unbegründet ist. Zunächst arbeitete das Gericht die Aufgaben der Presse in einer Demokratie heraus.

„Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfene Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich."[208]

In einer Demokratie soll auch der einzelne Bürger politische Entscheidungen treffen können. Daher muss er umfassend informiert werden. Die Presse soll für Diskussion sorgen und den Bürgern eine Grundlage ihrer Entscheidungsfindung ermöglichen.[209]

Weiter heißt es:

„In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie faßt die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen

[204] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64.
[205] *BVerfG*, Urteil v. 27.02.2007, AZ. 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06.
[206] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64.
[207] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, Rn. 2.
[208] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, Rn. 35.
[209] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, Rn. 35.

auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können."[210]

Es stellte klar, dass die *„öffentliche Aufgabe"* nicht vom Staat übernommen werden kann. Der Staat ist nicht befugt in die wirtschaftliche und geistige Konkurrenz einzugreifen.[211]

Das BVerfG spricht der Presse ganz klar ihre Rechtsstellung in der Verfassung zu.[212] Zugleich zeigt es ihre Grenzen bzw. Schranken in den allgemeinen Gesetzen auf. Der Landesverrat nach §§ 99, 100 StGB sind bspw. allgemeine Gesetze.[213] Das BVerfG stellt einen Eingriff in die Pressefreiheit fest, hält diesen jedoch im Rahmen der Abwägung für gerechtfertigt.[214]

bb. Cicero-Urteil[215]

Auch im Cicero-Urteil hatte das BVerfG eine Abwägung zwischen dem Staatsschutz und der Pressefreiheit durchzuführen. Cicero ist eine Monatszeitschrift, bei welcher das AG Potsdam eine Durchsuchung wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses angeordnet hat. Es sollten Notizen, Terminkalender sowie eine Festplatte beschlagnahmt werden. Hintergrund der Durchsuchung ist ein Artikel über einen islamistischen Terroristen. Die Zeitschrift berichtete über Details aus einem Bericht des Bundeskriminalamtes, welcher ein Journalist zuvor erhalten hat.
Das BVerfG kam zu dem Ergebnis, dass die Durchsuchung und Beschlagnahme gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verstößt. Das Gericht sah die Verfassungsbeschwerden aufgrund folgender Argumentation für begründet. Das BVerfG betonte unter Nennung diverser Entscheidungen, dass für eine demokratische Grundordnung die Medienfreiheit grundlegend[216] und deshalb für einen freiheitlichen Staat die freie Presse von besonderer Bedeutung ist.[217] Zudem wird durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG die institutionelle Unabhängigkeit der Presse geschützt.[218] Des Weiteren ist der Journalist vor der Offenlegung seiner Quellen geschützt. Es besteht ein

[210] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, Rn. 35.
[211] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, Rn. 36.
[212] Vgl. *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, Rn. 37, 38.
[213] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, Rn. 40 ff..
[214] *BVerfG*, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64, Rn. 62 ff.
[215] *BVerfG*, Urteil v. 27.02.2007, AZ. 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06.
[216] Bspw. in: *BVerfG*, Urteil v. 15.01.1958, AZ. 1 BvR 400/51 (Lüth-Urteil).
[217] Bspw. in: BVerfG, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 1 BvR 610/63, 1 BvR 512/64 (Spiegel-Urteil); *BVerfG*, Beschluss v. 14.09.2015, AZ. 1 BvR 857/15.
[218] *BVerfG*, Beschluss v. 29.04.2003, AZ. 1 BvR 62/99, Rn. 11.

legitimes Vertrauensverhältnis zwischen der Presse und dem Informanten.[219] Die Unentbehrlichkeit - gerade dieses Schutzes - betont das BVerfG besonders. Die Aufgabe der Presse in einer Demokratie kann sie nur erfüllen, wenn sie sich auch auf den Schutz der Geheimhaltung verlassen kann, da die Presse von ihrer jeweiligen Informationsquelle abhängig ist.[220]

2. Andere Mitgliedsländer

a. England

England wird als *„Mutterland der freien Presse“* bezeichnet.[221] In England hat die Pressefreiheit schon immer einen hohen Stellenwert.[222] Die englische Verfassung besitzt keine eigenen Grundrechte, wie beispielsweise die deutsche Verfassung. Dennoch war England im Jahr 1695 das erste Land, welches die Pressefreiheit einführte. Die Grundrechte werden als sogenannte Civil Rights nach dem Prinzip der *„residual liberty“* bzw. der Residualfreiheiten geschützt. Danach ist für die Presse alles erlaubt, soweit es nicht verboten ist.[223] Nach der englischen Rechtsprechung werden die Meinungs- und Pressefreiheit schon durch ihre geschichtliche Verankerung geschützt. Dem Begriff der Residualfreiheiten zufolge, wird zwischen dem Wortlaut und den verschiedenen Ausprägungen auch nicht unterschieden. Grundsätzlich werden danach alle Arten der freien Rede gleich geschützt und behandelt.[224]
Aufgrund der fehlenden Verankerung, kann der sachliche Schutzbereich nicht detailliert beschrieben werden. Anfänglich sind alle Inhalte schützenswert.[225] Erst in einem weiteren Schritt werden Beschränkungen durch einfachgesetzliches Recht geprüft und abgewogen. Aufgrund dessen wird grundsätzlich, unabhängig von der Qualität und Niveau, auch stilloses Kommunikationsmaterial geschützt.[226] Es lassen sich Rückschlüsse auf die Schutzumfänge der Meinungs- und Pressefreiheit bei Betrachtung der Grundidee der Meinungsfreiheit, der Aussagen in Justiz und Schrifttum sowie die dargelegten Rechtfertigungsgründe einzelner Deliktstatbestände ziehen.[227] Die englische Rechtsprechung hat deutlich gemacht, dass auch

[219] *BVerfG*, Urteil v. 14.07.1999, AZ. 1 BvR 2226/94, Rn. 182.
[220] *BVerfG*, Urteil v. 15.01.1958, AZ. 1 BvR 400/51 (Lüth-Urteil).
[221] *EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012, Erwägungsgrund C.
[222] *Cole*: „They did it their way“, ZRP 6, 2005, 181-185, 182.
[223] *Cole*: „They did it their way“, ZRP 6, 2005, 181-185, 181.
[224] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S.184.
[225] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S.184, 185.
[226] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 185.
[227] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 185.

die Meinungs- und Pressefreiheit Schranken unterliegt.[228] Nach der Rechtsprechung des fair comment muss die englische Presse deutlich machen, dass sie fairer und ehrlicher Überzeugung gehandelt hat. Kommt das Gericht zu diesem Schluss, dann werden auch übertriebene oder polemische Meinungsäußerungen geschützt.[229] Danach wird deutlich, dass die Übermittlung der Wahrheit geschützt werden soll. Folglich ist auch nach der englischen Rechtsprechung die bewusste Unwahrheit in einer Demokratie unbeachtlich. Die Beweislastverteilung ist im englischen Recht stark zugunsten der Presse angelegt.[230] Mit dem sogenannten Reynold Prinzip[231] wurde diese Privilegierung erweitert.[232]

b. Frankreich

In Frankreich wurde die Meinungsfreiheit erstmals durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Jahre 1789 als eines der kostbarsten Rechte der Menschen bezeichnet:

"*un des droits les plus précieux de l'Homme*"[233].

Vor der französischen Revolution von 1789 waren alle Aussagen bzw. Erzeugnisse der Presse der königlichen Macht unterstellt. Beispielsweise war die berühmte politische Zeitschrift *„Gazette de France"*, welche ab dem Jahr 1631 bis zur Revolution erschien, stets unter Beobachtung der königlichen Ämter.[234]
Mit der französischen Revolution erfolgte zeitweise ein Umbruch. Durch die Erklärung war eine starke Zunahme des Angebots an Printmedien zu verzeichnen. In Frankreich – wie auch in anderen Mitgliedsländern - war die Anerkennung der Pressefreiheit stets von der aktuellen Regierung abhängig.[235]

Beispielsweise sagte Napoleon zur Pressefreiheit:

[228] *„That principle is not absolut."* in *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 185.
[229] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 185.
[230] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 185.
[231] *House of Lords*, Urteil v. 1999, Renolds vs. Times Newspapers.
[232] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 185.
[233] https://www.menschenrechtskonvention.eu/freie-meinungsaeusserung-9295/ zuletzt abgerufen am 27.05.2019.
[234] *Prakke*: Handbuch der Weltpresse, Bd. 2 Weltkatalog der Zeitungen, S. 158.
[235] Vgl. *Israel*: Revolutinary Ideas. An Intellectual History of the French Revolution.

„Nach dem Motto: ‚Wir sind dazu da, die öffentliche Meinung zu lenken, nicht, sie zu erörtern' reduziert[e] er die Zahl der Zeitungen in Paris auf vier, in den Departments auf eine; der Moniteur universel wird [wurde] zum offiziellen Regierungsorgan."[236]

Im Unterschied zu Deutschland gewährleistet Frankreich ein individuelles Recht auf Meinungsäußerung. Doch ein Anspruch auf Informationen ist vom Schutzbereich nicht umfasst. Dem gegenüber gibt es in Frankreich auch keine nationale Instanz, welche die Pressefreiheit verteidigen könnte.[237]

Georg Ress äußerte sich wie folgt:

„Diese jedem Bürger zustehende Freiheit zu sprechen, zu schreiben und zu drucken, ist der älteste Ausdruck und wesentlicher Bestandteil der in Frankreich mit Verfassungsrang geltenden Freiheit im Bereich des Pressewesens, welche nur eine Konsequenz der durch Art. 10 der Erklärung der Bürger und Menschenrechte proklamierten Meinungsfreiheit ist. [...] Die Erklärung der Menschenrechte erwähnt die Pressefreiheit dagegen nicht."[238]

Die Pressefreiheit beruht in Frankreich zudem auf dem Pressegesetz von 1881. Beispielsweise erlaubt dieses Gesetz jeden Bürger eine eigene Zeitschrift herauszugeben. Durch das Pressegesetz konnten immer mehr Zeitschriften herausgegeben werden. Doch mit Beginn des ersten Weltkrieges erfolgte ein Rückschlag. Dennoch ist das Pressegesetz auch heute noch die Basis für die Pressefreiheit.[239]

B. Persönlichkeitsrecht

„Persönlichkeit ist die dynamische Ordnung derjenigen psychophysischen Systeme im Individuum, die seine einzigartigen Anpassungen an seine Umwelt bestimmen."[240]

Gordon Allport

[236] *Preisinger*: Information zwischen Interpretation und Kritik. S. 83.
[237] *Bourgeois*: Medien: Industriepolitik für den Standort Frankreich, in: *Kimmel/ Uterwedde*: Länderbericht Frankreich. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 302 f.
[238] *Ress*: Die Freiheit der Presse und die innere Struktur der Zeitungsunternehmen in Frankreich. In: *Doering* (u.a.): Pressefreiheit und innere Struktur von Presseunternehmen in westlichen Demokratien. S. 51 f.
[239] *Krämer*: Die zivilrechtliche Haftung der Medien für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im französischen Recht, S. 18.
[240] Zitat von *Gordon Allport* (US amerikanischer Psychologe), 1937, zitiert u.a. in *Trautmann*: Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen und problematischen Persönlichkeitsstilen, S. 39 oder auch in *Kerekjarto*: Medizinische Psychologie, S. 154.

International bzw. Europäisch betrachtet, besteht über die Definitionsfrage vom Persönlichkeitsrecht keine Einigung. Insbesondere durch die Presseberichterstattung wurde das Persönlichkeitsrecht immer wieder neu entwickelt bzw. ergänzt.[241]

Artikel 8 EMRK	**Artikel 7 GRC**
Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	**Achtung des Privat- und Familienlebens**
(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.	Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.
(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öf- fentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.	

eigene Abbildung

I. Art. 8 EMRK

Der Art. 8 EMRK schützt vier Rechte: (1) Privatleben, (2) Familienleben, (3) Wohnung und (4) Korrespondenz.[242] Nach dem Wortlaut bzw. dem sachlichen Anwendungsbereich, hat jede Person ein *„Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz"*[243]. Das Recht auf Achtung dieser Rechte bedeutet, dass der Staat nicht in sie eingreifen darf, sofern nicht die Ausnahmen des Abs. 2 vorliegen. Aus dem Artikel ergeben sich positive Schutz- und Handlungspflichten des Staates. D.h. es kann auch eine Verletzung in einem Nichtstun entstehen.[244]

Der Begriff wird umfassend verstanden und ist einer abschließenden Definition nicht zugänglich. Es wird das Recht auf Identität und Entwicklung der Person geschützt. Dabei ist eine geschützte Sphäre gemeint, in der eine Person lebt und nach ihrer Wahl ihre

[241] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 15.
[242] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 1.
[243] Art. 8 EMRK.
[244] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 2.

Persönlichkeit entwickeln kann.[245] Wesentliche Bestandteile sind *„Name, geschlechtliche Ausrichtung, Sexualleben, Identifizierung mit dem Geschlecht, aber auch körperliche Integrität und geistige Gesundheit"*[246].

Wann die Privatsphäre betroffen ist, kann schwierig zu bestimmen sein. Insbesondere dann, wenn es um Maßnahmen außerhalb des häuslichen Bereichs geht.[247] Zum Privatleben gehört auch die körperliche, psychische und soziale Integrität.[248]

Die Veröffentlichung von Fotos einer Person ist ein Eingriff in ihren Privatbereich. Das entscheidende Urteil gab der EGMR im Jahre 2004 (Caroline von Hannover/ Deutschland).[249] Der EGMR hat hier eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt. Bei der Abwägung des Rechts aus Art. 8 EMRK und dem Recht aus Art. 10 EMRK ist darauf abzustellen, ob die Fotos zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage des Allgemeininteresses beitragen. Bei den Personen des öffentlichen Lebens hat die Öffentlichkeit unter Umständen ein Recht auf die Informationen über Privatbereiche.[250] Wobei hier die Meinungsfreiheit weniger Gewicht hat. Nach Auffassung des EGMR reichen die von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Kriterien der Personen der Zeitgeschichte nicht aus, um einen angemessenen Schutz nach Art. 8 EMRK zu garantieren.[251]

Der Ruf einer Person ist Teil ihrer persönlichen und geistigen Integrität und damit ein Teil des Privatlebens.[252] Der Art. 8 EMRK schützt den guten Ruf. Der Anspruch darauf setzt eine gewisse Schwere voraus sowie die Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens.[253] Zudem fällt der Schutz des Namens als Mittel zur persönlichen Identität und Verbindungsglied einer Familie zum Privat- und Familienleben darunter.[254]

II. Art. 7 GRC

Art. 7 GRC gewährleistet wie Art. 8 EMRK das *„Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation"*[255]. Nach Art. 52 Abs. 3 GRC kommt Art. 7 GRC der gleichen Bedeutung, wie Art. 8 EMRK zu.[256]

[245] *EGMR*, Urteil v. 26.03.1985, Nr. 8978/80; *EGMR*, Urteil v. 07.02.2002, Nr. 53176/99.
[246] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 7.
[247] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 8.
[248] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 9.
[249] Genauer weiter unten, C., I., 10., 11. Ebenso zum Urteil aus dem Jahr 2012.
[250] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 29.
[251] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 29.
[252] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 27.
[253] *Meyer- Ladewig/ Nettesheim/ Raumer:* Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 8 EMRK, Rn. 27.
[254] *EGMR*, Urteil v. 25.03.1992, Nr. 13343/87.
[255] *Vedder/ Heintschel von Heinegg*: Europäisches Unionsrecht, Art. 11 GRC, Rn. 1, S. 1329.
[256] *Vedder/ Heintschel von Heinegg*: Europäisches Unionsrecht, Art. 11 GRC, Rn. 2, S. 1329.

Der EGMR hat Art. 8 EMRK eher weit auslegt. Art. 7 GRC wirkt als Abwehrrecht gegen willkürliche, staatliche Eingriffe.[257] Träger des Grundrechts können sowohl natürliche als auch juristische Personen bzw. Personenvereinigungen sein.[258] In Art. 8 EMRK wird von *„Korrespondenz"* gesprochen. Im Gegensatz dazu heißt es in Art. 7 GRC *„Kommunikation"*. Hintergrund ist die technische Entwicklung. Es sollen solche Kommunikationen erfasst sein, die sich nicht an die Öffentlichkeit richten. Sie soll demnach nur zwischen bestimmten Personen stattfinden und Dritte zur Übermittlung eingeschaltet werden.[259]
Der bei Art. 8 EMRK eingefügte Absatz 2 fehlt bei Art. 7 GRC. *„Gleichwohl soll auch Art. 7 GRC in erster Linie Schutz vor staatlichen Eingriffen bieten."*[260] Ein solcher *„Eingriff liegt vor, wenn - bezogen auf einen Kommunikationsvorgang - eine Maßnahme vorgenommen wird, durch die Kenntnis vom Inhalt der Kommunikation oder ihrer Teilnehmer erlangt werden kann"*[261]. Eingeschlossen ist hier neben den *„Brieföffnungen und dem Abhören von Telefonaten auch die Überwachung des Internetverkehrs"*[262].[263] Ebenso wie bei Art. 8 EMRK wird bei Art. 7 GRC *„die Verhinderung und Verzögerung der Kommunikation als Eingriff angesehen"*[264].[265]

III. Mitgliedsländer

1. Deutschland

Das Persönlichkeitsrecht wird in der deutschen Verfassung durch Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.[266] Der Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Menschenwürde und Art. 2 Abs. 1 GG die allgemeine Handlungsfreiheit. Durch die Nähe zur Menschenwürde wird das

[257] *Stern/ Sachs*: GRCh Kommentar, zu Art. 7, Rn. 5; *Vedder/ Heintschel von Heinegg*: Europäisches Unionsrecht, Art. 11 GRC, Rn. 2, S. 1329.
[258] *Jarass*: Charta der Grundrechte der EU, zu Art. 7 GRC, Rn. 26.
[259] *Jarass*: Charta der Grundrechte der EU, zu Art. 7 GRC, Rn. 25.
[260] *Osing:* Die Netzneutralität im Binnenmarkt, S. 177-241 Zur Bindung der Internet-Provider an die Europäischen Grundfreiheiten und Grundrechte, S.182; so auch *Meyer/ Bernsdorff*: Art. 7 GRC, Rn. 17.
[261] *Osing:* Die Netzneutralität im Binnenmarkt, S. 177-241 Zur Bindung der Internet-Provider an die Europäischen Grundfreiheiten und Grundrechte, S.182; so auch *Jarass*: Charta der Grundrechte der EU, zu Art. 7 GRC, Rn. 31.
[262] *Osing:* Die Netzneutralität im Binnenmarkt, S. 177-241 Zur Bindung der Internet-Provider an die Europäischen Grundfreiheiten und Grundrechte, S.182.
[263] *EGMR*, Urteil v. 03.04.2007, Nr. 62617/00, Rn. 41.
[264] *Osing:* Die Netzneutralität im Binnenmarkt, S. 177-241 Zur Bindung der Internet-Provider an die Europäischen Grundfreiheiten und Grundrechte, S.182.
[265] *EGMR*, Urteil v. 04.06.2002, Nr. 37471/97, Rn. 11 f.; *Jarass*: Charta der Grundrechte der EU, zu Art. 7 GRC, Rn. 31.
[266] *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke*: GG Kommentar, zu Art. 2, Rn. 14.

Persönlichkeitsrecht insbesondere durch dieses Grundrecht geprägt.[267] Zudem ergänzt das Persönlichkeitsrecht die speziellen Freiheitsgrundrechte.[268] Anfänglich haben die Rechtslehre und Rechtsprechungen nur einen sporadischen Persönlichkeitsschutz entwickelt. Er bezog sich nur auf einzelne Themenbereiche. Erst später entstand das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Danach soll es die Person im vollen Umfang schützen. D.h. jeder Einzelne kann selbst bestimmen, ob und wie er sich in der Öffentlichkeit darstellt.
Das BVerfG definiert das Persönlichkeitsrecht als *„Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit"*[269]. Es besteht ein *„letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit"*[270]. Das Persönlichkeitsrecht ist ein klassisches Abwehrrecht. Es soll jeden Grundrechtsträger einen Freiraum gegenüber dem Staat gewährleisten.[271] Ebenso wie beim Pressebegriff soll auch der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts dynamisch bzw. anpassungsfähig an neue technologische Entwicklungen sein.[272]

a. Schutzbereich

Der Schutzbereich kann nicht abschließend geregelt werden, da sein Anwendungsbereich so vielfältig ist, wie die menschliche Existenz.[273] *„[...] Das allgemeine Persönlichkeitsrecht* ist *ein Rahmenrecht [...], bei dem die Rechtswidrigkeit nicht [...] indiziert [...] wird, sondern positiv [...]"*[274] festgestellt werden muss. Nach überwiegender Meinung müssen Bereiche des Grundrechts zur Bestimmung des Schutzbereichs ausgegrenzt oder auch konkretisiert werden.[275]
Wie bereits erwähnt, stellt eine Verbreitung von unwahren Tatsachen, d.h. von Tatsachen, welche gravierend von der Wahrheit abweichen, immer eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar, da dies nicht mehr durch die Meinungsfreiheit geschützt ist und folglich keine Abwägung erfolgen muss.[276] Ebenso ist der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts betroffen, wenn ein Werturteil eine Beleidigung enthält.[277]

[267] *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 127-131.
[268] *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke*: GG Kommentar, zu Art. 2, Rn. 14.
[269] *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke*: GG Kommentar, zu Art. 2, Rn. 14; bspw. in *BVerfG*, Urteil v. 3.3.2014, AZ. 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, u.a. Rn. 118.
[270] *BVerfG*, Urteil v. 16.01.1957, AZ 1 BvR253/56, Rn. 28.
[271] *Di Fabio in: Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 132-134.
[272] *Di Fabio in: Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 127-131.
[273] *Wanckel*, Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft, S. 1.
[274] *OLG Hamm*, Urteil v. 23.09.2013, AZ.I-3 U 71/13, Rn. 27.
[275] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 22.
[276] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 129.
[277] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 131.

Wird eine Person zu Werbezwecken eingesetzt, wurde früher nach der Verletzung des Ansehens gefragt. Inzwischen stellen die Gerichte auf die Verletzung der Wertschätzung ab.[278]

b. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das BVerfG hat im Jahre 1985 im sogenannten *„Volkszählungsurteil"*[279] das Grundrecht auf *„informationelle Selbstbestimmung"* entwickelt. Dies steht im Gleichklang mit der Auffassung des BGHs. Er erklärte jede nicht durch das Bundesdatenschutzgesetz gedeckte Übermittlung personenbezogener Daten zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.[280] Damit wird jedem einzelnen Bürger das Recht gewährt, eigenständig *„über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen"*[281]
Zudem leitet das BVerfG ein Computer-Grundrecht ab.[282] Es wird *„als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme"* [283] verstanden. Hintergrund sind *„neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit"*[284]. Gemeint ist die Möglichkeit zur Identifizierung der Person. Auch dieses Grundrecht wird jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Beispielsweise muss - bei Beachtung der Verhältnismäßigkeit - das Grundrecht bei einer richterlichen Anordnung zurückstehen.[285]

c. Schranken

Das Grundrecht wird nach Art. 2 Abs. 1 HS 2 GG nicht schrankenlos gewährt. Es unterliegt der Rechtfertigungstrias, mithin der Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung und dem einfachen Gesetzesvorbehalt.[286] Das BVerfG hat die sogenannte Sphärentheorie entwickelt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird zwischen der Sozial-, Privat- und Intimsphäre

[278] So in *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 131.
[279] *BVerfG*, Urteil v. 15.12.1983, AZ. 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83.
[280] *BGH*, Urteil v. 07.07.1983, AZ. III ZR 159/82.
[281] *BVerfG*, Urteil v. 15.12.1983, AZ. 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83, 1. Leitsatz, Rn. 147.
[282] *BVerfG*, Urteil v. 27.02.2008, AZ. 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07.
[283] *BVerfG*, Urteil v. 27.02.2008, AZ. 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07, Rn. 166, 168.
[284] *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke*: GG Kommentar, zu Art. 2, Rn. 17.
[285] *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke*: GG Kommentar, zu Art. 2, Rn. 17.
[286] *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 133.

unterschieden.[287] Die Sphären wurden nach der Intensität der persönlichen Eingriffe eines Grundrechtsträgers unterteilt.

aa. Sozialsphäre

Innerhalb der Sozialsphäre, welche von der Öffentlichkeit nur schwer abgrenzbar ist, wird das Grundrecht allenfalls gestreift.[288] Unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit werden hier die geringsten Rechtfertigungsgründe gefordert.[289] Die Sozialsphäre liegt außerhalb der Privatsphäre, wobei die Grenzen fließend sind. Die Sphäre umfasst den Bereich eines Grundrechtsträgers, in welcher er mit seiner Außenwelt in Kontakt tritt und daher unproblematisch von Dritten wahrgenommen werden kann. Nicht notwendig ist, dass die Person bewusst in die Öffentlichkeit tritt. Der Betroffene handelt als Mitglied der sozialen Gesellschaft. In dieser Sphäre muss der Betroffene grundsätzlich die Äußerung von unwahren Tatsachen akzeptieren.[290]
Das BVerfG[291] hat den Begriff der Sozialsphäre für ein Presseunternehmen definiert. Danach wird die redaktionelle Arbeit nicht der Privatsphäre, sondern der Sozialsphäre zugeordnet.

bb. Privatsphäre

Die Abgrenzung zwischen der Intim- und der Privatsphäre ist fließend.[292] Die Privatsphäre ist enger gefasst als die Sozialsphäre, aber weiter als die Intimsphäre. Die Privatsphäre umfasst das Leben des Betroffenen, abgegrenzt von der Außenwelt. Es besteht hier ein relativer Schutz. Folglich sind die Eingriffe nicht generell ausgeschlossen. Die Rechtmäßigkeit wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geprüft.[293] In der Privatsphäre müssen die Belange des Gemeinwohls den des Persönlichkeitsrechts überwiegen.
Die Privatsphäre wird in einen räumlichen und in einem thematischen Bereich gedanklich getrennt. Zum räumlichen Schutzbereich wird der häusliche Bereich erfasst.[294] Der Einzelne ist in dieser Sphäre vor Einblicken seitens Dritter geschützt. Ebenso zählen bewusst abgeschiedene Orte zu dem räumlichen Schutzbereich. Dazu zählt bspw. ein speziell

[287] *Ohst/ Wandtke:* Medienrecht Praxishandbuch, Band 4: Persönlichkeitsrecht und Medienstrafrecht, Rn. 38.
[288] *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 160.
[289] *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 160.
[290] *Ohst/ Wandtke:* Medienrecht Praxishandbuch, Band 4: Persönlichkeitsrecht und Medienstrafrecht, Rn. 55.
[291] *BVerfG*, Urteil v. 25.01.1984, AZ. BvR 272/81.
[292] *Ohst/ Wandtke:* Medienrecht Praxishandbuch, Band 4: Persönlichkeitsrecht und Medienstrafrecht, Rn. 41-45.
[293] *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 159.
[294] *BGH*, Urteil v. 12.06.2018, AZ. IV ZR 284/17, Rn. 11.

abgetrennter Bereich eines Hotels. Nicht vom räumlichen Bereich werden dagegen öffentliche Orte, wie zum Beispiel Märkte, Wege oder Badeanstalten, welche für die Öffentlichkeit ebenso zugänglich sind, erfasst.[295] Grundsätzlich wird jeder Bereich, welcher im Zusammenhang mit Familie, Freunde und privater Tätigkeiten steht, thematisch der Privatsphäre zugeordnet. Für die Abwägung ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ausschlaggebend.[296]

cc. Intimsphäre

Die Intimsphäre ist die engste Sphäre und wird als absolut unantastbar anerkannt. In dieser Sphäre wird keine Abwägung der Grundrechte vorgenommen. Folglich soll hier unter keinen Rechtfertigungsgründen eingegriffen werden. Sie ist gleichzusetzen mit dem *„Kernbereich privater Lebensgestaltung"*[297]. In diesem Bereich kann sich der Einzelne in seinen *„Innenraum privater Lebensgestaltung"*[298] zurückziehen und sich von der Außenwelt abgrenzen.[299] Die Gerichte ordneten Sachverhalte der Intimsphäre nur in seltensten Fällen zu.[300] Unter die Intimsphäre fallen ausschließlich ärztliche Untersuchungen sowie deren Befunde, Diagnosen und Therapien. Damit sind körperliche Gebrechen und Krankheiten vollständig umfasst. Weiterhin zählen Vorgänge aus dem Sexualbereich - unter Ausnahme von Sexualstraftaten – zu dem Bereich der Intimsphäre.[301] Zu beachten ist, dass nur Informationen aus den vorgenannten Bereichen erfasst sind, welche der Betroffene nicht selbst an die Öffentlichkeit preisgibt.

d. Einwilligung

Der Rechtsinhaber kann auf seinen Schutz auch verzichten, indem er eine Einwilligung ausspricht. Eine wirksame Einwilligung kann im Voraus als *„Zustimmung"* oder nachträglich als *„Genehmigung"* abgegeben werden.[302]
Des Weiteren ist anerkannt, sich auch räumlich einen Bereich zu schaffen, in den andere ohne seine Zustimmung nicht hineinsehen und aus dem sie nicht berichten dürfen.[303] Der Inhaber

[295] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00.
[296] *Ohst/ Wandtke:* Medienrecht Praxishandbuch, Band 4: Persönlichkeitsrecht und Medienstrafrecht, Rn. 54.
[297] *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 158.
[298] *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 158.
[299] *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 158.
[300] Bspw. in *LG München I*, Urteil v. 15.10.2003, AZ. 9 O 11360/03, Rn. 94; *Di Fabio* in: *Maunz/ Düring:* Kommentar zum Grundgesetz, zu Art. 2 GG, Rn. 158.
[301] *BGH*, Urteil v. 17.12.2013, AZ. IV ZR 211/12, Rn. 17.
[302] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 132.

der Wohnung kann allein darüber entscheiden, wer in seine Wohnung kommt oder ein Bild von ihr aufnehmen darf.[304] Ohne Einwilligung darf der Besucher keine Reportage oder Ähnliches über die Wohnverhältnisse machen.[305]

e. Anfertigung von Bildnissen

Das KUG trat am 09.01.1907 in Kraft und entwickelte damit das Recht am eigenen Bild. Ausschlaggebend war das sogenannte *„Bismarck"*-Urteil[306]. Wie bereits erwähnt dürfen Bildnisse einer Person nach § 22 KUG grundsätzlich nur mit Einwilligung verbreitet werden.[307] Die Ausnahme stellt u.a. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG dar, wonach Bildnisse von Personen der Zeitgeschichte verbreitet werden dürfen, wenn dadurch nicht das berechtigte Interesse des Abgebildeten nach § 23 Abs. 2 KUG verletzt wird. Die Verletzung des berechtigten Interesses des Abgebildeten wird nach einer Güter- und Interessenabwägung festgestellt.[308] Wann eine Person unter diesen Begriff fällt, bestimmt die öffentliche Meinung. D.h. die Öffentlichkeit muss die Bildnisse als bedeutsam einzustufen.[309] Bspw. zählen Staatsoberhäupter, Monarchen und herausragende Politiker zu Personen der Zeitgeschichte.[310] Auch Caroline von Monaco wurde von der deutschen Rechtsprechung darin eingeordnet.[311]

f. Lebach-Urteil[312]

Der BVerfG hatte im sogenannten Lebach-Urteil eine Abwägung zwischen der Rundfunkfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht vorzunehmen. Hintergrund ist der Soldatenmord von Lebach im Jahr 1969. Die Täter wurden *„zu lebenslanger Freiheitsstrafe und der Mittäter wegen Beihilfe zum Mord zu sechs Jahren Haft"*[313] verurteilt. Der deutsche Fernsehsender ZDF bereite eine Ausstrahlung über ein Fernsehspiel vor. Im Spiel sollte im ersten Teil die Straftat vorgestellt werden und im zweiten Teil mit Schauspielern nachgespielt werden. Der Mittäter wehrte sich gegen die geplante Veröffentlichung. In diesem Zeitpunkt hat er bereits zwei Drittel seiner Strafe abgesessen.

[303] *BGH*, Urteil v. 12.06.2018, AZ. IV ZR 284/17, Rn. 11.
[304] *Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, Urteil v. 04.07.2019, AZ. 20 BV 18.68.
[305] *Branahl:* Medienrecht Lehrbuch, S. 128.
[306] RGZ 45, 170.
[307] *BGH*, Urteil v. 19.12.1995, VI ZR 15/95, Rn. 18.
[308] *BVerfG*, Stattgebender Kammerbeschluss v. 26.04.2001, AZ: 1 BvR 758/97, s. Leitsätze.
[309] *BGH*, Urteil v. 19.12.1995, VI ZR 15/95, Rn. 21.
[310] *BGH*, Urteil v. 19.12.1995, VI ZR 15/95, Rn. 21.
[311] *BGH*, Urteil v. 19.12.1995, VI ZR 15/95, Rn. 22.
[312] *BVerfG*, Urteil v. 05.06.1973, AZ. 1 BvR 536/72 (Lebach-Urteil).
[313] *Dörr/ Schwartmann:* Medienrecht, Rn. 185.

Das BVerfG sah die Verfassungsbeschwerde als begründet. Zunächst ging es auf die Rundfunkfreiheit ein und stellte einen Eingriff fest. Nach der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sah es den Eingriff jedoch als gerechtfertigt an.

„Wägt man das umschriebene Informationsinteresse an einer entsprechenden Berichterstattung im Fernsehen generell gegen den damit zwangsläufig verbundenen Einbruch in den Persönlichkeitsbereich des Täters ab, so verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im allgemeinen den Vorrang. Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt, muß sich nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er muß grundsätzlich auch dulden, daß das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird.“[314]

Zu den Schranken führt er aus:

„Der Einbruch in die persönliche Sphäre darf nicht weiter gehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert, und die für den Täter entstehenden Nachteile müssen im rechten Verhältnis zur Schwere der Tat oder ihrer sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Danach ist eine Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifikation der Täter keineswegs immer zulässig. Dies wird in Fällen sog. kleiner Kriminalität oder bei Jugendlichen von den Kommunikationsorganen in der Praxis überwiegend beachtet.“[315]

Weiter führt er aus:

„Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit der Strafverfolgung und strafgerichtlichen Verurteilung die im Interesse des öffentlichen Wohls gebotene gerechte Reaktion der Gemeinschaft erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, so lassen sich darüber hinausgehende fortgesetzte oder wiederholte Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Täters in der Regel nicht rechtfertigen; …“[316]

[314] *BVerfG*, Urteil v. 05.06.1973, AZ. 1 BvR 536/72, Rn. 64 (Lebach-Urteil).
[315] *BVerfG*, Urteil v. 05.06.1973, AZ. 1 BvR 536/72, Rn. 65 (Lebach-Urteil).
[316] *BVerfG*, Urteil v. 05.06.1973, AZ. 1 BvR 536/72, Rn. 68 (Lebach-Urteil).

Das BVerfG sah die Resozialisierung des Mittäters als gefährdet an:

„…; sie würden namentlich bei Fernsehsendungen mit entsprechender Reichweite über den Täter eine erneute soziale Sanktion verhängen."[317]

2. Andere Mitgliedsländer

a. England

Wie oben bereits erwähnt, fehlt es in England an einer geschriebenen Verfassung.[318] Prominente, wie das[319] Schauspielerehepaar *Michael Douglas* und *Catherine Zeta- Jones* sowie das Model *Naomi Campbell* haben die Rechtsentwicklung zur Rechtsfigur *„right to privacy"* vorangetrieben.[320]

Nachdem England die EMRK zum 02.10.2000 durch den *„Human Rights Act 1998"* inkorporierte, erfuhr England einen großen Fortschritt.[321] Wie erwartet wirkte sich der Human Rights Act insbesondere bei den Persönlichkeitsrechten aus.[322] Mit der Inkorporierung von Art. 8 Abs. 1 EMRK wurde das Persönlichkeitsrecht auf eine Stufe mit der Pressefreiheit gerückt. Es ist der Wille nach einer eigenständigen Rechtsgrundlage entfallen.[323] Ab diesem Zeitpunkt ist jede öffentliche Gewalt inklusive der englischen Gerichte gehalten, sich gemäß der Konvention zu bewegen. Gesetze, welche nicht mit der Konvention übereinstimmen, werden jedoch nur als inkompatibel eingeordnet.[324]

Vor der Inkorporierung des Art. 8 EMRK fehlte es an einem spezifischen *„right to privacy"*. Folglich konnten Verletzungen gerichtlich nur geltend gemacht werden, wenn sie an einer anderen Verbotsgrundlage anknüpften. Dadurch verurteilte der EGMR die englischen Gerichten mehrfach wegen falscher Abwägung von Art. 10 EMRK mit Art. 8 EMRK.[325]

[317] *BVerfG*, Urteil v. 05.06.1973, AZ. 1 BvR 536/72, Rn. 68 (Lebach-Urteil).
[318] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 181.
[319] *Court of Appeal*, Urteil v. 21.12.2000, Douglas and others v. Hello!; *House of Lords*, Urteil v. 06.05.2004, Campbell v. MGN Ltd.
[320] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 181.
[321] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 181.
[322] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 181.
[323] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 546.
[324] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 181.
[325] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 181.

3. Frankreich

„Voilá donc la vie privée murée“[326]

Diese Worte, welche den Schutz der Privatsphäre beinhalten, wurden im Rahmen des Pressegesetzes von 1819 kundgetan. Im Jahre 1858 untersagte das französische Gericht der Presse die Ablichtung einer verstorbenen Theaterschauspielerin auf dem Sterbebett. Zudem wurden die Rechte der Presse aus dem Pressegesetz von 1868 sowie 1881 durch den Schutz der Privatsphäre eingeschränkt.[327] Im Jahr 1970 hat der französische Gesetzgeber als erstes Mitgliedsland innerhalb der EU das Persönlichkeitsrecht in Art. 9 Code civil fixiert.[328] Danach heißt es *„Jeder hat ein Recht auf Achtung des Privatlebens“*. Die französische Rechtsprechung ergänzt diesen Satz mit *„unabhängig von seinem Bekanntheitsgrad“*[329]. Das *„Recht am eigenen Bild“* wird als Eingriff in das Privatleben durch eine Bildveröffentlichung ebenfalls unter Art. 9 Code Civil subsumiert. Zudem genießt er über Art. 1382 Code Civil die Anerkennung als subjektives Recht.[330]

Die französische Entwicklung basiert auf den deutschen Rechtsgedanken. Erstmals wurden die Persönlichkeitsrechte von *Perreau* erfasst und in drei Bereiche unterteilt, (1) die Achtung als Individuum an sich, (2) das Familienmitglied und (3) der Staatsbürger.[331] Die erste Fallgruppe wird als das grundsätzliche Persönlichkeitsrecht verstanden. D.h. es beinhaltet das Recht der körperlichen Unversehrtheit, das Recht der geistigen Individualität, welches wiederum das Ehrenrecht und das Recht auf Freiheit und geistige Arbeit umfasst. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Code Civil war Frankreich von Umbrüchen gekennzeichnet. Der technische Fortschritt führte zu weiteren, bisher nicht gekannten Möglichkeiten die Persönlichkeit eines Menschen auszuforschen.[332] Durch das Gesetz vom 17.07.1970 wurden die damaligen gegenwärtigen gesellschaftlichen Ansichten sowohl über das Persönlichkeits- als auch über das Presserecht sowie die bisherige Rechtsprechung bestätigt. Im Jahr 1993 wurde Art. 9-1 Code civil eingefügt und damit der Schutz auf die strafrechtliche Unschuldsvermutung erweitert.[333]

[326] *Heisig*: Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, S. 71.
[327] *Heisig*: Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, S. 71.
[328] *Heisig*: Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, S. 72.
[329] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 92.
[330] *Heisig*: Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, S. 74.
[331] *Heisig*: Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, S. 71.
[332] *Heisig*: Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, S. 72.
[333] *Heisig*: Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, S. 73.

Das französische Recht unterscheidet zwischen dem räumlichen und dem thematischen Schutzbereich. Der räumliche Schutzbereich umfasst das Haus, das Hotelzimmer sowie das Innere eines Autos. Hingegen beinhaltet der thematische Schutzbereich die körperliche Intimität, insbesondere die Sexualität, die Nacktheit, die Gesundheit, die Schwangerschaft sowie den Tod. Hierüber darf grundsätzlich nicht berichtet werden, da in Frankreich der menschliche Körper das höchste Gut der Intimität ist. Darüber hinaus wird das Familienleben, insbesondere Geburten, Liebesbeziehungen, Eheschließungen, Ehestreitigkeiten, Trennungen und Scheidungen erfasst sowie Freizeitaktivitäten sowie politische, philosophische und auch religiöse Überzeugungen.[334]

In der früheren Rechtsprechung hat das Gericht bei einer Interessenabwägung zwischen den Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit geprüft, ob es ein legitimes Interesse an der Information gab und somit ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einer begründeten Rechtfertigung bedurfte. Seit dem Jahr 2003 stellt die Cour de Cassation stärker auf eine Interessenabwägung zwischen den beiden Rechten ab und räumt der Meinungs- und Pressefreiheit stärkeres Gewicht ein.[335] Die Rechtsprechungsänderung ist dem stärkeren Einfluss des EGMR bezüglich des Art. 10 EMRK geschuldet.[336]

Ob Tatsachen über eine Person verbreitet werden dürfen, hängt auch in Frankreich von der Prominenz des Betroffenen ab. Ob Personen zu den öffentlichen Personen zählen, hängt vom Bekanntheitsgrad ab. Zu öffentlichen Personen werden Politiker und andere Personen, die ein öffentliches Amt begleiten, Sportler, Schriftsteller, Sänger sowie Schauspieler gezählt. Zu Privatpersonen werden weiterhin Personen erfasst, die durch ein Ereignis in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangen, wie etwa Straftäter oder Opfer.[337]

Sofern kein Einverständnis besteht, kann sich grundsätzlich der Betroffene gegen jede Verbreitung wehren. In Frankreich wird der Schaden vermutet, da das rechtswidrige Verhalten in dem Eingriff besteht.[338]

Bei der Abwägung zwischen den Grundrechten wird das legitime Interesse an der Verbreitung der Information geprüft. Dabei gilt, dass das legitime Interesse bei öffentlichen Personen größer ist als bei Privatpersonen. Der Begriff des legitimen Interesses wandelte sich im Laufe

[334] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 92.
[335] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 94.
[336] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 96.
[337] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 94.
[338] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 97.

der Zeit. Früher wurde er eher restriktiv ausgelegt. Die Presseunternehmen mussten eine Notwendigkeit einer Information vorweisen. Aber auch gegenwärtig rechtfertigen Neugierde und kommerzielle Interessen grundsätzlich nicht die Berichterstattung. Eine Information soll nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie dem Leser ein Nachdenken und die Bildung einer Meinung über aktuelle Ereignisse erlaubt. Ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit wird aber auch angenommen, wenn über die Scheidung oder eine Beziehung einer öffentlichen Person berichtet wird. In Gegensatz dazu sollen aber weiterhin Berichte über das Liebes- und Familienleben, einschließlich des Urlaubs nicht erlaubt sein.[339]

Insgesamt nimmt die Rechtsprechung eine pressefreundlichere Haltung ein. Er entschied, dass harmlose, unbedeutende oder der unverfängliche Charakter einer Information keinen subjektiven Eingriff in das Privatleben darstellt. Unklar ist jedoch die Auslegung des Begriff *„harmloser Charakter einer Information“*[340], da dieser keine Rechtssicherheit bietet. Inzwischen darf nach der französischen Rechtsprechung eine einmal erteilte Einwilligung auch auf die darauffolgenden Veröffentlichungen erstreckt werden. Dies wird nicht als Eingriff in das Privatleben verstanden. Folglich können einmal veröffentlichte Artikel auch ohne eine weitere Zustimmung veröffentlicht werden.[341]

Grundsätzlich darf das Bildnis einer Person nur mit Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden. Eine Ausnahme liegt vor, wenn ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an der Information besteht. Die Rechtsprechung sieht die Veröffentlichung eines Bildnisses als rechtmäßig an, wenn es ein aktuelles Geschehen zeigt und es den Zweck der Veröffentlichung widerspiegelt. Folglich muss die Publikation in direkter Abhängigkeit zum Geschehen stehen. Zu aktuellen Geschehnisse werden sowohl politische und historische als auch alltägliche Ereignisse, wie Unfälle oder örtliche und kulturelle Ereignisse an denen die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse haben kann, umfasst. Zudem soll die Publikation des Bildes für den beigefügten Textinhalt notwendig bzw. angemessen und zweckmäßig sein. Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat das Informationsinteresse einen Vorrang.[342]

Der Umstand, dass das Informationsinteresse an einer öffentlichen Person weitaus größer ist, als an einer Privatperson, findet in der Rechtsprechung besondere Berücksichtigung.

[339] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 94.
[340] Zitat von *Trebes* in *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 94.
[341] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 91.
[342] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 95.

Bei einer öffentlichen Person gehören daher zwangsläufig nicht alle Tatsachen zum Privatleben. Beispielsweise wird das legitime Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über eine Schwangerschaft einer Prinzessin bejaht. Auch hier hat die Rechtsprechung einen Wandel durchzogen. Beispielsweise sah die Rechtsprechung früher kein legitimes Interesse, wenn das Bildnis nicht nur das offizielle Leben der betroffenen Person abbildet. Eine Kaiserin konnte sich so gegen eine Veröffentlichung wehren, welche sie in einem Badeanzug auf einem Felsen zeigte. Auch gegen eine Fotoreportage über den Urlaub eines Schauspielers oder einer Monarchenfamilie konnten sich die Betroffenen erfolgreich wehren. Die veröffentlichten Bilder durften die öffentlichen Personen nur in der Ausübung ihrer amtlichen Funktion zeigen.[343]

Der in der Praxis häufigste Rechtfertigungsgrund bei einem Eingriff in die Ehre ist die Darlegung des guten Glaubens. Er wurde von der Rechtsprechung anerkannt. Die Rechtsprechung verlangt vier Voraussetzungen: (1) Die Verfolgung eines legitimen Ziels, (2) das Fehlen von persönlichem Hass oder Feindseligkeit, (3) Zuverlässigkeit der Quelle und (4) eine vorsichtige Ausdrucksweise. Allerdings lässt sich feststellen, dass das Fehlen einer vorsichtigen Ausdrucksweise weder bei Themen, die für die Öffentlichkeit sehr wichtig sind, noch bei politischen Debatten verlangt wird, sofern sich die Angriffe nicht auf bestimmte Personen beziehen. Die französische Rechtsprechung scheint eine schärfere Ausdruckweise zuzulassen, nicht zuletzt unter dem Einfluss des EGMRs.[344]

C. Abwägung innerhalb nationaler Urteile

I. Deutschland

1. BGH, Urteil vom 21.04.2015 – VI ZR 245/14

Das Besondere an diesem Sachverhalt ist, dass es sich um eine private Person handelte, welche nur zufällig auf dem Foto des eigentlich fotografierten Prominenten abgebildet wurde. Die Bildberichterstattung galt einem prominenten Fußballer, welcher auf Mallorca ausgeraubt worden ist. Auf dem streitgegenständlichen Bild ist primär der Fußballer abgebildet, wobei im Hintergrund die Klägerin in einem lilafarbenen Bikini zu sehen ist.

[343] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 95.
[344] *Trebes:* Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 96.

Der streitgegenständliche Artikel beinhaltet folgende Textpassagen:

„*Sonne, Strand, Strauchdiebe. Gestern sahen wir … – Star A. (25) in pikanter Frauen-Begleitung am Ballermann. Jetzt wurde er Opfer einer Straftat*."[345] Zu diesem Artikel war die Klägerin im Hintergrund abgebildet. Die Klägerin wehrte sich gegen den Artikel in der Printausgabe sowie gegen das auf der Website veröffentlichte Foto.[346]

Das OLG bejahte in II. Instanz eine Verletzung der Privatsphäre durch die Veröffentlichung des Fotos in der Printausgabe, da die Klägerin auf dem Foto eindeutig zu erkennen war und keine Einwilligung erteilt habe. Der Umstand, dass die Klägerin nur im Bikini bekleidet war, bewertete das Gericht als einen noch stärkeren Eingriff. Auch der streitgegenständliche Artikel wies eindeutig auf die Klägerin hin.[347]

Der BGH bestätigte das Urteil des OLG. Die Klägerin wurde auf dem streitgegenständlichen Foto unstreitig in einer privaten Situation abgebildet. Ein Einverständnis liegt nicht vor. Ebenso wenig ist ein zeitgeschichtliches Ereignis vorhanden, welches das fehlende Einverständnis ersetzen würde.[348]

Hervorzuheben ist, dass der BGH feststellte, dass eine wechselseitige Haftung zwischen dem Verantwortlichen der Printausgabe und dem der Website nicht in Betracht kommt. Beide Gerichte, sowohl das OLG als auch der BGH haben diese beiden Verantwortlichen unabhängig voneinander betrachtet und das gleiche zur Verfügung stehende Foto nicht als Grund anerkannt.[349]

2. BGH, Urteil vom 29.11.2016 – VI ZR 382/15

Der Formel 1-Rennfahrer *Michael Schumacher* wehrte sich gegen die Veröffentlichung vom 26.06.2014, welcher die Überschrift „*Schumis Engel*" trug. Das Presseunternehmen berichtete über Schumachers Gesundheitszustand, welcher am 29.12.2013 bei einem Skiunfall

[345] *BGH*, Urteil v. 21.04.2015, AZ. VI ZR 245/14, Rn. 3.
[346] *BGH*, Urteil v. 21.04.2015, AZ. VI ZR 245/14, Rn. 7, 8.
[347] *BGH*, Urteil v. 21.04.2015, AZ. VI ZR 245/14, Rn. 10.
[348] *BGH*, Urteil v. 21.04.2015, AZ. VI ZR 245/14, Rn. 18.
[349] *BGH*, Urteil v. 21.04.2015, AZ. VI ZR 245/14, Rn. 31; *OLG Karlsruhe*, Urteil v. 14.05.2014, AZ. 6 U 55/13, Rn. 32.

verunglückt ist und sich lebensgefährliche Kopfverletzungen zuzog. In Folge dessen lag er längere Zeit im Koma.[350]

In I. Instanz hat das LG dem Presseunternehmen untersagt exakt bestimmte Wortpassagen zu veröffentlichen:

„
a) „Fest steht aber, die wachen Phasen werden seit April immer länger."
b) „(...) Schumacher über die Augen mit seiner Frau kommuniziert und Stimmen hört (...)"
c) „Reagiert er nur auf äußere Einflüsse oder verarbeitet er auch Gefühle, indem er etwa auf seine Frau stärker reagiert? Ist er vielleicht sogar seiner Situation bewusst?"
d) „Michael Schumacher muss mehrere Stunden täglich stimuliert werden. (...) Beispielsweise über Waschungen mit unterschiedlichen Temperaturen, Massagen, Ansprachen und Mobilisierung in eine senkrechte Position. Dafür sind Hilfspersonen erforderlich."
e) in Bezug auf den Reharoboter bezeichneten Ergigo-Stuhl zu mutmaßen:
„mit dem wohl auch Michael Schumacher Muskeln und Kreislauf trainieren wird."
f) „Sicher ist nur, dass er alles neu erlernen muss. Schlucken, Laufen, Sprechen."
g) „Zudem wird Michael Schumacher wohl psychologische Betreuung bekommen." "[351]

Das Urteil wurde vom OLG in II. Instanz wie folgt bestätigt:[352]

Durch die streitgegenständlichen Passagen wurde *Schumacher* erheblich in seiner Privatsphäre verletzt. Das Gericht stellt fest, dass der Artikel Einzelheiten seines Gesundheitszustandes, welche nur im Krankenzimmer direkt wahrgenommen werden konnten, beinhalten. Diese Beschreibung geht über eine nur abstrakt geschilderte Geschichte hinaus. Ebenso habe *Schumacher* dem Presseunternehmen keine Anhaltspunkte geliefert, dass er seine Privatsphäre öffnen möchte. In Abwägung dazu, macht das Gericht deutlich, dass *Schumacher* eine öffentliche Person ist und die Öffentlichkeit ein erhebliches Interesse an dem Gesundheitszustand habe. Dennoch betont es, dass es sich hierbei um, nur spekulative und mutmaßliche Äußerungen handelt.[353]

[350] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 1, 2, 3.
[351] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 4.
[352] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 5.
[353] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 6.

In letzter Instanz urteilte der BGH, dass die Passagen a), c), d), e) und g) zulässig sind. Ausschließlich die Passagen b) und f) untersagte der BGH dem Presseunternehmen zu veröffentlichen.[354]

Die untersagten Passagen verletzen das Persönlichkeitsrecht unter anderem gemäß Art. 8 EMRK. Der BGH stellte unter Angabe mehrerer Fundstellen fest, dass Einzelheiten über einen Gesundheitszustand grundsätzlich zur Privatsphäre gehören.[355] Die Textpassagen b) und f) lassen einen durchschnittlichen Leser glauben, dass *Schumacher* die dort genannten Fähigkeiten verloren habe. Doch das Presseunternehmen konnte dies nicht wissen, sodass nur spekuliert worden ist.[356] Insoweit deckt sich die Begründung mit der des OLGs.

In Gegensatz dazu urteilte der BGH, dass die weiteren Passagen nicht gegen das Persönlichkeitsrecht verstoßen. Die Aussage a) hat die Managerin zuvor bereits selbst in die Öffentlichkeit getragen.[357] Das Gericht stellt fest, dass die Passagen c), d), e) und g) *Schumacher* in seiner Privatsphäre beeinträchtigten. Diese jedoch hinzunehmen bzw. zu akzeptieren sind.[358] In Rahmen dieser Passagen wurden sowohl der Gesundheitszustand, als auch die neueste medizinische Technik und der Standard eines Krankenhauses sowie die medizinischen Maßnahmen aufgezeigt. Letztere Schilderung ist von *Schumacher* selbst unabhängig, weshalb eine Verletzung der Privatsphäre verneint wurde.[359]

II. England

1. Douglas and others v. Hello![360]

Im Jahr 2000 klagte das Schauspielehepaar *Douglas* gegen das Magazin *Hello!*. Das Presseunternehmen habe bei ihrer Hochzeit ungenehmigte Fotos veröffentlicht. Das mitklagende Magazin *OK!* erwarb vor der Hochzeit die Exklusivrechte für etwa eine Million Pfund.[361] Im Gegenzug sorgte das Brautpaar für umfassende Sicherheitsmaßnahmen, welche die Fertigung von unberechtigten Fotos verhindern sollten.

Die Kläger haben zwei Tage nach der Hochzeit erfahren, dass die Beklagte ungenehmigte Fotos veröffentlichen wollte. Dagegen erwirkten die Kläger eine einstweilige Verfügung auf

[354] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 7, 8.
[355] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 9.
[356] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 11.
[357] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 19.
[358] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 20.
[359] *BGH*, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15, Rn. 22, 23.
[360] *Court of Appeal*, Urteil v. 21.12.2000, Douglas and others v. Hello!; *Court of Appeal*, Civil Divsion: Persönlichkeitsrecht, GRUR Int. 2002, 627.
[361] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 196 f.

Grundlage des *„breach of confidence“*, wogegen das Presseunternehmen Widerspruch einlegte.[362]

Das Gericht hob jedoch die Verfügung auf und sah eine Veröffentlichung der Fotos für gerechtfertigt und führte wie folgt aus:

„*The major part oft he claimants privatey rights have become the subject of a commercial transaction: bluntly, they have been sold*.“[363]

Das Gericht sah nur eine geringe Beeinträchtigung in die Rechte der Kläger, da sie sowieso eine Veröffentlichung planten. Folglich sollten die Fotos der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Das Gericht verneinte das Schutzinteresse in der Privatsphäre. Die Kläger seien nur gehindert, die Art und Weise der Veröffentlichung zu bestimmen, aber nicht in ihrem Persönlichkeitsrecht selbst. Insofern wurde die einstweilige Verfügung wieder aufgehoben und auf das Hauptsacheverfahren verwiesen. [364]

2. Fall Naomi Campbell v. MGN Ltd.[365]

Das Urteil erging nur wenige Tage vor dem Caroline-Urteil des EGMR vom 24.06.2004.

Die Rechtsstreitigkeit zwischen der Mirror Group Newspapers (MGN) und dem Model *Naomi Campbell* begann bereits im Jahre 2001. Die MGN berichtete über die Drogenprobleme von *Campbell*. Am selben Tag verklagte *Campbell* die MGN. Daraufhin veröffentlichte diese am nächsten Tag einen weiteren Artikel in einem unsanfteren Ton. Es wurde daraufhin gewiesen, dass *Campbell* stets behauptete, sie sei nicht drogenabhängig. Zudem wurde der Artikel mit nicht genehmigten Fotos, welche *Campbell* in Jogginghose beim Verlassen einer Sitzung der *Narcotics Anonymus* (NA)[366] zeigte, untermauert. In dem Artikel berichtete die MGN über Details der Therapie. Zudem kritisierten sie den Kleidungsstil von *Campbell*.[367]

[362] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 196.
[363] zitiert in *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 197.
[364] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 197.
[365] *House of Lords*, Urteil v. 06.05.2004, Campbell v. MGN Ltd; *Hoppe*: Campbell v. Mirror Ltd. – das „Model“-Urteil zu Privacy?, ZUM 2005, 41.
[366] Anonyme Drogenabhängige.
[367] *Cole*: „They did it their way“, ZRP 6, 2005, 181-185, 183; *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 208, 209; *Hoppe*: Campbell v. Mirror Ltd. – das „Model“-Urteil zu Privacy?, ZUM 2005, 41, 42.

Das erstinstanzliche Gericht[368] sprach *Campbell* eine relativ geringe Summe Schadensersatz zu. Obwohl das Revisionsgericht[369] die Konstruktion des erweiterten *„breach of confidence*" bestätigte, hob es die erstinstanzliche Entscheidung wieder auf.[370] Das Gericht führte aus, dass die MGN unter Abwägung der Interessen von *Campbell* den Artikel inklusive der Fotos veröffentlichten.

Diese Entscheidung wurde in letzter Instanz wieder aufgehoben. Das Urteil wurde als sogenanntes „*landmark ruling*", d.h. als Leitentscheidung [371] bezeichnet.

Das Gericht ordnete das Thema der Drogensucht sowie die Teilnahme bei den NA dem Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie der Rechtsgrundlage *„breach of confidence"* zu. Drei der insgesamt fünf Richter sahen die Berichterstattung über die Drogensucht für zulässig.[372] Hintergrund war die konsequente Verheimlichung bzw. Gegenbehauptung von *Campbell*. Die Öffentlichkeit habe ein Interesse an der Richtigstellung. Dagegen wurden die Details im Rahmen der Selbsthilfegruppe als unnötiges Eindringen in den privaten Lebensbereich erachtet. Diese seien nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. *Campbell* durfte in dieser Situation eine *„reasonable expectation of privacy"* haben.[373] Die zusprechenden Richter sahen eine Gefährdung des Therapieerfolgs und befürchteten, dass *Campbell* aufgrund des Artikels die Selbsthilfegruppe nicht mehr besuchen würde.[374] Zudem sahen sie eine Parallele zwischen dem Artikelinhalt über die Drogensucht und dem einer medizinischen Akte.[375] Ein Richter sah sogar weit mehr als ein *„breach of confidence"*. Er war der Meinung, dass *Campbell* im Rahmen des Schutzes ihrer Menschenwürde selbst über die Preisgabe von Informationen über ihr Privatleben befinden dürfen muss.[376]

Zwei der fünf Richter sahen hingegen keinen Eingriff in die Privatsphäre von *Campbell*. Die Öffentlichkeit habe ein Interesse an der Veröffentlichung, damit sie *Campbell* im Gegensatz zu den Laufstegbildern mit dem ihres Alltagslebens vergleichen können.[377]

[368] High Court.
[369] Court of Appeal.
[370] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 183.
[371] Wörtlich übersetzt „*bahnbrechende Entscheidung*".
[372] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 184.
[373] *Hoppe*: Campbell v. Mirror Ltd. – das „Model"-Urteil zu Privacy?, ZUM 2005, 41, 43; *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 184.
[374] *Märten*: Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes, S. 210.
[375] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 184.
[376] *Hoppe*: Campbell v. Mirror Ltd. – das „Model"-Urteil zu Privacy?, ZUM 2005, 41, 42; *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 184.
[377] *Cole*: „They did it their way", ZRP 6, 2005, 181-185, 184.

III. Frankreich

Ein Online-Unternehmen, welches Sportwetten auf ihrer Website zur Verfügung stellt, veröffentlichte darauf Fotos u.a. von den Fußballspielern *Zinedine Zidane* und *David Beckham*. Das Foto bildete die Fußballspieler während eines Spiels ab und gab insgesamt fünf Namen des spanischen Vereins *„Real Madrid"* wieder. Auf der Website hält sie folgenden Slogan bereit: *„Mehr als 1 Million Kunden in mehr als 100 Ländern. Unibet ist der größte öffentlich notierte Betreiber im nordischen Markt und eine der größten Glücksspielanbieter am europäischen Markt privater Hand.*"[378]

Die fünf Fußballspieler einschließlich *Zidane* und *Beckham* wehrten sich gegen die Veröffentlichung.[379] Sie sind der Meinung, dass das Online- Unternehmen ihren Namen, ihr Foto sowie ihre Marke rechtswidrig in Verbindung mit Sportwetten bringen.[380]

Das Gericht[381] prüfte den Sachverhalt unter Abwägung des Persönlichkeitsrechts und der Meinungsfreiheit.[382] Es hat mit Entscheidung vom 08.07.2005 den einstweiligen Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Es war der Meinung, dass weder die Fotos noch die einzelnen Namen der Fußballspieler eine positive Einstellung gegenüber Sportwetten verlauten lassen. Folglich sah das Gericht keine Eilbedürftigkeit und verwies die Kläger auf das Hauptsacheverfahren.[383]

D. Abwägung innerhalb der EGMR Rechtsprechung

I. Beschwerden wegen Verletzung von Art. 10 EMRK

1. Axel Springer AG ./. Deutschland (Nr.2) - Beschwerde Nr. 48311/10[384]

a. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Herausgeberin der deutschen Tageszeitung *„Bild"*. Sie veröffentlichte am 12.12.2005 einen Artikel über den ehemaligen deutschen Kanzler *Gerhard Schröder* (im folgenden Beschwerdegegner). Hintergrund war, dass in Deutschland am

[378] MR-Int 2006, 182 – 185, 183.
[379] *Hilger*: Frankreich: Entscheidung zu Persönlichkeitsrechten von Fußballspielern, MMR 2005/09, XXVIII.
[380] MR-Int 2006, 182 – 185, 183.
[381] Tribunal de Grande Instance de Paris (TGI Paris).
[382] MR-Int 2006, 182 – 185, 183.
[383] *Hilger*: Frankreich: Entscheidung zu Persönlichkeitsrechten von Fußballspielern, MMR 2005/09, XXVIII.
[384] *EGMR*, Urteil v. 10.07.2014, Nr. 48311/10; Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR.

18.09.2005 vorgezogene Bundestagswahlen stattfanden, bei denen der ehemalige Kanzler nicht mehr die erforderliche Mehrheit erzielen konnte.[385] Er trat am 22.11.2005 von seinem Amt zurück. In Deutschland fing man am 09.12.2005 mit dem Bau einer Gastransitleitung an, mit welcher russisches Gas nach Westeuropa geliefert werden sollte. Am selbigen Tag wurde der Beschwerdegegner zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Konsortiums Nordeuropäische Gaspipeline ernannt. Dieser war mit der Errichtung der Pipeline beauftragt und wurde vom russischen Energieunternehmen Gazprom überwacht. Ein Journalist der Beschwerdeführerin führte am 11.12.2005 ein Telefongespräch mit einem FDP-Politiker. Dieser warf Fragen über den Beschwerdegegner in den Raum, welche in dem Artikel veröffentlicht wurden. Gegen diese aufgeworfenen Fragen wehrte sich der Beschwerdegegner.[386]

b. Verfahren

Der Beschwerdegegner begehrte die Untersagung der Weiterverbreitung der von dem FDP-Politiker aufgeworfenen Fragen. Das LG Hamburg gab der Klage mit Urteil vom 19.01.2007 statt.[387] Als Begründung führte das Gericht aus, dass keine ausreichende Tatsachengrundlage bestanden habe und die Beschwerdeführerin zunächst den Beschwerdegegner hätte befragen müssen. Das Oberlandesgericht bestätigt das erstinstanzliche Urteil. Der BGH und das BVerfG nahmen die Beschwerden nicht an.[388]

c. Urteil EGMR

Die Beschwerdeführerin rügte eine Verletzung des Art. 10 EMRK vor dem EGMR. Der EGMR bejahte eine Verletzung von Art. 10 EMRK mit folgender Begründung.[389]
Der EGMR hatte die Notwendigkeit des Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit zu prüfen. Der EGMR unterteilte sich die Abwägungsprüfung in mehrere Einzelfragen. Zunächst setzte er sich mit der Frage auseinander, ob der Beitrag des Artikels zu einer Debatte von allgemeinem Interesse war. Das öffentliche Interesse bejahte er, da es nicht um das Privatleben des Politikers ginge, sondern um die derzeitige politische Diskussion im Rahmen

[385] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 1.
[386] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 1.
[387] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 1, 2.
[388] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 2.
[389] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 2.

der Gaspipeline.[390] Als zweites Kriterium bejahte er – unspektakulär - dass der Politiker als damaliger deutscher Kanzler eine politische Persönlichkeit von hohem Bekanntheitsgrad war. Bezüglich des dritten Kriteriums, der Gegenstand der Reportage, stellte er klar, dass dieses Kriterium weit auszulegen war, da der Artikel nicht vom Privatleben des Politikers zehrte. Der EGMR stufte die Aussagen von Herrn Thiele über die Fragen bzw. Antworten bezüglich der Neuwahlen als Werturteil ein. Das zweitinstanzliche Gericht warf den Beschwerdeführern vor, dass sie keine mildernden Umstände bzw. Fakten dargestellt und auch keine vorherige Stellungnahme des Beschwerdegegners eingeholt haben. Der EGMR sieht jedoch daran keine Zweifel. Die Beschwerdeführer hatten versucht den Beschwerdegegner bzw. dessen Pressesprecher zu einer Stellungnahme zu animieren. Dieser lehnte jedoch ab.[391]

Als viertes Kriterium betrachtete der EGMR den Inhalt, Form und Konsequenzen der Publikation. Der EGMR sieht kein Problem bezüglich der Darstellung des Artikels bzw. dessen Foto. Bezüglich der Auswirkungen stellt der EGMR fest, dass die Tageszeitung *„Bild"* eine der stärksten in ganz Europa ist.[392] Zum fünften und letzten Kriterium, die Schwere der verhängten Sanktionen, stellt der EGMR fest, dass „*lediglich*" die Weiterverbreitung untersagt wurde. Zugleich beinhaltet dies aber eine abschreckende Wirkung auf ihre Meinungsäußerungsfreiheit.[393]

Der EGMR stellt abschließend fest, dass die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit nicht überschritten wurden und folglich keine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt. Der EGMR sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung (Kosten und Auslagen) nach Art. 41 EMRK in Höhe von 41.338, 25 € zu.[394]

2. Ringier Axel Springer ./. Slowakei (Nr. 2) - Beschwerde Nr. 21666/09[395]

a. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Herausgeberin der Tageszeitung „*Novy Cas*". Die Tageszeitung ist eine der am meisten gelesenen Zeitungen in der Slowakei.[396] Die Beschwerdeführerin veröffentlichte am 24.10.2001 einen Artikel über den Unfall von A und B.[397] Im Jahr 2001

[390] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 2.
[391] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 2, 3.
[392] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 3.
[393] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 3.
[394] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 4/2014 EGMR, S. 3.
[395] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09.
[396] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 5 ff.
[397] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 12.

ereignete sich ein Unfall im Parkhaus, bei dem es zu einer Kollision zwischen dem von A gesteuerten Pkw und dem Fußgänger B kam, wobei B ums Leben kam. Der A wurde kurz nach dem Unfall in Untersuchungshaft genommen. Die Beschwerdeführerin kontaktierte den Generalstaatsanwalt C, welcher zugleich der Vater des verstorbenen B war. In der Funktion als Staatsanwalt gab er einen Kommentar ab.[398] Im Artikel wurden die Einzelheiten des Unfalls sowie der Kommentar des C wiedergegeben: "*My wife an I, we have lost the meaning of our lives', ...*"[399]. Weiterhin warf der Beschwerdeführer dem Generalstaatsanwalt die Verletzung von Menschenrechten des A vor. Es sei, seit dem Antrag des Verteidigers von A auf Freilassung gegen Kaution eine unverhältnismäßig lange Zeit vergangen. Der Artikel gab die vollen Namen der A und B wieder und zitierte die oben genannte Äußerung des C unter Angabe seiner Identität.[400]

b. Verfahren

Der C reichte im Jahr 2003 Klage wegen Verleumdung ein. Die Beschwerdeführerin wurde zu einer Geldzahlung und einer Entschuldigung verurteilt.[401] Das Verfassungsgericht der Slowakei lehnte die Verfassungsbeschwerde wegen Unzulässigkeit am 18.09.2008 ab.[402]

c. Urteil EGMR

Die Beschwerdeführerin legte erfolgreich Individualbeschwerde vor dem EGMR ein. Der EGMR bejahte eine Verletzung des Art. 10 EMRK.[403]
Unstreitig ist, dass ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 EMRK vorliegt. Der Gerichtshof überprüfte, ob der Eingriff in einer *„demokratischen Gesellschaft"* erforderlich war. Die allgemeinen Grundsätze wurden auf den Einzelfall angewendet.[404] Der Gerichtshof stellte fest, dass die nationalen Gerichte rechtlich den Kontext nicht vollständig erfasst haben. Die slowakischen Gerichte haben den Sachverhalt um die Ermittlung und Verhaftung des A nicht vollständig analysiert. Der Gerichtshof stellte fest, dass die nationalen Gerichte dem Vorliegen oder Nichtvorliegen des Guten Glaubens auf Seiten der Beschwerdeführerin keine Beachtung

[398] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 8 ff.
[399] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 14; übersetzt auf deutsch: *„Meine Frau und ich haben den Sinn unseres Lebens verloren"*.
[400] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 13.
[401] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 16 ff.
[402] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 25 ff, 30.
[403] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 45 f.
[404] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 47 ff.

geschenkt haben. Ebenso wenig haben die Gerichte nicht das von der Beschwerdeführerin verfolgte Ziel diskutiert. Des Weiteren missachteten die Gerichte das öffentliche Interesse und die Notwendigkeit der Offenbarung der Identität durch die familiäre Beziehung zwischen B und C. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte keine *„Standards"* angewendet haben, welche im Einklang mit den Grundsätzen von Art. 10 EMRK stehen.[405]
Der Gerichtshof sprach der Beschwerdeführerin eine Geldentschädigung in Höhe von 5.850,- € zuzüglich eventueller Steuern zu.[406]

3. Ringier Axel Springer Slovakia ./. Slowakei (Nr. 3)[407]-Beschwerde Nr. 37986/09

a. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Herausgeberin der Tageszeitung *Novy Cas*, welche die am meisten verkaufte Zeitung der Slowakei ist.[408] Sie veröffentlichte am 11., 18. und 22.05.2004 jeweils einen Artikel über den Beschwerdegegner.[409] Der Beschwerdegegner ist Quizteilnehmer der Sendung *„Wer will ein Millionär werden?"*. Die Artikel zeigten auch Bilder des Beschwerdegegners. Die Beschwerdeführerin berichtete über einen möglichen Betrug des Beschwerdegegners bei der Quizsendung.[410]

b. Verfahren

Der Beschwerdegegner verklagte am 22.02.2005 die Beschwerdeführerin unter Berufung auf sein zivilrechtlich geschütztes Persönlichkeitsrecht wegen Verleumdung. Das Bezirksgericht verurteilte die Beschwerdeführerin zu Schadensersatz in Höhe von umgerechnet 1.450,- € sowie zum Abdruck einer Entschuldigung. Das Berufungsgericht wies die Beschwerde am 05.06.2008 ab. Das Verfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin am 26.02.2009 ab.[411]

[405] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 49 ff.
[406] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09, Rn. 59 ff, 62.
[407] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09.
[408] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 5 ff.
[409] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 16.
[410] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 8 ff.
[411] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 41 ff.

c. Urteil EGMR

Die Beschwerdeführerin legte erfolgreich Individualbeschwerde vor dem EGMR ein. Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung des Art. 10 EMRK.[412]

Der Gerichtshof überprüfte die Notwendigkeit des Eingriffs in einer *„demokratischen Gesellschaft"* anhand der allgemeinen Grundsätze. Es war zu klären, ob der Eingriff in Art. 10 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft *„erforderlich"* war.[413] Dazu stellte er – wie üblich - allgemeine Grundsätze auf.[414]

Der Beschwerdegegner wurde zu einer Person des öffentlichen Interesses im Sinne der Konvention, da er seine Forderung auf Wiederzulassung zum Quiz über die Medien versuchte geltend zu machen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die nationalen Gerichte diesen Umstand keinerlei Bedeutung zugemessen haben. Der EGMR rügte die Missachtung des Grundsatzes bezüglich der Verlässlichkeit der Informationsquelle. Die Beschwerdeführerin muss das Maß der Verlässlichkeit einer Informationsquelle im Lichte der konkreten Situation betrachten und nur so wie sich die Beschwerdeführerin zur damaligen Zeit dargestellt hat. Jedoch darf nicht im Nachhinein gewonnenes Wissen genutzt werden.[415]

Der Gerichtshof stellt abschließend fest, dass die Gerichte keine *„Standards"* angewendet haben. Der Gerichtshof spricht der Beschwerdeführerin eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 9.750,- € zuzüglich eventuell anfallender Steuern zu.[416]

4. Standard Verlags GmbH ./. Österreich (Nr. 3) - Beschwerde Nr. 34702/07[417]

a. Sachverhalt

Der Beschwerdeführerin ist Medieninhaberin der Tageszeitung *„Der Standard"*. Sie veröffentlichte am 04.04.2006 in ihrer Zeitung einen Artikel über die *Hypo Alpe Adria* Untersuchung. In dem Artikel wurde die Identität des Beschwerdegegners offengelegt.[418]

[412] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 74.
[413] *EGMR, Dritte Sektion v. 7.1.2014 – Individualbeschwerde 37986/09*, Zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutzes, AfP 2014, 239-242, S. 241.
[414] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 76 ff.
[415] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 78 ff.
[416] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 89 ff.
[417] *EGMR*, Urteil v. 10.01.2012, Nr. 34702/07.
[418] Case of Standard Verlags GmbH v. Austria, NLMR 1/2012 EGMR, S. 1.

b. Verfahren

Der Beschwerdegegner leitete am 16.06.2006 ein Verfahren nach § 7a MedienG ein. Das LG für Strafsachen wies die Klage ab. Das OLG Wien gab der Berufung am 14.02.2007 statt und verurteilte den Kläger zur Zahlung von 5000 €. Das Berufungsgericht begründete ihre Entscheidung damit, dass die Offenlegung der Identität keinen eigenständigen informativen Wert gehabt hätte.[419]

c. Urteil EGMR

Der EGMR sah in dem Eingriff eine Verletzung des Art. 10 EMRK. Er argumentierte, dass die Beschwerdeführerin diesen Artikel nur mit Offenlegung des Namens verfassen konnte. Der Artikel fokussiert die politische Dimension des Bankenskandals. Zudem beleuchtet er die Verbundenheit zwischen Politik und Banken sowie auf die politische und wirtschaftliche Verantwortung gegenüber den Verlusten der Bank.[420]

5. Krone ./. Österreich und Kurier ./. Österreich (Nr. 2) - Beschwerde Nr. 1593/06[421]

a. Sachverhalt des ersten Falls

Im Jahr 2005 veröffentlichten die Beschwerdeführer Krone und Kurier Artikel über ein im Jahr 2003 eingeleitetes Strafverfahren gegen A und B. A und B wurden am 21.02.2005 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen, absichtlicher schwerer Körperverletzung und Quälens von Unmündigen zum Nachteil ihrer Tochter bzw. Stieftochter C verurteilt.[422]
Die Erstbeschwerdeführerin des ersten Falls ist Medieninhaberin und Herausgeberin der Tageszeitung *„Kronen Zeitung"*. Die Zweitbeschwerdeführerin ist Eigentümerin der Online-Zeitung *www.krone.at.* Am 16.02.2005 sowie am 22.02.2005 veröffentlichte die Erstbeschwerdeführerin den Vornamen der C, die vollen Namen sowie Fotos von A und B. Die Zweitbeschwerdeführerin veröffentlichte auf ihrer Website Fotos von C, welches auch eine Nahaufnahme vom Gesicht zeigte.[423]

[419] Case of Standard Verlags GmbH v. Austria, NLMR 1/2012 EGMR, S. 1.
[420] Case of Standard Verlags GmbH v. Austria, NLMR 1/2012 EGMR, S. 2.
[421] *EGMR*, Urteil v. 19.06.2012, Nr. 1593/06.
[422] Case of Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Austria (Nr. 2), NLMR 1/2012 EGMR, S. 1.
[423] Case of Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Austria (Nr. 2), NLMR 1/2012 EGMR, S. 1.

b. Verfahren des ersten Falls

C wehrte sich gegen die Artikel sowie gegen die Veröffentlichung der Fotos und strengte eine Klage aufgrund der Verletzung von §§ 7, 7a MedienG am 09.08.2005 an.[424] Das LG für Strafsachen gab am 27.06.2006 beiden Anträgen auf Entschädigung statt und verurteilte die Erstbeschwerdeführerin zur Zahlung von 8.000,- € und die Zweitbeschwerdeführerin auf Zahlung von 12.000,- €. Das Landgericht führt in seinem Urteil aus, dass die detaillierten und ausschweifenden Einzelheiten nicht notwendig waren, um die Bürger über den Fall zu informieren. Weiterhin ist ein minderjähriges Opfer solchen Ausmaßes besonders schutzwürdig. Das OLG wies die Berufung am 19.02.2007 zurück.[425]

c. Sachverhalt des zweiten Falls

Der Beschwerdeführer des zweiten Falls ist Medieninhaber und Herausgeber der Tageszeitung Kurier. Die Tageszeitung veröffentlichte ebenfalls Artikel am 16.02.2005 und 22.02.2005, welche den Vornamen der C, die vollen Namen sowie Fotos von A und B enthielten.[426]

d. Verfahren des zweiten Falls

Die C strengte wieder ein Verfahren an. Das Landgericht wies den Antrag von C am 24.11.2005 jedoch ab. Im Urteil führte es aus, dass die Identität hinlänglich bekannt gewesen sei und zudem ein öffentliches Interesse daran bestünde, da diese Informationen dazu dienen würden, ähnliche Straftaten in der Zukunft zu verhindern. Das OLG hob das Urteil des LG jedoch am 28.06.2006 auf und gewährte C eine Entschädigung in der Höhe von 10.000,- €.[427]

e. Urteil EGMR

Die Beschwerdeführerinnen behaupten eine Verletzung des Art. 10 EMRK.[428] Der Gerichtshof lehnt jedoch eine Verletzung von Art. 10 EMRK ab. Einerseits bejahte er das öffentliche Interesse an dem Fall selbst, ein Verbrechen an einem Kind, welches Gewalt und

[424] Case of Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Austria (Nr. 2), NLMR 1/2012 EGMR, S. 1.
[425] Case of Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Austria (Nr. 2), NLMR 1/2012 EGMR, S. 1.
[426] Case of Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Austria (Nr. 2), NLMR 1/2012 EGMR, S. 2.
[427] Case of Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Austria (Nr. 2), NLMR 1/2012 EGMR, S. 2.
[428] Case of Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Austria (Nr. 2), NLMR 1/2012 EGMR, S. 3.

sexuellen Missbrauch erfuhr. Andererseits verneinte der Gerichtshof die Notwendigkeit der Offenlegung der Namen und Fotos im Hinblick darauf, dass weder die C, noch A und B Figuren des öffentlichen Lebens seien. Auch wenn der Fall durch die Medien ging, suchte die C nicht die öffentliche Bühne und wurde folglich auch keine Figur des öffentlichen Lebens. Der Gerichtshof führte aus, dass die Beschwerdeführerinnen auch unter Geheimhaltung der Identität über den Fall ungehindert berichten könnten.[429]

6. Axel Springer AG ./. Deutschland – Beschwerde Nr. 39954/08[430]

a. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in H. und Verlegerin der auflagestarken Tageszeitung B. Der Rechtssache liegen zwei Presseartikel zugrunde, welche beide von dem namhaften Schauspieler X handelten.[431] In dem ersten Artikel wurde berichtet, dass der bekannte TV-Kommissar auf dem Münchener Oktoberfest wegen Kokainbesitzes festgenommen wurde und *„bereits im Juli 2000 eine Haftstrafe auf Bewährung wegen Drogenbesitzes erhalten hatte“*[432].[433]
Im zweiten Artikel berichtete die Beschwerdeführerin über das vor Gericht abgelegte Geständnis des X sowie über seine Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 18.000 € wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln. Beide Artikel waren mit Fotos des X versehen.[434]

b. Verfahren

Das LG Hamburg untersagte mit Urteil vom 11. November 2005 bzw. vom 05.05.2006 jede weitere Veröffentlichung des ersten sowie des zweiten Artikels unter Androhung eines Ordnungsgeldes. Weiterhin verurteilte das LG die Beschwerdeführerin bezüglich des ersten Artikels zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 €.[435] Es ist der Ansicht, dass die Artikel eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts darstellt. Eine Rechtfertigung liegt

[429] Case of Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Austria (Nr. 2), NLMR 1/2012 EGMR, S. 4.
[430] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08.
[431] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 9.
[432] https://www.lhr-law.de/magazin/der-egmr-starkt-der-deutschen-presse-den-rucken/, zuletzt abgerufen am 23.06.2020.
[433] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 13 f.
[434] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 15.
[435] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 18.

auch nicht durch die Person des X oder die Art der begangenen Straftat vor.[436] Auch wenn der Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz keine Kleinkriminalität sei, so ist doch der ausschließliche Besitz der geringen Menge der harten Droge ein Fall von mittlerer bis einfacher Kriminalität.[437]

Das OLG Hamburg wies mit Urteil vom 21.03.2006 bzw. vom 12.09.2006 die Klage der Beschwerdeführerin ab.[438] Bezüglich des ersten Artikels setzte das Gericht die Vertragsstrafe auf 1.000 € herab. Das Gericht betonte, dass eine Berichterstattung über eine Straftat mit Nennung des Namens grundsätzlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen führen kann. Es führte aus, dass der Besitz und der Verbrauch geringer Mengen Drogen keine Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben. Da der X das Kokain nicht in der Öffentlichkeit bzw. im Beisein von Jugendlichen konsumierte, bestünde keine Nachahmungsgefahr.[439] Sowohl die Beschwerde als auch die Anhörungsrüge wurde vom BVerfG zurückgewiesen.[440]

c. Urteil EGMR

Der EuGH nahm eine Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs an und bejahte demzufolge eine Verletzung von Art. 10 EMRK.[441]

Das Verfahren wurde von der Rechtssache *Caroline von Hannover* vs. Deutschland abgetrennt, da das Gericht es einstimmig für zweckmäßig hielt.[442] Streitgegenständlich war ausschließlich die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Meinungsfreiheit.[443]

Der EuGH stellt als erstes klar, dass die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat über Strafverfahren informiert zu werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die sogenannte Unschuldsvermutung beachtet wird.[444] Zudem kann das Interesse auch verneint werden, wenn bestimmte Veränderungen eintreten. Ebenso kann der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person eine hervorzuhebende Rolle spielen, welchen primär die nationalen Gerichte festlegen. Im vorliegenden Fall war der Schauspieler gerade durch die eine Schauspielerrolle bekannt

[436] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 19, 39.
[437] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 20.
[438] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 31 f., 40.
[439] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 32.
[440] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 36, 37, 44 f.
[441] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 75; Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 1/2012 EGMR, S. 3.
[442] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 1/2012 EGMR, S. 1, 2.
[443] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 77; Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 1/2012 EGMR, S. 2.
[444] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 96; Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 1/2012 EGMR, S. 2.

geworden.[445] Daher wurde von der Öffentlichkeit die Figur mit der betroffenen Person gleichgesetzt.[446] Nach dem EuGH war die betroffene Person damit eine Person des öffentlichen Rechts. Der EuGH bestätigt im Großen und Ganzen die Meinung der nationalen Gerichte.[447] Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, weil er in der Öffentlichkeit – im Zelt auf dem Münchener Oktoberfest - verhaftet wurde. Zudem brachte er sich zuvor selbst in die Öffentlichkeit, indem er mehrere Interviews gab und über sein Privatleben berichtete.[448] Der EuGH stellte fest, dass keine Anhaltspunkte für eine fehlende Abwägung zwischen der Veröffentlichung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens vorliegen. Nach Ansicht des EuGH deutete nichts daraufhin, dass die Presse die Anonymität des betroffenen hätte wahren müssen.[449] Darüber hinaus nahm der EuGH auch keine anderweitigen Verstöße in Bezug auf den Inhalt, die Form und de Folgen der Artikel.[450] Die Artikel berichteten ausschließlich von der Straftat und nicht von Details aus dem Privatleben des Betroffenen.[451]

II. Beschwerden wegen Verletzung von Art. 8 EMRK

1. Mosley ./. Vereinigtes Königreich - Beschwerde Nr. 48009/08[452]

Das besondere an diesem Fall ist, dass der Beschwerdeführer im nationalen Verfahren Schadensersatz erhalten hat und nun feststellen lassen will, ob eine Notifizierungspflicht für die Beschwerdegegner bestanden habe.[453]

a. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist der Formel 1 Chef *Max Mosley* und Beschwerdegegner *News Group Newspaper Limited*, Eigentümer von *News of the World*. Der Beschwerdeführer behauptet eine Verletzung von Art. 8 EMRK aufgrund einer Veröffentlichung vom 30.03.2008 auf der Titelseite der Sonntagszeitung *News of the World* mit dem Titel *„F1 Chef*

[445] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 97.
[446] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 99.
[447] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 98.
[448] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 101.
[449] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 107.
[450] *EGMR*, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08, Rn. 108.
[451] Case of Axel Springer AG v. Germany, NLMR 1/2012 EGMR, S. 3.
[452] *EGMR*, Urteil v. 10.05.2011, Nr. 48009/08.
[453] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR.

hat kranke Nazi-Orgie mit fünf Prostituierten". Weiterhin wurden ein geschnittener Teil des Videos und weitere Fotos auf der Homepage der Zeitung gestellt.[454]

b. Verfahren

Der Beschwerdeführer strengte am 04.04.2008 ein Verfahren gegen den Beschwerdegegner an und forderte Schadensersatz wegen Eingriffs in die Privatsphäre. Er bestritt ein Nazi-Rollenspiel.[455]
Zusätzlich beantragte er eine einstweilige Verfügung. Er wollte damit erreichen, dass die Beschwerdegegnerin die Videoaufnahmen auf ihrer Website weiterhin zeigt. Der Richter Eady vom High Court lehnte den Antrag auf einstweilige Verfügung am 06.04.2008 ab. Er begründete die Ablehnung damit, dass das Material aufgrund seiner umfangreichen Verbreitung sowohl in Offline als auch in Online Medien nicht länger privat ist. Darüber hinaus, ist er der Meinung, dass das Video erniedrigend ist. Aus diesem Grund sei kein öffentliches Interesse an der Verbreitung gegeben. Dennoch sei der Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht zielführend.[456]
Am 24.07.2008 erging das Urteil des High Court. Richter Eady gab der Klage statt und sprach dem Beschwerdeführer Schadensersatz in Höhe von 60.000,- GBP zu. Gleichzeitig wurde gegen die Zeitung eine endgültige Verfügung erlassen. Im Urteil heißt es, dass zuvor der nationalsozialistische Inhalt des Videos leichtfertig angenommen worden ist. Der Richter ist nun der Auffassung, dass das Video gegen die Privatsphäre verstoßen würde. Es sei kein entsprechender Inhalt anzunehmen, weshalb an der Veröffentlichung kein öffentliches Interesse besteht.[457]

c. Urteil EGMR

Der Beschwerdeführer strengte dennoch ein Verfahren vor dem EGMR an und behauptet, dass eine Verletzung des Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 13 EMRK vorliegt.[458] Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass das Vereinigte Königreich seiner positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK nicht nachgekommen sei.[459] Das Vereinigte Königreich

[454] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 1.
[455] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 1.
[456] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 1.
[457] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 1.
[458] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2.
[459] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2.

hätte der Beschwerdegegnerin die Pflicht auferlegen müssen, den Beschwerdeführer vor der Veröffentlichung zu benachrichtigen, damit er eine einstweilige Verfügung beantragen kann und folglich die Veröffentlichung hätte verhindern können.[460]

Der EGMR prüfte den Fall ausschließlich auf der Verletzung von Art. 8 EMRK. Vorab hatte der EGMR zunächst die Zulässigkeit zu prüfen, da nach Ansicht des Vereinigten Königreichs der Beschwerdeführer keiner Konventionsverletzung zugrunde lag, da er im nationalen Verfahren obsiegte und Schadensersatz erhielt. Die Beschwerde wurde dennoch für zulässig erachtet. Der Beschwerdeführer darf behaupten, ein Opfer der Konventionsverletzung zu sein. Er begründet dies mit der besonderen Art des Falles. Gegenstand des Verfahrens ist, ob Art. 8 EMRK das Vereinigte Königreich zur Einführung eines rechtlich verbindlichen Notifizierungserfordernisses verpflichten kann. Der erlangte Schadensersatz konnte dieser besonderen Beschwerde indes nicht abhelfen.[461]

Der EGMR entschied mit Urteil vom 10.05.2011, dass keine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt. Die besondere Fallgestaltung zielt jedoch nicht auf die detaillierten Tatsachen des Sachverhalts ab. Der Gerichtshof hat vielmehr das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit innerhalb des innerstaatlichen Rechts bestehenden Rahmens abzuwägen.[462] Der Gerichtshof hat einstimmig entschieden, dass keine Verletzung des Art. 8 EMRK gegeben ist, da das nationale Recht keine Notifizierung voraussetzt.[463] Der EGMR stellt klar, dass die nationalen Gerichte eindeutig zugunsten der Persönlichkeitsrechte entschieden haben. Er beschreibt die Rechte der Presse im Vereinigten Königreich. Dort existiert ein System der Selbstregulierung der Presse. [464] D.h. es existieren Handlungsanleitungen für die Presse und das Verhalten von Herausgebern und Journalisten.[465] Von der *Press Complaints Commission*, welches ein unabhängiges Organ zur Untersuchung von Beschwerden über Inhalte von Zeitungen und Magazinen sowie deren Websites darstellt, werden diese Regeln überwacht. Weiterhin kann ein Betroffener ein zivilgerichtliches Verfahren einleiten und die Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens geltend machen und auf Schadensersatz klagen. Sofern eine Person von einer bevorstehenden Veröffentlichung Kenntnis erlangt, kann sie auch eine einstweilige Verfügung beantragen und deren Erscheinen so verhindern.[466] Die Data Protection Act 1998

[460] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2.
[461] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2.
[462] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2, 3.
[463] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 4.
[464] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2.
[465] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2.
[466] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2, 3.

normiert ein Recht auf Vernichtung oder Korrektur unrechtmäßig gesammelter oder falscher Daten.[467]

Der EGMR hatte hier die besondere Aufgabe zu untersuchen, ob Art. 8 EMRK eine vorangehende Benachrichtigung erfordert, um einen effektiven Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens zu garantieren. Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen einer solchen Beschränkung von Journalismus hatte der EGMR eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen. Es ist daran zu erinnern, dass der Beschwerdeführer im nationalen Verfahren erfolgreich war und über den zugesprochenen Schadensersatz hinaus eine Beschwerde vor dem EGMR erhob.[468]

Im Rahmen des Art. 8 EMRK genießt der Staat einen weiten Ermessensspielraum. Das Vereinigte Königreich wählte ein System zum Ausgleich der konkurrierenden Interessen und Rechte. Dieses System schließt aber die Notwendigkeit einer solchen vorherigen Benachrichtigung aus (sogenannte Notifizierungspflicht).[469] Der EGMR stellte fest, dass die Mitgliedsstaaten überwiegend gegen eine solche Notifizierungspflicht sind. Der staatliche Ermessenspielraum wird auch nicht durch die grundsätzliche Einschränkung wegen Veröffentlichung intimer Details über sexuelle Aktivitäten eingeschränkt. Die Beschwerdeführer waren der Ansicht, dass bei Eingriffen in einem Teil des Privatlebens eine Benachrichtigung notwendig erscheinen lässt. Folglich wäre die Benachrichtigungspflicht nicht nur auf intime Details des Privatlebens beschränkt.[470]

Das nationale Gericht war zudem der Annahme, dass die Beschwerdegegnerin auch bei einer Benachrichtigungspflicht von der Veröffentlichung abgesehen hätte. Da die Beschwerdegegnerin die Veröffentlichung mit dem öffentlichen Interesse hätte rechtfertigen können.[471] Darüber hinaus hält der EGMR die Benachrichtigungspflicht nicht besonders effektiv, da sie nur in demselben Maß anzusiedeln wäre, wie die Sanktionen. Große Zeitungen würden vermutlich dennoch von einer Veröffentlichung nicht abgehalten werden und eine Geldstrafe in Kauf nehmen. Der EGMR stellt fest, dass für die Beschwerdegegnerin der wahrscheinlich einzige Grund für ein Absehen der Benachrichtigung darin bestand, die einstweilige Anordnung zu vermeiden.[472] Der EGMR schließt daraus, dass die *„News of the World“* das zivilgerichtliche Verfahren und die damit verbundenen Schadensersatzzahlungen riskiert und in Kauf genommen haben. Der EGMR stellt klar, dass höhere Geldstrafen sicher

[467] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2, 3.
[468] Siehe Zulässigkeit in Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2.
[469] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 2.
[470] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 3.
[471] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 4.
[472] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 4.

eine Abschreckung darstellen, jedoch eine Unvereinbarkeit mit Art. 10 EMRK entstehen könnte. Im Ergebnis kommt der EGMR zum Schluss, dass Art. 8 EMRK keine Notwendigkeit für eine Notifizierungspflicht enthält. Folglich stellt das Fehlen einer solchen Pflicht auch keine Verletzung von Art. 8 EMRK dar.[473]

2. Wegrznowski und Smolczewski ./. Polen - Beschwerde Nr. 33846/07[474]

a. Sachverhalt

Die Beschwerdegegner veröffentlichten in einer polnischen Tageszeitung einen Artikel über die Beschwerdeführer, welche zwei Anwälte waren. Erstere behaupteten, dass die Beschwerdeführer durch Unterstützung von Politikern ein Vermögen gemacht hätten.[475]

b. Verfahren

Das LG Warschau gab der Klage am 08.05.2002 statt. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, dass die Nichtbefragung gegenüber den Beschwerdeführern zur Veröffentlichung des Inhalts, eine pflichtwidrige Unterlassung darstellte. Die Ausführungen im Artikel würden nur auf Gerüchten basieren. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil am 24.04.2003. Die Beschwerdeführer klagten am 07.07.2004 erneut gegen den Artikel, welcher auf der Website der Beschwerdegegnerin weiterhin erschien. Das LG Warschau wies die Klage jedoch am 28.09.2005 mit der Begründung ab, dass die Entfernung des Artikel auf der Website sinnlos wäre. Am 20.07.2006 wurde das Urteil durch das Berufungsgericht bestätigt.[476]

c. Urteil EGMR

Der EGMR hat die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers für zulässig erachtet. Jedoch hat die Beschwerde keinen Erfolg, da der Gerichtshof keine Verletzung des Art. 8 EMRK sieht. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Beschwerdeführer es versäumt haben, gegen die Online Veröffentlichung vorzugehen. Sie stellten klar, dass die für die Beschwerdeführerin positiven Urteile gegen die Artikel der Offline Medien, keine Veranlassung für die Löschung

[473] Case of Mosley vs. The United Kingdom, NLMR 3/2011 EGMR, S. 4.
[474] *EGMR*, Urteil v. 16.07.2013, Nr. 33846/07.
[475] Case of Wegrznowski/ Smolczewski vs. Polen, NLMR 4/2013, S. 1.
[476] Case of Wegrznowski/ Smolczewski vs. Polen, NLMR 4/2013, S. 1.

der Artikel auf der Website erwarten durften. Weiter führt er aus, dass sich die nationalen Gerichte durchaus darüber bewusst waren, dass sie den Wert für den wirksamen Schutz der Rechte und des guten Rufs des Beschwerdeführers zu schätzen wussten.[477]

3. Lavric ./. Rumänien - Beschwerde Nr. 22231/05[478]

a. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Staatsanwältin und wehrt sich gegen zwei Artikel des Beschwerdegegners in einer nationalen Zeitung im Februar 2002. Die Artikel enthielten nach Meinung der Beschwerdeführerin schwere Vorwürfe gegen ihre berufliche Tätigkeit.[479]
Der erste Artikel erschien am 13.02.2002. Dieser trug die Überschrift *"Judicial corruption. Prosecutor L. falsified two indictments! An innocent person was sentenced to prison"*[480]. Der zweite Artikel, welcher am 22.02.2002 mit dem Titel *E.L., the prosecutor who falsifies indictments"*[481] bezog sich auf die Verurteilung von A. B.[482]
In ihrer Funktion als Staatsanwältin klagte die Beschwerdeführerin den A. B. wegen Falschaussage und Sachbeschädigung an. Das AG verurteilte daraufhin den vorgenannten A. B. zu jeweils sechs Monaten Freiheitsstrafe, welches vom LG bestätigt wurde. Das OLG hob das Urteil bezüglich der Sachbeschädigung und der Falschaussage auf. Aufgrund der zweiten Anklageschrift verfügte der Oberstaatsanwalt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen A. B.[483]
A. B. reichte Beschwerde ein. Daraufhin wurde ein Disziplinarverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft befand, dass die Beschwerdeführerin keine Amtsverletzung begangen habe und stellte die Untersuchungen schließlich ein.[484]

[477] Case of Wegrznowski/ Smolczewski vs. Polen, NLMR 4/2013, S. 2.
[478] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05.
[479] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05, Rn. 10.
[480] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05, Rn. 11; übersetzt auf deutsch: *„Korruption in der Justiz. Staatsanwältin L. manipuliert zwei Anklageschriften! Eine unschuldige Person wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt"*.
[481] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05, Rn. 14; übersetzt auf deutsch: *„E. L., die Staatsanwältin, die Anklageschriften verfälscht"*.
[482] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05, Rn. 14; *EGMR v. 14.1.2014 – 22231/05*, Zur Beachtung des guten Rufs einer Person des öffentlichen Lebens beim Verfassen kritische Zeitungsartikel, AFP 2014, 430-433, S. 430.
[483] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05, Rn. 6, 7.
[484] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05, Rn. 8, 9.

b. Verfahren

Die Beschwerdeführerin erstatte am 15.04.2002 Strafanzeige wegen übler Nachrede gegen den Journalisten A. S. Sie verlangte eine Million rumänische Lei (ROL) wegen Rufschädigung und Herabsetzung ihrer Würde durch die Veröffentlichung der Artikel. Das AG verurteile den Journalisten zu einer Geldstrafe von umgerechnet 270 €. Weiterhin wurden der Journalist und die Zeitung zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von umgerechnet 8.000,- € verurteilt. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, dass es nicht der Wahrheit entsprach die Beschwerdeführerin als *„Fälscherin und Betrügerin"* zu bezichtigen.[485]
Das Berufungsgericht hob das Urteil auf und sprach den Journalisten und die Zeitung von den Vorwürfen frei. Es begründete ihre Entscheidung damit, dass der Journalist nur die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsbeschwerden der A. B. wiedergab. Die Aussagen vom Journalisten wurden zum Teil als Werturteile gewertet. Weiterhin stellte das LG eine Übertreibung und Provokation von zulässigen Maß fest.[486]

c. Urteil EGMR

Der EGMR bejaht eine Verletzung des Art. 8 EMRK. Der Artikel habe die Grenzen zulässiger Äußerungen in Bezug auf eine Diskussion vom allgemeinen Interesse überschritten.[487]

4. Lillo-Stenberg und Saether ./. Norwegen[488] - Beschwerde Nr. 13258/09[489]

a. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer wehrten sich gegen einen Artikel inklusive Fotos über ihre Hochzeit. Der erste Beschwerdeführer ist Musiker und die zweite Beschwerdeführerin ist eine Schauspielerin. Beide sind in der Öffentlichkeit Norwegens bekannt. Die beiden Beschwerdeführer heirateten am 20.08.2005 im Freien auf einer kleinen Insel der Gemeinde

[485] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05, Rn. 15 ff.
[486] *EGMR v. 14.01.2014 – 22231/05,* Zur Beachtung des guten Rufs einer Person des öffentlichen Lebens beim Verfassen kritische Zeitungsartikel, AFP 2014, 430-433, S. 431.
[487] *EGMR*, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05, Rn. 30 ff; *EGMR v. 14.1.2014 – 22231/05*, Zur Beachtung des guten Rufs einer Person des öffentlichen Lebens beim Verfassen kritische Zeitungsartikel, AFP 2014, 430-433, S. 433.
[488] Norwegen ist kein EU Mitgliedsland, aber durch das norwegische Gesetz vom 21.05.1990 (Gesetz Nr. 30) wird klargestellt, dass die EMRK anderen gesetzlichen Bestimmungen übergeordnet ist.
[489] *EGMR*, Urteil v. 16.01.2014, Nr. 13258/09.

Tjome im *Osloer Fjord,* ca. 100 km südlich der Hauptstadt. Der Beschwerdegegner, das Wochenmagazin *„Se og Hor",* veröffentlichte einen Artikel und beschrieb sehr detailliert die Hochzeit mit anschaulichen Fotos. Gleichzeitig erwähnte der Beschwerdegegner, dass die Beschwerdeführer keine Berichterstattung über ihre Hochzeit wünschten.[490]

b. Verfahren

Die Beschwerdeführer reichten beim Bezirksgericht Oslo Beschwerde ein und forderten Schadensersatz. Das Bezirksgericht Oslo gab der Klage statt und verurteilte das Magazin zu insgesamt 100.000,- Norwegische Kronen (NOK). Weiterhin wurde der verantwortliche Herausgeber zur Zahlung von insgesamt 30.000,- Norwegischen Kronen verurteilt. Der Journalist und der Fotograph wurden zur Zahlung von insgesamt 10.000,- Norwegischen Kronen verurteilt. Das Berufungsgericht wies die Berufung am 13.02.2008 zurück. Das Revisionsgericht hob das Urteil am 02.09.2008 jedoch auf.[491]
Der norwegische oberste Gerichtshof bestätigt, dass eine Heirat ein sehr persönliches Ereignis darstellt. Ebenso stellt es klar, dass eine Heirat auch ein öffentliches Ausmaß hat. Durch eine Heirat werden verschiedene rechtliche Bereiche tangiert. Das Gericht führt aus, dass eine Veröffentlichung von Details über eine Hochzeit nicht automatisch eine Verletzung der Privatsphäre erfüllt. Vorausgesetzt ist, dass die Weitergabe von Informationen auf verlässlichen Informationsquellen beruhen muss. Zusammenfassend betont es die öffentliche Seite und gibt der Veröffentlichung bloßen Unterhaltungswert.[492]

c. Urteil EGMR

Der EGMR stellte keine Verletzung des Art. 8 EMRK fest. Dem Urteil lag folgende rechtliche Würdigung zugrunde. Den Beschwerdeführern gab der Gerichtshof den Status der Peron des öffentlichen Lebens. Der Gerichtshof nimmt ein allgemeines öffentliches Interesse an der Heirat der Beschwerdeführer an. Der EGMR schließt sich den Ausführungen des norwegischen Gerichts an. Es ergänzt, dass eine Hochzeit nicht ausschließlich zum Zwecke der Befriedigung der öffentlichen Neugier dienen kann und nimmt ein Element des allgemeinen Interesses an dem Artikel über die Heirat der Beschwerdeführerin an.[493]

[490] *EGMR*, Urteil v. 16.01.2014, Nr. 13258/09, Rn. 5 ff.
[491] *EGMR*, Urteil v. 16.01.2014, Nr. 13258/09, Rn. 10 ff.
[492] *EGMR*, Urteil v. 16.01.2014, Nr. 13258/09, Rn. 12 ff.
[493] *EGMR*, Urteil v. 16.01.2014, Nr. 13258/09, Rn. 35 ff.

5. von Hannover ./. Deutschland - Beschwerde Nr. 59320/00[494]

a. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist *Caronline von Hannover* und älteste Tochter von *Fürst Rainer III* von Monaco.[495] Sie wendet sich insgesamt gegen 3 Fotoserien in der Zeit von 1993 bis 1997. Die Fotos wurden von unterschiedlichen Herausgebern veröffentlicht.[496] Inhalt der Fotos war stets die Beschwerdeführerin im Alltag bzw. im Urlaub, teilweise mit ihren Kindern oder anderen Personen.[497]

b. Verfahren

Die Beschwerdeführerin strengte gegen jede Fotoserie ein Verfahren vor den deutschen Gerichten an. Sie klagte jeweils auf Unterlassung jeder neuen Veröffentlichung.[498] Der BGH gab der Revision bezüglich der ersten Fotoserie nur teilweise statt. Auf der einen Seite stellte es fest, dass auch die Beschwerdeführerin als Person der Zeitgeschichte einen Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens hat. Andererseits wollte es diesen Schutz nicht gänzlich ausbreiten und nur auf Fotos im häuslichen Bereich beziehen.[499] Zudem strengte sie ein Verfahren vor dem BVerfG an. Dieses gab der Verfassungsbeschwerde in Bezug auf die Fotos mit ihren Kindern statt. Die Veröffentlichung verstößt gegen das grundrechtgarantierte Recht auf Schutz der Familie.[500]

Bezüglich der zweiten Fotoserie wies das OLG die Berufung zurück. Eine Revision zum BGH wurde nicht zugelassen. Ebenso wurde die Verfassungsbeschwerde vom BVerfG nicht angenommen.[501]

Das OLG stellt im Rahmen der dritten Fotoserie fest, dass diese Fotos in einem Schwimmbad oder an dem Strand keine abgeschiedenen Orte darstellen und deshalb kein Eingriff vorlag.[502]

[494] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00.
[495] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 8.
[496] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 10.
[497] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 11 ff.
[498] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 18 ff.
[499] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 23.
[500] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 25.
[501] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 31, 32.
[502] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 36.

Die Revision wurde vom BGH wieder nicht zugelassen.[503] Ebenso wurde die Verfassungsbeschwerde vom BVerfG nicht angenommen.[504]

c. Urteil EGMR

Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest. Die Beschwerde betrifft jedoch nur noch bestimmte Fotos.[505]

Prinzessin *Caroline von Monaco* legte am 06. Juni 2000 Individualbeschwerde beim EGMR ein. Sie trug vor, seit Jahren vergeblich vor den deutschen Gerichten zu versuchen, ihren Privatsphärenschutz durchzusetzen. Die deutsche Rechtsprechung komme nicht ihren aus der EMRK erwachsenen Pflichten nach, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Daher sei ihr in Art. 8 EMRK garantiertes Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt.[506] Der Burda-Verlag als Drittbeteiligter war der Meinung, dass die *Grimaldi* Familie selbst die Öffentlichkeit und Medien gesucht habe. Sie stellten klar, dass die Prinzessin *Caroline* kein Opfer der Presse ist. Vielmehr habe sie ihr Privatleben immer wieder der Allgemeinheit geöffnet und sei für das ihr entgegengebrachte Interesse selbst verantwortlich.[507]

Am 24.06.2004[508] erklärte der EGMR, dass mehrere Urteile der deutschen Rechtsprechung teilweise menschenrechtswidrig seien. Da kein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Interessen hergestellt worden sei, sah der EGMR den Art. 8 EMRK für verletzt an. Das Urteil widerspricht, fast Punkt für Punkt, der Argumentation der deutschen Gerichte. Er stützt dabei seine Korrektur im Wesentlichen auf drei Punkte, mithin (1) die ungenügende Würdigung der Eingriffsintensität vor allem bildlicher Darstellungen, (2) die unzureichend differenzierende Wertigkeit des öffentlichen Informationsinteresses und (3) die großzügige Einordnung eines Menschen in die Figur der Person der Zeitgeschichte.[509]

Zunächst prüft der EGMR die Anwendbarkeit des Art. 8 EMRK. Er betont, dass der Begriff des Privatlebens die physische Integrität einer Person umfasst und sich über das Namens- und Bildnisrecht auf die persönliche Identität erstreckt. Der EGMR arbeitet die primären Schutzziele des Art. 8 EMRK heraus. Beinhaltet sind die freie Entfaltung der Persönlichkeit, gerade in den Beziehungen zu Anderen sowie deren Schutz gegen äußere Eingriffe. Entgegen der deutschen Ansicht, könne auch die in der Öffentlichkeit stattfindende Beziehung mit

[503] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 37.
[504] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 38.
[505] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 48, 49.
[506] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 44.
[507] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 47.
[508] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 76 ff.
[509] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 61 ff.

Anderen in den Bereich des Privatlebens fallen. Der EGMR stellt klar, dass das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit, welches von der deutschen Rechtsprechung entwickelt wurde, für praktisch nicht geeignet. Das Kriterium ist nicht genau genug und kaum vorhersehbar und nur schwer nachweisbar.[510]

In einem nächsten Schritt stellt der EGMR darauf ab, ob sich der Bildinhalt auf private oder auf öffentliche Angelegenheiten der abgebildeten Person bezieht. Des Weiteren fragt es, ob die Fotografien privat oder öffentlich verwendet werden sollen. Die angegriffenen Aufnahmen zeigen die Beschwerdeführerin hauptsächlich bei sportlichen Aktivitäten, beim Einkaufen oder im Urlaub. Folglich betreffen die Bildnisse ausschließlich private Handlungen des Alltagslebens oder der Freizeit, nicht jedoch Repräsentationsaufgaben der monegassischen Fürstenfamilie.[511] Aus diesem Grund ordnete der EGMR sämtliche Abbildungen dem Bereich des Privatlebens der Prinzessin zu, einschließlich derjenigen die von den deutschen Gerichten aus der geschützten Privatsphäre ausgeklammert worden waren. Ähnlich zur deutschen Rechtsprechung würdigt der EGMR in Bezug auf die streitgegenständliche Berichterstattung, die Bedeutung und Aufgabe der Presse in einer Demokratie der verantwortungsvollen Informationsvermittlung. Der EGMR anerkennt die Geltung der journalistischen Freiheit sowohl für Fotografien als auch für provokative Formulierungen.[512]

Es hebt hervor, dass alle streitgegenständlichen Fotos die Beschwerdeführerin bei privaten Tätigkeiten abbildet. Ebenso feststellend schreibt es, dass die Beschwerdeführerin keine Funktionen *„innerhalb oder im Auftrag des monegassischen Staates oder seiner Einrichtungen“* [513] ausübt. Die Beschwerdeführerin nimmt *„lediglich“* bestimmte Wohltätigkeitsaufgaben sowie kulturelle Veranstaltungen war.[514] Der EGMR sieht einen Unterschied zwischen Personen im politischen Leben und deren politische Debatten und Personen, welche in Ausübung ihres Privatlebens gezeigt werden. Es sieht kein öffentliches Interesse an den streitgegenständlichen Fotos der Beschwerdeführerin, da sich die Berichterstattung nicht ausschließlich auf Details in ihrem Privatleben bezieht.[515] Die Fotos und der Artikel würden sich nur auf die Befriedigung der öffentlichen Neugier stützen. Der EGMR schließt daraus, dass die Meinungsäußerungsfreiheit einen weniger weiten Spielraum zulässt. Der Gerichtshof berücksichtigt dabei die Entschließung der parlamentarischen

[510] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 50 ff.
[511] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00. Rn. 61.
[512] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 58; *Kastell*: Persönlichkeitsrechte von Prominenten im internationalen Vergleich, S. 64.
[513] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 62.
[514] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 62.
[515] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 60.

Versammlung des Europarats zum Schutz des Rechts auf Privatleben. Bestimmte Medien haben versucht, Verletzungen des Persönlichkeitsrechts damit zu rechtfertigen, dass *„ihre Leser ein Anrecht darauf hätten, alles über Personen des öffentlichen Lebens zu erfahren“*[516]. Der EGMR betont, dass auch Personen des öffentlichen Lebens ein Recht auf Privatsphäre haben. Es hebt besonders die Fotos hervor, welche im Beachclub heimlich fotografiert worden sind. Der gesamte Beachclub ist für Fotographen nicht zugänglich bzw. nur mit Zustimmung. Angesichts des technischen Fortschritts ist eine erhöhte Wachsamkeit beim Schutz des Privatlebens geboten.[517]

Der EGMR nimmt Stellung zu den deutschen Gesetzen wie das Kunsturhebergesetz.[518] Die deutschen Gerichte haben die Beschwerdeführerin als eine sogenannte *„absolute Person der Zeitgeschichte“* eingeordnet. Der EGMR widerspricht dem jedoch. Es ist der Ansicht, dass absolute Personen der Zeitgeschichte nur Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik zugeordnet werden könnten.[519] Solche, wie die Beschwerdeführerin könne keine absolute Person der Zeitgeschichte sein, da sie keine offiziellen Funktionen wahrnimmt.[520] Nach dem Gerichtshof soll der § 23 des Kunsturhebergesetzes restriktiv ausgelegt werden. Nur so könne Deutschland die Maßgabe der Konvention erfüllen.[521] Der EGMR sieht Art. 8 EMRK verletzt, da die nationalen Gerichte die Fotos ausschließlich mit der Argumentation einer *„absoluten Person der Zeitgeschichte“* rechtfertigten.[522]

Zudem weist es darauf hin, *„dass bei veröffentlichten Fotos, welche Personen der Zeitgeschichte [...], zumindest ein gewisser Beitrag vorliegen muss, der zu einer Debatte mit Sachverhalt führt. Ein solcher Beitrag fehle, wenn keine offiziellen Funktionen erfüllt sind und die streitgegenständlichen Fotos und Artikel sich ausschließlich auf Einzelheiten aus dem Privatleben beziehen würden und allein die Neugier der Leser befriedigen soll[...]en.“*[523]

[516] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 67.
[517] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 67, Rn. 70.
[518] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 67, Rn. 72.
[519] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 63.
[520] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 67, Rn. 72.
[521] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 67, Rn. 72.
[522] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 67, Rn. 75.
[523] https://www.lhr-law.de/magazin/der-egmr-starkt-der-deutschen-presse-den-rucken/, zuletzt abgerufen am 19.06.2020; inhaltlich aus *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 65, 76.

6. von Hannover ./. Deutschland - Beschwerde Nr. 8772/10[524]

a. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist ebenso wie im vorherigen Sachverhalt *Caroline von Hannover*.[525] Sie wehrt sich gegen ein von der Beschwerdegegnerin, dem Verlagshaus einer bekannten Zeitschrift, veröffentlichtes Foto aus dem Jahre 2002.[526] Das Foto zeigt die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann *Ernst August von Monaco* im Urlaub. Das Bild ist mit folgender Bildunterschrift versehen: *„In Urlaubslaune [...] mit ihrem Ehemann.“*[527] Zudem wurden in der Zeitschrift noch weitere Fotos mit anderen Bildunterschriften untersetzt.[528]

b. Verfahren

Die Beschwerdeführerin erhob vor dem LG Hamburg am 29.11.2004 Klage auf Unterlassung der erneuten Veröffentlichung des Fotos. Das Landgericht gab der Klage statt.[529] Jedoch hob das OLG Hamburg das Urteil am 31.01.2006 wieder auf. Es nahm einen Unterhaltungszweck an, stützte aber seine Begründung auf das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 15.12.1999, welches die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung annahm.[530] Der BGH hob das Urteil des OLG unter Hinweis auf das Urteil des EGMR aus dem Jahr 2004 am 06.03.2007 wieder auf.[531] Das BVerfG hob jedoch das Urteil des BGH am 26.02.2008 wieder auf. Es erinnerte an die vom EGMR aufgestellten Kriterien im Urteil vom 15.12.1999.[532] Die daraufhin wieder beim BGH zu entscheidende Revision wies das Gericht am 01.07.2008 zurück.[533] Das BVerfG nahm die Entscheidung zur Verfassungsbeschwerde nicht noch einmal an.[534]

[524] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10.
[525] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 6.
[526] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 7.
[527] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 9.
[528] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 9.
[529] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 11.
[530] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 12.
[531] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 13.
[532] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 14 ff.
[533] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 21 ff.
[534] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 26, 26.

c. Urteil EGMR

Der EGMR stellte fest, dass die Veröffentlichung des Fotos nicht gegen Art. 8 EMRK verstößt.[535] Dem liegt folgende rechtliche Würdigung zugrunde.

Der EGMR stellt klar, dass die Definition *„Privatleben"* ein sehr weiter Begriff ist und nicht abschließend definiert werden kann. Der Begriff schließt die moralische und körperliche Unversehrtheit der Person ein und kann eine Vielzahl von Aspekten der Identität eines Einzelnen umfassen. Grundsätzlich umfasst der Begriff *„Privatleben"* die persönlichen Informationen. Der Betroffene kann daher davon ausgehen, dass ohne ihr Einverständnis solche Informationen nicht veröffentlicht werden.[536] Grundsätzlich ist ein Eingriff in Art. 8 EMRK zu bejahen, auch wenn es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.[537] Daher bedarf es einer Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsäußerungsfreiheit. Es wendet die aufgestellten Kriterien an und bezieht diese auf den Einzelfall. Es diskutiert, ob es einen gewichtigen Grund darstellt die nationale Meinung durch seine eigene zu ersetzen, wenn der Bezug zwischen dem streitgegenständlichen Foto und der Wortberichterstattung sich als bloß künstlich und rein willkürlich herausstellt.[538] Der EGMR ist der Ansicht, dass der Artikel nur ein Vorwand gewesen sei, um das streitgegenständliche Foto zu veröffentlichen. Die Berichterstattung zielte darauf ab, eine öffentliche Diskussion zum Trend zur Vermietung von Ferienanlagen zu provozieren. Der Text selbst habe auch keine Details über die Beschwerdeführerin oder ihren Ehemann gehabt. Der EGMR hält die Ansichten der nationalen Gerichte für nicht unangemessen. Folglich ist es ebenso der Meinung, dass das Foto im Zusammenhang mit der Berichterstattung einen Beitrag zum allgemeinen Interesse haben kann.[539]

Klarstellend betont der EGMR, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann, Personen des öffentlichen Lebens darstellen und daher weniger Schutz genießen als Personen, die der Öffentlichkeit gänzlich unbekannt geblieben sind.[540]

Abschließend verweist der EGMR auf die letztlich ausreichende Auseinandersetzung der nationalen Gerichte zu dem früheren Verhalten der Beschwerdeführerin. Der EGMR betont jedoch, dass die nationalen Gerichte sich damit mehr hätten auseinander setzen müssen. Durch die Gerichtsverfahren der Beschwerdeführerin habe sie deutlich gezeigt, dass sie keine

[535] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 58.
[536] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 41 verweist auf: *EGMR*, Urteil v. 06.04.2010, Nr. 25576/04, Rn. 75 sowie auf *EGMR*, Urteil v. 12.10.2010, Nr. 184/06, Rn. 61.
[537] *EGMR*, Urteil v. 21.02.2002, Nr. 42409/21, Rn. 41.
[538] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 50.
[539] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 52.
[540] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 53.

Fotos über ihr Privatleben in der Presse wünscht. Schließlich stellt der EGMR fest, dass die wesentlichen Kriterien von den nationalen Gerichten bei der Abwägung hinreichend Berücksichtigung fanden.[541]

7. Fall Peck/ United Kingdom - Beschwerde Nr. 44647/98[542]

a. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer *Peck* ist kein Prominenter. Er litt unter Depressionen und wollte sich mit einem Küchenmesser auf offener Straße die Pulsadern aufschneiden. Zuvor wurde von der Stadt eine Überwachungskamera installiert. Aufgrund der Kameras waren die Polizisten und Rettungskräfte rechtzeitig vor Ort, um den Suizid aufzuhalten.[543]
Die Stadt veröffentlichte daraufhin eine Presseausstrahlung und bestätigte damit, den durch die Anschaffung der Überwachungskameras, verhinderten Selbstmord Örtliche Presseunternehmen sowie Fernsehsender veröffentlichten ebenfalls diese Geschichte inklusive der Standbilder. Die Identität des Klägers war erkennbar.[544]

b. Verfahren

Sowohl der High Court als auch der Court of Appeal waren der Ansicht, dass die Stadt bzw. der Stadtrat befugt war, die Standbilder an die lokalen Zeitschriften weiterzugeben. Insbesondere hinsichtlich der Abschreckungswirkung bzw. der Bekämpfung von Verbrechen wäre ein Eingriff grundsätzlich gerechtfertigt.[545]

c. Urteil EGMR

In diesen Fall wurde England im Jahre 2003 wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in Art. 8 EMRK verurteilt und der EGMR wies darauf hin, dass es keinen ausreichenden Persönlichkeitsschutz für solche Rechtsverletzungen gebe und die Selbstkontrolle wegen fehlender Sanktionsmöglichkeiten unzureichend sei.[546] Der EGMR nahm auf die in den

[541] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 57.
[542] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98.
[543] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98, Rn. 10.
[544] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98, Rn. 12 ff.
[545] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98, Rn. 28 ff.; 33 f.
[546] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98, Rn. 76 ff.

vorherigen Urteilen aufgestellten Kriterien Bezug. Folglich ist die betreffende Person nicht allein deswegen eine *„public figure“,* wenn das Geschehen in einem öffentlichen Raum, wie zum Beispiel einer Straße oder einem Wochenmarkt stattfindet. Mittlerweile existieren zwar Urteile, die eine stärkere Zurückdrängung des weiten Verständnisses der Pressefreiheit aufzeigen. Ob dies dem EGMR in einem zukünftigen Fall genügen würde, darf bezweifelt werden. Das Parlament verweigert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, aber auch manche Richter entsprechen nicht ihrer Verantwortung für ein „*right to privacy*“.[547]

Das wichtige Abwägungskriterium in der erweiterten Rechtsfigur des „*breach of confidence“*[548] entwickelte sich faktisch zu einem Schutz des Rechts auf Privatheit. Es wird die begründete Erwartungshaltung einer privaten Atmosphäre erörtert. Zudem stellt sich die Frage, ob die Prominenten sich mit dem besonderen Thema selbst in die Öffentlichkeit gebracht haben oder durch die Presse in das *„Rampenlicht“* gezogen wurden. Nur weil ein Prominenter im *„Rampenlicht“* lebt oder ein solches sucht, darf nicht der Schluss gezogen werden, dass er automatisch jeden Schutz seiner Privatsphäre in der Öffentlichkeit verlieren möchte. Es kommt auf eine einzelfallbezogene Differenzierung an, d.h. ob er selbst den Bereich vorher thematisiert hat. Wo er nicht Informationen in die *„public domain“*[549] gestellt habe, spreche vieles für eine *„reasonable expectation of privacy“*[550].[551]

III. Schlussfolgerungen

Der EGMR hat die Aufgabe den nationalen Ermessensraum einer europäischen Kontrolle zu unterziehen. Dabei tritt es nicht an die Stelle der nationalen Gerichte, sondern überprüft im Einzelfall, ob die Entscheidungen der nationalen Gerichte im Einklang mit den Konventionsbestimmungen stehen. Der EGMR stellt ebenso klar, dass es weder dessen noch die Aufgabe der nationalen Gerichte ist, anstelle der Medien zu entscheiden. Die Gerichte sind nicht befugt eine Berichterstattung im Einzelfall zu gestalten.[552]

Der EGMR stellte im Laufe seiner Rechtsprechung Kriterien zur Abwägung der Persönlichkeitsrechte und der Meinungsäußerungsfreiheit auf.[553] Der EGMR darf nur aufgrund gewichtiger Gründe die nationalen Ansichten durch seine eigenen ersetzen.[554]

[547] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98, Rn. 105 ff.
[548] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98, Rn. 110 ff.
[549] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98, Rn. 111.
[550] *EGMR*, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98, Rn. 58.
[551] *Cole*: „They did it their way“, ZRP 6, 2005, 181-185, 184.
[552] *EGMR*, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10, Rn. 44.
[553] Siehe alle besprochenen Beschwerden.

1. Aufgestellte Kriterien zur Abwägung

Der EGMR stellt zur Frage der Erforderlichkeit eines Eingriffs in Art. 10 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft allgemeine Grundsätze auf.[555] Diese Grundsätze werden auf den Einzelfall angewendet und anhand dessen eine Entscheidung getroffen.

Der Gerichtshof stellt immer wieder klar, dass die Meinungsäußerungsfreiheit in einer Demokratie eine der wesentlichen Grundlagen darstellt. Der Schutz der Presse ist von besonderer Bedeutung. *„Ihre Aufgabe sei, Informationen und Ideen zu allen Fragen von Allgemeininteresse weiterzugeben."* [556] Die Bürger haben ein Recht darauf diese Informationen zu empfangen. Würde die Presse ihre Pflicht unterlassen, würden sie nicht ihre Aufgabe als *„öffentlicher Wachhund"* erfüllen.[557]

Die Meinungsäußerungsfreiheit umfasst nicht nur die Verbreitung von Informationen und Ideen mit seichten Themen. Ebenso sind auch solche Themen eingeschlossen, welche die Öffentlichkeit schockieren oder erschüttern. Zudem sind Bereiche umfasst, welche den Staat angreifen. Im Rahmen der journalistischen Freiheit kann die Presse auch auf ein Maß an Übertreibung und sogar Provokation zurückgreifen.[558]

Es wird zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschieden. Wie oben bereits erwähnt sind Tatsachenbehauptungen dem Beweis zugänglich und Werturteile indes nicht. Der Meinungsäußerungsfreiheit sind jedoch Grenzen gesetzt gem. Art. 10 Abs. 2 EMRK. Die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit birgt auch *„Pflichten und Verantwortung"* nach Art. 10 Abs. 2 EMRK. Der Schutz auf Meinungsäußerung hängt davon ab, ob Journalisten in guten Glauben handeln, um korrekte und verlässliche Informationen im Einklang mit den ethischen Grundsätzen des Journalismus zu vermitteln.[559]

Der Gerichtshof prüft im Einzelfall, ob der angegriffene Eingriff im Zusammenhang mit einem *„dringenden sozialen Bedürfnis"* stand. Die nationalen Gerichte genießen einen gewissen Ermessensspielraum, ob ein solches *„Bedürfnis"* besteht und welche Maßnahmen zum Umgang damit getroffen werden sollten. Die nationalen Gerichte können dieses Ermessen jedoch nicht unbegrenzt ausreizen. Der EGMR hat die Aufgabe diese Grenzen zu

[554] *EGMR*, Urteil v. 18.01.2012, Nr. 39401/04, Rn. 150, 155; *EGMR*, Urteil v. 12.09.2011, Nr. 28955/06, Nr. 28957/06, Nr. 28959/06, Nr. 28964/06; *EGMR*, Urteil v. 15.03.2012, Nr. 4149/04, Nr. 41029/04; *EGMR*, Urteil v. 13.07.2012, Nr. 16354/06.

[555] *EGMR,* Dritte Sektion v. 07.01.2014 - Individualbeschwerde 37986/09, Zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutzes, AfP 2014, 239-242.

[556] *BGH*, Urteil v. 14.10.2008, AZ. VI ZR 272/06, Rn. 11.

[557] bspw. in: *EGMR,* Urteil v. 04.12.2012, Nr. 6490/07; *EGMR,* Urteil v. 02.05.2000, Nr. 26132/95.

[558] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00, Rn. 58; *Kastell*: Persönlichkeitsrechte von Prominenten im internationalen Vergleich, S. 64.

[559] *EGMR*, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09, Rn. 78 ff.

überwachen. Folglich darf es nicht selbst Ermessen ausüben, sondern muss die Entscheidung der nationalen Gerichte auf ihren Ermessensspielraum hin überprüfen. Der Gerichtshof muss den Einzelfall aber im Ganzen beleuchten und nicht nur überprüfen, ob der jeweilige Mitgliedsstaat sein Spielraum angemessen, vorsichtig und gutgläubig ausgeübt hat. Der Gerichtshof hat die Argumente der nationalen Gerichte im Hinblick auf Relevanz und Ausreichbarkeit zu überprüfen. Des Weiteren hat es die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahme in Bezug auf die verfolgten Ziele zu würdigen. Der Gerichtshof hat zu überprüfen, ob die Gerichte Standards angewendet haben, welche im Einklang mit den Grundsätzen des Art. 10 EMRK stehen. Ebenso muss der Gerichtshof feststellen, ob die nationalen Gerichte einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz aus Art. 10 EMRK und dem Schutz aus Art. 8 EMRK hergestellt haben.[560]

2. Stellungnahme

Der EGMR hat in den vorgenannten Entscheidungen folgende Voraussetzungen geprüft. Eine Presseberichterstattung muss *„immer einen zur Debatte in der Öffentlichkeit geeigneten Sachbezug aufweisen [...] und* darf *nicht* die *bloße Berichterstattung mit Bezug auf das Privatleben eines Einzelnen darstellen [...].*[561] *Die Grenzen davon sind jedoch nicht klar zu ziehen. [...] Im Urteil hinsichtlich des in der Öffentlichkeit festgenommenen Schauspielers, der eigenständig Teile seines Privatlebens in Interviews preisgab und noch dazu der Strafverfolgung unterworfen war,* wird *noch deutlich warum hier das öffentliche Interesse an der Berichterstattung gegeben sein soll.* Allerdings *[...] fällt es doch schwer ein öffentliches Interesse bei Urlaubsfotos mit einem erkrankten Familienangehörigen zu bejahen. Diese Wertung scheint auch im Hinblick darauf zweifelhaft, dass Caroline* von Hannover *sich bereits vorab gegen die Veröffentlichung ihrer Person in der Presse gewehrt hat und sich somit gerade gegensätzlich zu dem Schauspieler verhalten hat.“*[562] Die Adligen sind bei dieser rechtlichen Bewertung immer als Person des Zeitgeschehens einzustufen. Die Position wird jedoch ausschließlich aufgrund der Erbfolge herbeigeführt. Dennoch haben sie nicht die *„Möglichkeit [...] über die Offenlegung ihres Privatlebens* selbst *zu disponieren“*. In einem Urteil geht dies soweit, dass ein Erholungsurlaub *„eines todkranken Angehörigen, der*

[560] *EGMR*, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00.
[561] Inhatlich so *EGMR*, Urteil v. 16.01.2014, Nr. 13258/09, Rn. 63.
[562] *https://www.lhr-law.de/magazin/der-egmr-starkt-der-deutschen-presse-den-rucken/*, zuletzt abgerufen am 19.06.2020.

eigentlich dazu dienen sollte seine restliche Lebenszeit"[563] zu genießen, zur öffentlichen Angelegenheit wird.[564]

E. Ergebnis

Der Begriff der Medien soll in der vorliegenden Dissertation nicht alle Medienarten und nicht alle Autoren einbeziehen. Ausschließlich die Presse als Unternehmen, welches sowohl Offline als auch Online Artikel – sei es auch in zwei getrennten Unternehmen – veröffentlicht, wird als Grundlage herangezogen. Demzufolge werden auch nur die Massenmedien als solche betrachtet. Rechtsvergleichend ist festzustellen, dass sich die Mitgliedsländer über die Jahre untereinander angenähert haben. Durch die Überprüfung des EGMRs werden stets die gleichen Kriterien herangezogen, welche das Gericht aufgrund der unterschiedlichen Ansichtsweisen und Ausprägungen der Mitgliedsländer entwickelt hat.

Kapitel 4: Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse

A. Allgemeine und Besondere Zuständigkeit innerhalb der Brüssel Ia-VO

Der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 der Brüssel Ia -VO ist der Beklagtenwohnsitz. Er beinhaltet eine Allzuständigkeit für sämtliche Ansprüche.[565] Die Verordnung richtet sich nach dem sogenannten Grundsatz *„Actor sequitur forum rei"*,[566] übersetzt „*Der Kläger folgt dem Gerichtsstand des Beklagten*". Nach der Verordnung selbst, sollten alle Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maße vorhersehbar sein.[567] Die Zuständigkeit am Beklagtenwohnsitz sollte *„außer in einigen genau festgelegten Fällen"*[568] immer gegeben sein. Dem Kläger stehen alternative Gerichtsstände[569] nach Art. 7 der Brüssel Ia- VO zur Verfügung. Nur in explizit festgelegten Fällen ist ein anderes Anknüpfungskriterium als der Beklagtenwohnsitz aufgrund des Streitgegenstandes oder der

[563] https://www.lhr-law.de/magazin/der-egmr-starkt-der-deutschen-presse-den-rucken/, zuletzt abgerufen am 19.06.2020.
[564] http://www.lhr-law.de/magazin/der-egmr-starkt-der-deutschen-presse-den-rucken, abgerufen am 24.08.19.
[565] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 6.
[566] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 15.
[567] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 15.
[568] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 15.
[569] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 16.

Vertragsfreiheit gerechtfertigt.[570] Die Verordnung selbst schreibt einen Anknüpfungspunkt zwischen dem Fall und dem Gericht vor oder sie müssen im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen.[571] Die alternativen Gerichtsstände sind als Ergänzung zu der allgemeinen Zuständigkeit zu betrachten. In der Neufassung der Brüssel I-VO wurde die Bedingung der engen Verbindung näher ausformuliert. Danach soll sie Rechtssicherheit schaffen und verhindern, dass der Beklagte an einen für ihn unvorhersehbaren Gerichtsstand verklagt wird.[572] Besonders betont, hat die Verordnung diese Bedingung bei Verletzungen der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre.[573]

Der Kläger wird die Wahl zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Gerichtsstand eingeräumt.[574] Bereits in den Erwägungsgründen der Brüssel Ia-VO wurde ausdrücklich festgelegt, dass der Kläger eine Wahl zwischen diesen Gerichtsständen haben muss.[575]

Wenn der Erfüllungsort oder der Ort des schädigenden Ereignisses in dem Beklagtenwohnsitz liegen, dann kann die Klage auch nur auf Art. 4 der Brüssel Ia– VO gestützt werden. Sofern sich der Beklagtenwohnsitz in einem Drittstaat befindet, dann ist nach Art. 6 Abs. 1 der Brüssel Ia– VO das nationale internationale Privatrecht zuständig - außer im Eingangs erwähnten Fall.

Eine besondere Zuständigkeit wird beispielsweise für Ansprüche aus dem Vertrag (Nr. 1), Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung (Nr. 2) oder auch Ansprüche aus Streitigkeiten einer Zweigniederlassung (Nr. 5) angenommen. Die Gerichtsstände der unerlaubten Handlung werden weiter unten näher betrachtet.[576]

Art. 4 Abs. 1 der Brüssel Ia- VO zeigt ausdrücklich, dass die Staatsangehörigkeit ohne Belang ist. Folglich ist auch ein Nicht- EU Bürger, aber mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat dort zu verklagen. Allerdings wird der Begriff *„Wohnsitz“* auch in der Neufassung der Brüssel I- VO nicht definiert. Nach Art. 62 Abs. 1 der Brüssel I a-VO ist die lex fori[577] für die Bestimmung über den Wohnsitz anzuwenden. Nachfolgend wird der Begriff des Wohnsitzes von drei nationalen Rechtsordnungen beleuchtet.

[570] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 15.
[571] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 13.
[572] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 16.
[573] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 16.
[574] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 5.
[575] Erwägungsgrund 12 der Brüssel Ia-VO: „Der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten *muss* durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden, die entweder aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind.“
[576] s. auch Kapitel 4, A., II.
[577] Recht bzw. Gesetz des Gerichts.

I. Allgemeine Zuständigkeit

1. Beklagtenwohnsitz

In diesem Unterkapitel wird analysiert, aus welchem Grund gerade der Beklagtenwohnsitz als allgemeine Zuständigkeit angenommen wird.

Geschichtlich gesehen reicht der Beklagtengerichtsstand bis über 2000 Jahre zurück. Schon im römischen Recht fand sich der Grundsatz *„actor sequitur forum rei"* wieder. Er wurde zwangsläufig eingeführt, da ansonsten kein Recht gesprochen werden konnte. Die Gerichtsgewalt war räumlich und persönlich beschränkt.[578] Für den Urteilsspruch war das Gericht zuständig, welchem der Beklagte unterlag. Ebenso war die Gerichtspflicht des Beklagten auf seinen Wohnsitz im Mittelalter beschränkt.[579] Die Kläger durften vor den Fremdengerichten auftreten. Doch die Beklagten durften nicht vor diese gezogen werden. Wie in dem heutigen IPR gab es früher auch Ausnahmetatbestände, welche unter der Voraussetzung der Durchsetzbarkeit standen. Die besonderen Gerichtsstände waren am „*forum rei sitae*"[580].[581]

Es scheint, als ob der Gerichtsstand am Beklagtenwohnsitz nicht wegen des Beklagteninteresses eingeführt wurde, sondern ausschließlich aus praktikablen Gründen. Letztlich wurde er gewählt, um überhaupt einen Prozess stattfinden zu lassen. Geschichtlich gesehen, stand er eher im Interesse der Rechtsschutzmöglichkeiten des Klägers.[582]

Dennoch halten die heutigen Gesetzgeber an der allgemeinen Zuständigkeitsregel fest, da er von *„tragender Bedeutung"* ist.[583] Der Beklagte ist als *„Angegriffener"* in der schwächeren Position und er soll durch seine Verteidigung in seinem Heimatland mit dem Kläger auf eine Stufe gestellt werden und nicht durch fremde Sprache und durch eine weite Distanz zum Gerichtsort noch mehr geschwächt werden. Der Grundsatz versucht eine gewisse Gerechtigkeit und Fairness zwischen den Parteien herzustellen.[584] Dem Beklagten soll dadurch die Prozessführung erleichtert werden.[585] Die Brüssel I a-VO sieht grundsätzlich in der Beklagtenposition eine Schutzwürdigkeit.

[578] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 82.
[579] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 83.
[580] Wo die Streitsache belegen war.
[581] vgl. Codex Iuris im römischen Recht,.
[582] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 83.
[583] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 21.
[584] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 16, 17; Grundsätze zum Brüsseler Übereinkommen können übertragen werden.
[585] *EuGH*, Urteil v. 13.07.2000, AZ. 412/98, Rn. 38.

Doch verdient nicht der Kläger auch Schutz? Warum wird der Beklagte als Angegriffener bezeichnet?

Wie bereits dargestellt, kann auch kein befürwortendes Argument aus der Historie gezogen werden. Nach der kurzen geschichtlichen Betrachtung stellt sich heraus, dass der Grundsatz aus räumlicher und personeller Beschränktheit der Gerichte eingeführt worden ist. Es wurde keine Begünstigung des Beklagten bezweckt. Im heutigen Prozessrecht gibt es diese räumliche und personelle Beschränktheit nicht mehr. Es scheint so, als ob sich dieses Prinzip nur wegen ihrer beeindruckenden Bestandskraft noch heute hält. Praktisch könnte ein Zivilprozess vor jedem Gericht der Welt geführt werden.
Doch dem Beklagtenwohnsitz kommt zugute, dass er immer zuverlässig ist. Andererseits ist auch der Klägerwohnsitz immer zuverlässig und verlässlich. Ist es nicht fairer dem Kläger als Geschädigten diesen Vorzug zu überlassen? Auch er muss sich mit einer fremden Sprache und mit fremden Gerichten auseinandersetzen. Doch im Zivilrecht kann eine Person in einem Prozess der Beklagte und in einem anderen Prozess der Kläger sein. Zu denken ist beispielsweise an Fälle aus dem Nachbarschaftsrecht. Verklagt die Person X seinen Nachbarn Y, weil er stets zu laut Musik hört, kann dieser Nachbar Y in einem anderen Prozess die Person X wiederum verklagen, weil er stets am Sonntag Rasen mäht. Dieses Beispiel macht deutlich, dass keiner von beiden Parteien aus seiner Person heraus einen Vorzug genießen dürfte. Allerdings hat der Geschädigte den Beginn des Prozesses in der Hand und kann bestimmen, wann er den Schädiger verklagt. Bei Fällen in denen eine grundsätzliche Parteineutralität besteht, ist dem Beklagten den Vorzug zu geben. Der Beklagte wird daher als Angegriffener bezeichnet, weil sich die Gerichtsgewalt nur gegen ihn richtet. Der Beklagtengerichtsstand ist weitgehend unabhängig von dem konkreten Rechtsstreit und gilt für alle Rechtsstreitigkeiten. Zudem stellt er einen sicheren und immer verfügbaren Gerichtsstand dar. So können keine Lücken im Zuständigkeitssystem entstehen.[586]

2. Unterschied zur forum non conveniens Doktrin

Die forum non conveniens Doktrin ist insbesondere im anglo-amerikanischen Raum verbreitet, also in England und Amerika.[587] Im Common Law ist grundsätzlich jedes Gericht zuständig, wenn dem Beklagten eine Klageschrift überreicht werden kann. Nach der forum non conveniens Doktrin können sich die Gerichte für unzuständig erklären, sofern ein anderes

[586] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 21.
[587] *Geimer:* Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 1073 ff.

Gericht besser geeignet ist, über einen Rechtsstreit zu urteilen. Die Brüssel Ia-VO sieht diese Ablehnung der Zuständigkeit der Gerichte nicht vor, auch wenn die nationalen Vorschriften diese Regel beinhalten.[588] Hauptsächlicher Unterschied der forum non conveniens Doktrin ist der, dass sich die Gerichte im common law selbst für unzuständig erklären können. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit der Gerichtsstände für die Parteien. Der EuGH bzw. das europäische internationale Zivilprozessrecht lehnt die forum non conveniens Doktrin ab.[589] Die Ziele des europäischen Zuständigkeitsrechts, insbesondere der Brüssel Ia- VO wären bei der Anwendung der forum non conveniens Doktrin nicht erfüllt.

3. Ergebnis

Herausgestellt hat sich, dass der Beklagte grundsätzlich schutzwürdiger ist. Insbesondere für ihn sollen, die für den Kläger alternativen Gerichtsstände, vorhersehbar sein.[590] Die Abweichung von dem Grundsatz erfordert eine besondere Rechtfertigung bzw. eine restriktive Auslegung.[591]

II. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung richtet sich nach dem Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia– VO. Die besondere Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen basiert auf Gründen der Beweisnähe.[592]
Im Folgenden wird der Begriff der unerlaubten Handlung sowie die Wendung *„Ort, an dem der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht“* untersucht.

1. Definition „Unerlaubte Handlung“

In den ersten Urteilen des EuGHs wurde der Begriff der unerlaubten Handlung nach dem nationalen Recht des angerufenen Gerichts entschieden. Seit dem Urteil vom 27.09.1988 ist der Begriff unionsautonom auszulegen und richtet sich gerade nicht nach der lex fori oder der

[588] Ausführungen zum englischen Recht in EuGH, Urteil v. 01.03.2005, AZ. 281/02.
[589] *Geimer:* Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 1094 b.
[590] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 16.
[591] *Buchner*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 6.
[592] vgl. *Müller-Feldhammer*: Der Deliktsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ im internationalen Wettbewerbsrecht, EWS 1998, 162-170.

lex causae.[593] Der EuGH begründet dies mit der Zielsetzung der jetzigen Brüssel Ia-VO. Es sollen sich für die Mitgliedsstaaten sowie für die einzelnen Parteien gleiche Rechte und Pflichten ergeben.[594] Daraus resultiert im Zweifel eine autonome Auslegung, um eine einheitliche Geltung sicherzustellen.[595] Eine autonome Auslegung sorgt für Rechtssicherheit und für eine dynamische Interpretation europarechtlicher Normen. Im Zweifel ist daher eine Lösung zu bevorzugen, welche das Europarecht begünstigt und die sich nicht für eine der nationalen Ansichten entscheidet.

In mehreren EuGH Urteilen wurde der Deliktsgerichtsstand ausgelegt. Den Begriff einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, hat der EuGH in dem o.g. *„Kalifelis"*- Urteil[596] definiert. Danach bezieht er sich auf alle Klagen, *„mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 anknüpfen*"[597]. In der unionsautonomen Auslegung steckt in der vom EuGH gewählten Formulierung keine allgemeingültige Definition.[598] Durch die negative Abgrenzung zum Vertrag werden lediglich Überschneidungen und insbesondere Anwendungslücken vermieden.[599]

Folglich ist der Begriff sehr weit auszulegen. Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Ansprüche, welche nicht aus dem Vertrag resultieren. Um nur einige Beispiele zu nennen, gehören dazu unter anderem Straßenverkehrsunfälle, Produkthaftungsfälle, Ansprüche wegen Umweltschäden oder auch Ersatzansprüche aus ärztlicher Behandlung ohne wirksame Einwilligung.[600] Nach der herrschenden Meinung fallen auch die Persönlichkeitsrechtsverletzungen unter den Begriff der unerlaubten Handlung.[601]

Die Handlungen, welche einer unerlaubten Handlungen gleichgestellt sind umfassen die *„quasi-delicts"* des französischen Rechts.[602]

[593] *EuGH*, Urteil v. 27.09.1988, AZ. 189/87, 2. Leitsatz.
[594] *EuGH*, Urteil v. 27.09.1988, AZ. 189/87, Rn. 10.
[595] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 128.
[596] *EuGH*, Urteil v. 27.09.1988, AZ. 189/87.
[597] *EuGH*, Urteil v. 27.09.1988, AZ. 189/87, Rn. 17.
[598] *Gottwald* in: Münchener Komm. zur ZPO, zu Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 47.
[599] *Bitter*: Auslegungszusammenhang zwischen der Brüssel I-Verordnung und der künftigen Rom I- Verordnung, IPRax 2008, 96- 101, 97.
[600] *Gottwald* in: Münchener Komm. zur ZPO, zu Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 48.
[601] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 9.
[602] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1766.

2. Definition „Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“

Im Folgenden soll die Rechtsprechung des EuGHs zur Wendung *„Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“* analysiert werden.

„Der Ausschuss hielt es nicht für erforderlich, ausdrücklich festzulegen, ob damit der Ort gemeint ist, an dem die schädigende Handlung begangen worden, oder der Ort an dem der Schaden eingetreten ist. Er hielt es für vorteilhafter, sich an die Fassung zu halten, die sich in mehreren nationalen Rechten (Deutschland und Frankreich) findet.“[603]

Den jetzigen Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia- VO prägten Grundsatzurteile des Europäischen Gerichtshofs, wie das sogenannte Urteil *Mines de potasse d´Alsace*[604] sowie das *Dumez* Urteil[605]. Im von Falle Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien hatte der EuGH im Jahre 1993 Gelegenheit zu entscheiden.[606] Bezüglich Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch im Internet veröffentlichte Artikel entschied der EuGH unter anderen im *e-Date* Urteil bzw. im *Martinez* Urteil. In den zuvor genannten Urteilen waren unterschiedliche Konstellationen vorzufinden, wie Platzdelikte, Distanzdelikte sowie Streudelikte.
Bei sogenannten Platzdelikten wird am Ort der Handlung ein Rechtsgut verletzt. Hier ist die Bestimmung des Ortes unproblematisch und eindeutig. Klassischer Fall sind die Verkehrsunfälle, wo zeit- und ortsgleich ein Verkehrsunfall zu einer Rechtsgutsverletzung führt. Hier fallen Handlungs- und Erfolgsort zusammen. Nur an diesem Ort wird der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung eröffnet.[607]
Bei sogenannten Distanzdelikten ist die Bestimmung des Ortes, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist, komplizierter. Der EuGH hatte acht Jahre nach Inkrafttreten des Brüsseler Übereinkommens im Rahmen eines Umweltdeliktes über die Auslegung des damaligen Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zu entscheiden. In diesem Fall handelte es sich um ein Distanzdelikt.[608] Der Gerichtshof schaffte bei Distanzdelikten eine neue Zuständigkeit[609], indem er entschied, dass nicht nur der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, sondern auch der Ort, an dem das

[603] *Europäische Gemeinschaften*, Amtsblatt v. 05.03.1979, Nr. C 59/26, Zweiter Abschnitt, Besondere Zuständigkeiten, Nr. 2.
[604] *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76.
[605] *EuGH*, Urteil v. 11.01.1990, AZ. 220/88.
[606] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93.
[607] *Rauscher:* Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1370 f.
[608] Näher dazu weiter unten.
[609] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 26.

ursächliche Geschehen eingetreten ist, zuständig sein soll.[610] Klassische Beispielsfälle bei Distanzdelikten sind der Schuss über die Grenze oder auch die ins Ausland versendete Briefbombe. Hier fallen der Ort, in dem die Handlung stattfand und der Ort, an dem das Rechtsgut verletzt worden ist, auseinander.[611]

Die sogenannten Streudelikte stellen einen Unterfall der Distanzdelikte dar. Bei Streudelikten fällt ebenfalls der Handlungs- und Erfolgsort auseinander, wobei es hier mehrere Erfolgsorte gibt. Klassischer Fall sind die Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien, sofern der rechtsverletzende Artikel in mehreren Mitgliedsstaaten veröffentlicht wird bzw. über das Internet zugänglich ist. Sofern man die Ubiquitätstheorie unbeschränkt zur Anwendung kommen lassen will, würde die gerichtliche Zuständigkeit zu einem unüberschaubaren Ausmaß führen. Der EuGH hat sich im *Shevill* Urteil mit diesem Problem beschäftigt.

Im Folgenden wird der Begriff des Ubiquitätsprinzip, insbesondere der des Handlungsortes sowie der des Erfolgsortes näher bestimmt.

3. Ubiquitätsprinzip

Das Ubiquitätsprinzip wurde im *Mines de Potasse d`Alsace* Urteil vom EuGH eingeführt. Im Folgenden soll kurz der Sachverhalt wiedergegeben werden. Ein Gärtnereibetrieb mit Sitz in den Niederlanden verklagte die Firma *Mines de Potasse d`Alsace* mit Sitz in Frankreich. Der Beklagte betreibt ein Kali-Bergbau, der für den hohen Salzgehalt im Rhein, aus welchen der Kläger seine Gärtnerei bewässert, verantwortlich sein soll. Die im Wasser hohen Salzrückstände sind für die Schäden der Pflanzen ursächlich. Der EuGH hatte über die Auslegung der Wendung *„Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“* zu entscheiden. Der EuGH formuliert sehr wage, *„dass je nach Sachlage sowohl der Ort des ursächlichen Geschehens als auch der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolges für die gerichtliche Zuständigkeit eine kennzeichnende Verknüpfung begründen kann“*[612]. Es muss *„ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem diesem zugrunde liegenden Ereignis feststellbar“*[613] sein. Der EuGH sieht einen solchen engen Zusammenhang zwischen den Tatbestandmerkmalen und hält es nicht für gerechtfertigt, sich für einen Anknüpfungspunkt zu entscheiden.[614] Es formuliert wieder wage, dass „*jeder von beiden [...] je nach Lage des Falles für die Beweiserhebung und für die Gestaltung des Prozesses in eine*

[610] *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76, Rn. 1735.
[611] Näher dazu weiter unten.
[612] *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76, Rn. 15/19.
[613] *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76, Rn. 15/19.
[614] *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76, Rn. 15/19.

besonders sachgerechte Richtung weisen"[615] kann. Weiterhin stützt es sich auf die Tatsache, dass bei einer Vielzahl von Fällen der besondere Gerichtsstand ausgehebelt werden würde, wenn man sich nur für den Handlungsort entscheide. Andererseits ist dieser wiederum nicht auszuschließen, da es vorkommen könnte, dass der Ort des ursächlichen Geschehens nicht der Ort des Beklagtenwohnsitzes ist. Folglich bekommt der Kläger eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Beklagtenwohnsitz, dem allgemeinen Gerichtsstand bzw. der Handlungsort sowie dem Erfolgsort, dem besonderen Gerichtsstand.[616]

a. Handlungsort

Der Handlungsort ist der Ort des schadensverursachenden Ereignisses, jenes *„an dem sich das Ereignis verwirklicht hat, das zu dem Schaden [...] geführt hat"*[617]. Tritt der Fall ein, wodurch mehrere Handlungen einer Person mehrere ursächliche Handlungen entstehen, hat der EuGH noch nicht entschieden, ob all diese Orte als Handlungsorte zu qualifizieren sind.
Weiterhin scheint strittig zu sein, ob bei einer Vielzahl von Schädigern, welche an unterschiedlichen Orten handeln, der einzelne Schädiger auch am Handlungsort eines anderen Schädigers verklagt werden kann.

b. Erfolgsort

Der Erfolgsort ist der Ort, *„an dem das auslösende Ereignis seine schädigende Wirkung entfaltet, d.h. der Ort, an dem sich der [...] verursachte Schaden konkret zeigt"*[618] bzw. dort, wo *„die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten"*[619]. Maßgeblich ist immer nur der Eintritt des Erstschaden[620] bzw. des direkten Schadens. Zuständigkeiten, welche auf mittelbare Schäden beruhen, wurden vom EuGH ausgeschlossen.[621]

[615] *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76, Rn. 15/19.
[616] *Gottwald in* Münchener Komm. zur ZPO, zu Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 54.
[617] *EuGH*, Urteil v. 16.07.2009, AZ. 189/08, Rn. 27.
[618] *EuGH*, Urteil v. 16.07.2009, AZ. 189/08, Rn. 27.
[619] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 28.
[620] *Czernich in*: *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EuGVR, zu Art 5, Rn. 84; *Kropholler/von Hein*: EuZPR, zu Art. 5 EuGVO, Rn. 83 d.
[621] *EuGH*, Urteil v. 11.01.1990, AZ. 220/88.

4. Ubiquitätsprinzip in nationalen Rechtsordnungen

a. Deutschland

Obwohl die Formulierungen des § 32 ZPO und die des Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia- VO unterschiedlich sind, folgen beide dem Ubiquitätsprinzip, welches wie beschrieben den Handlungs- als auch den Erfolgsort begründet. Der Kläger hat die Wahl zwischen dem Gericht des Ortes der Herausgabe und dem Gericht der Verbreitung. Bei Letzterem muss zudem die Verbreitung von dem Beklagten selbst vorgenommen worden sein oder zumindest für ihn vorhersehbar gewesen sein.[622]

b. Belgien

In Belgien wird die kumulative Zuständigkeit grundsätzlich nicht anerkannt. Zudem soll der gesamte entstandene Schaden geltend gemacht werden können. Die Gerichte erkennen ihre Zuständigkeit an, sobald ein Tatbestandsmerkmal der unerlaubten Handlung in Belgien selbst verwirklicht worden ist. Dazu soll beispielsweise die Verbreitung und/ oder die Veröffentlichung des Presseartikels zählen.[623]

c. Frankreich

In Frankreich hat der Kläger insgesamt drei Gerichtsorte zur Auswahl. An einem der drei Gerichtsorte kann er seinen gesamten Schaden geltend machen, mithin bei dem Gericht am Wohnsitz des Beklagten. Darüber hinaus kann der Kläger zwischen dem Gericht des ursächlichen Geschehens und dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schaden eingetreten ist, wählen. Diese örtliche Zuständigkeit wird als Wahl zwischen dem Gericht des Ortes der Herausgabe sowie den Gerichten der Verbreitungsorte bezeichnet. Dort kann der Kläger jedoch nur den dort entstandenen Schaden geltend machen.[624]

[622] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 30.
[623] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 33.
[624] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 34.

d. Luxemburg

In Luxemburg kann der Kläger bei den Gerichten des Verbreitungslandes sowie bei den Gerichten des Landes der Herausgabe den dort entstandenen Schaden ersetzt verlangen.[625]

e. Spanien & Italien

In beiden Ländern kann der Kläger seinen gesamten Schaden bei den Gerichten des Ortes des Drucks und der ersten Verbreitung geltend machen. Diese Gerichtsstände sollen von dem Ort, an dem Schaden eingetreten ist, unabhängig sein. Der GA Darmon ordnet diese Gerichtsstände zu den Zentralisierten.[626]

f. England & Irland

Sowohl in England als auch in Irland sind die Gerichte zuständig, wo der Artikel bekannt gegeben und der Betroffene nach seiner eigenen Ansicht in seiner Ehre verletzt worden ist. Hier kann der Kläger jedoch nur den dort entstandenen Schaden ersetzt verlangen.[627]

g. Portugal

In Portugal richtet sich die Bestimmung der Zuständigkeit nach den strafrechtlichen Vorschriften. Die Rechtsprechung teilt sich. Einige Gerichte sehen den Ort der Absendung und andere den Ort des Empfangs des streitgegenständlichen Textes als zuständig.[628]

h. Niederlande

In den Niederlanden soll ausschließlich das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig sein. Sofern dieser nicht identifiziert werden kann, ist das Gericht des Aufenthaltsorts einschlägig. Nur wenn keines dieser genannten Gerichtsstände zur Verfügung stehen, soll das Forum actoris, mithin der Handlungsort zuständig sein.[629]

[625] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 35.
[626] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 36.
[627] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 37.
[628] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 38.
[629] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 39.

B. Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Offline-Medien

Für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien hat der EuGH im sogenannten *Shevill* Urteil[630] Stellung genommen. Zunächst soll kurz der Sachverhalt wiedergegeben werden, um im Anschluss die Kriterien des EuGHs zu beleuchten.

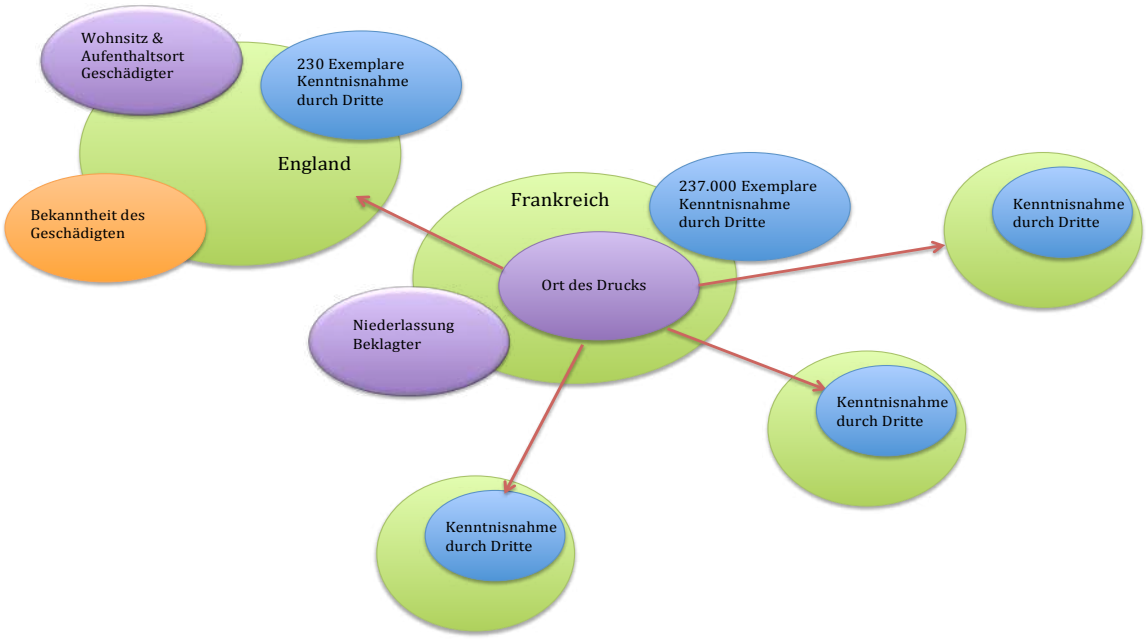
I. *Fiona Shevill* vs. *Press Aliance*

1. Sachverhalt

Fiona Shevill ist eine britische Staatsangehörige und war für drei Monate bei der *Checkpoint SARL* in Frankreich beschäftigt. Der Herausgeber *Press Alliance SA* mit Sitz in Frankreich der Zeitung *France-Soir* veröffentlichte einen Artikel über eine Handlung der Drogenbekämpfungsbrigade der französischen Polizei. In dem Artikel wurde behauptet, dass *Fiona Shevill*, Wohnsitz in Yorkshire/ Vereinigtes Königreich als Teilnehmerin eines Drogenhandelsnetzes Geldwäscherei betrieben hätte.[631] In Frankreich erschienen circa 237.000 Exemplare und in den übrigen europäischen Staaten erschienen 15.500 Exemplare, davon 230 in England und Wales und 5 in Yorkshire.[632]

In der folgenden Graphik werden die aufeinandertreffenden potentiellen Anknüpfungspunkte sichtbar.

[630] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93.
[631] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 2, 3, 8.
[632] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 9.



eigene Abbildung

2. Nationales Verfahren

Fiona Shevill, die *Ixora Trading Inc.*, die *Chequepoint SARL* sowie die *Chequepoint International Ltd.* klagten gegen die *Press Alliance SA* und begehrten Schadensersatz wegen der Veröffentlichung des Artikels. Sie hielten den Artikel für ehrverletzend. Er würde den Eindruck vermitteln, dass die Kläger einem Drogenhändlerring angehören, für welchen sie Geldwäsche betrieben.[633] Das House of Lords legte mit Beschluss vom 01.03.1993 beim EuGH sieben Fragen zur Auslegung bezüglich Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO (heutiger Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO).[634]

3. Vorlagefragen

„1) Ist im Falle der Ehrverletzung durch einen Zeitungsartikel mit der Formulierung "Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist", im Sinne von Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens

a) der Ort, an dem die Zeitung gedruckt und in den Verkehr gebracht worden ist, oder

b) der Ort oder die Orte, an denen die Zeitung von bestimmten Personen gelesen worden ist, oder

[633] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 8.
[634] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 1.

c) der Ort oder die Orte, an denen der Kläger ein erhebliches Ansehen genießt, gemeint?

2) Wenn und soweit auf die erste Frage die Antwort b zutrifft, hängt dann das "schädigende Ereignis" davon ab, ob es einen oder mehrere Leser gab, die den Kläger kannten (oder von ihm wussten) und den Text so verstanden, daß er sich auf ihn bezog?

3) Wenn und soweit ein Schaden in mehr als einem Land entstanden ist (weil Exemplare der Zeitung in mindestens einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen vertrieben wurden, in dem sie gedruckt und in den Verkehr gebracht wurden), finden dann ein oder mehrere gesonderte schädigende Ereignisse in jedem Mitgliedstaat, in dem die Zeitung vertrieben wurde, statt, für die der jeweilige Mitgliedstaat nach Artikel 5 Nr. 3 gesondert zuständig ist, und falls ja, wie schädigend muß das Ereignis sein oder welchen Anteil am Gesamtschaden muß es haben?

4) Umfasst die Formulierung "schädigendes Ereignis" ein Ereignis, auf das nach nationalem Recht ohne Nachweis eines Schadens eine Klage gestützt werden kann, wenn das Vorliegen eines Schadens nicht erwiesen ist?

5) Muß das örtlich zuständige Gericht bei der Entscheidung der Frage nach Artikel 5 Nr. 3, ob (oder wo) ein "schädigendes Ereignis" eingetreten ist, diese Frage anders als nach den für es selbst geltenden Rechtsvorschriften beantworten und, wenn ja, nach welchen anderen Rechtsvorschriften oder nach welchem anderen materiellen, formellen oder Beweisrecht?

6) Wenn bei einer Ehrverletzung das örtlich zuständige Gericht zu der Schlußfolgerung gelangt, daß eine als Grundlage einer Klage geeignete Veröffentlichung (oder Verbreitung) von Angaben stattgefunden hat, aufgrund deren eine Vermutung zumindest für eine gewisse Schädigung des Ansehens gilt, ist es dann für die Annahme der Zuständigkeit von Bedeutung, daß andere Mitgliedstaaten in bezug auf vergleichbare Angaben, die in ihrem Zuständigkeitsbereich veröffentlicht wurden, zu einer anderen Schlußfolgerung gelangen könnten?

7) Welche Anforderungen muß das Gericht bei der Entscheidung der Frage, ob es nach Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens zuständig ist, an den vom Kläger zu erbringenden Beweis, daß die Voraussetzungen des Artikels 5 Nr. 3 erfüllt sind, stellen, und zwar
a) allgemein und

b) in Bezug auf Gegenstände, die (falls das Gericht seine Zuständigkeit bejaht) in der Verhandlung über die Klage nicht erneut geprüft werden?"[635]

4. Entscheidung EuGH und Generalanwälte

Im Folgenden werden die Kernpunkte der EuGH Entscheidung sowie der Stellungnahme der Generalanwälte sowie deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt.

a. Entscheidung EuGH

Der EuGH entschied, dass bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien die Wendung *„Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht"* wie folgt auszulegen ist. Der Kläger kann am Ort der Niederlassung des Beklagten den gesamten Schaden, an dem Ort der Verbreitung und wo das Ansehen des Betroffenen nach seinen Behauptungen verletzt ist, den dort entstandenen Schaden einklagen.[636]

aa. Übertragung des Ubiquitätsprinzips

Der EuGH hat lediglich festgestellt, dass die Feststellungen, welche im *Mines de Potasse d`Alsace* Urteil[637] getroffen worden sind, auf die Fälle der immateriellen Schäden, *„insbesondere für Schäden, die am Ansehen einer Person durch eine ehrverletzende Veröffentlichung entstanden sind"*[638], übertragen werden „*müssen*"[639]. Es führte aus, dass das Ubiquitätsprinzip aus denselben Gründen wie im *Mines de Potasse d`Alsace* Urteil auch in Fällen von immateriellen Schäden gelten muss.[640] Doch es hielt eine weitere Begründung für überflüssig. In diesem Urteil führte der EuGH dort selbst aus, dass die Orte je nach Sachlage eine besonders enge Verknüpfung darstellen können. Im *Shevill* Urteil hielt das Gericht es für überflüssig, die Feststellungen erneut auf diese Sachlage zu prüfen.[641] Materielle Schäden sind unproblematisch zu lokalisieren. Schwieriger verhält es sich mit immateriellen Schäden.

[635] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 16.
[636] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93.
[637] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 27.
[638] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 23.
[639] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 23.
[640] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 23.
[641] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 19-27.

bb. Definition Handlungs- und Erfolgsort

Der EuGH definierte den Handlungsort sowie den Erfolgsort bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien genauer. Es geht davon aus, dass der Ort des ursächlichen Geschehens immer die Niederlassung des Herausgebers ist, *„denn er stellt den Ort dar, an dem das schädigende Ereignis seinen Ausgang nahm und von dem aus die ehrverletzende Äußerung gemacht und in Umlauf gebracht wurde*“[642]. An diesem Ort soll der Kläger den gesamten Schaden einklagen können.[643]

Der Erfolgsort wird als der Ort bezeichnet, *„an dem die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten*“[644]. Weiter führt der EuGH aus, dass die Ehre und das Ansehen einer Person an dem Ort verletzt werden, wo die Veröffentlichung verbreitet und der Geschädigte bekannt ist.[645] Der EuGH schlussfolgert, dass die Gerichte zuständig sind, wo die Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen nach der Behauptung des Geschädigten verletzt ist.[646] An diesem Ort kann der Geschädigte aber nur den dort eingetretenen Schaden geltend machen. In der Literatur wird die beschränkte Kognitionsbefugnis als Mosaiktheorie bezeichnet.[647]

cc. Beschränkte Kognitionsbefugnis/ Mosaiktheorie

Im *Shevill* Urteil wurde zwar das Ubiquitätsprinzip grundsätzlich übernommen, doch es wurden erstmals die Zuständigkeiten der Gerichte eingeschränkt. Der EuGH führt praktisch ohne Begründung aus, dass die Zuständigkeit der Gerichte am Erfolgsort eingeschränkt wird. Diese Gerichte seien nur für den dort entstandenen Schaden zuständig.[648] Es rechtfertigt dies lediglich mit der geordneten Rechtspflege sowie mit dem Erfordernis der restriktiven Auslegung der besonderen Gerichtsstände.[649] Weiterhin sind die Gerichte an diesen Orten örtlich am besten geeignet die Verletzung zu beurteilen.[650] Es gesteht, dass diese Beschränkung Nachteile mit sich bringt und rechtfertigt sie damit, dass der Kläger den

[642] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 24.
[643] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 25.
[644] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 29.
[645] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 29.
[646] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 30.
[647] *Kropholler/ von Hein*, EuZPR, zu Art. 5, Rn. 84; *Geimer:* Internationales Zivilprozessrecht, zu Art. 5 Brüssel Ia-VO, Rn. 246.
[648] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 30.
[649] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 31.
[650] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 31.

gesamten Schaden am Ort der Niederlassung und am Wohnsitz des Beklagten einklagen kann.[651]

b. Entscheidung der Generalanwälte

In diesem Verfahren wurden zwei Generalanwälte[652] zu Rate gezogen. Der Generalanwalt *Léger* hat den Vorschlag von *Darmon* bestätigt.[653]
Zunächst wurde von beiden festgestellt, dass die Ehrverletzung unter den damaligen Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens fällt.[654] *Darmon* hat die sieben Vorlagefragen in drei Bereiche eingeteilt, (1) Bestimmung des Ortes an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist[655], (2) Umfang der Zuständigkeit[656] sowie der (3) Schadensbegriff, Beweisvoraussetzungen und Folgen der Zulassung mehrerer Gerichtsstände[657].
Um den ersten Komplex zu beantworten, listet es die entsprechenden Urteile auf, u.a. das oben behandelte Urteil *Mines de potasse d´Alsace* sowie das *Dumez* Urteil. Anschließend berichtet es rechtsvergleichend über einige Mitgliedsländer hinsichtlich des nationalen IPR, um eine Vereinheitlichung der Übereinstimmungen zu finden.[658] Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Anknüpfungspunkte *„Herausgabe“* oder *„Druck/Verbreitung“* sowie *„Verbreitung in den nationalen Rechtsordnungen“* übereinstimmen.[659] Wobei in einigen Ländern die Gerichtsstände sich gegenseitig ausschließen und in anderen Ländern diese alternativ zueinanderstehen.[660]
Darmon kommt nach mehreren wiedergegebenen Zitaten zu dem Ergebnis, dass in causa *„ein Geschehen mehrere Schäden verursacht“*[661]. Ganz im Gegensatz bei materiellen Schäden, wo ein Geschehen auch nur einen Schaden verursachen kann.[662]

„Der Angriff auf das Ansehen und/ oder die Ehre erfolgt nämlich an den verschiedenen Orten, an denen eine ehrverletzende Äußerung an einen Dritten bekanntgegeben wird.“[663]

[651] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 32.
[652] *GA Legér*: Schlussanträge v. 10.01.1995, zu AZ. 68/93 & *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93.
[653] *GA Legér*: Schlussanträge v. 10.01.1995, zu AZ. 68/93, Rn. 6, 58.
[654] *GA Legér*: Schlussanträge v. 10.01.1995, zu AZ. 68/93, Rn. 4; *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 9.
[655] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/9, Rn. 13 ff.
[656] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 59 ff.
[657] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 88.
[658] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 28 ff.
[659] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 41.
[660] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 41.
[661] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 52.
[662] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 51; *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76.

Er ist der Ansicht, dass der Schaden in dem Zeitpunkt sich verwirklicht, wo die Information die Öffentlichkeit erreicht,[664] da sich dort das letzte Tatbestandsmerkmal verwirklicht.[665] Folglich sind das ursächliche Geschehen und der Schaden örtlich voneinander getrennt.[666]
Nach dem GA hat der Geschädigte die Wahl zwischen der allgemeinen Zuständigkeit, dem Beklagtenwohnsitz und der besonderen Zuständigkeit. Dabei ist der Ort der Veröffentlichung des Druckerzeugnisses als ursächliches Geschehen sowie der Ort des Empfangs der Verbreitung als Erfolgsort anzusehen.[667] Ersteres soll für den gesamten Schaden zuständig sein. Während Letzteres nur für den jeweils dort eingetretenen Schaden zuständig sein soll. Er belegt seinen Standpunkt mit den Auffassungen mehrerer Literaten. Das Gericht am Handlungsort ist für den gesamten Schaden zuständig, da jeder einzelne Schaden an den Erfolgsorten mit dem Geschehen am Handlungsort verbunden werden kann.[668] Die Verbreitungsgerichte sind deshalb nur für den jeweils eingetretenen Schaden zuständig, da der dort eingetretene Schaden nur als Schadensfolge vom Geschehen im Handlungsort zu sehen ist.[669]

c. Unterschiede & Gemeinsamkeiten

Die Generalanwälte bevorzugen als Ort des ursächlichen Geschehens den Ort der Veröffentlichung des Druckerzeugnisses, während der EuGH den Ort der Niederlassung des Herausgebers als den Ort des ursächlichen Geschehens ansieht. Vermutlich hält der EuGH den Ort der Niederlassung für greifbarer, falls der Ort der Veröffentlichung nicht so leicht bestimmt werden kann. Der EuGH nimmt damit in Kauf, dass der Ort der Niederlassung des Beklagten dennoch zuständig sein soll, auch wenn es eben nicht der Ort der Veröffentlichung ist.
Als Ort des Schadenseintritts hält der GA ausschließlich den Ort der Verbreitung für maßgebend, während der EuGH zusätzlich das Ansehen des Betroffenen verletzt sehen will. Für dieses zusätzliche Kriterium soll der Betroffene selbst Beweis erbringen. Der Generalanwalt sieht eine Verletzung vom Ansehen automatisch in der Veröffentlichung selbst - in dem Moment, in dem sie Dritte erreicht. Die Veröffentlichung stellt die Verbindung

[663] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 53.
[664] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 53.
[665] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn, Rn. 52.
[666] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn, Rn. 53.
[667] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 52.
[668] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 62.
[669] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 62.

dar.[670] Der EuGH sieht die Verwirklichung des Schadenserfolgs an dem Ort, an dem die *„schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten"*[671]. D.h. der EuGH sieht die Verletzung des Ansehens nicht durch die bloße Veröffentlichung. Zusätzlich dazu muss der Betroffene auch dort bekannt sein.[672] Da dies vermutlich schwer feststellbar ist, muss der Geschädigte dieses Kriterium selbst beweisen. Im Gegensatz zum Generalanwalt fordert der EuGH nicht die Kenntnisnahme durch Dritte. Nach dem Generalanwalt tritt der Schaden ein, wenn der beanstandete Artikel die Öffentlichkeit erreicht.[673]

5. Stellungnahme

a. Handlungsort

aa. Ort der Niederlassung

Der Ort der Niederlassung des Beklagten ist grundsätzlich geeignet, da er leicht zu bestimmen und damit für beide Parteien vorhersehbar ist. Andererseits gleicht er dem allgemeinen Gerichtsstand, dem Beklagtenwohnsitz. Beiden Gerichtsständen ist gemein, dass sie zuverlässig zu finden sind. Die Brüssel Ia- VO legt in Art. 63 Abs. 1 fest, dass juristische Personen und Gesellschaften ihren Wohnsitz am Ort des Sitzes, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung haben. Doch wie oben beschrieben, ist der Ort des Wohnsitzes nach der lex fori zu bestimmen. So verhält es sich auch mit dem Begriff der Niederlassung. Dadurch ist nicht mit hundertprozentiger Sicherheit gewährleistet, dass der Wohnsitz mit der Niederlassung übereinstimmt. Er soll für die vermutlich häufigsten Fälle - Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien - angemessen sein. Wenn nur der Wohnort gelten würde, könnte durch die unterschiedlichen nationalen Ansichten, Unklarheit bestehen, ob es sich um den Sitz oder um die Hauptniederlassung handelt.[674] Es könnte zu konkurrierenden Zuständigkeiten kommen.[675] Die Niederlassung als Zuständigkeitsort ist deshalb nicht gänzlich abzulehnen. Die Gerichte am Handlungsort sollen für den gesamten Schaden zuständig sein. Der EuGH geht davon aus, dass der Ort der Niederlassung der Ort ist,

[670] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 53.
[671] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 28.
[672] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 29.
[673] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 53.
[674] *GA Legér*: Schlussanträge v. 10.01.1995, zu AZ. 68/93, Rn. 46.
[675] *GA Legér*: Schlussanträge v. 10.01.1995, zu AZ. 68/93, Rn. 47.

wo das *„schädigende Ereignis seinen Ausgang nahm und von dem aus die ehrverletzende Äußerung gemacht und in Umlauf gebracht wurde“*[676]. Dennoch entschied es sich für den Begriff der Niederlassung und nicht für die von den Generalanwälten bevorzugte Lösung *„Veröffentlichung des Druckerzeugnisses*“.[677] Der EuGH hat sich damit für eine Ergänzung zu dem allgemeinen Gerichtsstand entschieden und will den Begriff der Niederlassung[678] vermutlich von jedem Mitgliedsstaat selbst auslegen lassen und versucht damit die oben beschriebene Lücke zu schließen. Die Lösung erscheint in den Fällen, wo die Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Massenmedien vorgenommen wird, sachgerecht zu sein. Doch der Handlungsort läuft bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Privatpersonen leer. In solch einem Fall bleibt dem Kläger als zentralisierten Gerichtsstand lediglich der Wohnsitz des Schädigers.

bb. Ort des Drucks

Die Generalanwälte haben den Ort des Drucks gewählt.[679] Die Zuständigkeit am Ort des Drucks weist nicht die beschriebenen Schwächen des Ortes der Niederlassung auf. Dem Kläger, welcher durch eine Privatperson geschädigt wurde, bleibt der Handlungsort. Allerdings dürfte es schwer herauszufinden sein, wo der Beklagte seinen Artikel gedruckt hat. Ebenso schwierig herauszufinden ist es für den Geschädigten bei Unternehmen. Eine Unternehmensstruktur kann sehr unterschiedlich aufgebaut sein und für den Kläger kaum nachvollziehbar. Es verbirgt sich die Gefahr, dass der Kläger ein unzuständiges Gericht anruft.

b. Erfolgsort

aa. Verbreitung der Veröffentlichung und Verletzung des Ansehens

Die Verbreitung der Veröffentlichung ist sicher ein brauchbares Anknüpfungskriterium. Aus der EuGH Entscheidung geht nicht ganz klar hervor, wie das Anknüpfungskriterium *„die Verletzung des Ansehens“* zu verstehen ist. Der Generalanwalt nimmt eine Verletzung des

[676] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 24.
[677] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, R. 111; *GA Legér*: Schlussanträge v. 10.01.1995, zu AZ. 68/93, Rn. 11.
[678] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93, Rn. 24-26.
[679] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, R. 111; *GA Legér*: Schlussanträge v. 10.01.1995, zu AZ. 68/93, Rn. 11.

Ansehens durch jede Verbreitung der Veröffentlichung an. Der EuGH verbindet diese beiden Kriterien, doch genügt es, wenn der Kläger die Verletzung des Ansehens selbst behauptet. Daraus resultiert letztlich eine Zuständigkeit an allen Verbreitungsorten. Auch die Generalanwälte wollen die Zuständigkeit an allen Orten der Verbreitung annehmen.[680]

bb. Mosaiktheorie

Durch die Zuständigkeit an allen Erfolgsorten werden die Gerichte zersplittert. Zusätzlich werden sie in ihrer Kognitionsbefugnis begrenzt auf den Schaden der in dem jeweiligen Staat eingetreten ist. Zunächst werden die in der Literatur gebildeten Meinungen aufgezeigt und anschließend dazu Stellung genommen.

(1) Pro

(a) Kein forum shopping

Unter forum shopping versteht man die Wahlmöglichkeit für den Kläger, sich ein für ihn vorteilhaftes Prozessrecht sowie nationales internationales Privatrecht und damit sich ein günstiges anwendbares Recht auszusuchen.[681] Mit der Wahl des Gerichtsstaats unterwirft sich der Geschädigte aufgrund der lex-fori Regel dem nationalen Verfahrensrecht.[682] D.h. der Kläger kann sich damit das Beweisrecht, die Gerichtsorganisation oder auch die Prozesskostenregelung aussuchen.[683] Die Befürworter[684] sind der Ansicht, dass durch die beschränkte Zuständigkeit der Gerichte das forum shopping eingrenzt werden würde. Es würde sich für den Kläger durch die Kognitionsbefugnis die Vielzahl der erfolgsversprechenden Gerichtsstände minimeren.[685] Ohne Kognitionsbefugnis würde dem Kläger eine exorbitante Wahlmöglichkeit zur Verfügung stehen, welche vermutlich nicht mehr vom Gesetzgeber gewollt wäre.[686]

[680] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 111; *GA Legér*: Schlussanträge v. 10.01.1995, zu AZ. 68/93, Rn. 11.
[681] *Geimer*: Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 1095 ff.
[682] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 58.
[683] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 59.
[684] *Huber*: Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295, 307; *Kropholler/ von Hein*, EuZPR, zu Art. 5, Rn. 84.
[685] *Dietze/ Schnichels*: Die aktuelle Rechtsprechung zum EuGH zum EuGVÜ, EuZW 1996, 455, 457.
[686] *Löffler*: Mediendelikte im IPR und IZPR, S. 203 f.

(b) Gleichlauf mit dem Kollisionsrecht

Unter anderen ist das Ziel der Brüssel Ia –VO einen Gleichlauf mit dem Kollisionsrecht herzustellen. Andererseits hat der Gesetzgeber einen strikten Gleichlauf von *forum* und *ius* aber nicht vorgeschrieben. [687] Zum Einsatz der Mosaiktheorie kommt es bei Rechtsverletzungen im unlauteren Wettbewerb. Nach Art. 6 der Rom II-VO ist das Recht des jeweiligen Marktortes anwendbar. [688] Das anwendbare Recht für Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist noch nicht geregelt.

(c) Beurteilung Beeinträchtigung

Das Gericht am Ort des Schadens ist am besten in der Lage den jeweiligen Schaden zu beurteilen.[689]

(d) Keine Parallelverfahren

Da jedes Gericht nur für den jeweils dort eingetretenen Schaden zuständig ist, werden Parallelverfahren verhindert. Jedes Gericht entscheidet - streng genommen - über einen anderen Schaden.[690]

(e) Rechtssicherheit & Vorhersehbarkeit

Der Beklagte als Herausgeber der Zeitschrift, weiß in welchem Gebiet seine Exemplare verbreitet worden sind. Aus diesem Grund sind auch die Gerichtsstände vorhersehbar.[691]

(2) Contra

Nachdem die Pro Argumente der Mosaiktheorie vorgestellt wurden, werden im Folgenden die Contra Argumente dargestellt.

[687] *Buschbaum*: Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion im internationalen Privatrecht, S. 73.
[688] vgl. *Mankowski*: Das neue internationale Kartellrecht des Art. 6 III der Rom II-VO, RIW 2008, 177.
[689] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 73.
[690] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 74.
[691] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 75.

(a) Parallelverfahren

Durch die Zuständigkeit jedes Erfolgsortes, laufen eine Vielzahl von Parallelverfahren zum gleichen Sachverhalt. Es wird eine Vielzahl von Gerichten unnötig belastet. Dies ist mit dem Ziel der Prozessökonomie unvereinbar. Auch die Brüssel Ia- VO will Parallelverfahren vermeiden.[692] Ebenso der GA führt aus, dass dies ein erheblicher Nachteil ist, doch dass sich die Urteile *„lediglich"* widersprechen könnten. Doch sie würden nicht unvereinbar miteinander sein.[693]

(b) Forum Shopping

Gegner der Mosaiktheorie sind der Meinung, dass gerade durch die Zersplitterung der Zuständigkeit das *forum shopping* gefördert wird. Zusätzlich durch die fehlende Verankerung der Persönlichkeitsrechte in der Rom II-VO kann sich der Kläger nicht nur das Prozessrecht, sondern auch das Sachrecht aussuchen. Selbst die Befürworter der Mosaiktheorie sehen im Punkt *forum shopping* die Lage differenzierter.[694]

(c) Nichtanerkennung der Entscheidung

Es kann zu Problemen bei der Anerkennung der Entscheidung kommen. Durch eine Aufspaltung der Entscheidungskompetenz kann es zu unvereinbaren Entscheidungen kommen. Der Begriff der Unvereinbarkeit richtet sich nach Art. 45 Abs. 1 c der Brüssel Ia-VO. Sofern die jeweiligen Entscheidungen, sich gegenseitig ausschließende Rechtsfolgen haben, bejaht der EuGH die Unvereinbarkeit.[695]

(d) Unvorhersehbarkeit

Die Erfolgsorte sind für den Beklagten sowie für den Kläger nicht vorhersehbar, was nicht mit dem Ziel der Brüssel I a- VO übereinstimmt. Zudem können für die Parteien extremer Aufwand sowie Prozess- und Reisekosten entstehen. Daher ist es für den Kläger unzumutbar an sämtlichen Erfolgsorten den jeweiligen Schaden einzuklagen.

[692] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 21.
[693] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 72.
[694] *Bar/ Mankowski*: Internationales Privatrecht, Rn. 410.
[695] Für sich bloß widersprechende Entscheidungen: *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 102; Vgl. *EuGH*, Urteil v. 04.02.1986, AZ. 145/86.

(e) Sprachliche Hürden

Für beide Parteien gilt es sprachliche Hürden zu überwinden. Auch dies ist beiden Parteien nicht zuzumuten.

(3) Ergebnis

Einerseits eröffnet die Zersplitterung der Gerichtsstände eine Vielzahl von Gerichtsständen, andererseits wird durch die beschränkte Kognitionsbefugnis diese Eröffnung wieder eingegrenzt.
Die bloße Verbreitung ist weder für den Beklagten, noch für den Kläger vorhersehbar. Das Kriterium der Verletzung des Ansehens ist nicht hilfreich. Durch die subjektive Behauptung des Klägers wird das Kriterium der Verbreitung nicht eingegrenzt bzw. ist es für den Beklagten nicht zu hundert Prozent bestimmbar, da das Ansehen insbesondere bei Personen wie Sportler, Sänger oder Politiker in mehr als nur einem Staat verletzt werden kann. Für welchen Ort sich der Kläger entscheidet bzw. welche ihm überhaupt zur Verfügung stehen, ist für den Beklagten meist nicht vorhersehbar.
Der EuGH hat nicht wie der deutsche BGH die Verbreitung an die Bestimmungsgemäßheit bzw. an der Intention des Beklagten ausgerichtet. Die Verbreitung als solche ist weder für den Beklagten noch für den Kläger vorhersehbar. Der Beklagte hat außerdem keinen zuverlässigen Einfluss auf die bloße Verbreitung. Dies spricht ebenso gegen die Vorhersehbarkeit.
Die beschränkte Kognitionsbefugnis führt dazu, dass die Gerichte an den Erfolgsorten nur fiktiv zur Verfügung gestellt werden. Die Zersplitterung der Gerichtsstände wäre sinnvoller, wenn die Kognitionsbefugnis nicht beschränkt wäre. Doch dann wäre der Kläger durch die Vielzahl der Gerichtsstände übervorteilt und für den Beklagten nicht vorhersehbar.
Folglich ist weder das Verbreitungskriterium an sich und die dadurch eintretende Zersplitterung der Gerichtsstände, noch die Beschränkung der Zuständigkeit effektiv. Praktisch gesehen wurde mit dieser Kombination der Zersplitterung und der beschränkten Kognitionsbefugnis ein Klägergerichtsstand mit minimalen Erfolgen zur Verfügung gestellt. Letztlich würde vermutlich die Mehrheit der Kläger sich für ihren Heimatort entscheiden, gerade weil er dort keine sprachlichen Hürden überwinden oder sich mit einem unbekannten Prozessrecht auseinandersetzen muss. Aus den besagten Gründen ist die Zersplitterung der Gerichtsstände inklusive der beschränkten Kognitionsbefugnis gänzlich abzulehnen.

c. Ergebnis

Zu der Zeit als der EuGH sich im Rahmen des Umweltdeliktes für die Kognitionsbefugnis entschied, hatte es offensichtlich noch keine Streudelikte mit einer Vielzahl von Erfolgsorten vor Augen.[696]
Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Handlungsort als Niederlassung des Beklagten in fast jedem Fall überflüssig ist und für den Kläger bei einem Beklagten als Privatperson seine Wirksamkeit verliert. Die Kriterien des Erfolgsortes sind nicht praktikabel und folglich unbrauchbar.

II. Alternativen

Im Folgenden werden Alternativen der Literatur und das nationale IPR vorgestellt und inzident beurteilt.

1. Vorschläge Literatur

a. Wohnsitz des Geschädigten

aa. Meinung 1

Diese Vertreter wollen zusätzlich zum Erscheinungsort auch den Verbreitungsort als Handlungsort ansehen. Sie wollen nur einen einzigen Erfolgsort am Wohnsitz des Geschädigten für zulässig erklären. Diese Gerichte sollen über den gesamten Schaden international zuständig sein. Am Wohnsitz sei die Ehre verankert.[697]

bb. Meinung 2

Der Vertreter[698] dieser Ansicht erweitert den Schutz des Geschädigten wie folgt. Als Handlungsorte will er den Ort der Herausgabe und zusätzlich alle Orte der Verbreitung ansehen. Die Gerichte am Handlungsort sollen für den gesamten Schaden international

[696] so auch *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2007, S. 301.
[697] *Kreuzer/Klötgen*: Die Shevill Entscheidung des EuGH, IPRax 1997, 90, 92.
[698] *Gaudemet-Tallon* zitiert in: *Huber*: Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295-313, 309.

zuständig sein. Weiterhin lokalisiert der Vertreter für immaterielle Schäden den Erfolgsort fiktiv am Wohnsitz des Geschädigten. Auch hier soll das Gericht die Gesamtkognition erhalten.[699]

cc. Meinung 3

Der Vertreter[700] dieser Ansicht hebt die Differenzierung zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort auf und will die Gesamtkognitionsbefugnis dem Gericht am Wohnort des Geschädigten geben. Die Orte der Verbreitung und der Herausgabe seien *„neutral, nicht einstufbar und somit nicht tauglich"*[701].

dd. Stellungnahme

Die Persönlichkeit ist in der Person selbst verankert und könnte damit dort, wo die Person lebt, verletzt sein. Doch wie der GA *Darmon* bereits aufgeführt hat, würde diese Allzuständigkeit am Wohnsitz des Geschädigten zu einem forum actoris (Klägergerichtsstand) führen.[702] Der EuGH hob seine Missbilligung in einigen Urteilen deutlich hervor.[703] Es wäre auch nicht zu hundert Prozent sicher, ob hier immer eine enge Verbindung besteht und damit im Einklang mit einer geordneten Rechtspflege steht. Die britische Regierung führte dazu folgendes Beispiel an. Ein italienischer Geschädigter hat seinen Wohnsitz in England, wo er nicht bekannt ist. Er wird durch eine italienische Zeitschrift, welche nicht in England verbreitet worden ist, in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.[704] Sofern die Gerichte am Wohnsitz in causa in England zuständig sind, würden diese über einen Fall entscheiden müssen, welcher nicht einer geordneten Rechtspflege entsprechen würde.[705] Den Gerichten würde es schon schwierig erscheinen, entsprechende Beweise zu sammeln. Zudem anerkennt kein Mitgliedsstaat die Zuständigkeit am Wohnsitz des Geschädigten.[706] Die Zuständigkeit am Wohnsitz des Geschädigten ist daher abzulehnen.

[699] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 42.
[700] *Bourel* zitiert in *Löffler*: Mediendelikte, S. 197.
[701] *Bourel* zitiert in: *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 44.
[702] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 45.
[703] Vgl. *GA Dumez* in EuGH, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93.
[704] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 46.
[705] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 46.
[706] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 47.

b. Gesamtkognitionsbefugnis an Orten der bestimmungsgemäßen Verbreitung

Die Vertreter[707] sind vor allem im deutschsprachigen Raum zu finden. Bei den Erfolgsorten soll eine Einschränkung auf die Orte, in denen die Presseveröffentlichung bestimmungsgemäß verbreitet worden ist, erfolgen. Diese Gerichte sollen für den gesamten Schaden zuständig sein. Die Verbreitung erfolgt bestimmungsgemäß, wenn der beanstandete Artikel einem Dritten *„nicht bloß zufällig zur Kenntnis gebracht"*[708] wird. Bei einer bestimmungsgemäßen Verbreitung sind nicht alle Gerichte an den Orten der bloßen Verbreitung zuständig. Die Zuständigkeit würde im erheblichen Maße eingeschränkt. Dadurch wird auch die Möglichkeit des *forum shopping* minimiert. Das Kriterium ist für den Beklagten auch vorhersehbar und dient damit der Rechtssicherheit.[709] Gerade weil der Beklagte die Verbreitung kontrollieren und steuern kann und damit um seine Gerichtsstände weiß, soll die Gesamtkognition der Gerichte damit gerechtfertigt sein. Der Beklagte kann entscheiden, welchem Recht er sein Handeln unterstellt. Von den Vertretern dieser Meinung wurde teilweise geäußert, dass eine gewisse Mindestanzahl vertrieben werden muss.[710] Doch diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Der Kläger kann auch durch eine geringe Anzahl von Exemplaren im großen Umfang geschädigt werden. Weiterhin ist es dem Kläger nicht möglich die Anzahl der Exemplare festzustellen. Das Kriterium der bestimmungsgemäßen Verbreitung weist in manchen Fällen keine besonders enge Beziehung auf. Dem Kläger ist es auch nicht möglich zu ermitteln, ob die Verbreitung bestimmungsgemäß durch den Beklagten stattgefunden hat oder ob die Ausgabe nur zufällig in den Händen des Klägers gekommen ist. Die Gefahr, dass das Gericht unzuständig ist, ist für den Kläger zu groß.[711]

c. Gesamtkognitionsbefugnis am Ort des Schwerpunkts der Rechtsverletzung

Die Vertreter fordern eine internationale Zuständigkeit am Schwerpunkt des Schadenseintritts.[712] Fraglich erscheint, wie der Schwerpunkt zu ermitteln ist. Möglich ist auf die Anzahl der verbreiteten Exemplare abzustellen, was wiederum zum bereits genannten Gerichtsstand am Ort der bestimmungsgemäßen Verbreitung führt. Hier ist jedoch nur der Ort ausschlaggebend, wo die meisten Exemplare verkauft worden sind. Wie bereits dargestellt, ist

[707] *Kreuzer/Klötgen*: Die Shevill Entscheidung des EuGH, IPRax 1997, 90, 92 f.
[708] *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 30.12.2008, AZ: I-15 U 17/08.
[709] *Kubis*: Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, S. 160.
[710] *Bar:* Persönlichkeitsschutz im gegenwärtigen und zukünftigen deutschen internationalen Privatrecht, in FS Waseda-Universität, S. 575, 590 f.
[711] Ablehnung der deutschen Auslegung.
[712] *Oberhammer* in: *Dasser/Oberhammer*, LGVÜ, zu Art. 5, Rn. 123; auch Beklagter in Shevill Urteil.

dieser Ort nicht automatisch der Ort an dem die Verletzung auch eingetreten ist. In Bezug auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist es gleichgültig, wie viele Exemplare in dem jeweiligen Ort verbreitet worden sind. Dies ist lediglich ein wettbewerbs- und marktforschendes Kriterium. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung tritt unabhängig von einer bestimmungsgemäßen Verbreitung ein. Der Schwerpunkt der Rechtsverletzung müsste einzelfallbezogen ermittelt werden. Doch dies erfordert einen immensen Aufwand und verbirgt zudem die Gefahr, dass das Gericht unzuständig ist. Der Schwerpunkt der Rechtsgutverletzung ist ein unsicheres und unvorhersehbares Kriterium.[713] Gegebenenfalls müsste der Begriff des Schwerpunkts näher definiert werden.

2. Nationale Gerichtsstände bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Offline – Medien am Beispiel Deutschland

Um brauchbare Alternativen zu finden wird ein Blick in das nationale internationale Zivilprozessrecht geworfen.

Der deutsche BGH hatte unter anderem im Jahre 1977 über eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Printmedien zu entscheiden.[714]

Der in Deutschland wohnhafte Kläger ist unter anderen Veranstalter von Boxwettkämpfen. Er verklagt die Verlegerin sowie den Autor der Zeitschrift „*p*“. Die Zeitschrift sitzt in „*W*“. Der beanstandete Artikel beinhaltet mehrere abfällige Behauptungen gegenüber dem Geschädigten.[715]

In der deutschen ZPO herrscht der gleiche Grundsatz – *actor sequitur forum rei* - wie in der Brüssel Ia-VO.[716] Demzufolge muss auch hier eine besondere Rechtfertigung für die Ausnahmetatbestände vorliegen.
Der BGH entschied, dass die Gerichte am Ort der Herausgabe sowie die Gerichte am Ort der Verbreitung für den gesamten Schaden zuständig sein sollen.[717] Den Begriff der Verbreitung führt er noch weiter aus. Eine Verbreitung ist nur zu bejahen, wenn die Informationen

[713] *Huber*: Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295, 310.
[714] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75.
[715] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75, Rn. 1.
[716] *LG Düsseldorf*, Urteil v. 19.07.2019, AZ. 10 O 202/18, Rn. 16.
[717] *BGH*, Urteil v. 02.05.2017, AZ. VI ZR 262/16, Rn. 36.

bestimmungsgemäß an Dritte gebracht werden.[718] Den dritten Personen darf der beanstandete Artikel nicht nur zufällig bekannt geworden sein.[719] Es ist nur in den Orten bestimmungsgemäß verbreitet worden, wenn die Verbreitung vom Herausgeber selbst vorgenommen worden oder zumindest für ihn vorhersehbar gewesen ist.[720]

Gleichfalls betont der BGH, dass unabhängig davon keine Zuständigkeit am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort des Geschädigten begründet wird. Eine Zuständigkeit am Wohnsitz wird nur bejaht, wenn auch dort die Verbreitung der Zeitschrift bestimmungsgemäß erfolgte.[721] Der BGH stellt bei der Bestimmungsgemäßheit nicht auf die Anzahl der vertriebenen Zeitschriften ab.[722]

Der BGH wollte in der Entscheidung gerade nicht den Wohnsitz des Geschädigten pauschal gelten lassen. Im Gegensatz dazu wollte das Revisionsgericht diesen als Erfolgsort für zuständig erklären, da nach ihrer Meinung, der „*Erfolg*“ der Rechtsgutverletzung „*zwangsläufig gerade da ein[tritt], wo der Rechtsinhaber seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort habe*“[723]. Der BGH begründet seinen Standpunkt damit, dass § 32 ZPO (wie auch Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia –VO) ausschließlich eine Zuständigkeit am Handlungs- und am Erfolgsort (Tatort) begründet. Die Zuständigkeit, welche das Revisionsgericht sah, beurteilte der BGH als einen weiteren Schadensort, welcher gerade keine Zuständigkeit begründen soll.[724]

Der Ort der Herausgabe hat den Vorteil, dass er für den Kläger leichter, als der Ort des Drucks zu bestimmen ist. Die Vermutung liegt nahe, dass der Ort der Herausgabe mit dem Ort der Niederlassung bzw. dem Sitz des Beklagten übereinstimmt. Im Rahmen der Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Printmedien ist diese Anknüpfung brauchbar. Bezüglich der bestimmungsgemäßen Verbreitung ist auf das oben Gesagte zu verweisen.

In Gegensatz dazu bestimmt in England das zuständige Gericht auf Grundlage eines Dritten, ob der Betroffene in seiner Ehre verletzt sei.[725] Im französischen Recht nach Art. 46 Abs. 3 des Code de procédure civile kann der Kläger entweder das Gericht des Beklagtenwohnsitzes, das Gericht am Ort der Herausgabe oder Jenes am Ort der Verbreitung wählen. Die ersten

[718] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75, Rn. 11.
[719] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75, Rn. 11.
[720] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75; *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 30.
[721] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75, Rn. 11.
[722] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75, Rn. 24.
[723] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75, Rn. 12.
[724] *BGH*, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75, Rn. 14.
[725] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 37.

beiden Gerichte sind für den gesamten Schaden zuständig, während das Letztere nur für den jeweils dort eingetretenen Schaden zuständig ist.[726]

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bis auf den Ort der Herausgabe keine der vorgestellten Alternativen einen geeigneten Anknüpfungspunkt darstellen. Abzuwarten bleibt, ob der Ort der Herausgabe auch auf die Persönlichkeitsrechtverletzungen durch das Internet anwendbar ist.

III. Urteil im Einklang mit dem Grundsatz – Ausnahme Prinzip?

Im Folgenden wird ausschließlich untersucht, ob die Anknüpfungskriterien im Einklang mit dem *Grundsatz-Ausnahme Prinzip* stehen.

1. Bisherige EuGH Rechtsprechung

Bei Betrachtung der früheren EuGH Entscheidungen fällt auf, dass er sich ebenfalls aus dem Grund der Ausnahmestellung von einer weiten Auslegung der besonderen Zuständigkeiten distanzierte.[727] Doch der EuGH hatte dort primär einen anderen Hintergrund. Es wollte einer Gerichtsstandzersplitterung entgegentreten.[728] Es befürwortete eine konventionsautonome Auslegung, um den einzelnen potenziellen Gerichtsständen nur eine Auslegung zu ermöglichen.[729] Primär wollte der EuGH die Rechtssicherheit und die Gleichheit der Parteien stärken. Es wollte mit der restriktiven Auslegung nicht den Beklagten begünstigen.[730] Beispielhaft zu nennen ist ein Urteil des EuGH[731], in dem er den Deliktsgerichtsstand nach dem damaligen Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ[732] bei Distanzdelikten definierte[733]. Der EuGH stellte den

[726] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 34.
[727] Bspw. in *EuGH*, Urteil v. 17.06.1992, Nr. C-26/91, Rn. 15; So auch *Buchner:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 10.
[728] Bspw. in *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. C-68/93, Rn. 38; So auch *Buchner:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 11.
[729] Bspw. in *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76; So auch *Buchner:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 11.
[730] Bspw. in *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76, S. 1743; *Buchner:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 11.
[731] *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76.
[732] Jetziger Art. 7 Nr. 2 Brüssel IA- VO.
[733] s. dazu weiter unten.

Deliktsgerichtsstand neben dem des allgemeinen Gerichtsstandes. Es wollte nicht, dass der Deliktsgerichtsstand seine *„praktische Wirksamkeit"*[734] verliert.

Eine Wandlung in der EuGH Rechtsprechung zeigte das Urteil „*Kalifelis vs. Schröder"*[735]. In diesem Urteil definierte der EuGH die unerlaubte Handlung[736]. Die Gerichtspflicht des Beklagten wurde vom EuGH zu dem ausschlaggebenden Grundprinzip erhoben.[737] Die Einschränkung des Deliktsgerichtsstands stand unter der Prämisse eine Abweichung vom Grundsatz zu vermeiden.[738] Weiter führte der EuGH das Argument an, dass der Wohnsitz ein verlässlicher und umfassender Gerichtsstand ist.[739] Im Urteil „*Dumez France vs. Hessische Landesbank*"[740] hat der EuGH den Erfolgsort auf unmittelbare Schäden beschränkt.[741] Der Wohnsitz oder Aufenthaltsort eines bloß mittelbar Geschädigten stellte nur einen weiteren Schadensort dar und begründet daher keine Zuständigkeit.[742] Der EuGH hat seine „*Missbilligung der Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Klägers*"[743] ausgedrückt. Da die besonderen Gerichtsstände nur die Ausnahme sind, muss jede weite Auslegung, die zur Abweichung vom Grundsatz führt, vermieden werden.[744]

2. Handlungsort

Die besonders enge Verbindung zum Handlungsort, der Niederlassung des Beklagten, resultiert daraus, dass dort nach Ansicht des EuGHs das ursächliche Geschehen stattgefunden hat. An diesem Ort sind die Beweise gut feststellbar. Das Verfassen eines solchen rechtsverletzenden Artikels ist nicht teilbar.[745] Die Rechtsgutverletzung nahm hier seinen Lauf.[746] Vom Grundsatz her, wird die Ausnahme damit sehr eng ausgelegt. In den meisten Fällen wird dieser Ort sogar der Beklagtenwohnsitz sein. Er ist auch für den Beklagten vorhersehbar. Folglich ist der Handlungsort im Einklang mit dem Grundsatz *Actor sequitur forum rei*.

[734] *EuGH*, Urteil v. 30.11.1976, AZ. 21/76, Rn. 22.
[735] *EuGH*, Urteil v. 27.09.1988, AZ. 189/87.
[736] Dazu weiter unten.
[737] *Buchner:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 12.
[738] *Buchner:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 12.
[739] *Buchner:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 13, EuGH
[740] *EuGH*, Urteil 11.01.1990, AZ. 220/88.
[741] s. dazu weiter unten.
[742] *EuGH*, Urteil 11.01.1990, AZ. 220/88, Rn. 21.
[743] *EuGH*, Urteil 11.01.1990, AZ. 220/88, Rn. 16.
[744] *Buchner:* Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, S. 13.
[745] *Huber*: Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295, 306.
[746] *Huber*: Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295, 306.

3. Erfolgsort

Der Erfolgsort ist dort, wo die Printausgabe verbreitet und das Ansehen verletzt wurde. An diesem Ort sind die Gerichte aber nur für den jeweils dort eingetretenen Schaden zuständig.

a. Verbreitung der Veröffentlichung und Verletzung des Ansehens

Das Kriterium der Verbreitung in Verbindung mit der Verletzung des Ansehens könnte eine enge Verbindung zwischen dem Fall und dem Gericht herstellen. Die Verbreitung an sich stellt eine Verbindung her, doch dies ist eine sehr weite Auslegung der besonderen Gerichtsstände. Das zusätzliche Kriterium der Verletzung des Ansehens ist vom Kläger subjektiv zu behaupten, wodurch die Verbreitung nicht eingegrenzt wird.[747] Im Folgenden wird untersucht, ob die beschränkte Kognitionsbefugnis im Sinne des Grundsatzes ist.

b. Beschränkte Kognitionsbefugnis

Die beschränkte Kognitionsbefugnis liefert die Eingrenzung der Verbreitungsorte. Die Beschränkung ist auch notwendig, da es ansonsten zu einem Klägergerichtsstand kommen würde und somit zu einer Überbewertung der Klägerinteressen führen könnte.[748]
Weiterhin sind auch die Befürworter der Mosaiktheorie der Ansicht, dass durch eine Teilung der Zuständigkeit für die jeweils eingetretenen Schäden an den Erfolgsorten gerechtfertigt ist, da an jedem dieser Erfolgsorte die Gerichte nur zu dem jeweils eingetretenen Schaden eine besonders enge Verbindung aufweisen. Die jeweiligen Gerichte seien örtlich am besten dazu geeignet, den Schaden zu beurteilen. Die Beweisaufnahme würde besser gelingen als von einem weit entfernten Gericht.[749]
Die Beschränkung der Kognitionsbefugnis ist für den Kläger in den meisten Fällen eher unattraktiv. Sofern er sich dafür entscheidet, wie im *Shevill* Urteil, wird ihm keine übermäßige Bevorzugung zugebilligt und für den Beklagten ist der „*Verlust*“ nicht zu hoch.

[747] Das Kriterium ist nur schwer nachweisbar.
[748] *Huber*: Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295, 308.
[749] *Junker*: Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 306.

4. Stellungnahme

Die entwickelten Anknüpfungskriterien des EuGHs sind im Einklang mit dem *Grundsatz-Ausnahme Prinzip*.

IV. Ergebnis

Die Auswertung zeigt, dass die vom EuGH gewählten Gerichtsstände im Einklang mit dem *Grundsatz-Ausnahme Prinzip* stehen. Auch die nationalen Rechtsordnungen sind weitgehend nicht widersprüchlich zur EuGH Entscheidung. Die Anknüpfung an den Herausgabeort stellt für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien eine alternative Lösung dar.
Die Verbreitung der Veröffentlichung in Verbindung mit der subjektiven Behauptung vom Kläger über die Verletzung seines Ansehens ist in Verbindung mit der beschränkten Kognitionsbefugnis ebenfalls nur ein Versuch die besonderen Gerichtsstände nicht gänzlich auszuhebeln. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vom EuGH gewählten Anknüpfungspunkte nicht brauchbar sind.

C. Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Online-Medien

Bezüglich Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch im Internet veröffentlichte Inhalte hat der EuGH zu zwei zusammengelegten Entscheidungen Stellung genommen. Zunächst sollen kurz die beiden Sachverhalte wiedergegeben werden, um auch hier im Anschluss die Kriterien des EuGHs zu beleuchten.

I. EuGH *eDate Advertising* vs. X & *Martinez* vs. *MGN Limited*

1. *eDate Advertising* vs. *X*[750]

a. Sachverhalt

Die Beklagte ist eine in Österreich niedergelassene *eDate Advertising* und betreibt ein Internetportal (*www.rainbow.de*). Unter ihrer Rubrik *Info-News* hielt die Beklagte Meldungen

[750] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09.

vom Jahr 1999 bis zum Jahr 2007 bereit. Es wurden unter Nennung des vollständigen Namens, Auskünfte über die Prozessentwicklung gegeben.[751]
Der Kläger ist der in Deutschland wohnhafte X, welcher mit seinem Bruder wegen Mordes an einem Schauspieler im Jahre 1993 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und im Jahre 2008 auf Bewährung entlassen wurde.[752]

b. Nationales Verfahren

Der X reichte Klage vor den deutschen Gerichten ein und *„forderte die eDate Advertising zur Unterlassung der Berichterstattung sowie zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auf"*[753]. Der Bundesgerichtshof setzte das Verfahren aus und fragte den EuGH zur Auslegung des Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO.[754]

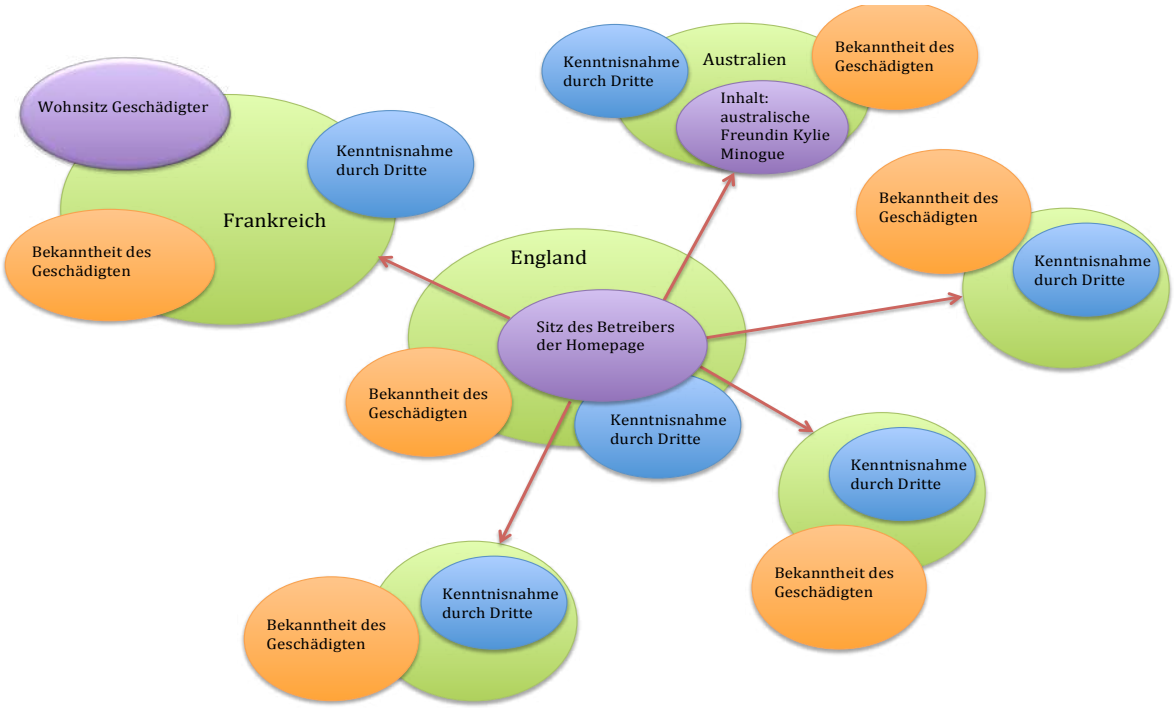
2. *Oliver Martinez* und *Robert Martinez* vs. *MGN Limited*

a. Sachverhalt

Die Beklagte ist die Gesellschaft englischen Rechts MGN, welche das Internetportal der britischen Zeitung *Sunday Mirror* betreibt. Sie soll auf der Homepage „*www.sundaymirror.co.uk*" über das Treffen vom französischen Schauspieler *Oliver Martinez* und der australischen Sängerin *Kylie Minogue* berichtet haben.[755]

Auch hier soll die nachstehende Graphik über die potentiellen Anknüpfungspunkte Aufschluss geben.

[751] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 16.
[752] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 15.
[753] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 17.
[754] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 24 ff.
[755] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 25.



eigene Abbildung

b. Nationales Verfahren

Die Kläger reichten Klage in Frankreich ein. Sie waren der Meinung, dass kein hinreichender Bezug zu den französischen Gerichten besteht.[756]

3. Vorlagefragen

„1. Ist die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis einzutreten droht" in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung bei (drohenden) Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Inhalte auf einer Internet-Website dahin gehend auszulegen,
dass der Betroffene eine Unterlassungsklage gegen den Betreiber der Website unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Betreiber niedergelassen ist, auch bei den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben kann, in dem die Website abgerufen werden kann,
oder
setzt die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem der Betreiber der Website nicht niedergelassen ist, voraus, dass ein über die technisch mögliche Abrufbarkeit hinausgehender besonderer Bezug der angegriffenen Inhalte oder der Website zum Gerichtsstaat (Inlandsbezug) besteht?

[756] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 26.

2. Wenn ein solcher besonderer Inlandsbezug erforderlich ist:
Nach welchen Kriterien bestimmt sich dieser Bezug?
Kommt es darauf an, ob sich die angegriffene Website gemäß der Bestimmung des Betreibers zielgerichtet (auch) an die Internetnutzer im Gerichtsstaat richtet, oder genügt es, dass die auf der Website abrufbaren Informationen objektiv einen Bezug zum Gerichtsstaat in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen – Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts und Interesse des Betreibers an der Gestaltung seiner Website und an der Berichterstattung – nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Website, im Gerichtsstaat tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann?
Kommt es für die Feststellung des besonderen Inlandsbezugs maßgeblich auf die Anzahl der Abrufe der beanstandeten Website vom Gerichtsstaat aus an?

3. Wenn es für die Bejahung der Zuständigkeit keines besonderen Inlandsbezugs bedarf oder wenn es für die Annahme eines solchen genügt, dass die beanstandeten Informationen objektiv einen Bezug zum Gerichtsstaat in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen im Gerichtsstaat nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Website, tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann, und die Annahme eines besonderen Inlandsbezugs nicht die Feststellung einer Mindestanzahl von Abrufen der beanstandeten Website vom Gerichtsstaat aus voraussetzt:
Ist Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie dahin gehend auszulegen,
dass diesen Bestimmungen ein kollisionsrechtlicher Charakter in dem Sinne beizumessen ist, dass sie auch für den Bereich des Zivilrechts unter Verdrängung der nationalen Kollisionsnormen die alleinige Anwendung des im Herkunftsland geltenden Rechts anordnen,
oder
handelt es sich bei diesen Vorschriften um ein Korrektiv auf materiell-rechtlicher Ebene, durch das das sachlich-rechtliche Ergebnis des nach den nationalen Kollisionsnormen für anwendbar erklärten Rechts inhaltlich modifiziert und auf die Anforderungen des Herkunftslandes reduziert wird?
Für den Fall, dass Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie kollisionsrechtlichen Charakter hat:
Ordnen die genannten Bestimmungen lediglich die alleinige Anwendung des im Herkunftsland geltenden Sachrechts oder auch die Anwendung der dort geltenden

Kollisionsnormen an mit der Folge, dass ein renvoi des Rechts des Herkunftslands auf das Recht des Bestimmungslands möglich bleibt?"[757]

4. Entscheidung EuGH und Generalanwalt

Der EuGH entschied, dass für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Online-Medien die Gerichte der Niederlassung des Beklagten international zuständig sind. Der Kläger kann nach seiner Wahl den Beklagten auch am Ort des Mittelpunkts seiner Interessen (Opfer) verklagen. In beiden Fällen kann der Geschädigte seinen gesamten Schaden einklagen. Außerdem sollen die Gerichte international zuständig sein, wo der rechtsverletzende Inhalt zugänglich ist. Hier sind die Gerichte für den jeweils dort eingetretenen Schaden zuständig.[758]

a. Entscheidung EuGH

aa. Handlungsort

Wie im *Shevill* Urteil will der EuGH als Handlungsort immer die Niederlassung des Beklagten für international zuständig erklären. Die Begründung der Übertragung verweist der EuGH auf den GA.[759]

bb. Erfolgsorte

Als Erfolgsorte sind alle Abruforte sowie der Ort am Mittelpunkt der Opferinteressen zuständig.[760]

(1) Abruforte

Der EuGH hat alle Gerichtsstände der Abruforte für zuständig erklärt. Der Geschädigte kann statt einer Haftungsklage auf den gesamten Schaden an jedem Ort klagen, an dem der Artikel *„[...] zugänglich ist oder war. Diese Gerichte sind nur für [...]* den dort entstandenen

[757] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 29.
[758] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10.
[759] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 44.
[760] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 52.

Schaden zuständig [...].“[761] Dazu erklärt oder begründet der EuGH nichts. Es scheint, als ob er sie als „*Anhängsel*“ noch als Erfolgsorte gelten lassen will.

(2) „*Mittelpunkt der Opferinteressen*“

Der EuGH hat mit dem „*Mittelpunkt der Opferinteressen*“ einen neuen Anknüpfungspunkt entwickelt. Die Kriterien im *Shevill* Urteil konnte der EuGH nicht auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch das Internet übertragen, da eine solche Veröffentlichung in Gegensatz zu den Offline Medien grundsätzlich auf die Ubiquität abzielt.[762] Inhalte im Internet sind von der ganzen Welt aus zugänglich, ohne dass der Urheber dies beeinflussen könnte oder es in seiner Absicht lag.[763] Der EuGH sowie der Generalanwalt[764] sehen in der Schwere der Verletzung, gerade weil im Internet der rechtsverletzende Inhalt aus jedem Mitgliedsstaat und darüber hinaus zugänglich ist, die Abweichung von der Veröffentlichungen durch Offline Medien.[765] Aus diesen Gründen sind die Anknüpfungskriterien wie folgt zu harmonisieren. Der Kläger kann an dem Ort den gesamten Schaden einklagen, an dem er seinen Mittelpunkt seiner Interessen hat.[766] Der EuGH ist der Ansicht, dass dies einer geordneten Rechtspflege entspricht.[767] Dieser Ort wird grundsätzlich dem gewöhnlichen Aufenthalt entsprechen, doch der EuGH sagt weiter, dass dies nicht zwingend übereinstimmen muss. Es können auch andere Argumente, wie die Berufsausübung einen besonders engen Bezug zu dem Staat herstellen.[768] Er ist der Meinung, dass der Gerichtsstand leicht feststellbar ist und somit mit dem Ziel der Vorhersehbarkeit im Einklang steht.[769]

b. Generalanwalt

Der GA hat versucht die in dem *Shevill* Urteil entwickelten Anknüpfungspunkte auf das Vorliegende zu übertragen. Der GA hat stets betont, dass die Anknüpfung in jedem Fall technologieneutral ausgestaltet werden muss, da sich die Gefahr der Ungleichbehandlung und

[761] https://www.rechtslupe.de/wirtschaftsrecht/die-englischsprachige-pressemitteilung-und-der-deutsche-gerichtsstand-375272, zuletzt abgerufen am 19.06.2020; inhaltlich so *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 51.
[762] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 45.
[763] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 45.
[764] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 48.
[765] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 47.
[766] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 48.
[767] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 48.
[768] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 49.
[769] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 50.

Willkürlichkeit verbirgt.[770] Er wollte die Anknüpfungspunkte nicht von einem Medium abhängig machen, sondern alle entwickelten Kriterien auch auf alle Medien anwenden. Deshalb übernahm er den Handlungsort als Ort der Niederlassung des Beklagten sowie den dort entwickelten Erfolgsort an dem Ort der Verbreitung, wenn der Geschädigte die Verletzung seines Ansehens geltend gemacht hat.[771] Zusätzlich hat er einen dritten Anknüpfungspunkt am „*Schwerpunkt des Konflikts*“[772] entwickelt. Der GA sieht das Gericht an dem Schwerpunkt des Konflikt als am besten geeignet, den gesamten Schaden zu ermitteln. Der Ort am Schwerpunkt des Konflikts stellt nach der Meinung des Generalanwalts das „*Zentrum seiner [die des Klägers] Interessen*“ [773] dar. Zudem sei der neue Anknüpfungspunkt auch vorhersehbar.[774] Der Schwerpunkt soll dort sein, wo „*die potentielle Beeinträchtigung des Rechts am eigenen Ansehen oder auf Privatleben und der Mitteilung einer bestimmten Information oder Meinung innewohnende Wert am stärksten sichtbar wird oder sich äußert*“[775]. Die Informationen müssen objektiv besonders relevant sein und der Geschädigte muss dort seinen „*Interessenschwerpunkt*“ haben.[776] Damit hat sich der GA für eine zweipunktige Anknüpfung entschieden.

c. Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Der größte Unterschied wird wohl sein, dass der GA sich im Gegensatz zu dem EuGH für eine Technologieneutralität entschieden hat. Die entwickelten Zuständigkeiten für Printmedien wollte der EuGH, außer den Handlungsort am Ort der Niederlassung, nicht übernehmen. Der EuGH hat den Anknüpfungspunkt „*Mittelpunkt der Opferinteressen*“ fast identisch übernommen. Es hat sich allerdings gegen das Kriterium der *„objektiven Relevanz*“ entschieden.[777]

[770] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 53; Siehe zur Technologieneutralität: *Bigos*: Jurisdiction over cross-border wrongs on the internet, S. 602-603-620; *Farah*: Jurisdictional aspects of electronic torts, in the footsteps of Shevill v Presse Alliance SA, S. 200; *Kuipers*: Towards a European Approach in the Cross-Border Infringement of Personality Rights, S. 1684.
[771] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 55.
[772] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 54.
[773] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 57.
[774] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 57.
[775] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 58.
[776] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 67.
[777] Siehe *Oster*: Rethinking Shevill. Conceptualising the EU private international law of Internet torts against personality rights, S. 120.

5. Stellungnahme

Im Folgenden wird kritisch zur Entscheidung des EuGHs Stellung genommen.

a. EuGH

aa. Handlungsort

Wie im *Shevill* Urteil wählte der EuGH die Niederlassung des Beklagten als Handlungsort. Bei Printveröffentlichungen ist es einfacher die Niederlassung des Herausgebers zu lokalisieren. Doch schwieriger wird es im Internet. Der Handlungsort ist gerade bei Internetveröffentlichungen teilweise unmöglich zu lokalisieren. Ein großes Medienunternehmen hat teilweise mehr als eine Niederlassung. Welches ist dann für die Internetveröffentlichung ausschlaggebend? Wie eingangs beschrieben kommt es im Internet immer wieder zu Veröffentlichungen durch Privatpersonen und nicht nur durch Medienunternehmen. Auch hier fällt dann der Handlungsort für den Kläger weg. Durch das Recht auf Anonymität im Internet ist es schwierig den richtigen Beklagten überhaupt zu finden. [778] Es scheint, als ob der EuGH nur den Fall vor Augen hat wie ein Medienunternehmen eine Privatperson in ihren Persönlichkeitsrecht verletzt. Doch wie wird eine Privatperson als Beklagter lokalisiert? Die Anknüpfung am Ort der Niederlassung zeigt in vielen Fällen Schwächen.

bb. Erfolgsort

(1) Abruforte und Beschränkte Kognitionsbefugnis/ Mosaiktheorie

Der Ort der Abruforte gleicht dem im *Shevill* Urteil entwickelten Kriterium der Verbreitung der Veröffentlichung. Im ersten Moment erscheint die Strategie vom EuGH logisch, doch nach der Begründung zum Gerichtsstand des Mittelpunkts der Opferinteressen verwundert es, dass der EuGH eine Zuständigkeit für die Gerichte an jedem Ort der Zugänglichkeit annimmt. Der EuGH erklärt, dass *„es nicht immer technisch möglich ist, diese Verbreitung sicher und zuverlässig für einen konkreten Mitgliedsstaat zu quantifizieren und so den ausschließlich in*

[778] so auch *Heckmann*: Persönlichkeitsschutz im Internet, Anonymität der IT-Nutzung und permanente Datenverknüpfung als Heruasforderungen für Ehrschutz und Profilschutz, NJW 2012, 2631, 2632.

diesem Mitgliedsstaat verursachten Schaden zu beziffern“[779]. Weiterhin wiederholt er die Ziele der Verordnung, eine geordnete Rechtspflege sowie die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes für den Beklagten.[780] Die Zuständigkeit der Abruforte wirkt wie ein Anhang vom EuGH. Man könnte meinen, dass er seiner Meinung zur Schwere der Verletzung im Internet dadurch mehr Ausdruck verleihen wollte.

(a) Möglichkeit der Abrufbarkeit

Die Zuständigkeit am Ort der Möglichkeit der Abrufbarkeit ist sehr bedenklich.
Einige Befürworter[781] ziehen einen Vergleich zu den Printveröffentlichungen heran, da der EuGH hier auch eine Verbreitung der Veröffentlichung für ausreichend gelassen hat. Eine Kenntnisnahme durch Dritte war nicht nötig. Die Befürworter finden die weltweite Zuständigkeit für sachgerecht und zulässig. Sie begründen ihre Meinung damit, dass jeder der über das Internet einen Artikel veröffentlicht, wissen muss, dass seine Inhalte dadurch weltweit abrufbar sind und auch bleiben. Das Internet wird gerade aus dem Grund der weltweiten und kostengünstigen Verbreitung genutzt. Den Nutzen der weltweiten Verbreitung machen sich sicher große Medienkonzerne wie die Herausgeber der Frankfurter Allgemeine oder der Financial Times zu nutze. Doch dies gilt sicher nicht für Lokalzeitungen wie die „*Thüringer Allgemeine*“[782]. Bei solchen Zeitungen ist die weltweite Verbreitung nur eine Folge der Veröffentlichung durch das Internet.[783] Würden Lokalzeitungen einer weltweiten Gerichtspflicht ausgesetzt sein, würden sie sicher wieder zu Printveröffentlichungen zurückkehren. Das Risiko einer weltweiten Gerichtspflicht könnten dann ausschließlich finanzstarke Unternehmen eingehen. Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind Erfolgsdelikte und keine bloßen Gefährdungsdelikte.[784] Folglich setzt eine Verletzung von einem Persönlichkeitsrecht auch einen Erfolg voraus. Dieser Erfolg kann am Ort einer bloßen Möglichkeit der Abrufbarkeit nicht angenommen werden. Er stellt einen reinen sanktionslosen Versuch dar.[785]
Die Zuständigkeit am Ort der möglichen Abrufbarkeit ist abzulehnen.

[779] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 46.
[780] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 40, 50.
[781] bspw. *Bachmann*: Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPRax 1998, 179-187, Rn. 184 oder auch *Mankowski*: Das Internet im internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 1999, 203- 294, Rn 270.
[782] Lokalzeitung in Thüringen, Deutschland.
[783] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 249.
[784] *AG Frankfurt*, Urteil v. 13.02.2009, AZ. 32 C 2323/08, Rn. 29.
[785] *Hinden*: Persönlichkeitsrechtverletzungen im Internet, S. 140.

(b) Tatsächliche Abrufbarkeit

Bei der tatsächlichen Abrufbarkeit der Inhalte argumentieren die Befürworter primär damit, dass hier ein Erfolg eingetreten ist.[786] Doch dieser Erfolgseintritt kann grundsätzlich nicht bewiesen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch einen bloßen „*Klick*" auf die Homepage, wo sich der betreffende rechtsverletzende Inhalt befindet, auch gelesen wird. Eine Homepage ist mit einer Vielzahl von Informationen aufgebaut. Es bleibt in solch einem Fall eine bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme.
Selbst der EuGH widerspricht sich in seiner Urteilsbegründung. Einerseits erklärt es alle Gerichte am Ort der Abrufbarkeit für zuständig, andererseits sieht es nur den Ort am Mittelpunkt der Opferinteressen für örtlich am besten geeignet. Es ist fast anzunehmen, dass der EuGH mit dem Internet überfordert ist und alle Argumente nur mit der Schwere der Verletzung *durch das Internet* rechtfertigt.
Die Befürworter gehen offenbar von einer unproblematischen Ermittlung aus. Doch die Ermittlung der Orte der tatsächlichen Abrufbarkeit ist praktisch nicht umsetzbar.
Die Zuständigkeit am Ort der Abrufbarkeit ist daher abzulehnen.

(2) „*Mittelpunkt der Opferinteressen*"

Der EuGH eröffnete das forum am Ort, „*an dem das mutmaßliche Opfer den Mittelpunkt seiner Interessen hat*"[787]. Mit dieser Entscheidung ist der EuGH weitgehend[788] dem GA gefolgt, welcher einen Gerichtsstand am Ort des „*Schwerpunkt des Konflikts*" vorschlug. Der Mittelpunkt der Opferinteressen ist meist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
Der deutsche BGH hat in der dazu ergangenen Entscheidung[789] den Mittelpunkt der Opferinteressen in Deutschland als gegeben angesehen. Der Geschädigte hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt. Danach wohnt der Geschädigte in diesem Staat und ist dort sozial und familiär eingebunden. Es wirkt sich dort die Verletzung seines Achtungsanspruches aus.[790]

[786] *Kubis*: Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, Rn. 176; *Mankowski*: Das Internet im internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 1999, 203- 294, Rn. 269.
[787] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 48, 50; Siehe zur Kritik des Prinzips des Mittelpunkts der Opferinteressen: *Nagy*: The Word is a Dangerous Weapon: Jurisdiction, Applicable Law and Personality Rights in EU Law – Missed and New Opportunities, S. 267-272.
[788] s. dazu Kapitel
[789] *BGH*, Beschluss v. 13.05.2009, AZ. IV ZR 217/08.
[790] *BGH*, Beschluss v. 13.05.2009, AZ. IV ZR 217/08, Rn. 18.

Dem deutschen Steuerrecht ist der Ausdruck „*Mittelpunkt der Lebensinteressen*“ oder „*Lebensmittelpunkt*“ auch als gewöhnlicher Aufenthalt geläufig.[791] Hier müssen der Lebensmittelpunkt sowie der Aufenthaltsort nicht zwangsläufig mit dem Wohnort übereinstimmen.[792] Danach zeigt sich, dass der Begriff „*Mittelpunkt der Interessen*“ zumindest dem deutschen Recht geläufig und nicht völlig unbekannt ist.

Der EuGH geht davon aus, dass am Ort des Mittelpunkts der Opferinteressen eine enge Beziehung vom Fall zum Gericht gibt. Im Gegensatz zum *Shevill* Urteil ist an diesem Ort die Zugänglichkeit nicht zwingend nötig. Der EuGH geht von einer Ubiquität aus. Folglich bejaht es auch das Kriterium der Zugänglichkeit an jedem Ort. Es setzt sie als gegeben voraus. Dieser Mittelpunkt sollte für natürliche Personen in aller Regel mit dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts identisch sein.[793]

Nach dem Generalanwalt ist der Mittelpunkt der Opferinteressen der Ort, wo sich der „*Schwerpunkt des Konflikts*“ befindet. Hier *„reicht es nicht aus, dass der Betroffene* nur *bekannt ist“*[794]. Das im *Shevill* Urteil entwickelte Kriterium „*Verletzung des Ansehens*“ ermittelt der Betroffene selbst, also subjektiv. Den Mittelpunkt der Opferinteressen muss das Gericht ermitteln.[795] Dadurch werden die Abruforte zu Recht erheblich eingeschränkt.

Der EuGH sowie auch der GA sind der Meinung, dass der Mittelpunkt der Opferinteressen leicht feststellbar und folglich für beide Parteien vorhersehbar ist. Gegner dieses Anknüpfungspunktes bemängeln, dass der EuGH sowie der Generalanwalt stillschweigend von nur einem Mittelpunkt ausgehen. Für den Geschädigten würde eine Klageerhebung mit einem unberechenbaren Risiko verbunden sein[796] und es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das angerufene Gericht unzuständig ist. Der neu gebildete Gerichtsstand würde nicht im Einklang mit dem Ziel der Vorhersehbarkeit stehen, welches die Brüssel I a- VO verlangt.[797]

Diese Punkte sind nicht gänzlich abzustreiten. Bei einer Privatperson gibt es in der Regel nur einen Mittelpunkt. Doch selbst bei solch einer Person kann der familiäre Mittelpunkt in einem anderen Land sein. Die Möglichkeit an einem anderen Ort, als am Mittelpunkt der familiären Interessen zu arbeiten, wird von der Europäischen Union auch unterstützt und gefördert.[798] Schon in diesem einfach gebildeten Fall ist die Abgrenzung schwierig. Doch der EuGH stellt

[791] s. § 1 EStG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG.
[792] ergibt sich aus § 1 Abs. 1 EStG.
[793] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 49.
[794] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 59.
[795] Wie in *BGH*, Beschluss v. 13.05.2009, AZ. IV ZR 217/08, Rn. 18.
[796] *Robak*: Drei sind einer zu viel, GRUR-Prax 2011/ 12, 257, 259.
[797] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 15.
[798] Die EU stellt den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen in einem EU-Binnenmarkt sicher.

klar, dass es gerade nicht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts sein muss. Folglich soll der Inhalt des Artikels bzw. die Ursache für die Persönlichkeitsrechtsverletzung den Lebensmittelpunkt bestimmen. Aus dem Wortlaut „*Mittelpunkt*“ sollte sich, theoretisch gesehen, nur ein Ort ergeben. Der EuGH hatte vermutlich im Hinterkopf den Gedanken, dass der Begriff „*Interessen*“ sich flexibel zu dem beanstandeten Inhalt ergeben soll. Für Privatpersonen, selbst wenn sie ihre beruflichen und familiären Interessen an verschiedenen Orten haben, ist die Anknüpfung geeignet. Der Beklagte kann vorhersehen, wo er verklagt werden kann.
Wie verhält es sich bei einer prominenten Person? Hier ist es nicht so leicht den „*Mittelpunkt*“ zu finden. Diese Personen sind aufgrund ihres Berufes an mehreren Orten und auch zu längerer Zeit. Vielleicht kehren sie auch an einen bestimmten Ort immer wieder zurück. Doch die Medien zeigen die Prominenten in ihrer aktuellen Lebenslage und berichten gerade nicht primär über ihren Lebensmittelpunkt. Es ist schwierig dann herauszufiltern, welche Interessen betroffen sind, wenn - wie der EuGH sagt - auch berufliche Interessen[799] ausschlaggebend sein sollen. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen. Medien berichten über einen Schauspieler, der in einem mit ihm gedrehten Film besonders schlecht gespielt hat. Zu unterstellen ist, dass dadurch sein Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist. Hier sind seine beruflichen Interessen betroffen. Doch welcher Ort ist als Anknüpfungspunkt zu sehen? Eine solche Berichterstattung trifft einen *„Weltstar“* an nicht nur einen Ort.

b. Generalanwalt

Der GA hat die Defizite des Anknüpfungspunktes erkannt und das zusätzliche Kriterium der objektiven Relevanz dazu genommen. Allerdings löst dieser Zusatz nicht das Problem, sondern es stellt sich ein neues heraus. Dies wird schon bei einer Berichterstattung über eine Privatperson deutlich. Im Fall des „*Russischen Klassentreffens*“[800] ist der Lebensmittelpunkt für den Kläger in Deutschland. Er hat zur jetzigen Zeit weder seine familiären noch seine beruflichen Interessen in Russland. Er ist lediglich nach Russland gegangen um zu einem Klassentreffen zu gehen, da er damals dort in die Schule gegangen ist. Objektiv relevant ist der Artikel aber nicht in Deutschland, sondern in Russland. Hier fallen die beiden Anknüpfungspunkte auseinander. Eine Hilfe stellt das Kriterium auch nicht bei Persönlichkeitsrechtverletzung an Prominente dar. Die objektive Relevanz kann in vielen

[799] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 49.
[800] s. dazu weiter unten.

Mitgliedsstaaten sein. Diese beiden Anknüpfungen sind in Kombination gänzlich unbrauchbar.

c. Ergebnis

Jedes Kriterium zeigt seine Schwächen und keines dieser passt auf alle Fälle.

II. Alternativen

Im Folgenden werden Alternativen aufgezeigt und diskutiert.

1. Vorschläge Literatur

a. Handlungsort

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet ist der Ort des ursächlichen Handelns schwer festzustellen, da eine solche Veröffentlichung mehrere kausale Handlungen voraussetzen kann. Es wird von mehraktigen Geschehensabläufen gesprochen, welche räumlich und zeitlich gestreckt sind.[801]

aa. Ort des Einspeisens

Als Handlungsort wird insbesondere der Ort des Einspeisens gesehen.[802] Er soll dort liegen, wo der „*Inhalteanbieter die Information zwecks Einspeisung in das Internet absendet*“[803]. An diesem Ort hat der Beklagte von seiner Seite alles getan, damit die Rechtsgutsverletzung eintritt. Ohne sein Zutun kann der Inhalt einem Dritten zur Kenntnis gelangen.[804] Es liege keine bloße Vorbereitung vor, da der Artikel nicht mehr in der Sphäre des Inhalteanbieters liegt. Der weitere Ablauf betrifft dies nur noch die technische Umsetzung.[805]

[801] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 179.
[802] *Mankowski*: Das Internet im internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 1999, 203- 294, Rn. 257.
[803] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 180.
[804] *Bachmann*: Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPRax 1998, 179-187, Rn. 182.
[805] *Hinden*: Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 68.

Der Ort des Einspeisens wäre der Ort an dem der benutzte Computer steht. Bei Laptops ist es der Ort, an dem der Schädiger sich den Zugang zum Internet verschafft hat.[806]
Der Ort des Einspeisens führt zu Beweisproblemen zu Lasten des Klägers, da dieser die Beweislast trägt.[807] Aus datenschutzrechtlichen sowie aus verschlüsselungstechnischen Gründen ist es kaum nachvollziehbar von wo aus der Beklagte den rechtsverletzenden Inhalt eingespeist hat. Aus diesen Gründen haben die Vertreter dieser Ansicht, eine widerlegbare Vermutung vorgeschlagen. Bei Medienunternehmen wird der Sitz desselben vermutet. Bei Privatpersonen wird der Aufenthaltsort[808] vermutet.

bb. Ort des Entscheidungszentrums

Der Ort des Entscheidungszentrums, statt der des Einspeisens soll bei Medienunternehmen als Handlungsort angesehen werden. Viele Medienunternehmen stellen ihre Printausgabe in das Internet. Doch der Ort des Einspeisens der Printausgabe muss nicht zwingend der Ort sein, an dem über den Inhalt der Ausgabe entschieden wurde.[809] Das Entscheidungszentrum wäre regelmäßig der Ort des Verlagssitzes.
Das Ziel der Technologieneutralität würde nicht erreicht werden.

cc. Standort des Servers

Der Server ermöglicht technisch gesehen erst die Kenntnis durch Dritte, da dieser den Artikel zum Abruf bereithält. Vertreter dieser Ansicht sehen an diesem Standort den Handlungsort, da dieser die dauernde technische Verfügbarkeit der Inhalte ermöglicht. Erst mit dieser Zugangsmöglichkeit sehen sie den Beginn der haftungsbegründenden Handlung. Das Einspeisen sehen sie als bloße Vorbereitungshandlung, da diese keine Außenwirkung erzielt.[810]
Der Standort des Servers ist für den Kläger kaum ermittelbar und würde ebenfalls das Ziel der Technologieneutralität nicht erfüllen.

[806] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 181.
[807] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 182.
[808] Hier besteht jedoch ein zu großes Risiko für den Kläger, da er ein falsches Gericht anrufen könnte.
[809] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 182.
[810] *Roth*: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 184.

dd. Standorte der Vermittlungsrechner

Bis der Artikel vom Server zu Dritte gelangt, durchläuft er mehrere Vermittlungsrechner. Dieser Durchleitungsweg variiert jedoch und ist bei jeder Übermittlung anders, da er ausschließlich von technischer und nicht von menschlicher Natur beeinflusst werden kann. Als geeigneter Anknüpfungspunkt wird er aus den genannten Gründen abgelehnt.

b. Erfolgsort

aa. Ort des häufigsten Abrufs

Die Vertreter dieser Meinung nehmen eine Zuständigkeit an den Orten an, an denen der häufigste Abruf stattgefunden hat.[811] Der Ort des häufigsten Abrufs ist ebenfalls für den Kläger kaum ermittelbar und würde das Ziel der Technologieneutralität nicht erfüllen.

bb. Ort der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit

Der Ort der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit wird insbesondere in Deutschland vertreten. Die bestimmungsgemäße Verbreitung soll sich aus der Absicht des Beklagten ergeben. Sie soll sich anhand objektiver Kriterien ermitteln lassen. Dieser Ort hat zumindest den Vorteil, dass er versucht im Einklang mit dem Kriterium der bestimmungsgemäßen Verbreitung einer Printausgabe zu stehen. Es wird auf die bereits getroffenen Feststellungen verwiesen.

c. Ergebnis

Es sollte kein technischer Anknüpfungspunkt gewählt werden, da er, erstens für den Kläger schwer herauszufinden ist und sich, zweitens in der heutigen Zeit die Technik schnell wieder ändern kann. Die Rechtsprechung sollte vorausschauender denken. Außerdem hat sich Niemand zum Zeitpunkt der Printveröffentlichung vergleichbare Gedanken gemacht. Niemand fragte kritisch nach der Rolle des Druckers oder der des Postboten. Es gibt keinen Grund bei Internetveröffentlichungen so in das technische Detail zu gehen.

[811] Bspw. *Garber*: Die internationale Zuständigkeit für Klagen aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet, ÖJZ 2012/13, S. 108, 113.

2. Nationale Gerichtsstände bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Online-Medien am Beispiel Deutschland

Im Folgenden wird ein Überblick über die in Deutschland verfügbaren Gerichtsstände bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Online-Medien gegeben.

In Deutschland muss bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch im Internet veröffentlichte Inhalte ein deutlicher Inlandsbezug vorliegen. Dieser Bezug wird bejaht, wenn eine Kollision der widerstreitenden Interessen gegeben ist.[812] Im Folgenden werden zwei Urteile des Bundesgerichtshofes näher dargestellt.

a. BGH Urteil New York Times

Der in Deutschland wohnhafte Kläger verklagt einen in New York lebenden Autor der New York Times sowie die Verlegerin der genannten Tageszeitung in Deutschland auf Unterlassung. Der beanstandete Artikel stellt den Kläger namentlich als Goldschmuggler und Täter einer Unterschlagung dar. Er berichtet über das in New York eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen R.L. und das von dem Kläger geleitete Unternehmen C.E.M. In dem Ermittlungsverfahren geht es um Bestechung ukrainischer Regierungsangestellter. Der Artikel wurde in der Printausgabe sowie in der Internetausgabe veröffentlicht. Der Kläger will nun die Unterlassung der Abrufbarkeit des Artikels im Online-Archiv bewirken.[813]

In dem vorliegenden Urteil geht es um die Auslegung des § 32 ZPO, in dem es heißt dass *„das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist*“[814]. Nach ständiger Rechtsprechung der deutschen Gerichte, muss der Kläger schlüssig Tatsachen behaupten aus „*denen sich schlüssig eine im Gerichtsbezirk begangene Handlung ergibt*“[815]. Nach deutschem Recht ist der Begehungsort der Deliktshandlung sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort. Der Geschädigte hat die Wahl am Ort der Begehung der Verletzungshandlung oder auch am Ort des Eingriffs in das geschützte Rechtsgut zu klagen.[816] Die Grundsätze die der BGH für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien entwickelt hat, will auch

[812] *BGH*, Urteil v. 14.05.2013, AZ. VI ZR 269/12, Rn. 7.
[813] *BGH*, Urteil v. 02.03.2010, AZ. VI ZR 23/09, Rn. 1-3.
[814] § 32 ZPO.
[815] *BGH*, Urteil v. 02.03.2010, AZ. VI ZR 23/09, Rn. 8.
[816] *BGH*, Urteil v. 02.03.2010, AZ. VI ZR 23/09, Rn. 8.

es nicht zu hundert Prozent auf Online Medien übertragen.[817] Ausschlaggebender Grund war, dass es sich um eine Lokalzeitung handelte. Grundsätzlich richten sich Lokalzeitungen auch nur auf den Ort selbst. Nach dem für die Printveröffentlichungen entwickeltem Anknüpfungskriterium für die Auslegung der bestimmungsgemäßen Verbreitung, wäre Deutschland nicht zuständig gewesen.

Der BGH hält die Gerichte für zuständig, „*wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen [...] nach den Umständen des konkreten Falls [...] im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann*“[818]. Anzunehmen ist dies, wenn die Kenntnisnahme im Inland zu erwarten ist und dadurch die Rechtsgutverletzung eintreten kann. Der BGH bezeichnet als widerstreitende Interessen einerseits, das des Geschädigten auf Achtung seines Persönlichkeitsrechts und andererseits, jenes des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts.[819] Es betont weiter, dass dieser Bezug zum Inland keine bestimmungsgemäße oder zielgerichtete Verbreitung voraussetzt. Es ist nicht erforderlich, dass in causa der Artikel auch an das deutsche Publikum adressiert sein soll. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts „*setzt keine Marktbeeinflussung voraus, sondern tritt unabhängig von den Intentionen des Verletzers mit der Kenntnisnahme des rechtsverletzenden Inhalts durch Dritte ein*“[820]. Dennoch hält der BGH es für erwähnenswert, dass die „*New York Times*“ ein international anerkanntes Presseerzeugnis ist, welches einen weltweiten Adressatenkreis ansprechen will und auch anspricht.

Aus diesem Grund bejahte der BGH die deutsche Zuständigkeit.

b. Russisches Klassentreffen

Dieses Urteil erging bloß ein Jahr nach dem „*New York Times*“ Urteil. Die Kriterien mussten auf einen Sachverhalt angewandt werden, in dem eine Privatperson eine andere in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Der in Deutschland wohnhafte Kläger beanstandet einen im Internet veröffentlichten Bericht, welcher von einem Klassentreffen in Russland berichtet. Der Beklagte mit Wohnsitz in den

[817] *BGH*, Urteil v. 02.03.2010, AZ. VI ZR 23/09, Rn. 10.
[818] *BGH*, Urteil v. 02.03.2010, AZ. VI ZR 23/09, 1. Leitsatz.
[819] *BGH*, Urteil v. 02.03.2010, AZ. VI ZR 23/09, 1. Leitsatz.
[820] *BGH*, Urteil v. 02.03.2010, AZ. VI ZR 23/09, Rn. 18.

USA verfasste in Russland in russischer Sprache sowie in kyrillischer Schrift einen Artikel, welchen er noch in Russland, auf die - von einer deutschen Firma - betriebenen Homepage stellt.[821] Der Geschädigte verklagte den Schädiger vor einem deutschen Gericht.

Der BGH entschied, dass die deutschen Gerichte unzuständig sind, da ein Gerichtsstand nicht durch die bloße Abrufbarkeit begründet[822] wird. Auch nicht, wenn der Betroffene in seinem Ansehen verletzt wurde, weil Dritte (Geschäftspartner) von diesem Bericht erfuhren.[823] Bei Zulassung der Zuständigkeit an allen Abruforten „*käme es zu einer uferlosen Ausweitung der Gerichtspflichtigkeit*“[824]. Der BGH sieht weder einen Erfolgsort noch eine Handlungsort in Deutschland. Der Handlungsort ist dort, wo die Informationen in das Netz eingespeist worden sind.[825] In Deutschland muss stets ein Inlandsbezug vorliegen, welchen es in causa nicht sieht. Zur Begründung lässt das Gericht es genügen, dass der Kläger der russischen Sprache sowie der kyrillischen Schrift mächtig ist und das Klassentreffen in Russland stattgefunden hat.[826]

c. Stellungnahme

Auffallend ist, dass Deutschland als einzelner Mitgliedsstaat seine Anknüpfung von einer anderen Seite auswählt, als der EuGH. Primär ist Deutschland zuständig, wenn es als Land auch objektiv betroffen ist. Das ist einerseits völlig richtig und nachvollziehbar, weil eine enge Beziehung zwischen Fall und Gericht auch gegeben sein soll. Andererseits geht es nach dem BGH weniger um den Betroffenen selbst. Bemerkenswert ist beispielsweise, dass der BGH im Fall „*Russisches Klassentreffen*“ als Ablehnung eines Inlandsbezuges die Begründung heranzieht, dass er russisch spreche und das Klassentreffen in Russland stattfand, obwohl der Kläger in Deutschland lebt und arbeitet. Der Kläger würde nach dem Kriterium vom EuGH in Deutschland seinen Mittelpunkt der Interessen haben und könnte dort klagen.
Der BGH entschied sich für seine Zuständigkeit in einem anderen Sachverhalt, wo der Geschädigte, wohnhaft in Deutschland, sich gegen einen Blogeintrag von dem in den USA wohnhaften Beklagten wehren wollte. Es sah den erforderlichen Inlandsbezug, weil der

[821] *BGH*, Urteil v. 29.03.2011, AZ. VI ZR 111/10, Rn. 1, 2.
[822] *BGH*, Urteil v. 29.03.2011, AZ. VI ZR 111/10, Rn. 4.
[823] *BGH*, Urteil v. 29.03.2011, AZ. VI ZR 111/10, Rn. Leitsatz.
[824] *BGH*, Urteil v. 29.03.2011, AZ. VI ZR 111/10, Rn. 4.
[825] *BGH*, Urteil v. 29.03.2011, AZ. VI ZR 111/10, Rn. 4.
[826] *BGH*, Urteil v. 29.03.2011, AZ. VI ZR 111/10, Rn. 4.

Blogeintrag in deutscher Sprache gefasst und folglich von deutschen Lesern wahrgenommen worden ist.[827]

Die Lösung des BGH hat den großen Vorteil, dass sie vorhersehbar ist. Im Grunde genommen müssen nur genügend Argumente für Deutschland sprechen, um die Zuständigkeit bejahen zu können. Andererseits zeigt auch diese Lösung Schwächen. Sie[828] wendet die objektiven Kriterien nicht für jeden Geschädigten bzw. Schädiger gleich an. Dadurch könnte wiederum eine Rechtsunsicherheit entstehen. Beispielsweise könnte im Fall des *„Russischen Klassentreffen"* ein Inlandsbezug bestehen, wenn der Text in deutscher Sprache gefasst wäre. Der BGH macht seine Zuständigkeit von der Kenntnisnahme durch Dritte abhängig.

III. Urteil im Einklang mit dem Grundsatz – Ausnahme Prinzip?

1. Handlungsort

Ebenso wie bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Offline Medien soll bei Online Medien die Niederlassung des Beklagten als Handlungsort zuständig sein. Die oben dargestellten Ausführungen sind auch hier anwendbar. Daher ist der Handlungsort im Einklang mit dem Grundsatz.

2. Erfolgsorte

a. Abruforte mit beschränkter Kognitionsbefugnis

Es soll an jedem Ort der Abrufbarkeit eine Zuständigkeit begründet sein. Der EuGH nimmt die Zuständigkeit an, wenn der Inhalt abrufbar ist oder war.[829] Es reicht eine bloße Möglichkeit der Abrufbarkeit aus. Das Kriterium der Abruforte könnte mit dem der Veröffentlichung der Verbreitung gleichzusetzen sein.[830] Allerdings beziehen sich die Abruforte auch an jene, wo die bloße Möglichkeit des Abrufs besteht. Durch die bloße Abrufbarkeit wird, wie bei einer Veröffentlichung der Printmedien, der enge Bezug vom Fall zum Gericht nicht hergestellt.[831] Wie oben festgestellt, steht die Verbreitung in Kombination mit der beschränkten Kognitionsbefugnis im Einklang mit dem Prinzip. Fraglich ist, ob sich

[827] *BGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. VI ZR 93/10.
[828] Die Lösung.
[829] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 51.
[830] Beide Kriterien sind jedoch nur „Formsache".
[831] So auch *BGH*, Urteil v. 03.02.2010, AZ. VI ZR 23/09, Rn. 17.

das hier auch so verhält. Durch die beschränkte Kognitionsbefugnis entscheiden die Gerichte nur über den dort eingetretenen Schaden. Allerdings ist der Schaden an sich, wie bereits festgestellt, nicht herauszufiltern. Nach Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-VO sind zwar auch Schäden einbezogen, welche einzutreten drohen, doch wie soll ein eventueller Schaden bei einer bloßen Möglichkeit der Abruforte festgestellt werden? Für den Beklagten ist es zwar vorhersehbar von allen Gerichten auf der Welt verklagt zu werden, doch dies kann nicht Sinn und Zweck der Vorhersehbarkeit sein. Die Abruforte entsprechen nicht dem Grundsatz und sind zu weit auch in Verbindung mit der beschränkten Kognitionsbefugnis. Es ist praktisch nicht durchführbar.

b. „*Mittelpunkt der Opferinteressen*“

Im Gegensatz zu dem GA hat sich der EuGH nur für den Anknüpfungspunkt am Mittelpunkt der Interessen entschieden. Der GA bezeichnete ihn als Schwerpunkt des Konflikts. Die Persönlichkeit ist unstrittig in der Person selbst verankert. Wie sich schon bei der Stellungnahme herausgestellt hat, ist bei Persönlichkeitsrechtsverletzung von Prominenten der Mittelpunkt schwer oder gar nicht feststellbar. Folglich ist er für den Beklagten in solch einem Fall nicht vorhersehbar und auch nicht rechtssicher. Somit an sich unbrauchbar. Bei Privatpersonen wiederum, ist er feststellbar. Doch es könnte zu einem Klägergerichtsstand kommen. Der Generalanwalt *Léger* vom Fall *Shevill* beurteilte in Bezug auf den Einklang die Anknüpfung am Wohnort des Geschädigten. [832] Er verglich die Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit dem Körperschaden. Dieser Geschädigte hätte nicht das Privileg an seinem Wohnort zu klagen und müsste zu dem Ort, wo der Körperschaden eingetreten ist. Weiterhin führte er aus, dass der Wohnort des Geschädigten nicht unbedingt mit dem Schaden übereinstimmen muss. Letzteres ist unstrittig richtig.
Bei ausschließlicher Betrachtung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei Privatpersonen könnte sich herausstellen, dass der EuGH dieses Kriterium eng ausgelegt hat und es eine enge Verbindung zwischen Fall und Gericht herstellt. Der EuGH hat bewusst nicht den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Geschädigten zur Verfügung gestellt, welcher einen Klägergerichtsstand ausmachen würde und gegen das Grundprinzip sprechen würde. Doch er sagt, dass der Mittelpunkt der Opferinteressen in vielen Fällen diesen gleich sein kann. Allerdings kann der Mittelpunkt der Opferinteressen ebenfalls den Ort der beruflichen Tätigkeit umfassen. Durch seine Flexibilität weist das Kriterium gerade und stets eine enge

[832] GA *Legér* in *EuGH*, v. 10.01.1995, AZ. 68/93, Rn. 42.

Verbindung zwischen Fall und Gericht auf. Der Beklagte ist derjenige, welcher über den Inhalt des zu beanstandeten Artikels entscheidet. Demnach schafft er die Grundlage für die Ermittlung des Mittelpunkts der Opferinteressen, da sich dieser immer am konkreten Fall orientiert und nicht fiktiv am Aufenthaltsort des Geschädigten vermutet wird. Folglich kann der Mittelpunkt der Opferinteressen nur zufällig auch an dem Aufenthaltsort des Geschädigten liegen. Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Privatpersonen steht der Anknüpfungspunkt „*Mittelpunkt der Opferinteressen*" im Einklang mit dem Grundprinzip.

3. Ergebnis

Der Handlungsort am Ort der Niederlassung sowie der Erfolgsort am Ort des Mittelpunkts der Opferinteressen bezüglich Privatpersonen stehen im Einklang mit dem *Grundsatz-Ausnahme Prinzip*.

IV. Bolagsupplysningen ./. Svensk Handel AB[833]

1. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner *Svensk Handel* ist eine Gesellschaft schwedischen Rechts, in welcher Arbeitsgeber des Handelssektors zusammengeschlossen sind. Diese führte auf ihrer Website in schwedischer Sprache eine „*schwarze Liste*", in welche die Beschwerdeführerin *Bolagsupplysningen,* eine Gesellschaft estnischen Rechts eintrug. Die *Bolagsupplysningen* habe Betrug und Gaunerei betrieben.[834] Bis zu 1000 Kommentaren wurden im Diskussionsforum der Website eingetragen. Hierbei wurde unter anderen auch zu Gewalt gegen *Bolagsupplysningen* und ihre Mitarbeiter aufgerufen. Unter den Mitarbeitern befand sich auch Frau *Ilsjan. Svensk Handel* weigerte sich den Eintrag inklusive der Kommentare zu löschen, wodurch die *Bolagsupplysningen* ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Schweden beinahe zum Stillstand kam und folglich täglich materieller Schaden entstand.[835]

[833] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16.
[834] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 9,10.
[835] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 10.

2. Verfahren

Die Beschwerdeführerin sowie Frau *Ilsjan* erhoben am 29.09.2015 Klage am erstinstanzlichen Gericht in Estland gegen die Beschwerdegegnerin. Sie wehrten sich gegen den Eintrag und beantragten Löschung und Richtigstellung. Zudem beantragten sie Schadensersatz in Höhe von 56.634,99 € wegen des entgangenen Gewinns.[836] Das erstinstanzliche Gericht nahm mit Beschluss vom 01.10.2015 die Klage nicht zur Entscheidung an. Das Gericht begründete ihre Entscheidung damit, dass die Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen hat, dass der fragliche Schaden in Estland eingetreten ist. Folglich habe das Gericht nicht die Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO prüfen können.[837] Das Gericht ist der Meinung, dass sich keine Zuständigkeit ergibt, nur weil die Website in Estland zugänglich ist. Die Website selbst war in schwedischer Sprache erfasst. Weiterhin gab die Beschwerdeführerin den Schaden in schwedische Kronen an, sodass der Schaden in Schweden und nicht in Estland eingetreten sei.[838]

Am 09.11.2015 wies das Berufungsgericht das eingelegte Rechtsmittel unter Angabe der Unzuständigkeit zurück.[839] Die Beschwerdeführerin legte vor dem obersten Gerichtshof ein weiteres Rechtsmittel ein. Der oberste Gerichtshof setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vor.[840]

„Es stellt sich die Frage, ob [...] die angerufenen *Gerichte unter dem Gesichtspunkt des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolges zuständig sind.“*[841]

3. Vorlagefragen

„1. Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass eine Person, deren Rechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die im Internet veröffentlichten Informationen zugänglich sind oder waren, hinsichtlich des in diesem Mitgliedstaat entstandenen Schadens eine Klage auf Richtigstellung der unrichtigen Angaben und Entfernung der ihre Rechte verletzenden Kommentare erheben kann?

[836] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 13.
[837] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 14.
[838] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 14.
[839] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 15.
[840] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 19 ff.
[841] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 30.

2. Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass eine juristische Person, deren Rechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, die Ansprüche auf Richtigstellung der Angaben, Verpflichtung zur Entfernung der Kommentare und Ersatz des durch die Veröffentlichung der unrichtigen Angaben im Internet entstandenen materiellen Schadens hinsichtlich des gesamten ihr entstandenen Schadens bei den Gerichten des Staates geltend machen kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet?

3. Wird die zweite Frage bejaht, ist dann Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass
– davon auszugehen ist, dass der Mittelpunkt der Interessen einer juristischen Person und damit der Ort der Entstehung ihres Schadens in dem Mitgliedstaat liegt, in dem sich ihr Sitz befindet, oder
– bei der Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen der juristischen Person und damit des Ortes der Entstehung ihres Schadens sämtliche Umstände zu berücksichtigen sind, wie etwa der Sitz und die Betriebsstätte der juristischen Person, der Sitz ihrer Kunden und die Art und Weise, in der die Geschäfte abgeschlossen werden?"[842]

4. Generalanwalt Bobek[843]

Der Generalanwalt befasste sich zunächst mit der zweiten Vorlagefrage. Er kam zu dem Ergebnis, dass der im E-Date Urteil entwickelte Gerichtsstand am Ort des Mittelpunkts der Interessen nicht nur auf natürliche, sondern auch auf juristische Personen gelten muss.[844] Der Generalanwalt erläutert, nachdem er die Entwicklung der Rechtsprechung darstellte,[845] ob juristische Personen überhaupt Persönlichkeitsrechte haben.[846] Er kam zu dem Schluss, dass auch bei juristischen Personen der Schutz von Persönlichkeitsrechten angemessen sein kann.[847] Gleichzeitig räumt er aber ein, dass der EuGH diese Frage für die Vorlagefrage nicht abschließend beantworten muss.[848] Der Generalanwalt stellt fest, dass der Schutz mancher Persönlichkeitsrechte auf grundgesetzlicher und auch teilweise auf nationaler Ebene

[842] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 20.
[843] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16.
[844] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 69.
[845] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 24 ff.
[846] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 35 ff.
[847] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 52.
[848] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 53.

gewährleistet wird.[849] Er stellt die weitere Frage, ob eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen in der Brüssel Ia-VO vorgenommen werden müsste bzw. gerechtfertigt wäre.[850] Er untersucht, ob die Begründung auf die „*schwächere*" Partei gestützt werden könne und verneint sie schließlich.[851]

Der Generalanwalt lässt nach seiner Lösung nur zwei besondere Zuständigkeiten zu. Er ist der Meinung, dass der besondere Gerichtsstand, als der engere, sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gelten sollte.[852] Der erste zur Verfügung stehende Gerichtsstand wäre der Wohnort des Beklagten, folglich der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4 I der Brüssel Ia-VO. Dieser entspricht dem Ort des Ursprungs des Schadens.[853] Der zweite ist der Ort des Mittelpunkts der Interessen des Klägers. Dieser entspricht dem Ort, an dem der Schaden eingetreten ist. Beide Gerichtsstände sollen umfassend sein, d.h. das Gericht kann über den gesamten Schaden entscheiden.[854]

Der EuGH hat im E-Date Urteil festgestellt, dass der Ort am Mittelpunkt der Interessen mit hoher Wahrscheinlich den gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers entspricht. Ebenso kann der Mittelpunkt aber auch die Ausübung der beruflichen Tätigkeit darstellen oder auch an dem Ort, wo sich der Bekannten- und Familienkreis befindet.[855] Der Generalanwalt vermutet, dass der Mittelpunkt der Interessen bei juristischen Personen am Ort der beruflichen Aktivität sein wird. Er unterscheidet zwischen gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten Unternehmen. Bei ersteren wird der Mittelpunkt dort sein, wo das Unternehmen den größten Umsatz erzielt. Bei nicht gewinnorientierten Unternehmen nimmt er den Mittelpunkt am Ort an, wo sich die meisten Kunden befinden.[856]

5. EuGH Entscheidung

Der EuGH befasst sich ebenso wie der Generalanwalt zunächst mit der zweiten, aber im Zusammenhang mit der dritten Vorlagefrage. Der EuGH betont ebenso wie der Generalanwalt, dass die besondere Zuständigkeit nicht die vermeintlich schwächere Partei schützen soll. Der Ort, an dem der Mittelpunkt der Interessen ist, soll zugleich der Ort sein, wo die Gerichte der Mitgliedsstaaten „*am besten in der Lage sind, über den Rechtsstreit zu*

[849] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 52 ff.
[850] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 61 ff.
[851] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 63 ff.
[852] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 72.
[853] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 97.
[854] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 97.
[855] s. *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10.
[856] *GA Bobek*: Schlussanträge v. 13.07.2017, zu AZ. 194/16, Rn. 104.

entscheiden"[857]. Der EuGH definiert den Mittelpunkt der Interessen bei juristischen Personen, den Ort an dem das Ansehen der juristischen Personen am gefestigtsten ist.[858] Aus diesem Grund ist der Ort zu bestimmen, an dem die juristische Person den „*wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübt"*[859]. Der EuGH merkt an, dass dieser Ort im Falle der juristischen Person mit dem Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes zusammenfallen kann.[860]
Der EuGH verneint die erste Frage. Folglich fällt die im E-Date Urteil entwickelte dritte Zuständigkeit weg.[861]

D. Offline und Online Medien

I. Unterschied Offline und Online Medien

Der Generalanwalt Villalón und auch der EuGH wollten die *Shevill* Doktrin nicht auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Online Medien übertragen. Der Generalanwalt zeigte die Unterschiede sehr gut auf. Mit dem Internet ist es erstmalig gelungen, den Inhalt sofort und für Jeden auf der Welt zugänglich zu machen. Das Internet geht über alle Grenzen und Territorien hinaus und schafft einen völlig neuen und nicht fühlbaren Raum.[862] Es hat die „*sozialen Beziehungen globalisiert und die Bedeutung der regionalen oder staatlichen Dimensionen minimalisiert"*[863]. Die Präsenz im Internet ist grundsätzlich immer da - das Internet vergisst nicht. Für die Medienkonzerne, welche nur über das Internet veröffentlichen, haben viele Vorteile. Sie müssen sich nicht überlegen in welchem Gebiet die größtmöglichen potentiellen Leser sind. Das Internet ermöglicht eine kostengünstige Lösung die Zeitschriften zur Verfügung zu stellen. Gleichfalls bedeutet dieser Vorteil für die Medien auch, dass sie keinen Einfluss darauf haben, wo die Zeitschrift zugänglich sein soll. Sie haben keine Möglichkeit der Beschränkung. Größter Unterschied zu den Printveröffentlichungen ist der Verbreitungsgrad der Informationen. Im Internet wird ein weltweiter Grad erreicht und ist damit wesentlich höher, als bei Printveröffentlichungen.[864] Dadurch sind die Medien einer Vielzahl von potentiellen Rechten und Gerichtsständen ausgesetzt.[865]

[857] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 39.
[858] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 41.
[859] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 41.
[860] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 41.
[861] *EuGH*, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16, Rn. 45 ff.
[862] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 43.
[863] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 43.
[864] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 49.
[865] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 46.

Der Generalanwalt sowie der EuGH schlussfolgern daraus, dass die Geschädigten durch die Reichweite des Internets in ihrem Persönlichkeitsrecht schwerer verletzt werden, als durch eine Printveröffentlichung.[866] Die Schlussfolgerung ist jedoch einseitig gedacht. Es scheint, als ob insbesondere der EuGH mit dem Medium Internet überfordert ist und die genannten Argumente für eine Verschärfung des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigt. Gerade weil der EuGH im *Shevill* Urteil auf die Bekanntheit der geschädigten Person abstellt, ist es nicht nachvollziehbar. Durch die weltweite Verbreitung über das Internet ändert sich der Bekanntheitsgrad dennoch nicht. Ein Artikel über das Internet ist zwar an jedem Ort abrufbar, doch wie oben beschrieben besteht nur die Möglichkeit ihn überall abzurufen. Ohne eine Reihe von Analysen ist es nicht festzustellen, ob die Zeitschrift wirklich abgerufen wurde oder selbst wenn, ist es nicht nachzuvollziehen, ob genau der streitgegenständliche Artikel gelesen wurde. Im Internet bildet sich die bei der Veröffentlichung einer Printausgabe notwendige Überlegung der Druckanzahl von selbst. Allenfalls könnte eine Unterlassungsverfügung eines Artikels im Internet sinnlos sein, da sie „*faktisch wirkungslos [ist], weil die Primärmitteilung durch Dritte im Rahmen von Kopien, Blogs oder Verlinkungen weiter verbreitet werde*“[867]. Doch dieses Argument sollte nicht per se auf die Internationale Zuständigkeit angewandt werden. Eine Veröffentlichung durch das Internet bietet für den potentiellen Schädiger vielleicht sogar mehr Gefahren, als durch eine Printveröffentlichung. Die Beklagten haben die Gefahr, dass sie vor jedem Gericht der Mitgliedsstaaten in der EU (natürlich auch der Welt) gezogen werden können, solange nicht ein einheitlicher rechtlicher Rahmen besteht. Zwischen einer Offline und einer Online Veröffentlichung sollte kein Unterschied gemacht werden, gerade weil viele Herausgeber einer Printausgabe die gleiche als Online Ausgabe zur Verfügung stellt. Die aus der Unterscheidung resultierenden Probleme werden im folgenden Kapitel aufgezeigt.

II. Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Offline und Online-Medien

Der EuGH lässt im zuletzt genannten Urteil die Behandlung von Sachverhalten mit parallelen Veröffentlichungen in Printmedien und im Internet offen. In der Praxis kommt dieser Fall jedoch häufig vor, da viele Herausgeber von Zeitungen jeweils eine Printveröffentlichung sowie eine Online Veröffentlichung vornehmen. Nach den vom EuGH entwickelten Theorien

[866] *GA Villalón*: Schlussanträge v. 29.03.2011, zu AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 48, 56; *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 47.
[867] *BGH*, Urteil v. 17.12.2013, AZ. VI ZR 211/12, Rn. 9.

müssten verschiedene Anknüpfungspunkte für denselben Sachverhalt genommen werden. Folgendes Beispiel soll diesen Fall verdeutlichen.

1. Fiktiver Beispielsfall

Die Person X, wohnhaft in Deutschland, beanstandet einen Artikel der englischen Zeitung „*Hello!*“. In dem Artikel wurde über eine in Deutschland von der X geführten Demonstration berichtet und in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die englische Zeitschrift ist in England und Deutschland als Printausgabe erhältlich und zugleich im Internet abrufbar. Die X hat in Deutschland Klage eingereicht.

2. Wertung

Die X hätte grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand und den besonderen Gerichtsständen. Ein Artikel, welcher in einer Printausgabe veröffentlicht ist, würde sich zum einen nach dem Ort der Niederlassung des Beklagten und zum anderen nach dem Ort der Veröffentlichung und wo der Geschädigte bekannt ist, richten. Wenn der gleiche Artikel zusätzlich im Internet veröffentlicht wurde, richtet sich die Internationale Zuständigkeit ebenfalls nach dem Ort der Niederlassung des Beklagten. Weiterhin richtet sie sich nach den Abruforten und nach dem Mittelpunkt der Opferinteressen. Der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 c der Brüssel Ia-VO wäre hier England. Ebenso der Handlungsort. Die englischen Gerichte könnten über den gesamten Schaden entscheiden. Sofern sich der Kläger für den Erfolgsort entscheidet, müsste zwischen der Printausgabe und der Online Ausgabe unterschieden werden.
Der Kläger ist nach seiner Behauptung in Deutschland bekannt und die Printausgabe ist dort veröffentlicht. Die deutschen Gerichte könnten als Erfolgsortgerichte über den dort eingetretenen Schaden urteilen.
Bei der Online Ausgabe sind alle Abruforte zuständig, so unter anderen auch Deutschland und England. Weiterhin wäre Deutschland, als der Ort an dem der Geschädigte seinen Interessensmittelpunkt hat, zuständig. Hier wiederum könnten die deutschen Gerichte den gesamten Schaden beurteilen.
Folglich könnte X in Deutschland den gesamten Schaden für die Online Ausgabe sowie für den in Deutschland entstandenen Schaden für die Printausgabe einklagen.

3. Stellungnahme

Festzustellen ist, dass die Unterscheidung nicht sachgerecht ist und für keine der Parteien von Nutzen ist. Beide Parteien hätten einen ungeheuren Aufwand. Sie müssten an unterschiedliche Orte reisen, um letztlich den gleichen Sachverhalt bzw. den gleichen beanstandeten Artikel vor Gericht zu behandeln. Dadurch kommt es zu noch mehr Parallelverfahren und die Gerichte würden unnötig belastet werden.

III. Ergebnis

Eine Technologieneutralität ist in jedem Fall erstrebenswert.

E. Ergebnis

Als Ergebnis des vierten Kapitels wird ein Lösungsvorschlag für die Auslegung des Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-VO präsentiert.

I. Zusammenfassung der Erkenntnisse

Bevor der Lösungsvorschlag diskutiert wird, wird im Folgenden zusammengefasst, welche Grundbedingungen die Lösung haben sollte. Ziel der Lösung sollte eine Zuständigkeit sein, welche vorhersehbar ist und den Parteien Rechtssicherheit bietet, wie es die Brüssel Ia- VO auch verlangt. Allerdings sollte die Norm nicht aus Vorhersehbarkeitsgründen stur auf einen Ort, wie der Wohnort oder der Aufenthaltsort abgestellt werden. Der Ort muss eine gewisse Flexibilität bieten, um in jedem bzw. im überwiegenden Teil der Fälle für beide Parteien eine akzeptable Lösung darzustellen. Die Auslegung der Norm sollte außerdem auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Offline Medien, als auch auf solche durch Online Medien veröffentlichte Inhalte anwendbar sein. D.h. sie darf auch nicht technische Anknüpfungspunkte aufweisen. Die Wendung *„Ort des schädigenden Ereignisses*“ und der Begriff des „*Schadens*“ sollten autonom ausgelegt werden.[868] D.h. der Schaden ist als ein einheitlicher Schaden zu qualifizieren, da er durch eine Handlung auch nur eine Rechtgutsverletzung auslöst. Dass der Schaden an mehreren Orten eintreten kann, ist hierbei

[868] *GA Darmon*: Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93, Rn. 24, 25.

nur als zufällig zu beurteilen. Folglich ist die beschränkte Kognitionsbefugnis gänzlich abzulehnen. Am neu entwickelten Tatort soll der gesamte Schaden einzuklagen sein.
Es wurden ein Reihe von Vorschlägen bereits aufgezeigt und abgelehnt. Die folgende Lösung versucht dazu einen geeigneten Kompromiss darzustellen. Sowohl vom Beklagtengerichtsstand als auch vom Klägergerichtsstand völlig unabhängig, wird versucht eine Schnittstelle beider Parteien herzustellen.
Fraglich erscheint noch wie die zukünftige Lösung in Bezug auf den Grundsatz aussehen soll. Es hat sich herausgestellt, dass es innerhalb der Geschädigten große Unterschiede gibt. Zum einen die Privatpersonen, welche meist nur zufällig in den Medien sind und zum Anderen die Prominenten, welche die Medien regelrecht suchen. Es soll im Folgenden kurz diskutiert werden, ob eine Unterscheidung sachgerecht wäre.

II. Unterscheidung zwischen Privatpersonen und prominenten Personen

Wenn eine Privatperson eine andere Privatperson verletzt, gleicht der Fall dem erwähnten Nachbarschaftsstreit. Wie liegt der Fall, wenn ein Medienunternehmen eine Privatperson verletzt? Die Brüssel Ia-VO will bei bestimmten Umständen die schwächere Partei schützen. [869] Eine Privatperson könnte gegenüber dem Medienunternehmen in der schwächeren Position sein.
Wenn Medienunternehmen Prominente in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen, ist es fraglich, ob auch hier der Geschädigte in der schwächeren Position ist. Diese Personen stehen freiwillig im Lichte der Öffentlichkeit. Wo und wie sie sich zeigen sowie darstellen und damit mehr oder weniger Potential den Medien geben über sie zu berichten, ist allein von den Personen selbst abhängig. Zwischen diesen Parteien besteht ein gewisses Gleichgewicht. Aber nicht, weil das Medienunternehmen durch die Prominenten in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt werden kann, sondern weil sie in einer Abhängigkeit zu den Medien stehen. Eine prominente Person ist nur prominent, solange über sie berichtet wird. Die Parteien stehen in einer gewissen Koexistenz zueinander.
Es lohnt sich einen Vergleich zu dem Fall Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Unternehmer und Verbraucher zu ziehen. In diesen Konstellationen sind der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher jeweils in der schwächeren Position. Beide Parteien werden als unterlegen und unerfahren eingestuft.

[869] Brüssel Ia-VO, Erwägungsgrund 18.

Bei der Konstellation Privatperson und Medienunternehmen könnte diese Überlegung auch anwendbar sein. Aus diesem Grund sollte folgende Differenzierung der Geschädigten in Bezug auf die Anknüpfungspunkte stattfinden.

III. Vorschlag

Bei der Konstellation Prominenter ./. Medienunternehmen sollte dem Kläger kein Ubiquitätsprinzip zur Verfügung stehen. Als Gerichtsstand sollte ein einziger Ort, zusätzlich zum allgemeinen Gerichtsort als Tatort zuständig sein, in Gegensatz zu der Konstellation Privatperson und Medienunternehmen. Daher bezieht sich der im Folgenden dargestellte Handlungsort auf beide Konstellationen, während der Erfolgsort nur für die letztere Kombination greifen soll.

1. Handlungsort

Der neu entwickelte Handlungsort als ursächlicher Geschehensort, ist der Aufenthalt des Beklagten zum Zeitpunkt des Geschehens. Bei der Bildberichterstattung ist dieser Ort leicht feststellbar. Es soll das Gericht an dem Ort zuständig sein, wo die Bildaufnahme gemacht worden ist. Dieser Handlungsort ist in hohem Maße vorhersehbar und bietet den Parteien Rechtssicherheit. Bei der Wortberichterstattung ist beispielsweise bei einem geführten Interview der Ort ausschlaggebend, wo das Gespräch geführt wurde. Diese Orte sind einfach zu lokalisieren, wenn das Persönlichkeitsrecht zunächst (weil beide Parteien an demselben Ort anwesend waren) von Angesicht zu Angesicht verletzt wurde. Diese Lösung ist sachgerecht und für beide Parteien zum Vorteil. Beispielsweise kann ein Künstler im Strandurlaub (wie Frankreich) auch die Vorteile die in diesem Land herrschen, nutzen. Die Medien sind bei Bildaufnahmen auch eindeutig vor Ort und wissen um ihr (im größten Teil eigenes) Recht. Hier kommt der potentiell Geschädigte zu dem potentiellen Schädiger ins Land. Dem potentiellen Schädiger ist zuzumuten, dass er sich mit seinem Recht vertraut macht. Der potentiell Geschädigte begibt sich freiwillig in das andere Land. Nicht nur in Sachen Persönlichkeitsrecht sollte sich derjenige mit dem fremden Recht vertraut machen. Im Straßenverkehrsrecht ist dies schon jetzt Gang und Gebe.
Schwieriger verhält es sich mit den Fällen in denen die Persönlichkeitsrechtsverletzung in der Entfernung eingetreten ist. Dann sollte der Inhalt des Textes als Kausalität der Schädigerhandlung herangezogen werden. Beispielsweise bei dem oben genannten BGH Fall,

welcher vom russischen Klassentreffen handelt. Der Beklagte verfasste einen Artikel über dieses Treffen. Hier ist eindeutig nachzuempfinden, dass sich beide Parteien an diesen Ort aufhielten.

2. Erfolgsort

Als Erfolgsort, der Ort an dem die Rechtsgutverletzung eingetreten ist, sollte auf den Ort abgestellt werden, wo der Lebensmittelpunkt des Geschädigten liegt.
Dieser Ort ist bei Privatpersonen leichter zu ermitteln. Er wird meist am gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten sein. Der Begriff des Lebensmittelpunkts müsste allerdings autonom auslegt und nicht nach der lex fori entschieden werden. Es wird gerade nicht der gewöhnliche Aufenthaltsort gewählt, da er in einigen Fällen unbrauchbar ist. Beispielsweise können Ärzte oder Anwälte über ein Bewertungsportal im Internet benotet werden. Hier ist es gleichgültig, von wo aus der Schädiger gehandelt hat. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung trifft diese Berufsgruppen dort, wo sie sich niedergelassen haben. Der familiäre Lebensmittelpunkt ist hierbei auch nicht von primärer Bedeutung. Im Übrigen wird der Handlungsort in diesem Fall ebenfalls an diesem Ort sein, da die Niederlassung des Klägers die Ursache für die Handlung des Schädigers war.
In Gegensatz zu materiellen Rechtsverletzungen ist bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen die Sachnähe immer beim Betroffenen selbst gegeben. Auch der Beklagte zielt in diesem Fall auf eine Berichterstattung über den Kläger. Sie liegt im Interesse des Beklagten. Bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ist es nicht sachgerecht auf objektive Kriterien, wie die bestimmungsgemäße Verbreitung einzugehen. Bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist es gleichgültig wie viele Exemplare in dem Aufenthaltsort verbreitet worden sind. Dies ist wie gesagt, lediglich ein wettbewerbs- und marktforschendes Kriterium. Doch eine Persönlichkeitsrechtsverletzung tritt unabhängig von einer bestimmungsgemäßen Verbreitung ein. Die Intention des Beklagten liegt freilich in der Interessenssphäre des Beklagten, doch sie kann nicht als Hauptkriterium herangezogen werden. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung tritt immer an der Person selbst ein. Der Beklagte hat in der Hand aus welchem Grund und folglich an welchem Ort sie eintritt.

IV. Tauglichkeit der Lösung

Die Tauglichkeit des Auslegungsvorschlages wird geprüft, in dem es auf das *Shevill* Urteil sowie auf das e-Date Urteil angewandt wird.

1. Anwendung auf *Fiona Shevill* vs. *Press Alliance*

Fiona Shevill ist eine Privatperson, weshalb ihr beide Orte zur Verfügung stehen. Der Handlungsort wäre hier Frankreich. *Shevill* war für drei Monate in Paris bei einer Gesellschaft französischen Rechts beschäftigt. Der Artikel handelt von einer Aktion der französischen Polizei. Die Ursache für den Artikel war der Auslandsaufenthalt der Klägerin.
Der Erfolgsort wäre hier England, da sie dort ihren Lebensmittelpunkt hat.

2. Anwendung auf eDate Advertising vs. X

Der Handlungsort wäre hier Deutschland. In Deutschland wurde der Geschädigte verurteilt. Der Prozess war die Ursache für den Artikel der *e-Date Advertising* und somit Ursache für die Persönlichkeitsrechtsverletzung. Der Schwerpunkt der Verletzung als Erfolgsort ist hier ebenfalls Deutschland. Der X ist eine Privatperson und in anderen Ländern höchstens durch den Prozess bekannt. Dadurch ist freilich auch in diesen Ländern eine Verletzung eingetreten, doch der Lebensmittelpunkt liegt in diesem Fall am Wohnort des Geschädigten.

3. Anwendung auf *Martinez* vs. *MGN Limited*

Der Handlungsort ist hier Frankreich, da hier der Treffpunkt von *Oliver Martinez* und *Kylie Minogue* war. Dem Beklagten würde nur dieser Ort bzw. der allgemeine Gerichtsstand in England zustehen.

4. Ergebnis

Die Lösung ist am besten geeignet, um beiden Parteien keinen Vorteil oder Nachteil zu verschaffen. Sie ist parteineutral ausgerichtet und bietet beiden Rechtssicherheit.
Vor allem ist das *forum shopping* erheblich eingeschränkt. Der prominente Kläger kann höchstens zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand und dem Handlungsort als besonderen

Gerichtsstand entscheiden. Dem privaten Kläger wird zusätzlich der Gerichtsstand an seinem Lebensmittelpunkt gewährt. Wie oben ausgeführt, steht dieser auch im Einklang mit dem Grundsatz.
Durch den gewählten Handlungsort können sich beide Parteien sicher sein, welcher Ort es ist. Sofern ein solcher Ort nicht aufzufinden ist, weil eben keine gemeinsamen Schnittstellen vorzufinden sind, dann bleibt dem Kläger der allgemeine Gerichtsstand. Die Lösung erscheint aufgrund der Stellungnahmen zu den bisherigen Lösungen am sachgerechtesten. Bei diesem Handlungsort können sich beide Parteien „auf das Recht verlassen". Sie haben diesen Ort selbst bzw. freiwillig aufgesucht.
Beim *Martinez* Sachverhalt ist insbesondere zu erkennen, dass die Gesetze der Länder gelten sollten. Das Treffen war der Ausgangspunkt für den Journalisten. Er selbst ist nach Frankreich gekommen und müsste sich mit dem fremden Recht befassen. Wenn das Treffen in England stattgefunden hätte, dann wäre auch englisches Recht anwendbar. Die Lösung ist auch für den Beklagten sachgerecht, da auch er sich „auf eigene Gefahr" in den jeweiligen Ländern aufhält. Die Medien müssen auch die Grenzen der Berichterstattung, welche in den jeweiligen Ländern schwanken, Rücksicht nehmen und diese akzeptieren.

Kapitel 5: Entwicklung der Rom II-VO

A. Gesetzgebungsverfahren

Bevor die Entwicklung bzw. die Geschichte der Rom II-VO dargestellt wird, soll in aller Kürze das Gesetzgebungsverfahren beleuchtet werden.

Von der Europäischen Kommission geht die Initiative aus. Sie verfügt über das alleinige Initiativrecht. Zudem kann sie von dem Europäischen Parlament zu einer Initiative aufgefordert werden. Seit dem Vertrag von Lissabon haben darüber hinaus auch die Bürger ein Initiativrecht. Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird dem Parlament und dem Rat zugestellt. Anschließend erfolgt die erste Lesung. Darin berät der Ausschuss des Parlaments über den Entwurf. Ebenso kann er Änderungen vorschlagen. Anschließend stimmt das Plenum über den Text ab und die Entscheidung wird dem Ministerrat übermittelt. Das Gesetz in Form einer Richtlinie oder Verordnung wird *„erlassen, wenn der Rat in seiner ersten Lesung sämtliche Änderungswünsche des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit billigt*

oder wenn das Parlament keine Änderungen vorgeschlagen und der Rat dem Entwurf der Kommission ebenfalls"[870] zugestimmt hat. Die Minister im Rat haben auch die Möglichkeit ihre Änderungsvorschläge im *„gemeinsamen Standpunkt"* der Regierungen zusammenzufassen, welcher dem Parlament zur zweiten Lesung zugestellt wird. Im Rahmen der zweiten Lesung hat das Parlament drei Möglichkeiten, mithin kann das Parlament (1) den „gemeinsamen Standpunkt" des Rates mit einfacher Mehrheit billigen. Das Gesetz ist damit erlassen. Das Parlament kann (2) mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder die Vorschläge ablehnen. Folglich ist das Gesetz gescheitert. Es kann aber auch (3) den „gemeinsamen Standpunkt" mit absoluter Mehrheit erneut ändern. Zu den Änderungsvorschlägen des Parlaments, gibt die Kommission wiederum ihre Stellungnahme ab. Das Gesetz ist erlassen, wenn die Minister mit qualifizierter Mehrheit den Gesetzentwurf in der Fassung des Parlaments billigen. [871]

Bei der Ablehnung der Änderungsvorschläge des Parlaments seitens der Kommission, kann der Rat nur durch einstimmige Entscheidung das Gesetz erlassen. Wenn dies scheitert, wird der Vermittlungsausschuss einberufen, welcher *„je zur Hälfte aus Vertretern des Rates und des Parlaments"*[872] besteht. Der Vermittlungsausschuss ist bestrebt *„binnen sechs Wochen einen „gemeinsamen Entwurf" zu finden"*[873]. Kann wieder keine Einigung erzielt werden, ist der Gesetzesvorschlag an dieser Stelle endgültig gescheitert. Eine dritte Lesung wird einberufen, wenn der Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt. Das Gesetz wird erlassen, wenn *„das Parlament mit absoluter Mehrheit und der Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmen. Andernfalls ist das Gesetz gescheitert"*.[874]

In Bezug auf die Rom II-VO wurden alle aufgezeigten Schritte aufgrund der Differenzen über die Persönlichkeitsrechte in Verbindung mit der Pressefreiheit durchlaufen.

[870] https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europäisches-parlament/ordentliches-gesetzgebungsverfahren, zuletzt abgerufen am 19.06.2020.
[871] http://www.europarl.europa.eu/germany/de/die-eu-und-ihre-stimme/ordentliches-gesetzgebungsverfahren zuletzt abgerufen am 30.8.18.
[872] https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europäisches-parlament/ordentliches-gesetzgebungsverfahren, zuletzt abgerufen am 19.06.2020.
[873] https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europäisches-parlament/ordentliches-gesetzgebungsverfahren, zuletzt abgerufen am 19.06.2020.
[874] http://www.europarl.europa.eu/germany/de/die-eu-und-ihre-stimme/ordentliches-gesetzgebungsverfahren zuletzt abgerufen am 30.8.18.

B. Geschichte der Rom II-VO

„Der Volksmund weiß: Rom wurde nicht an einem Tag erbaut, und aus kollisionsrechtlicher Sicht ist hinzuzufügen: „Rom II" erst recht nicht"[875]

Dieses Kapitel soll dazu dienen an dessen Ende feststellen zu können, ob die vorgeschlagenen Anknüpfungskriterien sinnvoll sind. Die Entwicklung zu einem Europäischen IPR begann mit der Rom II-VO.[876]

Die Entwicklung der Rom II- VO geht bis ins Jahr 1960 zurück. In dieser Zeit haben sich die damaligen EWG- Staaten mit der kollisionsrechtlichen Vereinheitlichung von außervertraglichen Schuldverhältnissen befasst.[877] Bereits im Jahre 1972 hat die Europäische Kommission einen Entwurf über vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse erarbeitet.[878]

Nachdem Großbritannien und Irland in die EG aufgenommen worden sind, distanzierte man sich von dieser Idee, um schnell einen Vorschlag zu finden.[879]

Bis zum Jahre 2009, wo die Rom II-VO in Kraft trat, wendeten die Mitgliedsstaaten ihr eigenes IPR an. Diese Regelung gilt für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten aufgrund von Art. 1 II lit. g) der Rom II-VO nach wie vor.[880]

Im Folgenden soll ein Überblick über die Entwicklung der Rom II-VO gegeben werden, um Gründe für das Scheitern aufzuzeigen bzw. Hintergründe für eine neue Norm zu finden.

I. Übereinkommensvorentwurf 1972[881]

Im Übereinkommensvorentwurf aus dem Jahr 1972 wurde das Recht des Staates angewendet, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.[882]

[875] *Hein*: Die Kodifikation des europäischen IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse vor dem Abschluss?, VersR 2007, 440-452, Rn. 440.
[876] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, S. 22, Rn. 91.
[877] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003, Com (2003) 427, S. 2.
[878] *Hein*: Die Kodifikation des europäischen Internationalen Deliktsrechts, ZVglRWiss 2003, 528, 529.
[879] *Hein*: Die Kodifikation des europäischen Internationalen Deliktsrechts, ZVglRWiss 2003, 528, 530.
[880] s. dazu Kapitel 3.
[881] *Kommission der EG*: Vorentwurf eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, RabelsZ 38 (1974), 211.
[882] Vgl. Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003, Com (2003) 427, S. 12.

II. GEDIP-Entwurf[883] und Entwurf 1999[884]

Im Juli 1998 wurde *„[...] eine Ad-hoc-Gruppe des Rates der Europäischen Union,* welcher *zunächst unter österreichischem, später auch unter finnischem und deutschem Vorsitz“*[885] bestand, mit der Ausarbeitung eines Unionsrechtsakts beauftragt.

Parallel wurde die sogenannte *„Europäische Gruppe für Internationales Privatrecht (Groupe Européen de Droit International Privé) [...]* von der *Kommission im Rahmen des Grotius-Programms der EU für die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs“*[886] finanziert. Dieser erhielt den Namen „GEDIP-Entwurf“ und wurde im September 1998 fertiggestellt.

Die *„ad-hoc-Gruppe des Rates der Europäischen Union“*[887] bezog den „*GEDIP-Entwurf*“ in ihren ersten Übereinkommensentwurf ein. Dieser wurde Ende 1998 veröffentlicht.[888]

III. Vorentwurf der Kommission von 2002[889]

Im Vorentwurf der Europäischen Kommission findet nach Art. 7 „*das Recht des Staates Anwendung, in dem der Geschädigte zum Zeitpunkt der Begehung der unerlaubten Handlung seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat“*[890], Anwendung.

1. Anknüpfungskriterium

In diesem Entwurf soll laut Wortwahl das Anknüpfungskriterium der gewöhnliche Wohnsitz sein. Nach Leible war allerdings nicht der gewöhnliche Wohnsitz, sondern der gewöhnliche

[883] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003, Com (2003) 427, S. 4; *Huber*: Revision des EuGVÜ und neues Schiedsverfahrensrecht, IPRax 1999, 298.
[884] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003, Com (2003) 427, S. 4.
[885] *Odendahl:* Internationales Deliktsrecht der Rom II-VO und die Haftung für reine Vermögensschäden in Europäische Hochschulschriften, S. 53.
[886] *Odendahl:* Internationales Deliktsrecht der Rom II-VO und die Haftung für reine Vermögensschäden in Europäische Hochschulschriften, S. 53.
[887] *Odendahl:* Internationales Deliktsrecht der Rom II-VO und die Haftung für reine Vermögensschäden in Europäische Hochschulschriften, S. 53.
[888] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003, Com (2003) 427, S. 4.
[889] Vorentwurf der *Europäischen Kommission* von 2002.
[890] Vorentwurf der *Europäischen Kommission* von 2002.

Aufenthalt gemeint.[891] Dieser Ansicht ist zuzustimmen, da der Wohnsitz auch mehrfach begründet werden kann und abhängig von der Geschäftsfähigkeit ist.[892]
Der gewöhnliche Aufenthalt wird bejaht, wenn der Aufenthalt auf Dauer angelegt ist. Dieser muss nicht schon länger angedauert haben. Ausreichend ist, dass eine zukünftige Dauerhaftigkeit gegeben ist. Zudem muss die betreffende Person ihren Daseinsmittelpunkt an dem auf Dauer angelegten Ort haben. Hierbei sind sowohl private als auch berufliche Umstände zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist, dass zwischen der Person und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eine enge und dauerhafte Beziehung vorliegt. D.h. es muss ein Schwerpunkt dieser vorgenannten Beziehung zu genau diesem auf Dauer angelegten Ort zu erkennen sein. Dieser wird angenommen, wenn eine gewisse Integration in familiärer und beruflicher Hinsicht besteht. Dagegen begründet eine zwangsweise Unterbringung keinen gewöhnlichen Aufenthalt.[893]

2. Stellungnahmen

a. Deutscher Rat

Der deutsche Rat für Internationales Privatrecht begründet die drei Anknüpfungsgegenstände „*Privatsphäre", „Persönlichkeitsrechte"* und *„Verleumdung*" um allen Mitgliedstaaten gerecht zu werden, „*um einen gemeinschaftsweit einheitlichen Anknüpfungsgegenstand sicherzustellen"*[894]. Weiterhin nimmt er an, dass es sich bei der Anknüpfung an den „*gewöhnlichen Wohnsitz*" um eine falsche Übersetzung von „*habitually resident*" handelt und eher der „*gewöhnliche Aufenthalt*" gemeint ist.[895]
Der Rat sieht den Art. 7 K-VE als Nachfolger bzw. als Verkürzung vom Art. 4 lit. a) GEDIP-E.[896] Die dort angegebene Vermutung mit „Lösungsweg" wurde im Art. 7 K-VE auf das Ergebnis beschränkt - der „*gewöhnliche Aufenthalt*". [897] Der Rat unterscheidet Persönlichkeitsrechtverletzungen mit und ohne Öffentlichkeitswirkung durch Massenmedien.[898] Es besteht für das Erstgenannte keinen Grund von der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten abzuweichen, doch für

[891] bestätigt in: *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung-Auf dem Weg zu einheitlichen Anknüpfungsregeln für außervertragliche Schuldverhältnisse in Europa, EuZW 2004, 7, S. 11.
[892] so auch *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 283.
[893] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 277.
[894] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 27.
[895] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 27.
[896] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 27.
[897] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 28.
[898] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 28.

Persönlichkeitsverletzungen mit Öffentlichkeitswirkung durch Massenmedien besteht nach Ansicht des Rates keinerlei Verbindung.[899] Er ist der Ansicht, dass der Handlungsort sowie der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten auf der einen Seite leicht zu ermitteln wäre. Andererseits würde der Handlungsort den Schädiger ungerechtfertigt bevorzugen.[900] Problematisch sieht der Rat solche Fälle, in denen weder am Handlungsort noch in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Schaden eingetreten ist.[901] Letztlich schließt sich der Rat der Auslegung vom EuGH an in seinem bekannten *Shevill* Urteil[902] bei der Konkretisierung des Erfolgsorts im Sinne des Verbreitungsorts. [903]

Der Entwurf des Rates ist ausschließlich für Persönlichkeitsverletzungen durch Massenmedien. [904] Es soll das Recht des Staates angewendet werden, *„in dem die beeinträchtigende Veröffentlichung oder Sendung bestimmungsgemäß verbreitet wird oder verbreitet zu werden droht, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste"*[905].

b. Deutscher Anwaltsverein

Der DAV kritisiert zunächst die Formulierung des Art. 7 Rom II-VO (Entwurf 2002). Die englische Fassung „*defamation*" beinhaltet „*jede Art von übler Nachrede*"[906], die deutsche Fassung „*Verleumdung*" gibt nicht die Reichweite der englischen Fassung wieder.[907]

Inhaltlich kritisiert der DAV die Reichweite der Anknüpfung an den Wohnsitz des Geschädigten. [908] Der Verein ist der Ansicht, dass der Betroffene dadurch selbst sein anwendbares Recht festlegen könne.[909]

Der DAV schlägt grundsätzlich die Anknüpfung an den Tatort vor.[910] Sofern die medialen Auswirkungen länderübergreifend sind und somit mehrere Tatorte in Frage kommen, bezieht sich der DAV auf seine Einschätzungen zu Art. 6 Rom II-VO (Entwurf 2002).[911] Hiernach

[899] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 28.
[900] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 28.
[901] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 29.
[902] s. dazu Kapitel 4.
[903] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 29.
[904] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 30, 31.
[905] *Deutscher Rat für Internationales Privatrecht* v. 01.09.2002, S. 30, 31, Art. 7.
[906] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 8 Nr. 6 a.
[907] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 8 Nr. 6 a.
[908] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 8 Nr. 6 b.
[909] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 8 Nr. 6 b.
[910] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 9 Nr. 6 c.
[911] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 9 Nr. 6 c.

sollte das Maß des zu ersetzenden Schadens proportional auf die in diesem Land aufgetretenen Auswirkungen beschränkt sein.[912]
Letztlich betont der DAV nochmals die Ungeeignetheit der Anknüpfung an den gewöhnlichen Wohnsitz.[913] Als Kompromiss schlägt er die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt vor.[914]

IV. Vorschlag der Kommission vom 22.07.2003[915]

„Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse und die Vervollständigung der auf Gemeinschaftsebene mit der [...] Brüssel I- VO *und dem Übereinkommen von Rom von 1980 bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten zur Harmonisierung des Internationalen Privatrechts in Zivil- und Handelssachen.“*[916] Es geht um die „*Harmonisierung der Kollisionsnormen“*[917]. Der Kommissionsvorschlag hebt insbesondere die Vorhersehbarkeit für die Wirtschaftsteilnehmer, also für die Massenmedien, hervor.[918]

1. Anknüpfungskriterium

Nach Art. 6 Abs. 1 der Rom II-VOE soll die Grundsatzanknüpfung von Art. 3 der Rom II-VOE zur Anwendung kommen, wenn es mit den Grundsätzen des angerufenen Gerichtsstaates vereinbar ist. Ansonsten wird nach Art. 6 Abs. 1 Rom II- VOE das Recht des Gerichtsstaates angewendet, die lex fori.

a. Art. 3 Abs. 1 Rom II-VOE

Nach Art. 3 Abs. 1 Rom II- VOE soll das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in dem der Schaden eintritt oder einzutreten droht. Mit dieser Formulierung ist ausschließlich der direkte Schaden gemeint,[919] da Absatz 1 ausdrücklich die Anwendung des Rechts nicht vom Ort der indirekten Schadensfolgen abhängig macht.

[912] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 8 Nr. 5 c.
[913] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 9 Nr. 6 d.
[914] *DAV* v. 09.08.2002, EU-39/02, S. 9 Nr. 6 d.
[915] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03.
[916] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 5.
[917] Erläuterungen zu Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 5.
[918] Erläuterungen zu Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 19.
[919] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 12.

Nach Art. 3 Abs. 1 Rom II-VOE (2003) ist das anwendbare Recht *„unabhängig davon, in welchem Staat das"*[920] schädigende Ereignis (Damit ist der Handlungsort ausgeschlossen.) eintritt. Laut EuGH- Rechtsprechung umfasst der Begriff „*schädigendes Ereignis*" *„sowohl die schadensbegründende Handlung als auch den Schaden selbst"*[921].

Der Kommissionsvorschlag hat den Ort genau definiert. Laut dem Kommissionsentwurf stellt Art. 3 Abs. 1 einen Kompromiss zwischen den beiden Alternativen dar. Die erste Variante forderte die *„Anwendung des für die schadensbegründende Handlung maßgebenden Rechts"*[922]. Die zweite Variante stellte dem Geschädigten eine Rechtswahl zur Verfügung, wovon die Kommission aus Rechtssicherheit bewusst Abstand genommen hat.[923] Art. 3 Abs. 1 stellt eine objektive Verknüpfung zwischen dem Schaden und dem anzuwendenden Recht her. [924] Dies entspricht dem modernen Haftungsrecht mit der Entwicklung der verschuldensunabhängigen Haftung[925] sowie dem geltenden nationalen Recht in vielen Mitgliedsstaaten.[926]

Art. 3 Abs. 1 Rom II- VOE stellt klar den Erfolgsort, dem Ort des Schadenseintritts als Anknüpfungspunkt, zur Verfügung.[927] Der EuGH präzisierte *„den Ort des Schadenseintritts bei Ehrverletzungen durch Presseartikel"*[928]. Danach wird das Recht des Staates angewendet, „*in dem die Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden ist"*[929]. [930] Die Interpretation des EuGH im *Shevill* Urteil entspricht den Erwartungen des Geschädigten.[931]

b. Art. 3 Abs. 2 Rom II-VOE

Nach Art. 3 II Rom II-VOE soll das Rechts des Staates zur Anwendung kommen, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dieser zum Zeitpunkt des Schadenseintritts im selben Staat liegt, wie der vom Schädiger. Dies ist interessensgerecht

[920] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 37.
[921] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 12.
[922] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 13.
[923] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 13.
[924] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 13.
[925] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 13.
[926] *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7, 10.
[927] *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7, 10.
[928] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 20.
[929] *EuGH*, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93.
[930] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 20.
[931] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 20.

und auch für beide Seiten vorhersehbar. Die Lösung ist prozessökonomisch und es erleichtert die Schadensabwicklung.[932]

c. Art. 3 Abs. 3 Rom II-VOE

Sofern der Sachverhalt eine engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, kommt dieses Recht zur Anwendung. Eine engere Verbindung könnte zum Beispiel ein bestehender Vertrag der beiden Parteien sein.[933] Die Lösung entspricht der engsten Verbindung. Es wird den Parteien unterstellt, dass alle deliktischen Folgen des Vertrages dem gleichen Recht unterstellt werden sollen wie der Vertrag selbst.[934]

d. Anwendung der lex fori nach Art. 6 Abs. 1 Rom II-VOE

Sofern das anwendbare Recht nach Art. 3 Rom II- VOE mit den wesentlichen Grundsätzen der lex fori unvereinbar ist, kommt das Recht des Gerichtsstaates zur Anwendung. Der neu gefasste Art. 6 Abs. 1 Rom II-VOE soll eine Angleichung zum *Shevill* Urteil darstellen.
Nach dem zwölften Erwägungsgrund der Europäischen Kommission ist Art. 6 Abs. 1 Rom II-VOE bewusst als eine besondere Schutzklausel für die Pressefreiheit eingefügt.[935] Diese Klausel hat die Europäische Kommission hinzugefügt, da klargestellt werden soll, dass ein Gericht nicht gezwungen werden kann das Recht eines anderen Mitgliedsstaates anzuwenden, welches gegen ihr eigenes spricht.[936]

2. Stellungnahmen im Rat der EU

Nachfolgend werden unterschiedliche Meinungen zu dem Kommissionvorschlag dargestellt. Die darauf kommenden Stellungnahmen vom Rat der Europäischen Union gingen auseinander.

[932] *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7, 11.
[933] *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7, 11.
[934] *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7, 11.
[935] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, Erwägungsgrund 12.
[936] Vorschlag *Europäische Kommission* v. 22.07.2003: KOM (2003) 427, C5-0338/03, S. 20.

a. Österreichische Delegation

Österreich stimmt der Streichung des überflüssigen Art. 6 Abs. 1 Rom II-VOE zu.[937] Der Art. 3 Abs. 1 Rom II- VOE wurde kommentarlos befürwortet.

b. Deutsche Delegation

Deutschland stellt mehrere Varianten zur Verfügung. Dieses Land schlägt einerseits vor, nur Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Audio- und Videobereich in den Anwendungsbereich der Rom II-VO fallen zu lassen und die Restlichen auszuklammern.[938]
Eine weitere Option ist mit der Österreichischen Delegation gemein, die Streichung von Art. 6 Abs. 1 Rom II-VOE.[939] Allerdings möchte Deutschland ihr Günstigkeitsprinzip auch nach internationalem Kollisionsrecht vertreten haben, d.h. es möchte in Art. 3 Rom II- VOE die Ergänzung um den Handlungsort haben oder aber dieses Prinzip nur auf die Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien beschränkt wissen.[940] Weiterhin wird besonders der Gleichlauf mit dem *Shevill* Urteil betont.[941]

c. Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss[942]

Der Ausschuss regt in seinem Schriftsatz vom 03.06.2004 auch dazu an, den Art. 6 Abs. 1 Rom II-VOE zu streichen, da er durch Art. 22 Rom II-VOE überflüssig wird.

d. Irischer Vorsitz

Der irische Vorsitz bevorzugt die Anwendung des Rechtes des Ortes des angerufenen Gerichts.[943]

[937] s. Rat der EU v. 03.05.2004, 9009/04 ADD 1.
[938] Rat der EU v. 24.05.2004, 9009/04 ADD 11, S. 8.
[939] Rat der EU v. 24.05.2004, 9009/04 ADD 11, S. 8.
[940] *Rat der EU* v. 24.05.2004, 9009/04 ADD 11, S. 9.
[941] *Rat der EU* v. 24.05.2004, 9009/04 ADD 11, S. 8, 9.
[942] *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss* v. 03.06.2004, 2004/C 241/1.
[943] *Rat der EU* v. 14.06.2004, 10173/04, S. 6; Rat der EU v. 27.09.2004, 12746/04, S.8.

e. Vorsitz des Rates der EU[944]

Nach dem Rat der EU soll das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in dem das Gericht angerufen wurde.[945]

f. Niederländische Vorsitz[946]

Der Vorsitzt stellt drei Optionen zu einer Formulierung vor. Nach der ersten Option soll das Recht zur Anwendung kommen, welches in Art. 3 bestimmt ist. Allerdings soll, sofern der Schaden in mehreren Staaten eintritt oder einzutreten droht, das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten zur Anwendung kommen. Das Recht auf Gegendarstellung soll ebenfalls danach bewertet werden.[947]
Die zweite Option lässt das Recht des Beklagtenwohnsitzes zur Anwendung kommen, wenn der Schädiger dort klagt. Wenn der Geschädigte nicht im Beklagtenwohnsitz klagt, dann soll das Recht des Gerichtsstaates Anwendung finden, soweit dort der Schaden eingetreten ist.
Nach Option drei findet das Recht der lex fori Anwendung.[948]

3. Stellungnahme Literatur zum Vorschlag der Kommission

a. Meinung 1

Nach Leible/ Engel überzeugt dieser Entwurf nicht, da der Schädiger benachteiligt sein würde.[949] Er ist der Ansicht, dass das Recht des Ortes angewendet werden sollte, *„in dem die rechtsgutsverletzende Veröffentlichung oder Sendung bestimmungsgemäß verbreitet wird oder verbreitet zu werden droht“*[950]. Anderenfalls bevorzugt er eine Streichung des Art. 6 Abs. 1, wenn sowieso an den Erfolgsort angeknüpft werden soll. Einen nochmaligen Hinweis auf die Anwendung der lex fori sieht er als überflüssig an, da sich dies aus dem ordre-public ergibt.[951]

[944] *Rat der EU* v. 27.09.2004, 12746/04.
[945] *Rat der EU* v. 27.09.2004, 12746/04, S. 8.
[946] *Rat der EU* v. 20.12.2004, 16231/04.
[947] *Rat der EU* v. 20.12.2004, 16231/04, S. 8.
[948] *Rat der EU* v. 20.12.2004, 16231/04, S. 8.
[949] *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7, 12.
[950] *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7, 12.
[951] *Leible/ Engel*: Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7, 12.

b. Meinung 2

Der Autor sieht diesen Vorschlag als *„doppelt vorsichtig*“ an.[952] Durch die Anwendung des allgemeinen Art. 3 wurde nicht mehr der genaue Erfolgsort bei einer Persönlichkeitsverletzung definiert. Weiterhin wurde nach dessen Ansicht Rücksicht auf die nationalen Rechtsordnungen genommen.[953]

c. Meinung 3

Dieser Autor kritisiert den Ungleichlauf mit dem Internationalen Zivilprozessrecht. Mit der *Shevill* Entscheidung hat sich der EuGH für die Mosaiktheorie entschieden. D.h. das Gericht am Handlungsort ist für den gesamten Schaden und die Gerichte am Erfolgsort nur für dessen jeweiligen Schaden zuständig. Nach Art. 3 Abs. 1 Rom II-VOE (2003) ist das anwendbare Recht des vom Ort des Schadenseintritts, also vom Erfolgsort zuständig. Würde der Geschädigte nun am Handlungsort klagen, müssten die Gerichte die jeweiligen Rechte der Erfolgsorte anwenden. Der Autor zweifelt daher die Prozessökonomie an.[954] Daher befürwortet er eine Ergänzung um das Wahlrecht für das Handlungsortrecht.[955]

d. Meinung 4

Dieser Autor kritisiert die vielen Ausnahmen von der Grundsatzanknüpfung an den Erfolgsort.[956] Er stellt zwei Alternativen vor. Zum einem bevorzugt er bei einer Grundsatzanknüpfung an den Erfolgsort die einzige Ausnahme *„...dem Schädiger war die schädliche Auswirkung an diesem Ort nicht erkennbar“*[957]. Zum anderen knüpft er grundsätzlich an den Handlungsort, es sei denn der Schadenseintritt am Erfolgsort war für den Schädiger vorhersehbar.[958] Beide Alternativen führen letztlich zum selben Ergebnis, der Unterschied liegt lediglich in der Formulierung.

[952] *Rösler*: Die Umwandlung der Fernsehrichtlinie in eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, EuZW 2007, S. 417-448, Fn. 19.
[953] *Rösler*: Die Umwandlung der Fernsehrichtlinie in eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, EuZW 2007, S. 417-448, Fn. 19.
[954] *Hein*: Die Kodifikation des europäischen Internationalen Deliktsrechts, ZVglRWiss 2003, 528, 558.
[955] *Hein*: Die Kodifikation des europäischen Internationalen Deliktsrechts, ZVglRWiss 2003, 528, 562.
[956] *Koziol/ Thiede*: Kritische Bemerkungen zum jetzigen Stand des Entwurfs einer Rom II-Verordnung, ZVglRWiss 2007, 235, 246.
[957] *Koziol/ Thiede*: Kritische Bemerkungen zum jetzigen Stand des Entwurfs einer Rom II-Verordnung, ZVglRWiss 2007, 235-, S. 247.
[958] *Koziol/ Thiede*: Kritische Bemerkungen zum jetzigen Stand des Entwurfs einer Rom II-Verordnung, ZVglRWiss 2007, 235-, S. 247.

V. Erste Lesung vom 06.07.2005[959]

1. Grundsatz

Das Europäische Parlament schlägt vor, gemäß Art. 6 Abs. 1 ROM II- VOE das Recht des Staates zur Anwendung zu bringen, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht.[960] Hierbei hat das Europäische Parlament sich an den Entwurf der Kommission für Art. 3 Abs. 1 Rom II- VOE gehalten und nur um die Betonung *„im Wesentlichen"* ergänzt.

2. Präzisierung

Das Europäische Parlament hat den Ort des Schadenseintritts näher beschrieben. Danach ist der Ort des Schadeneintritts „*der Staat, auf den die Veröffentlichung in einem Druckerzeugnis bzw. die Funk- und Fernsehdienste vorrangig ausgerichtet sind*"[961].
Sofern dies nicht „*ohne Weiteres festzustellen ist, (soll das Recht des Staates zu Anwendung kommen), in dem die verlegerische Kontrolle ausgeübt wird*"[962]. Die Ausrichtung soll durch die Sprache oder die Verkaufsanzahl im Verhältnis zu der gesamten Verkaufsanzahl bestimmt werden.[963]

3. Ergebnis

Das Europäische Parlament schlägt vor, einen „*Europäischen Medien- Kodex*" oder einen „*Europäischen Medienrat*" zu schaffen, um einheitliche Leitlinien anhand der Rechtsprechung zu kreieren.[964]

VI. Stellungnahme Rat der EU

Die anschließenden Stellungnahmen vom Rat der Europäischen Union gingen wieder weit auseinander. Beispielsweise soll bei mehreren Erfolgsorten das Recht des Staates angewendet

[959] *EP* v. 06.07.2005, 10812/05.
[960] *EP* v. 27.06.2005, A6-0211/2005 endg., S. 23.
[961] *EP* v. 27.06.2005, A6-0211/2005 endg., S. 16.
[962] *EP* v. 27.06.2005, A6-0211/2005 endg., S. 16.
[963] *EP* v. 27.06.2005, A6-0211/2005 endg., S. 17, 7.
[964] *EP* v. 06.07.2005, 10812/05, S. 8.

werden, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, um die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 (Ort, in dem der Schaden eintritt) zu sichern.[965] Ein anderer Vorschlag spiegelt das *Shevill* Urteil unverändert wieder. Sofern der Geschädigte im Wohnsitzstaat des Schädigers klagt, soll dieses Recht anwendbar sein. Wenn der Geschädigte in einem anderen Staat klagt, dann soll dieses Recht anwendbar sein, doch nur soweit wie dort der Schaden eingetreten ist.[966] Eine andere Option spezialisiert sich auf die Anwendung des Rechts der lex fori.[967]

Deutschland bevorzugt die grundsätzliche Anknüpfung an den Handlungsort.[968] Stellt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten auch ein Verbreitungsort dar und der Geschädigte klagt hier, ist auch dieses Recht anwendbar.[969] Dies soll aber nur insoweit gelten, wie das Presseunternehmen die Verbreitung bestimmungsgemäß und in nicht nur geringfügigen Mengen vorgenommen hat.[970]

1. Britischer Vorsitz[971]

Der britische Vorsitz legte am 22.12.2005 ihren Vorschlag mit drei Optionen vor. In der ersten Option soll grundsätzlich Art. 3 Rom II-VOE anwendbar sein. Sofern der Schaden in mehreren Staaten eintritt oder einzutreten droht, soll das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten anwendbar sein. Die zweite Option bringt das Recht des Beklagtenwohnsitzes zur Anwendung, sofern der Geschädigte auch dort klagt. Wenn der Beklagte in dem Ort, in dem der Schädiger klagt, nicht seinen Wohnsitz hat, soll dennoch die lex fori angewendet werden. Allerdings soll das Gericht nur über den Schaden urteilen, welcher den Ansehensschaden betrifft.[972] Option drei will das Recht des angerufenen Gerichts zur Anwendung bringen.[973]

[965] *Rat der EU* v. 22.12.2005, 16027/05, S. 10, s. Option 1.
[966] *Rat der EU* v. 22.12.2005, 16027/05, S. 10, s. Option 2.
[967] *Rat der EU* v. 22.12.2005, 16027/05, S. 10, s. Option 3.
[968] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06, S. 1.
[969] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06, S. 2.
[970] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06, S. 2.
[971] *Rat der EU* v. 22.12.2005, 16027/05, S. 10 ff.
[972] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06, S. 10.
[973] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06, S. 11.

2. Deutschland[974]

Die deutsche Delegation legte am 19.01.2006 einen Vorschlag zum Artikel 6 der Rom II-VO vor. Danach sollen Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Veröffentlichungen der Presse- und Sendeunternehmen, welche in mehreren Mitgliedsstaaten verbreitet worden, nach dem Recht des Niederlassungsorts entschieden werden. Nach dem zweiten Absatz soll das Recht der lex fori angewendet werden, wenn die Veröffentlichung im Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten verbreitet worden ist und der Geschädigten dort klagt. Nach Art. 6 Abs. 2, S. 2 Rom II-VOE soll dies nicht gelten, wenn die Presse- oder Sendeunternehmen nachweisen, *„dass die Veröffentlichung in diesem Staat nicht bestimmungsgemäß oder nur in geringfügigen Umfang vorgenommen worden ist*“[975]. Nach dem dritten Absatz gelten die ersten beiden Absätze entsprechend für die Unterlassungsansprüche. Das Recht auf Gegendarstellung soll sich nach dem Recht des Staates richten, in dem die Niederlassung des Herausgebers ist, Art. 6 Abs. 4 Rom II-VOE.[976]
Zur Begründung führen sie aus, dass die Presse- und Sendeunternehmen nur noch zwei Rechtsordnungen zu berücksichtigen haben. Zum einen das Recht der Niederlassung und zum anderen das Recht des gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten, sofern auch dort veröffentlicht bzw. gesendet wurde. Dabei soll das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes begrenzt sein. Es soll auf den Schaden begrenzt sein, welcher vom Geschädigten geltend gemacht wird. Weiterhin kommt die Ausnahmeregelung nicht zur Anwendung, wenn der Schädiger geltend macht, dass es keine bestimmungsgemäße Verbreitung ist oder nur geringe Mengen aufgetreten sind.[977]

3. Österreichischer Vorsitz[978]

Nach Meinung des Vorsitzes vom 03.02.2006 und 10.06.2006 sollte die Ausnahme vom Recht des Ortes des Schadenseintritts nur für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Massenmedien erfolgen. Der Vorsitz definiert Massenmedien als Presse und Rundfunk.[979]
Der Rat stellt die Interessen des Opfers den der Massenmedien gegenüber. Die Geschädigten sind in erster Linie an Rechtssicherheit interessiert, sodass sie ihren Schadensersatzanspruch

[974] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06.
[975] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06, S. 1, 2.
[976] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06, S. 1, 2.
[977] *Rat der EU* v. 19.01.2006, 5419/06, S. 2.
[978] *Rat der EU* v. 03.02.2006, 5864/06; *Rat der EU* v. 10.02.2006, 6165/06.
[979] *Rat der EU* v. 10.02.2006, 6165/06, S. 6.

unkompliziert und zu geringen Kosten durchsetzen wollen. Der Rat ist der Ansicht, dass die Opfer nicht zusätzliche Belastungen durch ausländisches Recht erfahren sollten.[980]
Die Schädiger bzw. die Medien sind besonders an der Ausübung ihrer Grundrechte zur Wahrung einer Demokratie interessiert. Daran bereichern sich auch die Bürger. Insbesondere wollen die Medien Vorhersehbarkeit, um auch juristische Risiken abwägen zu können. Der Rat ist der Meinung, dass es im Ergebnis nicht zur Anwendbarkeit mehrerer Rechte kommen darf.[981]
Der Rat der EU schlägt die Kombinierung folgender Anknüpfungskriterien vor. Es soll das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten, sofern hier eine Veröffentlichung stattgefunden hat, mit dem Recht des Staates der Niederlassung des Schädigers verbunden werden.[982] Zum sinnvollen Gleichgewicht zwischen den Kriterien müsste noch geprüft werden.[983]

VII. Geänderter Vorschlag der Europäischen Kommission vom 21.02.2006[984]

Im geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission werden die Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien nach dem Ausnahmekatalog des Art. 1 lit. h Rom II-VOE ausgeklammert.[985] Andere Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Verletzungen der Privatsphäre sollten nach der Grundsatzanknüpfung beurteilt werden.

VIII. Gemeinsamer Standpunkt Rat der EU vom 25.09.2006[986]

Der gemeinsame Standpunkt enthält die Ausklammerung der Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie der Verletzung der Privatsphäre.

IX. Europäische Kommission zum Rat der EU

Die Europäische Kommission nahm zum gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU am 27.09.2006 Stellung und gab die Begründung für die generelle Ausklammerung der

[980] *Rat der EU* v. 10.02.2006, 6165/06, S. 7.
[981] *Rat der EU* v. 10.02.2006, 6165/06, S. 7.
[982] *Rat der EU* v. 10.02.2006, 6165/06, S. 8.
[983] *Rat der EU* v. 10.02.2006, 6165/06, S. 8.
[984] *Europäische Kommission* v. 21.02.2006, 6622/06.
[985] *Europäische Kommission* v. 21.02.2006, 6622/06, S. 14.
[986] *Rat der EU*, ABl EU 2006 C 289E/68.

Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte. Es konnte keine Einigung über den Medienbegriff erfolgen.[987]

X. Zweite Lesung vom 18.01.2007

Die Europäische Kommission sowie das Europäische Parlament konnten in einigen Punkten keine Einigung erzielen. Das EP muss deshalb das Vermittlungsverfahren einleiten. Das Europäische Parlament bedauert unter anderen die Ausklammerung der Persönlichkeitsrechtsverletzungen und ist mit der zweijährigen Überprüfung nicht einverstanden.[988]

In der Abänderung 9 Erwägung 25a[989] bringt das EP zum Ausdruck, das Recht *„zur Anwendung kommen* zu lassen*, in dem der* wesentliche *Schaden eingetreten ist"*[990] oder einzutreten droht. Zur Bestimmung dessen soll die Hauptausrichtung der Veröffentlichung oder der Sendung dienen, welches durch die Sprache, *„Anzahl der Verkäufe oder Zuschauer pro Staat im Verhältnis zu den Verkaufs- oder"*[991] Zuschauerzahlen bestimmt werden. Sofern dies nicht einfach *„festzustellen ist, sollte der Staat in dem die verlegerische Kontrolle ausgeübt wird"*[992], anwendbar sein. Veröffentlichungen im Internet sollten entsprechend so gehandhabt werden. Die Abänderung 19 Erwägung 7a[993] formuliert den zugehörigen Artikel 7a.

XI. Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 14.03.2007

Die Europäische Kommission lehnte die Abänderungen des Europäischen Parlaments bezüglich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen aufgrund von Einigungsproblemen nationaler und politischer Art ab. Weiterhin ist sie der Ansicht, dass wenige internationale Streitsachen dieser Art auftreten.[994]

[987] *Europäische Kommission* v. 27.09.2006, Com (2006) 566, S. 3.
[988] *EP* v. 18.01.2007, 5516/07, S. 2.
[989] *EP* v. 18.01.2007, 5516/07, S. 8.
[990] *EP* v. 18.01.2007, 5516/07, S. 8.
[991] *EP* v. 18.01.2007, 5516/07, S. 8.
[992] *EP* v. 18.01.2007, 5516/07, S. 8.
[993] *EP* v. 18.01.2007, 5516/07, S. 11.
[994] *Europäische Kommission* v. 14.03.2007, COM (2007), 126, S. 5.

XII. Stellungnahme Rat der EU

Der Rat der EU akzeptiert den vorgeschlagenen Artikel vom Europäischen Parlament nicht. Dennoch hält letzteres weiterhin daran fest.[995]

XIII. Vermittlungsausschuss[996]

Im Bericht des Vermittlungsausschusses vom 28.06.2007 vom Europäischen Parlament heißt es, dass das EP ihren Entwurf zurückziehen musste, doch die „Sache" zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal aufgeworfen wird.[997]

XIV. Die endgültige Fassung der Rom II-VO

Am 15.05.2007 einigte sich nun der Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf. Nach Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO ist das Persönlichkeitsrecht ausgeschlossen. Für diesen Bereich müssen die Mitgliedsstaaten ihr eigenes Internationales Privatrecht anwenden.

XV. Stellungnahme

Die ernüchternde aber aufschlussreiche Darstellung der Entwicklung der Rom II-VO stellt im Grunde drei Standpunkte dar, mithin die der Europäischen Kommission, die des Rates der Europäischen Union sowie die des Europäischen Parlaments.

1. Europäische Kommission

Der Standpunkt der Europäischen Kommission veränderte sich sehr stark im Laufe der Entwicklung. Sie versucht als Vermittler zu agieren und sich den anderen beiden Organen der EU anzunähern. Zunächst will sie das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnsitz) des Geschädigten zur Anwendung bringen (2002). Aufgrund der breiten Ablehnung stellte sie in ihrem endgültigen Entwurf (2003) einen sehr vorsichtigen Vorschlag vor und wollte das Recht der Grundsatzanknüpfung zur Anwendung bringen, das Recht des Erfolgsortes. Als doppelte Absicherung sollte das Recht der lex fori anzuwenden sein, wenn damit die Gerichte

[995] *Vermittlungsausschuss* v. 14.03.2007, 9137/07, S. 10.
[996] *EP* v. 28.06.2007, A6-0257/2007.
[997] *EP* v. 28.06.2007, A6-0257/2007, S. 9.

nicht gegen ihr eigenes Recht entscheiden müssten. Drei Verhandlungsjahre später (2006) schlug die Kommission - als letzte Hoffnung - die Ausklammerung der Persönlichkeitsrechte durch die Massenmedien vor. Allerdings konnte kein einheitlicher Medienbegriff gefunden werden, sodass die Europäische Kommission die Persönlichkeitsrechtsverletzung gänzlich ausklammerte.

2. Rat der EU

Durch die zahlreichen Mitglieder ist es schwierig eine Position für den Rat der EU festzulegen. Einigung bestand in der Streichung von Art. 6 Abs. 1 Rom-VOE (2003), der Absatz wurde als überflüssig empfunden. Einerseits wurde die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt vom Geschädigten kritisiert (2002), dennoch wiederholte sich der Vorschlag. Diese Anknüpfung sollte zur Anwendung kommen, wenn der Schaden in mehreren Staaten eingetreten ist. Praktisch gesehen, gleicht sich dieser Vorschlag mit dem vom Vorentwurf von 2002. Die Anknüpfung an das Recht der lex fori wurde ebenfalls mehrfach erwähnt.

3. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat einen klaren Standpunkt in der ersten und in der zweiten Lesung verkündet. Im Prinzip soll an die Grundsatzregel, an den Erfolgsort angeknüpft werden. Um bei mehreren Erfolgsorten nur den Einen bestimmen zu können, soll an den Erfolgsort angeknüpft werden, in dem der Schaden im Wesentlichen eingetreten ist. Damit alle Mitgliedsstaaten diesen Erfolgsort einheitlich bestimmen können, schlug das Europäische Parlament bestimmte Kriterien zur Bestimmung vor. Der wesentliche Schadenseintritt soll an dem Ort sein, wo die Veröffentlichung oder die Ausstrahlung hauptsächlich ausgerichtet ist. Die Ausrichtung ist an der Sprache sowie an den Verkaufszahlen erkennbar. Sofern dies nicht feststellbar ist, muss an den Sitz der verlegerischen Kontrolle angeknüpft werden. Diese Regeln sind ebenfalls auf das Internet anzuwenden.
Dieser Vorschlag gleicht der Grundsatzanknüpfung nur mit der Verstärkung auf den *einen* Erfolgsort. Wo der Schaden im Wesentlichen eingetreten sein soll, bestimmt sich nach der Ausrichtung. Praktisch gesehen, will das Europäische Parlament nicht den Erfolgsort, sondern den Handlungsort zur Anwendung bringen. Die Kriterien Sprache und Verkaufszahlen sind

alle auf der Seite des potentiellen Schädigers, welcher sie beeinflussen und willkürlich setzen kann.

4. Stellungnahme

Die Verankerung der Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Massenmedien in der Rom II-VO ist insbesondere durch die wiederkehrende Einmischung der Presse gescheitert.

C. Aktueller Entwurf Art. 5 a Rom II-VOE

Gemäß Art. 225 AEUV hat das Europäische Parlament von ihrem Initiativrecht Gebrauch gemacht und die Europäische Kommission zu einem Vorschlag aufgefordert. Der vom Europäischen Parlament im Jahre 2012 vorgelegte Art. 5 a Rom II-VOE (2012) soll in der vorliegenden Dissertation besonders detailliert betrachtet werden. Bei Annahme seitens der Europäischen Kommission und des Europäischen Rats wird der Artikel in der Rom II-VO aufgenommen.

I. Entschließungsantrag 2009/2170 (INI) vom 02.12.2011

1. Norm

Artikel 5a - Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte

„(1) Unbeschadet der Artikel 4 Absatz 2 und 3 ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Rechte der Person, die auf Schadensersatz klagt, unmittelbar und wesentlich verletzt werden oder verletzt werden könnten. Dagegen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der bzw. die Beklagte ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er bzw. sie erhebliche Folgen seiner bzw. ihrer Handlung in dem im ersten Satz bestimmten Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.

(2) Werden die Rechte der Person, die auf Schadensersatz klagt, in mehr als einem Staat beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigt und klagt diese Person vor einem Gericht

im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten, so kann sie stattdessen ihren Anspruch auf das Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts stützen.

(3) Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens oder des Zeitungsverlags befindet.

(4) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden."[998]

2. Auslegung und Bewertung

Nach Absatz 1 soll *„das Recht des Staates anzuwenden"*[999] sein, indem die Rechte der Person, die auf Schadensersatz klagt, unmittelbar und wesentlich verletzt werden oder verletzt werden könnten. D.h. es soll folglich der Gerichtsstaat entscheiden dürfen, in welchem die Persönlichkeitsrechte überwiegend verletzt worden sind. Danach bildet sich folglich ein Klägergerichtsstand. Dieser Gerichtsstand soll nicht zur Anwendung kommen, wenn der Beklagte die Folgen in diesem *„Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Es soll das Recht des Staates angewendet werden, in dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat"*[1000]. Fraglich ist hier insbesondere, wie das Tatbestandsmerkmal „*vernünftigerweise*" in Zukunft ausgelegt werden soll. Im Falle einer Berichterstattung im Internet, ist bisher davon ausgegangen worden, dass es nicht vorhersehbar war. Das Argument wird in Zukunft aber schwierig zu halten sein. Immerhin ist es gerade der bekannte „*Nachteil*", dass eine Berichterstattung über das Internet überall abrufbar ist. Folglich ist es im Grunde auch vernünftig vorhersehbar, dass eben alle Artikel überall abrufbar sind. Dieses Tatbestandsmerkmal ist daher wenig brauchbar. Das Anknüpfungsmerkmal kann nicht der Wille des Beklagten sein.

Nach dem zweiten Absatz kann die geschädigte Person, sofern sie in mehreren Mitgliedsstaaten beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigt ist und sie im Mitgliedsstaat des *„Wohnsitzes des Beklagten klagt, sich auf das Recht"* [1001] dieses

[998] *EP*, Bericht vom 02.12.2011, 2009/2170 (INI).
[999] Entwurf Art. 5 a Abs. 1 in *EP*, Bericht vom 02.12.2011, 2009/2170 (INI).
[1000] Entwurf Art. 5 a Abs. 1 in *EP*, Bericht vom 02.12.2011, 2009/2170 (INI).
[1001] Entwurf Art. 5 a Abs. 2 in *EP*, Bericht vom 02.12.2011, 2009/2170 (INI).

Mitgliedsstaates berufen. Folglich wird das Recht der lex fori angewendet bzw. das Recht des Beklagten.

Nach dem dritten Absatz richtet sich *„das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens oder des Zeitungsverlags befindet“*[1002].

Nach dem vierten Absatz wird die nachträgliche Rechtswahl ausgeschlossen.

II. Änderungsanträge 2009/2170 (INI) vom 12.01.2012

Am 12.01.2012 wurden die Änderungsvorschläge in einem Bericht[1003] zusammengefasst. Angefangen von Änderungen zu den Hintergründen, über Änderungen über die Erwägungsgründe haben die Mitglieder des Europäischen Parlaments Änderungsvorschläge für den Art. 5a selbst vorgenommen.
Es gab beispielsweise Änderungsvorschläge in Bezug auf die Überschrift. Die wichtigsten Änderungsvorschläge waren zur Streichung von *„Unbeschadet der Artikel 4 Absatz 2 und 3*“. Weiterhin wurde der Wortlaut aus der ersten Lesung am 06.07.2005 wiederholt angebracht.[1004]

III. Endgültiger Entwurf

1. Norm

Artikel 5a Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte

„(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht.
(2) Dagegen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der bzw. die Beklagte seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er bzw. sie erhebliche Folgen seiner bzw. ihrer Handlung in dem in Absatz 1 bestimmten Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.

[1002] Entwurf Art. 5 a Abs. 3 in *EP*, Bericht vom 02.12.2011, 2009/2170 (INI).
[1003] *EP* v. 12.01.2012, 2009/2170 (INI).
[1004] *EP* v. 12.01.2012, 2009/2170 (INI), S. 7 ff.

(3) Sollten die Rechte aufgrund einer schriftlichen Veröffentlichung oder einer ausgestrahlten Sendung verletzt werden, ist entweder das Recht des Staats anzuwenden, in dem das wichtigste Element oder die wichtigsten Elemente des Schadens auftreten oder auftreten könnten, da es als das Land angesehen wird, auf das die Veröffentlichung oder Sendung hauptsächlich gerichtet ist, oder, sollte dies nicht eindeutig der Fall sein, in dem Land, in dem die redaktionelle Kontrolle erfolgt. Das Land, auf das die Veröffentlichung oder Sendung gerichtet ist, ist vor allem anhand der Sprache der Veröffentlichung oder Sendung, anhand der Verkaufszahlen oder Leser-/Zuhörerzahl im Verhältnis zu den gesamten Verkaufszahlen oder der gesamten Leser-/Zuhörerzahl in dem entsprechenden Land oder anhand einer Kombination dieser Faktoren zu bestimmen.
(4) Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen und auf Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsklagen gegen einen Verlag oder eine Sendeanstalt hinsichtlich des Inhalts einer Veröffentlichung oder Sendung und hinsichtlich der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, die auf den Umgang mit persönlichen Daten zurückzuführen ist, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verlags, der Sendeanstalt oder des Nutzers dieser Daten befindet.“[1005]

2. Bericht und Erwägungsgründe des Europäischen Parlaments

Nach den vom Europäischen Parlament genannten Erwägungsgründen wird der Vorschlag vor dem Hintergrund des Beitritts der Europäischen Union zur EMRK gestützt.[1006] Wie eingangs erwähnt, sieht die Europäische Union jedoch bis auf weiteres davon ab. Zu erwähnen ist, dass der Vorschlag vor dem Hintergrund der Urteile *Shevill* und *e-Date Advertising* und *Martinez* basiert.[1007] Der Art. 5a Rom II- VOE soll im Einklang mit der Brüssel Ia-VO sein.[1008]

3. Anwendungsbereich

Nach Art. 5a Abs. 1 ist grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, *„in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht“*[1009]. Dieser Wortlaut erinnert stark

[1005] *EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012.
[1006] *EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012, Strich 4.
[1007] *EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012, Strich 6, 7.
[1008] *EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012, Erwägungsgründe.
[1009] Art. 5 a Abs. 1 Rom II-VOE in *EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012.

an die erste Lesung des Europäischen Parlaments vom 6.7.2005. Dieser starke Klägergerichtsstand wird durch Absatz 2 jedoch ausgehebelt.

Gemäß dem zweiten Absatz ist dagegen *„das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“*[1010]. Dieses Recht soll zur Anwendung kommen, wenn der Beklagte die erheblichen Folgen seiner Handlung in dem in Absatz 1 bestimmten Staat vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte. Wie schon oben zum ersten Vorschlag beschrieben, ist das Tatbestandmerkmal „*vernünftigerweise vorhersehbar*“ nicht brauchbar.

Nach Absatz 3 soll das Recht des Staates angewendet werden, in dem das wichtigste Element oder die wichtigsten Elemente des Schadens auftreten oder auftreten könnten. Das Recht soll sich aber nur auf schriftliche Veröffentlichungen oder einer ausgestrahlten Sendung beziehen. Fraglich ist, ob unter dem Begriff „*schriftliche Veröffentlichungen*“ auch Internetveröffentlichungen zu fassen sind.

Für das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen haben sich keine Veränderungen zu dem ersten Entwurf gegeben.

4. Stellungnahme

Im Anhang befindet sich ein tabellarischer Vergleich der drei Entwürfe vom Europäischen Parlament. Anhand dessen ist deutlich zu erkennen, dass das Parlament von ihrem damaligen Standpunkt bis heute nicht abgerückt ist. Seit dem Entwurf aus dem Jahr 2012 hat sich in den vergangenen sechs Jahren auch nichts getan. Fraglich bleibt, ob dieser Entwurf jemals angenommen wird. Es erscheint eher so, dass die Kommission und der Rat auf weitere entscheidende Urteile warten und, nachdem in diesem Bereich etwas Ruhe eingekehrt ist, das Thema neu „*aufgerollt*“ werden kann.

5. Tauglichkeit

Die Tauglichkeit bzw. Funktionalität soll anhand des *Shevill* Urteils sowie des *eDate Advertising* Urteils analysiert werden.

[1010] Art. 5 a Abs. 2 Rom II-VOE in *EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012.

a. *Shevill*

Der oben genannte Sachverhalt[1011] soll nun unter den Art. 5a Rom II- VOE subsumiert werden. Nachdem der EuGH über die Zuständigkeit entschied, soll innerhalb des Kollisionsrechts das anzuwendende Recht bestimmt werden. Der EuGH entschied, dass der allgemeine Gerichtsstand Frankreich ist. Der Handlungsort ist ebenfalls als Ort der Niederlassung, nämlich Frankreich. Der Erfolgsort ist der Ort der Verbreitung und wo das Ansehen des Betroffenen verletzt wird, mithin England. Sofern Art. 5a Rom II-VOE in Kraft tritt, würde es für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts gleichgültig sein, ob die Klägerin in Frankreich oder in England klagt. Frankreich und England würde dasselbe Kollisionsrecht anwenden.

Zunächst ist nach Art. 5a Abs. 1 Rom II-VOE das Recht des Staates anzuwenden, *„in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht“*[1012]. Dies wird wohl England sein, da die Klägerin nur vorübergehend in Frankreich arbeitete und in England wohnhaft ist. In England hat sie ihre Freunde und Familie, also ihren Lebensmittelpunkt. Der dreimonatige Auslandsaufenthalt änderte daran nichts. Der Absatz 2 würde dieses Recht zunächst nicht aushebeln, da für die Beklagte die Veröffentlichung in England vorhersehbar war. Allerdings würde Absatz 3 zur Anwendung kommen, da es sich um eine schriftliche Veröffentlichung handelt. Es wäre danach das Recht des Staates anzuwenden, in dem das wichtigste Element oder die wichtigsten Elemente des Schadens auftreten oder auftreten könnten. Der Absatz 3 beschreibt bzw. definiert gleichzeitig was als wichtige Elemente angesehen werden können bzw. müssten. Es soll das Land sein, auf das die Veröffentlichung hauptsächlich ausgerichtet ist. Da die Veröffentlichung in Frankreich über 237.000 Exemplare summiert, wäre Frankreich als das Land anzusehen, indem die hauptsächliche Ausrichtung gewesen ist. Wäre dies nicht eindeutig zu erörtern gewesen, sollte das Recht des Staats angewendet werden, in dem die redaktionelle Kontrolle erfolgt. Dies wäre ebenfalls Frankreich. Sofern die Klägerin *Shevill* in England weiterhin Klage erhoben hätte, würden auch die englischen Gerichte französisches Recht anwenden müssen. Zusätzlicher Nachteil wäre, dass die englischen Gerichte nur über den Schaden entscheiden dürfen, welcher dort eingetreten ist.

[1011] s. dazu Kapitel 4.
[1012] Art. 5 a Abs. 1 Rom II-VOE in *EP*, Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012.

b. „e-Date Advertising“ Urteil[1013]

Der EuGH entschied, dass neben dem allgemeinen Gerichtsstand drei weitere besondere Gerichtsstände zur Auswahl stehen. Der allgemeine Gerichtsstand wäre im E-Date Urteil Österreich. Der besondere Gerichtsstand für den Mittelpunkt der Opferinteressen wäre wohl Deutschland.
Nach dem Art. 5a Abs. 1 Rom II-VOE würde das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in dem der Schaden im Wesentlichen eingetreten ist bzw. einzutreten droht. Dies wäre hier Deutschland. Fraglich ist, ob Absatz 1 von Absatz 2 ausgehebelt werden würde. Da es sich als Kläger um deutsche Straftäter handelte, war mit den Verletzungsfolgen in Deutschland zu rechnen und damit für den Beklagten vernünftigerweise vorhersehbar. Jedoch könnte Absatz 3 zur Anwendung kommen. Vorausgesetzt, schriftliche Veröffentlichungen beziehen sich auch auf im Internet veröffentlichte, würde es wieder auf die hauptsächliche Ausrichtung der Veröffentlichung ankommen. Der Absatz 3 Satz 2 beschreibt die Ausrichtung genauer. Danach sollen die Sprache der Veröffentlichung und die Verkaufszahlen Indizien dafür darstellen. Die Sprache wird in diesem Fall nicht weiter helfen, da in Österreich ebenfalls deutsch gesprochen wird. Die Verkaufszahlen sind bei Artikel, welche im Internet veröffentlicht wurden irrelevant. Nach Absatz 3 Satz 1 am Ende soll bei Zweifeln, das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in welchem die redaktionelle Kontrolle erfolgte. Dies wird Österreich sein, da hier der Sitz der Niederlassung ist. Folglich wäre im „*e-Date Advertising*“ Urteil österreichisches Recht anzuwenden.

c. *Martinez* Urteil[1014]

Der Sachverhalt ist ähnlich gelagert. Nach Absatz 1 wäre französisches Recht zur Anwendung gekommen. Die Vorhersehbarkeit bezüglich Frankreich, ist ebenfalls gewahrt, da ein Kläger französischer Schauspieler und der andere sein Vater ist. Bei Absatz 3 würde die Hauptausrichtung nicht eindeutig festzustellen sein. Der Artikel wurde in englischer Sprache abgefasst. Doch die englische Sprache ist die meistgesprochene Sprache der Welt und folglich kein Indiz für eine Ausrichtung. Folglich würde wieder das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in dem die redaktionelle Kontrolle erfolgt. Da die Beklagte ihren Sitz in England hat, wäre auch englisches Recht anzuwenden.

[1013] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09.
[1014] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 161/10.

d. Stellungnahme

In allen drei Fällen würde der Kläger bzw. die Klägerin den gesamten Schaden nur im Mitgliedsstaat des Beklagten unter Anwendung dieses Rechts einklagen können.

D. Nationales IPR am Beispiel Deutschland

In Deutschland ist das sogenannte EGBGB die einschlägige Rechtsquelle für das nationale IPR. Für außervertragliche Schuldverhältnisse hält das EGBGB die Art. 38- 42 EGBGB bereit. Im Bereich der unerlaubten Handlung sind die Art. 40 – 42 EGBGB anwendbar. Da es sich bei dem EGBGB um autonomes deutsches Recht handelt, wird auch der Begriff der unerlaubten Handlung nach deutschem Recht definiert.[1015] Im deutschen Recht ist der Begriff der unerlaubten Handlung i.S.d. Art. 40 EGBGB weitaus offener gefasst, als der des deutschen materiellen Rechts.

I. Art. 40 Abs. 1 EGBGB

Der Art. 40 Abs. 1 EGBGB stellt die Generalklausel bzw. die Grundsatzanknüpfung dar.

1. Handlungsort

In Deutschland gilt das Prinzip des Tatorts. Der Handlungsort ist der Ort, an dem der Schädiger die schadensursächliche Handlung ausführt. Danach ist der Handlungsort der Sitz des Unternehmens bzw. bei Presseunternehmen der Sitz des Verlages.[1016]
Bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet gibt es eine Sonderregelung. Es wird zwischen dem Sitz des Netzbetreibers bzw. dem Standort des Servers und der Haftung des Autors differenziert. Bei letzterem wird der Handlungsort als der Ort bezeichnet, an dem die Informationen in das Netz eingespeist werden.[1017]

[1015] *Dickhäuser*: Internationales Privatrecht und Deliktsrecht, S. 2.
[1016] *Junker in:* Münchener Kommentar, Rn. 74-76.
[1017] *Junker in:* Münchener Kommentar, Rn. 74-76.

2. Erfolgsort

Der Erfolgsort ist der Ort, an dem der zur Haftung verpflichtende deliktische Erfolg sich verwirklicht.[1018] Mithin wird jeder Verbreitungs- oder Ausstrahlungsort als Erfolgsort angesehen. Für die Konkretisierung ist die Vorhersehbarkeit für den Schädiger nicht ausschlaggebend.[1019] Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet soll der Erfolg der Verletzung überall eintreten, wo die Informationen heruntergeladen werden kann. Folglich ist der Erfolgsort dort anzusehen, wo für Dritte die Informationen zugänglich sind.
Ohne Eindämmung würde für den Schädiger ein weltweites Rechtsanwendungs- und Haftungsrisiko eintreten. Daher ist auch innerhalb des EGBGB die Mosaikbetrachtung anzuwenden. Das Recht des Staates gilt nur für die Schäden, die aus der dort eingetretenen Persönlichkeitsverletzung resultieren. Im Gegensatz dazu ist der Handlungsortgerichtsstand für den gesamten Schaden zuständig.[1020]

3. Ubiquitätsregel

Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB enthält ein Optionsrecht für den potentiell Geschädigten, welche durch Art. 40 Abs. 1 S. 3 EGBGB befristet wird. Die deutsche Rechtsprechung entwickelte vor dem Jahr 1999 das Ubiquitätsprinzip. Das Delikt war sowohl im Handlungs- als auch im Erfolgsort als begangen anzusehen. Die deliktischen Ansprüche waren dem für den Geschädigten günstigsten Recht zu unterstellen.[1021]

II. Auflockerungsklausel

Art. 40 Abs. 2 EGBGB enthält die sogenannte „*Auflockerungsregel*“, d.h. es wird eine Abweichung von der beschriebenen Tatortregel mit der engeren Verbindung für gerechtfertigt gehalten. Nach Art. 40 Abs. 2 EGBGB kann das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts angewendet werden.[1022]
Nach Art. 41 EGBGB, welche ebenfalls als Auflockerungsklausel bezeichnet wird, kann sowohl die Tatortortregel als auch die Auflockerungsregel aus Art. 40 Abs. 2 EGBGB

[1018] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1378.
[1019] *Junker in:* Münchener Kommentar, Rn. 77-81.
[1020] *Junker in:* Münchener Kommentar, Rn. 77-81.
[1021] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1374.
[1022] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1394.

verdrängen, *„wenn eine wesentlich engere Verbindung zu einem anderen Staat besteht“*[1023].[1024]

III. Vorbehaltsklausel

Art. 40 Abs. 3 EGBGB enthält die sogenannte Vorbehaltsklausel, welche aus dem ordre puplic stammt.

IV. Rechtswahl

Der Geschädigte hat mit Art. 42 EGBGB die Möglichkeit einer nachträglichen Rechtswahl.[1025]

V. Prüfungsaufbau

Bei der Findung nach dem anzuwendenden Recht wird zunächst geprüft, ob die Parteien eine nachträgliche Rechtswahl nach Art. 42 EGBGB getroffen haben. Sollten die Parteien kein Recht vereinbart haben – wie in den meisten Fällen – wird nach Art. 40 Abs. 2 EGBGB überprüft. Sollten die Parteien denselben gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird an das Recht dieses Staates angeknüpft. Sofern auch dies zu verneinen ist, wird an die Tatortregel nach Art. 40 Abs. 1 EGBGB angeknüpft. Grundsätzlich ist an den Handlungsort anzuknüpfen, wenn der Betroffene nicht sein oben beschriebenes Wahlrecht nach Art. 40 Abs. 1 S. 2, 3 EGBGB ausübt. Abschließend muss überprüft werden, ob nach Art. 41 EGBGB nicht eine wesentlich engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates besteht.[1026]

E. Vergleich zu Art. 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wird auch als e-commerce Richtlinie bezeichnet. In Art. 3 der Richtlinie ist das sogenannte Herkunftslandprinzip verortet. Es heißt wie folgt:

[1023] https://www.juracademy.de/internationales-privatrecht/rom-ii.html, zuletzt abgerufen am 20.06.2020.
[1024] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1396.
[1025] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1409.
[1026] *Dickhäuser*: Internationales Privatrecht und Deliktsrecht, S. 4.

„Jeder Mitgliedsstaat trägt dafür Sorge, daß die Dienste der Informationsgesellschaft, die von eine in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedsstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.“[1027]

Im Internethandel ist der Anbieter theoretisch allen Rechtsordnungen der EU ausgesetzt. Eine solche ausufernde Dimension ist mit dem Prinzip des freien Diensteanbieters nicht vereinbar. Es kann keinem Anbieter zugemutet werden, sich mit allen Vorschriften der EU auseinander zusetzen und gegen keines zu verstoßen. [1028] Um den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr nicht einzudämmen, brachte der europäische Gesetzgeber diese Richtlinie hervor. Daher ist sie sehr unternehmerfreundlich ausgerichtet.

Das Herkunftslandprinzip wird oft auch als Niederlassungsprinzip oder auch als Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bezeichnet.[1029] Für die Anwendung muss das Unternehmen im Europäischen Raum niedergelassen sein. Der Begriff der Niederlassung nach Art. 2 der Richtlinie wird ebenso wie für ein Offline Unternehmen eine physische Integrität des Unternehmens gefordert. Bei mehreren Niederlassungen wird auf das Zentrum der spezifischen Tätigkeit des Unternehmens abgestellt.[1030] Dagegen soll die Abrufbarkeit keine Rolle spielen.[1031]

Das Herkunftslandprinzip gibt das anwendbare materielle Recht vor. Dennoch ist die Einordnung als Kollisionsnorm fraglich, da eine typische Kollisionsnorm des IPR nur die Anwendbarkeit von zivilrechtlichen Sachrecht vorgibt.[1032] In Gegensatz dazu enthält das Herkunftslandprinzip auch die Angaben über das Strafrecht und auch des öffentlichen Rechts.[1033] Auch der europäische Gesetzgeber wollte in der Richtlinie keine zusätzliche Vorschrift im Rahmen des IPR schaffen.[1034] Aufgrund der sich widersprechenden Argumente wird die Vorschrift nicht eindeutig als Kollisionsnorm bezeichnet, sondern als

[1027] Art. 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.
[1028] *Marly/Grabitz/Hilf*: Das Recht der Europäischen Union, zu Art. 3 der Richtlinie über den Europäischen Geschäftsverkehr, Rn. 10.
[1029] *Marly/Grabitz/Hilf*: Das Recht der Europäischen Union, zu Art. 3 der Richtlinie über den Europäischen Geschäftsverkehr, Rn. 1.
[1030] *EuGH*, Urteil v. 25.07.1991, AZ. 221/89.
[1031] vgl. *Lütringhaus*: Das internationale Datenprivatrecht Baustein des Wirtschaftskollisionsrecht des 21. Jahrhunderts, ZVglRWiss 2018, 49-82.
[1032] Siehe zu den Vorteilen des Herkunftslandprinzips: *Lutzi*: Internet cases in EU private international law – developing a coherent approach.
[1033] *Marly/Grabitz/Hilf*: Das Recht der Europäischen Union, zu Art. 3 der Richtlinie über den Europäischen Geschäftsverkehr, Rn. 20.
[1034] Richtlinie über den Europäischen Geschäftsverkehr, Erwägungsgrund 23.

„*ergebnisorientierte Korrekturvorschrift*“[1035], da es keinen unmittelbaren dogmatischen Vergleich gibt.[1036] Dafür spricht auch die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt im Rahmen der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments:[1037]

„Entsprechend der Forderung des Parlaments steht nunmehr nach dem Gemeinsamen Standpunkt eindeutig fest, daß die Richtlinie dem internationalen Privatrecht vorgeht, indem bestimmt wird, daß diese Richtlinie zwar keine zusätzlichen Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts schafft, die Anwendung dieses Rechts jedoch nicht dazu führen darf, daß die Dienstleistungsfreiheit in der Informationsgesellschaft, wie sie in der Richtlinie vorgesehen ist, beeinträchtigt wird.“[1038]

Ebenso entschied der EuGH [1039] im Rahmen der Entscheidung der Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet.[1040]

Der BGH formulierte folgende Vorlagefragen:

„Falls die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben sei, stelle sich die Frage, ob deutsches oder österreichisches Recht anzuwenden sei. Dies hänge von der Auslegung des Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie ab.

Zum einen könnte das Herkunftslandprinzip ein Korrektiv auf materiell-rechtlicher Ebene darstellen. Das sachlich-rechtliche Ergebnis des nach den Kollisionsregeln des Gerichtsstaats für anwendbar erklärten Rechts werde im konkreten Fall gegebenenfalls inhaltlich modifiziert und auf die weniger strengen Anforderungen des Herkunftslandrechts reduziert. Nach dieser Deutung ließe das Herkunftslandprinzip die nationalen Kollisionsregeln des Gerichtsstaates unberührt und käme — wie die Grundfreiheiten des EG-Vertrags — erst im Rahmen eines konkreten Günstigkeitsvergleichs auf materiell-rechtlicher Ebene zum Einsatz.

[1035] *Marly/Grabitz/Hilf*: Das Recht der Europäischen Union, zu Art. 3 der Richtlinie über den Europäischen Geschäftsverkehr, Rn. 20.
[1036] *Marly/Grabitz/Hilf*: Das Recht der Europäischen Union, zu Art. 3 der Richtlinie über den Europäischen Geschäftsverkehr, Rn. 20; vgl. Richtlinie über den Europäischen Geschäftsverkehr, Erwägungsgrund 23.
[1037] *Marly/Grabitz/Hilf*: Das Recht der Europäischen Union, zu Art. 3 der Richtlinie über den Europäischen Geschäftsverkehr, Rn. 20.
[1038] *EP* v. 12.4.2000, A5-0106/2000, S. 11.
[1039] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10.
[1040] *Brand*: Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, E-Commerce und „Fliegender Gerichtsstand“, NJW 2012, 127, 130.

Zum anderen könnte durch Art. 3 der Richtlinie ein allgemeines kollisionsrechtliches Prinzip etabliert werden, das unter Verdrängung der nationalen kollisionsrechtlichen Regelungen zur alleinigen Anwendung des im Herkunftsland geltenden Rechts führe.

Sehe man das Herkunftslandprinzip als sachlich-rechtliche Rechtsanwendungs- schranke, wäre deutsches internationales Privatrecht anwendbar, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Klage endgültig abzuweisen, da ein Unterlassungs- anspruch des Klägers nach deutschem Recht zu verneinen wäre. Messe man dem Herkunftslandprinzip dagegen kollisionsrechtlichen Charakter bei, wäre der Unter- lassungsanspruch des X nach österreichischem Recht zu beurteilen.“[1041]

Der EuGH bestätigte, dass die Richtlinie keine spezielle Kollisionsregel enthält. Die Mitgliedsstaaten haben durch die Richtlinie die Pflicht sicherzustellen, dass der jeweilige Anbieter nur seinem eigenen Recht unterworfen ist bzw. keinem strengeren Recht unterliege. Insoweit hat der EuGH die oben genannte Darstellung nochmals klargestellt.[1042]

Schlussfolgernd ist zu sagen, dass auch im Rahmen des Einkaufs wird zwischen den Technologien unterschieden wird. Es gibt eine Differenzierung zwischen dem Online und dem Offline Shopping. Auch hier sah man durch das Internet eine höhere Gefahr. Ebenso wie ein Presseunternehmen wollte man nicht den Online Händler mit allen Rechtsordnungen konfrontieren.

F. Ergebnis

Im Rahmen des fünften Kapitels wurde nochmals bestätigt, dass die verschiedenen Rechtsordnungen nicht das eigentliche Problem verursachten. Vielmehr wollten die Presseunternehmen nicht über ihr eigenes Recht hinaus, haftbar gemacht werden. Letztlich üben sie eine Machtposition – gerade im Vergleich zu anderen Unternehmen – aus. Der aktuelle Entwurf wird ebenso, nach bereits sieben vergangenen Jahren keine allgemeine Zustimmung finden, da auch hier nach wie vor eine „*Gefahr*“ für die Presseunternehmen besteht.

[1041] *EuGH*, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10, Rn. 20-23.
[1042] *Brand*: Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, E-Commerce und „Fliegender Gerichtsstand“, NJW 2012, 127, 130.

Kapitel 6: Eigener Lösungsvorschlag

A. Vergleiche

Zur endgültigen Findung einer Norm werden im Folgenden Vergleiche zu anderen Normen der Rom II-VO und auch zu der Verbraucherschutznorm der Rom I-VO angestrengt. Insbesondere werden im Rahmen der Rom II-VO die allgemeine Kollisionsnorm nach Art. 4 Rom II-VO, die Produkthaftungsverletzung nach Art. 5 Rom II-VO, der unlautere Wettbewerb nach Art. 6 Rom II-VO, die Umweltverletzung nach Art. 7 Rom II-VO, die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums nach Art. 8 Rom II-VO sowie die Arbeitskampmaßnahmen nach Art. 9 Rom II-VO betrachtet. Im Rahmen der vertraglichen Schuldverhältnisse wird der Verbraucherschutz nach Art. 6 der Rom I-VO dargestellt.

I. Vergleich mit der Generalklausel Art. 4 Rom II-VO

Im Gegensatz zum deutschen IPR wird nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO nicht primär an den Handlungsort, sondern an den Erfolgsort angeknüpft. Ausschlaggebend ist folglich der Ort des Schadenseintritts.[1043]
Sofern beide Parteien ihren gemeinsamen Aufenthalt in demselben Staat haben, soll nach Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO dieses Recht angewendet werden.[1044]
Als sogenannter Auffangtatbestand wird Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO angesehen. Nach diesem Absatz soll das Recht des Staates angewendet werden, in dem die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat, als die zuvor erwähnten, aufweist. Als Beispiel wird ein bereits bestehender Vertrag angesehen.[1045]

II. Vergleich mit Art. 5 Rom II-VO

Der Art. 5 Rom II-VO erfasst Fälle der Produkthaftung.

Erfasst sind Fälle in denen der Käufer durch ein Produkt zu Schaden kommt. Die Gemeinsamkeit zu Persönlichkeitsrechtverletzungen besteht darin, dass der Geschädigte verletzt wird. Wobei es sich bei Art. 5 Rom II-VO um eine physische und bei

[1043] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1387.
[1044] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1398.
[1045] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1401.

Persönlichkeitsrechtsverletzung um eine psychische Verletzung handelt. Um herauszufinden, ob dennoch eine Parallele gezogen werden kann, soll insbesondere die Systematik des Art. 5 Rom II-VO dargestellt werden.

Unbeschadet der folgenden Ausführungen kann Art. 5 Rom II-VO durch eine nachträgliche Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO abbedungen werden.[1046] Ebenso bleibt Art. 5 Rom II-VO unbeschadet, sofern die Parteien einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben nach Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Rom II-VO.[1047]
Die Produkthaftung nach Art 5 Rom II-VO baut auf einen Dreiklang zueinander subsidiärer Anknüpfungsmomente auf, auch genannt als Anknüpfungsleiter.[1048] Im Übrigen wird nach Art. 5 Abs. 2 Rom II-VO das Recht des Staates angewendet, wo die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist.[1049]

Im Folgenden werden die drei Varianten innerhalb des Art. 5 Abs. 1 Rom II-VO aufgezeigt, welche stets mit dem Kriterium des Inverkehrbringen kombiniert werden müssen.

Das Recht dieses Staates kommt zur Anwendung, in dem das Produkt *„in Verkehr gebracht wurde"*[1050] und
(1) gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) Rom II-VO der Geschädigte bei Schadenseintritt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
(2) gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) Rom II-VO das Produkt erworben wurde oder
(3) gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) Rom II-VO der Schaden eingetreten ist.[1051]

Der Art. 5 Abs. 1 Rom II-VO stellt jedoch gleichzeitig klar, dass das Merkmal „*Inverkehrbringen*" für den Schädiger vorhersehbar sein muss. Folglich genießt der Geschädigte keinen Schutz nach Art. 5 Abs. 1 Rom II-VO, wenn der Schädiger dies vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. In diesen Fall kommt das Recht des Schädigers zur Anwendung.[1052]

[1046] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1411.
[1047] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1447.
[1048] *Lund* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, Art. 5 Rom II-VO, Rn. 1; *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1447.
[1049] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1448.
[1050] Art. 5 Rom II-VO.
[1051] *Lund* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, Art. 5 Rom II-VO, Rn. 3.
[1052] *Lund* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, Art. 5 Rom II-VO, Rn. 6.

Das Erfordernis der Voraussehbarkeit soll den Hersteller als potentiellen Schädiger schützen. In Anbetracht der Globalisierung ist das Inverkehrbringen für den Hersteller kaum zu überblicken und folglich nur minimal zu kontrollieren. Insbesondere wenn der potentielle Schädiger das Produkt über das Internet vertreibt, ist das Inverkehrbringen nur schwer vorhersehbar. Doch gerade in diesem Zusammenhang soll das Erfordernis der Vorhersehbarkeit nicht zu weit ausgelegt werden. Daher wird eine wiederlegbare Vermutung für die Vorhersehbarkeit aufgestellt. Der Schädiger muss nachweisen, *„dass das Produkt ohne [...]* seine *Zustimmung in [...]* dem betreffenden *Land in Verkehr"*[1053] gebracht wurde. Folglich wird dem potentiellen Schädiger die Pflicht zur Überprüfung des Weiterverkaufs seines Produkts auf Internetseiten auferlegt. Wobei auch diese Pflicht nicht ausufern kann, sodass sich die Überprüfung nur auf regionale bzw. nationale Internetseiten beziehen kann.[1054]

Dieses Kriterium ist für ein Produkt, welches der Geschädigte letztlich freiwillig kauft, sicherlich annehmbar. Doch auch hier zeigt sich wieder, dass für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch die Presse das Kriterium der bestimmungsgemäßen Verbreitung einer Zeitschrift, welche offline und online zur Verfügung steht, nicht sinnvoll ist. Die Vorhersehbarkeit des Inverkehrbringens kann bei im Internet abrufbaren Artikeln nicht gewährleistet werden.

Festzustellen ist, dass dieses Kriterium aus den vorgenannten Gründen nicht brauchbar ist.

III. Vergleich mit Art. 6 Rom II-VO

Der Art. 6 Rom II-VO erfasst den unlauteren Wettbewerb sowie die Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs. Er unterscheidet zwischen markt- und betriebsbezogenen unlauteren Verhaltensweisen.
Der Art. 6 Rom II-VO enthält spezielle Anknüpfungskriterien für Ansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten. Das Recht des Staates bezugnehmend auf den unlauteren Wettbewerb wird durch Art. 6 Abs. 1 und 2 Rom II-VO bestimmt. Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO folgt dem Marktortprinzip.[1055] Es besagt, dass das Recht anwendbar ist, wo der betreffende Markt beeinträchtigt wurde. Dies wird mit der Funktion des Lauterbarkeitsrecht

[1053] *Rauscher:* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht: Rom I-VO, Rom II-VO, S. 773.
[1054] *Lund* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, Art. 5 Rom II-VO, Rn. 7.
[1055] *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1452.

gerechtfertigt. Das Lauterbarkeitsrecht soll die Konkurrenzbedingungen auf dem Markt sicherstellen. Es steht im Interesse der Wettbewerber, der Verbraucher und der Allgemeinheit[1056]. In Bezug auf betriebsbezogene Wettbewerbsverstöße nach Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO richtet sich das anzuwendende Recht nach Art. 4 Rom II-VO.
Hingegen bestimmt Art. 6 Abs. 3 Rom II VO das Recht des Staates im Rahmen des Kartelldeliktsrechts.[1057] Danach richtet sich das anzuwendende Recht an den Erfolgsort im Lichte des Auswirkungsprinzips.[1058]

Im Folgenden wird eine BGH Entscheidung für den Vergleich herangezogen. Art. 6 Rom II-VO erfasst beispielsweise solche Fälle, in denen eine herabsetzende oder verunglimpfende Internetveröffentlichung gegen § 4 Nr. 7 UWG verstößt. Im Jahr 2013 hatte der BGH einen solchen Fall zu entscheiden.
Die Klägerin betreibt eine Internetseite, über welche sie Reisen und Flugtickets vermittelt. Die Kunden können über diese Internetseite ihr Flugticket buchen und zuvor Flugpreise vergleichen. Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft und veröffentlichte auf ihrer Internetseite eine Pressemitteilung in deutscher und englischer Sprache. Dabei bezeichnete die Beklagte die Klägerin als „*rechtswidrige Mittler-Website*“. Sie behauptete, dass die Klägerin Flugtickets der Beklagten zu überteuerten Preisen verkaufe. Die Klägerin reichte Klage bei einem deutschen Gericht ein, welches die internationale Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 Brüssel Ia-VO bejaht. Hingegen sollen der allgemeine Gerichtsstand und auch der Handlungsort in Irland sein. Das Gericht betont, dass es für die Bejahung des Erfolgsorts in Deutschland reicht, wenn der Kläger schlüssig darlegt, dass ein schädigendes Ereignis eingetreten sei. Ob dies tatsächlich eingetreten ist, ist keine Frage der Zuständigkeit, sondern der Begründetheit. [1059]
Das Gericht entscheidet auch den Sachverhalt nach deutschem Recht gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Rom II-VO kommt nicht zur Anwendung, da der behauptete Verstoß zwar primär die Klägerin beeinträchtigt, doch sekundär auch das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb beeinträchtigt wird.[1060] Das Gericht führt aus, dass *„die wettbewerblichen Interessen der Parteien als Mitbewerber im Inland*

[1056] vgl. *Wagner*: Die neue Rom II-VO, IPrax 2008, 1-17.
[1057] *Wiegandt* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth*, jurisPK-BGB, zu Art. 6 Rom II-VO, Rn. 1.
[1058] *Wiegandt* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth*, jurisPK-BGB, zu Art. 6 Rom II-VO, Rn. 1; *Rauscher*: Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, Rn. 1454.
[1059] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12.
[1060] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 42.

aufeinandertreffen. Zudem hat sich *die englischsprachige Fassung der Presseerklärung [...] auch im Inland bestimmungsgemäß ausgewirkt"*[1061].[1062]

Das Gericht diskutiert die Grundsätze für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Presseartikel und stellt im Ergebnis klar, dass § 4 Nr. 7 UWG nicht die Geschäftsehre schützen soll, sondern den *„Schutz des betroffenen Mitbewerbers und daneben den Schutz des Interesses der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb"*[1063]. Sie soll seine wettbewerblichen Interessen wahren.[1064] Daher hat das deutsche Gericht die Zuständigkeit „*im Inland* nur bejaht, weil sich der *Internetauftritt bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt*"[1065] ausgewirkt hat. Folglich sieht es keinen Unterschied zur Wettbewerbsverletzung im Internet, aber es verneint den Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts und Lebensmittelpunkt.[1066]

Das anwendbare Recht bestimmt das deutsche Gericht nach Art. 6 Abs. 1, 2 Rom II-VO. Das Gericht wendet deutsches Recht gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO an. Es sieht das *„Recht des Staates [...]* als gegeben*, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden."*[1067] In Deutschland würden *„die wettbewerblichen Interessen der Parteien als Mitbewerber aufeinandertreffen."*[1068]

Von Art. 6 Rom II-VO werden in Bezug auf die Pressedelikte Ehrverletzungen, welche sich gegen ein konkurrierendes Unternehmen bzw. gegen ein Mitglied der Unternehmensleitung richten, um das Unternehmen zu schädigen, welches er repräsentiert, erfasst[1069]. Nach lit. b) kann auch das *lex fori* zur Anwendung kommen.

Dennoch sollen in einem solchen Fall die *Shevill* Grundsätze nicht auf Art. 6 Rom II-VO anwendbar sein. Bei Anwendbarkeit würde es ausreichen, wenn die Wettbewerbsbeziehungen auf einem Markt betroffen sind. Dies wäre jedoch nicht mit den Grundsätzen des IPR vereinbar, da der Ausgang der Rechtsstreitigkeiten nicht vorhersehbar wäre. Dies würde nicht gewährleistet, wenn ein Anbieter, der seine Werbemaßnahme gezielt auf bestimmte Staaten ausrichtet, das Rechtsanwendungsrisiko nicht kalkulieren kann, weil bereits wenige „Irrläufer" seiner Werbemaßnahme in andere Staaten ausreichen, um ein fremdes Recht zur

[1061] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 44.
[1062] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 43.
[1063] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 28.
[1064] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 29.
[1065] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 29.
[1066] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 24.
[1067] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 38.
[1068] *BGH*, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12, Rn. 44.
[1069] *Glöckner* in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*: UWG, Einl. C, Rn. 84 f.

Anwendung zu bringen.[1070] Daher sollte eine Einschränkung in das Tatbestandsmerkmal hineingelesen werden.[1071]

Ausschlaggebender Unterschied zu den Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse ist, dass im Rahmen des Art. 6 Rom II-VO die Parteien gleichberechtigt sind. Bei der Anwendung von Art. 6 Rom II-VO sind beide Parteien Wettbewerber, sodass sie auf gleicher Stufe stehen.

IV. Vergleich mit Art. 7 Rom II-VO

Der Art. 7 Rom II-VO erfasst die Umweltschädigung und ist sehr geschädigtenfreundlich ausgestaltet. Er basiert auf dem Ubiquitätsprinzip, welches der EuGH in ständiger Rechtsprechung in Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO hineinliest sowie auf dem Günstigkeitsprinzip. Der Geschädigte hat bei Distanzdelikten ein Wahlrecht zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort. Nach Alt. 1 kann der Geschädigte das Recht am Erfolgsort belassen. Anderenfalls kann er nach Alt. 2 das für ihn günstigere Recht am Handlungsort anwenden. Dieses Optionsrecht soll dem Umweltschutz dienen.[1072]

Zunächst ist immer eine eventuell getroffene Vereinbarung zur Rechtswahl zu suchen. Sollte keine getroffen worden sein, muss überprüft werden, ob der Geschädigte sein Optionsrecht wirksam zugunsten des Rechts am Handlungsort ausgeübt hat. Ansonsten bleibt es bei der Anwendung des Rechts am Erfolgsort gemäß Art. 7 Alt. 1 Rom II-VO.

Der Erfolgsort ist der Ort, in dem der primäre Schaden tatsächlich eingetreten ist oder einzutreten droht. Dieser Ort wird als der Ort angesehen, an dem die schadensträchtige Emission auf eine Umweltressource trifft. Ebenso der Ort, an dem durch die beeinträchtigende Umweltressource ein Personen- oder Sachschaden hervorgerufen wird.[1073] Ob der Schädiger den Erfolgsort vorhersehen konnte, ist irrelevant.[1074]

Als Handlungsort wird der Ort angesehen, an dem die für den Schaden ursächliche deliktische Handlung vorgenommen wird. Dabei sollen bloße Vorbereitungshandlungen unbeachtlich

[1070] *Mankoswki* in: Münchener Kommentar zum UWG, zum IntWettbR, Rn. 214.
[1071] *Wiegandt* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth*, jurisPK-BGB, Art. 6 Rom II-VO, Rn. 32.
[1072] Rom II-VO, Erwägungsgrund Nr. 25.
[1073] *Junker* in: Münchener Kommentar zum BGB, zu Art. 7 Rom II-VO, Rn. 20.
[1074] *Kadner Graziano*: Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nach Inkrafttreten der Rom II-VO, RabelsZ 2009/ 73, 1-77, Rn. 1, 46; *Thorn* in: Kommentar zum BGB, u.a., Palandt, zu Art. 7 Rom II-VO, Rn. 7.

sein.[1075] Bei sogenannten ortsfesten Anlagen soll auf den Ort abgestellt werden, wo die Anlage steht.[1076]

V. Vergleich mit Art. 8 Rom II-VO

Art. 8 Rom II-VO schützt das geistige Eigentum. Nach Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO ist grundsätzlich das Recht des Staates, für den der Schutz beansprucht wird, die sogenannte Schutzlandanknüpfung *(lex loci protectionis)*[1077].

Kein Recht des geistigen Eigentums ist das Persönlichkeitsrecht.[1078] Im Gegensatz dazu zählen urheberpersönlichkeitsrechtliche Ansprüche wegen Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts einschließlich des Schutzrechts der Datenbankenhersteller zu den Rechten des geistigen Eigentums.[1079] Weiterhin fallen gewerbliche Schutzrechte wie Patente, einschließlich des Erfinderpersönlichkeitsrechts und der Vorstufen zum Rechtserwerb, wie das Recht an der Erfindung und das Recht auf das Patent.[1080]

VI. Vergleich mit Art. 9 Rom II-VO

Der Begriff der Arbeitskampfmaßnahme soll nach dem Recht der *lex fori* ausgelegt werden.[1081]

Zunächst muss überprüft werden, ob die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben. Sofern keine Rechtswahl getroffen wurde, wird auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt. Wenn es keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gibt, muss folgendes überprüft werden. Bei dem geltend gemachten Anspruch muss es sich um ein außervertragliches Schuldverhältnis aufgrund einer Arbeitskampfmaßnahme handeln. Des Weiteren muss der Anspruchsgegner in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder als deren berufliche Interessenorganisation in Anspruch genommen werden. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, findet das Recht des Ortes Anwendung, an dem die

[1075] *Junker* in: Münchener Kommentar, zu Art. 7 Rom II-VO, Rn. 22.
[1076] *Wurmnest* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth*, jurisPK-BGB, zu Art. 7 Rom II-VO, Rn. 52.
[1077] *Heinze* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth*, jurisPK-BGB, zu Art. 8 Rom II-VO, Rn. 4.
[1078] Siehe dazu: *Lundstedt*: Putting Right Holders in the Centre: Bolagsupplysningen and Ilsjan (C-194/16): What Does It Mean for International Jurisdiction over Transborder Intellectual Property Infringement Disputes?.
[1079] *Grünberger* in: ZVglRWiss 108 (2009), 137-139, 134.
[1080] *McGuire* in: BECKOGK BGB, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 113.
[1081] EuGH, Urteil v. 18.12.2007, AZ. C-341/05, Rn. 91; EuGH, Urteil v. 15.07.2010, AZ. 271/08, Rn. 42 ff.

Arbeitskampfmaßnahme vorgenommen wurde. Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist auf das anzuwendende Recht nach Art. 4 Rom II-VO abzustellen.[1082]

VII. Vergleich mit Art. 6 Rom I-VO

Zu überlegen ist hier, ob ein Vergleich zu der Rom I-VO angestellt werden kann. Die Rom I-VO soll ebenso wie die Rom II-VO und die Brüssel Ia-VO Rechtssicherheit garantieren. Es soll ein hohes Maß an Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit gewährleistet werden.[1083] In Gegensatz zur Rom II-VO regelt die Rom I-VO das anwendbare Recht für vertragliche Schuldverhältnisse. Die Rom I-VO soll die schwächere Partei, sofern bei Verträgen eine Partei als schwächere Partei angesehen werden kann, durch eine für ihn günstigere Kollisionsnorm geschützt werden.[1084] Eine schwächere Partei gibt es in Verbraucherverträgen nach Art. 6 Rom I-VO. Folglich wird nur in einer Unternehmer-Verbraucher Situation der kollisionsrechtliche Schutz von Art. 6 Rom I-VO gewährt.[1085] Der Begriff des Verbrauchers bzw. des Unternehmers definiert Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO autonom.[1086] Dabei kommt es entscheidend auf die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit der Vertragsparteien an. Der Verbraucher muss zudem eine natürliche Person sein. Der kollisionsrechtliche Verbraucherschutz soll prinzipiell nur dem sogenannten „*passiven Verbraucher*“ zugute kommen. Als passiver Verbraucher wird derjenige bezeichnet, welcher in seinem Aufenthaltsstaat bleibt oder durch den Unternehmer veranlasst wird, sich ins Ausland zu begeben. Folglich ist ein Verbrauchervertrag gegeben, *„wenn der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder seine Tätigkeit auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, ausrichtet.“*[1087] Daher muss ein sogenannter Nexus zwischen der Tätigkeit und dem Vertrag bestehen. Dagegen soll es nicht auf den Ort der Vertragserklärung oder ihrer Entgegennahme ankommen.[1088]

[1082] *Heinze* in: *Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth*, jurisPK-BGB, Art. 9 Rom II-VO, Rn.4.
[1083] Rom I-VO, Erwägungsgrund Nr. 16.
[1084] Rom I-VO, Erwägungsgrund Nr. 23.
[1085] *Spindler/Schuster*: Recht der elektronischen Medien, zu Art. 6 Rom I-VO, Rn. 7.
[1086] *Spindler/Schuster*: Recht der elektronischen Medien, zu Art. 6 Rom I-VO, Rn. 8.
[1087] *Martiny* in MüKo BGB, Rom I-VO, zu Art. 6, Rn. 4.
[1088] *Spindler/Schuster*: Recht der elektronischen Medien, zu Art. 6 Rom I-VO, Rn. 11.

1. Abs. 1 lit. a

Im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der „*Ausübung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit*“ muss sich der Unternehmer aktiv am Wirtschaftsverkehr im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers beteiligen. Die Auslegung des Begriffs der Ausübung einer Tätigkeit resultiert aus dem Art. 15 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO. Die Rechtsprechung verlangt eine übereinstimmende Auslegung. Danach liegt die Ausübung einer Tätigkeit dann vor, wenn der Unternehmer eine Niederlassung im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers betreibt.[1089]

2. Abs. 1 lit. b

Ebenso entspringt der Begriff des Ausrichtens einer Tätigkeit dem Art. 15 I lit. c Brüssel Ia-VO. Aus diesem Grund soll eine einheitliche Auslegung erfolgen, um vor allem dem elektronischen Geschäftsverkehr gerecht zu werden. Das Merkmal ist sicherlich nicht nur auf Online Fälle beschränkt. Eine bloße Verfügbarkeit der Homepage wird nicht als hinreichend erachtet. Das Tatbestandsmerkmal „*ausrichten*“ beinhaltet weit mehr als „*online stellen*“. In der Grundlagenentscheidung zu Art. 15 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO hat der EuGH[1090] eine Einzelfallabwägung gefordert. Es soll geprüft werden, ob der Unternehmer durch die Präsenz seiner Homepage seinen Willen zum Ausdruck bringt, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern des Wohnsitzmitgliedsstaates herstellen zu wollen. Der EuGH nennt in seiner Entscheidung zwei Punkte an denen sich dieser Wille nachweisen lassen soll. Zum einen sollen die offensichtliche Ausdrucksform des Willens oder weitere ähnliche Anhaltspunkte für den Nachweis dienen. Auf Basis der EuGH Entscheidung umfasst der erste Punkt die ausdrückliche Angabe des Unternehmers, Verträge im betreffenden Verbraucherstaat zu erfüllen. Nach der Rechtsprechung sind Beispiele der zweiten Gruppe die Internationalität des möglichen Vertragsgegenstandes sowie die Angabe von Telefonnummern im Wohnsitzstaat des Kunden zu fassen. Ebenso soll die Sprache des Angebots ein Indiz darstellen.[1091]

[1089] *Spindler/Schuster*: Recht der elektronischen Medien, zu Art. 6 Rom I-VO, Rn. 12.
[1090] *EuGH*, Urteil v. 07.12.2010, AZ. 585/08 & 144/09.
[1091] *Spindler/Schuster*: Recht der elektronischen Medien, zu Art. 6 Rom I-VO, Rn. 13.

3. Nexus zwischen Tätigkeit und Vertrag

Zudem muss der Vertrag „*in den Bereich*“ der nach lit. a und b genauer definierten Tätigkeit fallen. Danach ist erforderlich, dass die Homepage den Abschluss des Vertrages im Fernabsatz anbietet. Zudem muss ein Vertragsabschluss auch tatsächlich erfolgt sein. Im Rahmen von Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO hat der EuGH auf Basis des Erwägungsgrundes 24 einen Abschluss eines Fernabsatzvertrages für nicht erforderlich gehalten.[1092]
Jedenfalls muss nach gegenwärtiger Auslegung das Tatbestandsmerkmal „*in den Bereich*“ in den Handlungsraum des Unternehmers liegen. Das Kriterium wird als allgemeines Kausalitätserfordernis angesehen. Folglich muss der Abschluss des Vertrages darauf zurückzuführen sein, dass der Unternehmer im Staat des Verbrauchers tätig wurde bzw. seine Tätigkeit auf diesen Staat ausgerichtet hat. Klarstellend ist zu sagen, dass ein bloßes Nebeneinander von Ausrichtung und Vertragsabschluss unzureichend ist.[1093]

VII. Stellungnahme

Die Vergleiche zeigen, dass auch andere Unternehmen bzw. potentielle Beklagte mit mehr als nur ihrer eigenen Rechtsordnung in Konflikt geraten können. Parallelen sind schwer zu ziehen, da das Persönlichkeitsrecht nicht greifbar ist und folglich eine Verletzung überall eintreten kann.

B. Lösungsvorschlag

Der folgende Lösungsvorschlag basiert auf allen vorangegangenen Erkenntnissen der vier Säulen.

I. Zusammenfassung der Erkenntnisse & Grundbedingungen der Lösung

Aus jeder der vier Säulen wurde ein Ergebnis gewonnen. Angefangen mit der ersten Säule, in der festgestellt wurde, dass die EU eines der liberalsten Systeme der Welt ausübt. Im Rahmen der zweiten Säule wurde für den kommenden Lösungsvorschlag der Pressebegriff festgelegt. Es sollen ausschließlich Massenmedien, aber nur diese wie die Offline- und Online-Presse betrachtet werden. Zudem wurde festgestellt, dass alle Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten

[1092] *Spindler/Schuster*: Recht der elektronischen Medien, zu Art. 6 Rom I-VO, Rn. 19.
[1093] *Spindler/Schuster*: Recht der elektronischen Medien, zu Art. 6 Rom I-VO, Rn. 20.

auf der gleichen Grundlage basieren. Im Rahmen der dritten Säule wurden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Offline und den Online Medien herausgearbeitet. Eine gänzlich neue Auslegung des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO kristallisierte sich heraus. Die vierte und letzte Säule im Zusammenhang mit den angestellten Vergleichen bestätigen, dass die verschiedenen Rechtsordnungen nicht die Ausklammerung der Persönlichkeitsrechte verursachten.

Aus den vorgestellten Erkenntnissen ergeben sich die folgenden Grundbedingungen des Lösungsvorschlags. Der Vorschlag trennt – wie auch im materiellen Recht - zwischen Personen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen. Als Personen des öffentlichen Lebens sollten grundsätzlich Politiker, Schauspieler, Musiker bzw. Sänger angesehen werden. Folglich all diejenigen Personen, welche die Öffentlichkeit suchen. Ebenso sollten solche Personen, die eine herausragende Position begleiten oder ein Amt innehaben, hinzuzählen. Nicht als Personen des öffentlichen Lebens sollten die Personen sein, welche zuvor, beispielweise durch eine Straftat, sei es als Täter oder als Opfer, durch die Presse ungewollt in die Öffentlichkeit gebracht worden sind.

Der Lösungsvorschlag sollte unbedingt technologieneutral ausgelegt werden. Es darf in der heutigen Zeit keine Rolle spielen, ob ein Foto oder ein Bericht in Offline oder in Online Medien veröffentlicht wurde. Daher sollte der Begriff Presse weiterhin entwicklungsoffen sein. Neben der klassischen Presse, wie Herausgeber einer Zeitschrift, unabhängig ob Print oder im Internet, ist die Frage, ob auch Blogger zur Presse zählen sollten. Bei „*einmal-Bloggern*“ ist dies wohl auszuschließen. Doch kritisch wird es, wenn es sich um erfahrene Blogger handelt. An dieser Stelle ist auf die zukünftige Entwicklung zu warten. Der Begriff der Presse kann und sollte im Laufe der Zeit weiter ausgelegt werden.

Bezüglich der Privatpersonen sollte das Recht des Staates angewendet werden, wo der Kläger seinen Mittelpunkt seiner Interessen hat. Der Begriff des Mittelpunkts der Interessen sollte wie im Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO ausgelegt werden.

Der Vorteil dieses Lösungsvorschlages ist, dass ein angemessener Ausgleich getrennt zwischen Privatpersonen und Personen des öffentlichen Lebens jeweils mit der Presse zustande kommt. Das Kollisionsrecht hat nicht die Aufgabe sich nach dem materiellen Recht zu richten. Dennoch kann das Zuständigkeitsrecht und auch das Kollisionsrecht nicht das materielle Recht ignorieren. Der Lösungsvorschlag gewährt die Vorhersehbarkeit für den Beklagten. Bei einem Foto oder auch bei einem Interview weiß insbesondere der Beklagte, wo er das Foto gemacht hat. Der Kläger begibt sich zuvor bewusst in das jeweilige

Mitgliedsland und folglich muss auch er sich grundsätzlich nach diesem, im jeweiligen Mitgliedsland geltendem Recht, richten.
Die Unterscheidung zwischen einer Privatperson und einer öffentlichen Person ist nicht unbedingt auf das Argument der schwächeren Partei zurückzuführen (obwohl eine Privatperson in der Konstellation mit der Presse, auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber vergleichbar ist). Vielmehr kann eine Privatperson, welche die Rechtsgutverletzung beweisen muss, in dem Mitgliedsland Beweise beschaffen, in welchen ihr Mittelpunkt der Interessen ist. Die Beweislast bei Personen des öffentlichen Lebens ist ebenso gelagert. Dennoch ist eine Unterscheidung sinnvoller. Bei dem Foto oder Interview, ist in der Regel das Foto oder das Interview selbst der Beweis für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Für alle anderen Berichterstattungen soll das Recht des Mitgliedstaates, wo der Beklagte seine Niederlassung hat, Anwendung finden. Den Beklagten trifft in der Regel die sekundäre Beweislast. Daher ist der Ort der Niederlassung dafür am besten.
Für das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen und auf Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsklagen wird der Wortlaut aus Art. 5 a Abs. 4 Rom II-VOE übernommen.

II. Norm

Art. 5 a Rom II-VOE
Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre, Verleumdung

1.
a. Für Personen des öffentlichen Lebens, welche durch die Presse in ihrem Persönlichkeitsrecht und der Privatsphäre verletzt sein könnten oder verletzt wurden oder verletzt werden, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Rechtsgutverletzung begangen worden ist. Die Rechtsgutverletzung tritt bei Fotographien bzw. Berichterstattungen mit Fotographien dort ein, wo das Foto erstellt wurde, wenn die Berichterstattung inhaltlich zu den Fotos überwiegend korrespondiert. Bei einem geführten Interview bzw. die Berichterstattung darüber, soll das Recht des Staates zur Anwendung kommen, in welchen Staat das Interview geführt wurde. Bei allen anderen Berichterstattungen soll das Recht des Staates zur Anwendung kommen, wo die Beklagte ihre Niederlassung hat.

b. Für Privatpersonen, welche durch die Presse in ihrem Persönlichkeitsrecht und der Privatsphäre verletzt sein könnten oder verletzt wurden oder verletzt werden, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden im Wesentlichen eingetreten ist bzw. einzutreten droht. Der Schaden tritt im Wesentlichen dort ein, wo der Kläger seinen Mittelpunkt seiner Interessen hat.

2.

„Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen und auf Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsklagen gegen einen Verlag oder eine Sendeanstalt hinsichtlich des Inhalts einer Veröffentlichung oder Sendung und hinsichtlich der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, die auf den Umgang mit persönlichen Daten zurückzuführen ist, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verlags, der Sendeanstalt oder des Nutzers dieser Daten befindet.“[1094]

Kapitel 7: Fazit

In Anbetracht der bereits von Unmengen existierenden Lösungsvorschläge, muss eine gänzlich neue Perspektive in Betracht gezogen werden. Die Unterscheidung über die geschädigte Person kann nicht erst auf der Ebene des materiellen Rechts getroffen werden. Dies stellt die letzte Stufe dar. Im Rahmen von internationalen bzw. europäischen Sachverhalten ist der Weg bis zur Entscheidung nach materiellem Recht sehr viel länger. Es ist ausschlaggebend zu welchem materiellen Recht die Vorschriften gelangen. Aufgrund dessen, sollte bereits auf der ersten Stufe der Weg für eine interessengerechte Lösung vorhanden sein.

[1094] Wortlaut aus Art. 5 a Abs. 4, *EP*: Bericht vom 02.05.2012, A7-01552/2012.

Anhang

Abbildung

Erste Lesung 6.7.2005	Vorschlag 2.12.2011	Vorschlag 2.5.2012
(1) Für außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte entstanden sind, gilt das Recht des Staates, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht. Wird die Verletzung durch eine Veröffentlichung in einem Druckerzeugnis oder durch eine Sendung begangen, gilt der Staat, auf den die Veröffentlichung bzw. die Funk- und Fernsehdienste vorrangig ausgerichtet sind, oder, wenn dies nicht ohne Weiteres festzustellen ist, der Staat, in dem die redaktionelle Kontrolle ausgeübt wird, als der Staat, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht, und gilt Recht dieses Staates. Der Staat, auf das die Veröffentlichung bzw. Sendung ausgerichtet ist, sollte insbesondere durch die Sprache der Veröffentlichung bzw. Sendung oder die Anzahl der Verkäufe oder Zuschauer je Staat im Verhältnis zu den gesamten Verkaufs- bzw. Zuschauerzahlen oder durch eine Kombination dieser Werte bestimmt werden. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch für Veröffentlichungen über das Internet oder andere elektronische Netzwerke.	(1) Unbeschadet der Artikel 4 Absatz 2 und 3 ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Rechte der Person, die auf Schadensersatz klagt, unmittelbar und wesentlich verletzt werden oder verletzt werden könnten. Dagegen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der bzw. die Beklagte ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er bzw. sie erhebliche Folgen seiner bzw. ihrer Handlung in dem im ersten Satz bestimmten Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.	(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht.
(2) Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen sowie Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsanordnungen gegen einen Verlag oder ein Sendeunternehmen hinsichtlich des Inhalts einer Veröffentlichung oder Sendung richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verlags oder des Sendeunternehmens befindet.	(2) Werden die Rechte der Person, die auf Schadensersatz klagt, in mehr als einem Staat beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigt und klagt diese Person vor einem Gericht im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten, so kann sie stattdessen ihren Anspruch auf das Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts stützen.	(2) Dagegen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der bzw. die Beklagte seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er bzw. sie erhebliche Folgen seiner bzw. ihrer Handlung in dem in Absatz 1 bestimmten Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.
(3) Absatz 2 gilt auch für die Verletzung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung personenbezogener Daten.	(3) Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Sendeunternehmens oder des Zeitungsverlags befindet.	(3) Sollten die Rechte aufgrund einer schriftlichen Veröffentlichung oder einer ausgestrahlten Sendung verletzt werden, ist entweder das Recht des Staats anzuwenden, in dem das wichtigste Element oder die wichtigsten Elemente des Schadens auftreten oder auftreten könnten, da es als das Land angesehen wird, auf das die Veröffentlichung oder Sendung hauptsächlich gerichtet ist, oder, sollte dies nicht eindeutig der Fall sein, in dem Land, in dem die redaktionelle Kontrolle erfolgt. Das Land, auf das die Veröffentlichung oder Sendung gerichtet ist, ist vor allem anhand der Sprache der Veröffentlichung oder Sendung, anhand der Verkaufszahlen oder Leser-/Zuhörerzahl im Verhältnis zu den gesamten Verkaufszahlen oder der gesamten Leser-/Zuhörerzahl in dem entsprechenden Land oder anhand einer Kombination dieser Faktoren zu bestimmen.

	(4) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.	(4) Das Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen und auf Vorbeugungsmaßnahmen oder Unterlassungsklagen gegen einen Verlag oder eine Sendeanstalt hinsichtlich des Inhalts einer Veröffentlichung oder Sendung und hinsichtlich der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, die auf den Umgang mit persönlichen Daten zurückzuführen ist, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verlags, der Sendeanstalt oder des Nutzers dieser Daten befindet.

Literaturverzeichnis

A

Allport, Gordon in *Trautmann, Rolf-Dieter*: Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen und problematischen Persönlichkeitsstilen, 2. Auflage, 2008
Kerekjarto, von Margit: Medizinische Psychologie, 1976

B

Bachmann, Birgit Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet, IPrax 1998, 179-187

Bar, von Christian/ Mankowski, Peter Internationales Privatrecht, Band I, 1987

Bar, von Christian Persönlichkeitsschutz im gegenwärtigen und zukünftigen deutschen internationalen Privatrecht, in Festschrift Waseda-Universität, 1988, 575

C

Bigos, Oren Jurisdiction over cross-border wrongs on the internet, International & Comparative Law Quarterly 2005, 585-620

Bitter, Anna-Kristina Auslegungszusammenhang zwischen der Brüssel I-Verordnung und der künftigen Rom I-Verordnung, IPRax 2008, 96-101

Bourel, Dominique in *Löffler, Severin*: Mediendelikte im IPR und

IZPR: Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien im Spiegel des deutschen, französischen, schweizerischen und österreichischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Internets und des Gegendarstellungsanspruchs, 1. Auflage, 2000

Bourgeois, Isabelle — Medien: Industriepolitik für den Standort Frankreich, in: *Kimmel/ Uterwedde*: Länderbericht Frankreich. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 302 – 322, 2005

Branahl, Udo — Medienrecht Lehrbuch, 7. Auflage, 2013

Brand, Peter-Andreas — Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, E-Commerce und „Fliegender Gerichtsstand", NJW 2012, 127-130

Buchner, Benedikt — Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit, 1. Auflage, 1998

Bundeszentrale für politische Bildung — Massenmedien, Informationen zur politischen Bildung Nr. 309/2010

Buschbaum, Markus — Privatrechtsgestaltende Anspruchspräklusion im internationalen Privatrecht, 2008

C

Calliess, Christian/ Ruffert, Matthias — EUV/ AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 4. Auflage, 2011

Cole, Mark „They did it their way“ – Caroline in Karlsruhe und Straßburg, Douglas und Campbell in London – Der Persönlichkeitsschutz Prominenter in England, ZRP 6, 2005, 181-185

Czernich, Dietmar/ Tiefenthaler, Stefan/ Kodek, Georg E. EuGVR3 Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 2009

D

Dederer, Hans-Georg Korporative Staatsgewalt: Integration privat organisierter Interessen in die Ausübung von Staatsfunktionen – Zugleich eine Rekonstruktion der Legitimationsdogmatik, 1. Auflage, 2004

Deshayes, Béatrice/ Wildt, Dorothee Die Rechtsprechung des EuGH zu Brüssel I-VO und Rom I-VO seit 2014, IWRZ 3/2018, S. 112-120

Dickhäuser, Maik Internationales Privatrecht und Deliktsrecht, 2009

Dietze, Jan/ Schnichels, Dominik Die aktuelle Rechtsprechung zum EuGH zum EuGVÜ, EuZW 1996, 455

Dörr, Dieter/ Schwartmann, Rolf: Medienrecht, 6. Auflage, 2019

E

European Commission Directorate General Justice and Home Affairs, February 2009, Final Report JLS/2007/C4/028

Europäische Kommission Leitfaden für die Rechtspraxis, Justizielle Zusammenarbeit in der europäischen Union, 2014

Europäische Kommission Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter, 14.12.1999, KOM (1999) 657 endg.

Europäischer Gerichtshof Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV – Entwurf eines internationalen Übereinkommens – Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem EUV und dem AEUV, 18.12.2014, AZ. 2/13

F

Farah, Youseph Jurisdictional aspects of electronic torts, in the footsteps of Shevill v Presse Alliance SA, Computer and Telecommunications Law Review 2005, 196

Frenz, Walter Handbuch Europarecht,, Band 4 Europäische Grundrechte, 2009

G

Garber, Thomas Die internationale Zuständigkeit für Klagen aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet, ÖJZ 2012/13, S. 108

Gaudemet-Tallon, Helene in *Huber, Peter*: Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295-313

Geimer, Reinhold — Internationales Zivilprozessrecht, 5. Auflage, Köln, 2005

Glöckner, Jochen in — Harte-Bavendamm, Henning/ Henning-Bodewig, Frauke: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 4.Auflage, 2016

Gottwald, Peter in — *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Brüssel Ia-VO, 5. Auflage, 2017*

Grabenwarter, Chistoph/ Pabel, Katharina — Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Auflage, 2016

Grünberger, Micheal — Das Urheberrechtstatut nach der Rom II-VO, ZvglRWiss 108 (2009), 137-139

H

Habermas, Jürgen in — Bundeszentrale für politische Bildung Massenmedien, Informationen zur politischen Bildung Nr. 309/2010

Haug, Thomas — Die Bedeutung der EMRK in Deutschland und ihre Auslegung durch den EGMR in AfP 2016, 223-227

Heckmann, Dirk — Persönlichkeitsschutz im Internet, NJW 2012, 2631

Hein, von Jan — Die Kodifikation des europäischen IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse vor dem Abschluss?, VersR 2007, 440- 452

Hein, von Jan — Die Kodifikation des europäischen

Internationalen Deliktsrechts, ZVglRWiss 2003, 528

Heinze, Christian in *Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan,* jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017

Heisig, Carsten Persönlichkeitsschutz in Deutschland und Frankreich, 1997

Heiss, Helmut: Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II, Juristische Blätter, 10/2007

Hilger, Caroline Frankreich: Entscheidung zu Persönlichkeitsrechten von Fußballspielern, MMR 2005/09, XXVIII

Hinden, von Michael Persönlichkeitsrechtverletzungen im Internet, 1999

Hoppe, Tilman Campbell v. Mirror Ltd. – das „Model"-Urteil zu Privacy?, ZUM 2005, 41

Huber, Peter Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozessrechts, ZEuP 1996, 295-313

Huber, Peter Revision des EuGVÜ und neues Schiedsverfahrensrecht, IPrax 1999, 298

I

Israel, Jonathan Revolutinary Ideas. An Intellectual History of the French Revolution, 2014

J

Jarass, Hans — Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Auflage, 2013

Junker, Markus — Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, 2002

Junker, Abbo — Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10: Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage, 2010

K

Kadner Graziano, Thomas — Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nach Inkrafttreten der Rom II-VO, RabelsZ 2009/ 73

Kastell, Kristin — Persönlichkeitsrechte von Prominenten im internationalen Vergleich, 2013

Keller, Max/ Siehr, Kurt — Allgemeine Lehren des IPR, 1986

Koziol, Helmut/ Thiede, Thomas — Kritische Bemerkungen zum jetzigen Stand des Entwurfs einer Rom II-Verordnung, ZVglRWiss 2007, 235

Krämer, Barbara — Die zivilrechtliche Haftung der Medien für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im französischen Recht, 2001

Kreuzer, Karl/ Klötgen, *Paul* — Die Shevill Entscheidung des EuGH: Abschaffung des Deliktsortsgerichtsstands des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ für ehrverletzende Streudelikte, IPRax 1997, 90

Kropholler, Jan/ Hein, von Jan — Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Auflage, 2011

Kubis, Sebastian — Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, 1999

Kübler, *Hans-Dieter* — Mediale Kommunikation, Grundlagen der Medienkommunikation, Band 9, 2000

Kuipers, Jan-Jaap — Towards a European Approach in the Cross-Border Infringement of Personality Rights, German Law Journal 2011, 1681-1706

L

Lecke, Bodo — Mediengeschichte, Intermedialität und Literaturdidaktik, 2008

Leible, Stephan/ Engel, Andreas — Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung-Auf dem Weg zu einheitlichen Anknüpfungsregeln für außervertragliche Schuldverhältnisse in Europa, EuZW 2004, 7

Leventer, N. Orly — Google Book Search vergleichendes Urheberrecht: Unter Heranziehung des deutschen und des US-amerikanischen Rechts, 1. Auflage, 2012

Löffler, Severin — Mediendelikte im IPR und IZPR:

Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien im Spiegel des deutschen, französischen, schweizerischen und österreichischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Internets und des Gegendarstellungsanspruchs, 1. Auflage, 2000

Lund, Nils in *Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan/ Würdinger, Markus*, jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017

Lundstedt, Lydia Putting Right Holders in the Centre: Bolagsupplysningen and Ilsjan (C-194/16): What Does It Mean for International Jurisdiction over Transborder Intellectual Property Infringement Disputes?, International Review of Intellectual Property and Competition Law 2018, 1022-1047

Lütringhaus, Jan D. Das internationale Datenprivatrecht Baustein des Wirtschaftskollisionsrecht des 21. Jahrhunderts, ZVglRWiss 2018, 49-82

Lutzi, Tobias Internet cases in EU private international law – developing a coherent approach, International & Comparative Law Quarterly 2017, 687-721

M

Mankowski, Peter Das neue internationale Kartellrecht des Art. 6 III der Rom II-VO, RIW 2008, 177- 193

Mankowski, Peter Das Internet im internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 1999, 203-294

Mankowski, Peter in — Heermann, Peter W./ Schlinghoff, Jochen/ Alexander, Christian: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht (UWG), Band 1: Grundlagen des Lauterkeitsrechts, Internationales Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht, das Unionsrecht und die UGP-Richtlinie, Vorabentscheidungsverfahren, §§ 1-4 UWG

Marly, Jochen/ Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard — Kommentierung der Richtlinie zum, elektronischen Rechtsverkehr 2000/31/EG (e-commerce) in: Das Recht der Europäischen Union, 40. Auflage, 2009

Märten, Judith Janna — Die Vielfalt des Persönlichkeitsschutzes: Pressefreiheit und Privatsphärenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in Deutschland und im Vereinigten Königreich, 1. Auflage, 2015

Martiny, Dieter in: — Münchener Kommentar zum BGB, Rom I-VO, 7. Auflage, 2018

Márton, Edina — Violations of Personality Rights through the Internet: Jurisdictional Issues under European Law, Nomos, 2016

Maunz, Theodor/ Düring, Günter — Kommentar zum Grundgesetz, 86. Ergänzungslieferung, 2019

McGuire, Mary-Rose in — BeckOGK BGB, Art. 8 Rom II-VO

Meyer- Ladewig, Jens/ Nettesheim, Martin/ Raumer, Stefan — EMRK Komm/ Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, 2017

Meyer, Jürgen/ Bernsdorff, Norbert — Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, 4. Auflage, 2014

Michael, Lothar/ Morlok, Martin — Grundrechte, 6. Auflage, 2017

Müller-Feldhammer, Ralf — Der Deliktsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ im internationalen Wettbewerbsrecht, EWS 1998, 162

N

Nagy, Csongor — The Word is a Dangerous Weapon: Jurisdiction, Applicable Law and Personality Rights in EU Law – Missed and New Opportunities, Journal of Private International Law 2012, 251-296

Niedobitek, Matthias — Europarecht – Grundlagen der Union, 1. Auflage, 2014

Nielsen, Peter Arnt — Libel Tourism: English and EU Private International Law, Journal of Private International Law 2015, 269-288

O

Oberhammer, Paul/ Dasser, Felix — Lugano-Übereinkommen, 2. Auflage, 2011

Odendahl, Tim: — Internationales Deliktsrecht der Rom II-VO und die Haftung für reine Vermögensschäden in Europäische Hochschulschriften, Peter Lang

Oppermann, Thomas/ Classen, Dieter/ Nettesheim, Martin — Europarecht, 8. Auflage, 2018

Osing, Johannes: Netzneutralität im Binnenmarkt: zur Bindung der Internet-Provider an die europäischen Grundfreiheiten und Grundrechte, 1. Auflage, 2017

Oster, Jan Rethinking Shevill. Conceptualising the EU private international law of Internet torts against personality rights, International Review of Law, Computers & Technology 2012, 113-128

P

Paschke Marian/ Berlit Wolfgang/ Meyer, Claus Hamburger Kommentar gesamtes Medienrecht, 2. Auflage, 2012

Prakke, Hendricus Johannes Handbuch der Weltpresse, Bd. 2 Weltkatalog der Zeitungen, 5. Auflage, 1970

Preisinger, Irene Information zwischen Interpretation und Kritik: Das Berufsverständnis politischer Journalisten in Frankreich und Deutschland, 2002

R

Rauscher, Thomas Internationales Privatrecht mit internationalen Verfahrensrecht, 5. Auflage, 2017

Rauscher, Thomas: Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht: Rom I-VO, Rom II-VO, Kommentar, 2011

Rengeling, Hans W./Szczekalla, Peter Grundrechte in der Europäischen Union, 1.Auflage, 2004

Ress, Georg — Die Freiheit der Presse und die innere Struktur der Zeitungsunternehmen in Frankreich. In: *Doering* (u.a.): Pressefreiheit und innere Struktur von Presseunternehmen in westlichen Demokratien, Band 18, 1974

Robak, Markus — Drei sind einer zu viel: Internationale Gerichtsstände bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Internet, GRUR - Prax 2011/ 12, 257

Rösler, Hannes — Die Umwandlung der Fernsehrichtlinie in eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, EuZW 2007, 417-448

Roth, Isabel — Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2007

S

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Hofmann, Hans/ Henneke, Hans-Günter — Grundgesetz Kommentar, 13. Auflage, 2014

Schröder, Werner — Grundkurs Europarecht, 5. Auflage, 2017

Schröter, Jens — Handbuch Medienwissenschaften, 2014

Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/ Kadelbach, Stefan — Europarecht, 2. Auflage, 2010

Schwarze, Jürgen — EU-Kommentar, 4. Auflage, 2019

Spindler, Gerald/ Schuster, Fabian — Kommentar Recht der elektronischen Medien,

3. Auflage, 2015

Stadler, Astrid/ Klöpfer, Matthias — Die Reform der EuGVVO – von Umwegen, Irrwegen und Sackgassen, ZEuP 2015, 732- 772

Stern, Klaus/ Sachs, Michael — GRCh Kommentar, 2016

T

Thorn, Karsten in — Kommentar zum BGB, u.a., Palandt, 77. Auflage, 2018

Trebes, Anja — Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRUR Int. 2006, 91

V

Vedder, Christoph/ Heintschel von Heinegg, Wolff — Handkommentar Europäisches Unionsrecht, 2. Auflage, 2018

W

Wagner, Gerhard — *Die neue Rom II-VO, IPrax 2008, 1-17*

Wanckel, Endress — Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft-Zugleich ein Beitrag zum Entwicklungsstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 1999

Wandtke, Artur-Axel/ Ohst, Claudia — Medienrecht, Band 4: Persönlichkeitsrecht und Medienstrafrecht, 3. Auflage, 2014

Wandtke, Artur-Axel — Medienrecht Praxishandbuch, Band 4: Rundfunk- und Presserecht, Veranstaltungsrecht/ Schutz von Persönlichkeitsrechte, 2. Auflage, 2011

Warshaw, Aaron — Uncertainty from abroad: Rome II and the choice of law for defamation claims, Brooklyn Journal of International Law 2006, 269-309

Wieczorek Bernhard / Schütze, Rolf A. — Zivilprozessordnung und Nebengesetze, 4. Auflage, 2019

Wiegandt, Dirk in — *Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan,* jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017

Wurmnest, Wolfgang in — *Herberger, Maximilian/ Martinek, Michael/ Rüßmann, Helmut/ Weth, Stephan,* jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017

Internetadressen

https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/motto_de, zuletzt abgerufen am 06.08.2019.

https://www.badische-zeitung.de/strassburg/wie-im-jahr-1605-in-strassburg-die-relation-die-erste-zeitung-der-welt-herausgegeben-wurde--123079221.html, zuletzt abgerufen am 03.06.2019.

https://www.menschenrechtskonvention.eu/freie-meinungsaeusserung-9295/ zuletzt abgerufen am 27.05.2019.

http://www.lhr-law.de/magazin/der-egmr-starkt-der-deutschen-presse-den-rucken, abgerufen am 24.08.19

http://www.europarl.europa.eu/germany/de/die-eu-und-ihre-stimme/ordentliches-gesetzgebungsverfahren zuletzt abgerufen am 30.8.18

https://www.rechtslupe.de/wirtschaftsrecht/die-englischsprachige-pressemitteilung-und-der-deutsche-gerichtsstand-375272, zuletzt abgerufen am 19.06.2020;

Rechtsprechungsübersicht

Deutschland

AG Frankfurt, Urteil v. 13.02.2009, AZ. 32 C 2323/08

LG Düsseldorf NJW 1959, S. 629

LG Düsseldorf, Urteil v. 19.07.2019, AZ. 10 O 202/18

LG Kassel, Urteil v. 28.10.2016, AZ. 8 O 2299/15

LG München I, Urteil v. 15.10.2003, AZ. 9 O 11360/03

OLG Hamm, Urteil v. 23.09.2013, AZ. I-3 U 71/13,

OLG Düsseldorf, Urteil v. 30.12.2008, AZ: I-15 U 17/08

OLG Karlsruhe, Urteil v. 14.05.2014, AZ. 6 U 55/13

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil v. 04.07.2019, AZ. 20 BV 18.68

RGZ 45, 170

BVerfG, Beschluss v. 31.01.1973, AZ. 2 BvR 454/71

BVerfG, Urteil v. 05.06.1973, AZ. 1 BvR 536/72 (Lebach-Urteil)

BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83

BVerfG, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 1 BvR 610/63, 1 BvR 512/64, (Spiegel Urteil)

BVerfG, Urteil v. 15.01.1958, 1 BvR 400/51 (Lüth Urteil)

BVerfG, Urteil v. 05.08.1966, AZ. 1 BvR 586/62, 1 BvR 610/63, 1 BvR 512/64, 174

BVerfG, Urteil v. 16.01.1957, AZ 1 BvR253/56

BVerfG, Urteil v. 25.01.1984, AZ. BvR 272/81

BVerfG, Urteil v. 27.02.2008, AZ. 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss v. 26.04.2001, AZ: 1 BvR 758/97

BVerfG, Urteil v. 27.02.2007, AZ. 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06

BVerfG, Beschluss v. 14.09.2015, AZ. 1 BvR 857/15

BVerfG, Beschluss v. 29.04.2003, AZ. 1 BvR 62/99

BVerfG, Urteil v. 14.07.1999, AZ. 1 BvR 2226/94

BVerfG, Urteil v. 3.3.2014, AZ. 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99 (Großer Lauschangriff)

BGH, Urteil v. 02.05.2017, AZ. VI ZR 262/16

BGH, Urteil v. 14.05.2013, AZ. VI ZR 269/12

BGH, Urteil v. 07.07.1983, III ZR 159/82

BGH, Urteil v. 21.04.2015, AZ. VI ZR 245/14

BGH, Urteil v. 29.11.2016, AZ. VI ZR 382/15

BGH, Urteil v. 19.12.1995, VI ZR 15/95,

BGH, Beschluss v. 13.05.2009, AZ. IV ZR 217/08

BGH, Urteil v. 02.03.2010, AZ. VI ZR 23/09

BGH, Urteil v. 29.03.2011, AZ. VI ZR 111/10

BGH, Urteil v. 25.10.2011, AZ. VI ZR 93/10

BGH, Urteil v. 17.12.2013, AZ. VI ZR 211/12

BGH, Urteil v. 12.06.2018, AZ. IV ZR 284/17

BGH, Urteil v. 12.12.2013, AZ. I ZR 131/12

BGH, Urteil v. 03.05.1977, AZ. VI ZR 24/75

BGH, Urteil v. 14.10.2008, AZ. VI ZR 272/06

England

House of Lords, Urteil v. 1999, Renolds vs. Times Newspapers

Court of Appeal, Urteil v. 21.12.2000, Douglas and others v. Hello! *Court of Appeal*, Civil Divsion: Persönlichkeitsrecht, GRUR Int. 2002, 627.

House of Lords, Urteil v. 06.05.2004, Campbell v. MGN Ltd

Frankreich

Tribunal de commerce de Liège (2. Kammer), R.G. Nr. 0899/05, Urteil v. 24.11.2006, Verwendung des Namens bekannter Fußballspieler und Clubs für Internetwetten – Recht am eigenen Bild – Informationsfreiheit, MR-Int 2006, 182-185

EuGH

EuGH, Urteil vom 30.11.1976, AZ. 21/76, *Handelskwekerij Bier / Mines de Potasse d'Alsace*

EuGH, Urteil v. 04.02.1986, AZ. 145/86

EuGH, Urteil v. 22.01.2013, AZ. 283/11, Sky Österreich GmbH vs. Österreichischer Rundfunk

EuGH, Urteil v. 25.07.1991, AZ. 221/89

EuGH, Urteil v. 25.03.2004, AZ. 71/02, Herbert Karner Industrie-Auktionen GmbH
Vs. Troostwijk GmbH

EuGH, Urteil v. 28.10.1992, AZ. 219/91

EuGH, Urteil v. 10.02.2009, AZ. 185/07

EuGH, Urteil v. 13.07.2000, AZ. 412/98

EuGH, Urteil v. 01.03.2005, AZ. 281/02

EuGH, Urteil v. 27.09.1988, AZ. 189/87

EuGH, Urteil v. 11.01.1990, AZ. 220/88

EuGH, Urteil v. 07.03.1995, AZ. 68/93

EuGH, Urteil v. 16.07.2009, AZ. 189/08

EuGH, Urteil v. 25.10.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10

EuGH, Urteil v. 17.10.2017, AZ. 194/16

EuGH, Urteil v. 04.06.2009, AZ. C-8/08

EuGH, Urteil v. 08.10.2009, AZ. C-501/06

EuGH, Urteil v. 18.12.2007, AZ. C-341/05

EuGH, Urteil v. 15.07.2010, AZ. 271/08

EuGH, Urteil v. 17.06.1992, Nr. C-26/91

GA *Villalón* in *EuGH*, Schlussanträge v. 29.03.2011, AZ. 509/09 & AZ. 161/10

GA *Bobek* in *EuGH*, Schlussanträge v. 13.07.2017, AZ. 194/16

GA *Legér* in *EuGH*, Schlussanträge v. 10.01.1995, AZ. 68/93

GA Darmon in EuGH, Schlussanträge v. 14.07.1994, zu AZ. 68/93

EGMR

EGMR, Urteil v. 10.07.2014, Nr. 48311/10

EGMR, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 21666/09

EGMR, Urteil v. 07.01.2014, Nr. 37986/09

EGMR, Urteil v. 23.9.1994, Nr. 15890/89

EGMR, Urteil v. 15.05.2014, Nr. 19554/05

EGMR, Urteil v. 3.4.2007, Nr. 62617/00

EGMR, Urteil v. 10.01.2012, Nr. 34702/07

EGMR, Urteil v. 19.06.2012, Nr. 1593/06

EGMR, Urteil v. 07.02.2012, Nr. 39954/08.

EGMR, Urteil v. 10.05.2011, Nr. 48009/08

EGMR, Urteil v. 19.06.2012, Nr. 1593/06

EGMR, Urteil v. 16.07.2013, Nr. 33846/07

EGMR, Urteil v. 28.01.2003, Nr. 44647/98

EGMR, Urteil v. 06.04.2010, Nr. 25576/04

EGMR, Urteil v. 12.10.2010, Nr. 184/06

EGMR, Urteil v. 19.09.2013, Nr. 8772/10

EGMR, Urteil v. 21.02.2002, Nr. 42409/21

EGMR, Urteil v. 14.01.2014, Nr. 22231/05

EGMR v. 14.01.2014 – 22231/05, Zur Beachtung des guten Rufs einer Person des öffentlichen Lebens beim Verfassen kritische Zeitungsartikel, AFP 2014, 430-433

EGMR, Urteil v. 16.01.2014, Nr. 13258/09

EGMR, Urteil v. 24.06.2004, Nr. 59320/00

EGMR, Urteil v. 18.01.2012, Nr. 39401/04, Rn. 150, 155

EGMR, Urteil v. 12.09.2011, Nr. 28955/06, Nr. 28957/06, Nr. 28959/06, Nr. 28964/06

EGMR, Urteil v. 15.03.2012, Nr. 4149/04, Nr. 41029/04

EGMR, Urteil v. 13.07.2012, Nr. 16354/06

EGMR, Urteil v, 04.12.2012, Nr. 6490/07

EGMR, Urteil v. 02.05.2000, Nr. 26132/95

EGMR, Urteil v. 13.02.2003, Nr. 41340/98

EGMR, Urteil v. 26.03.1985, Nr. 8978/80

EGMR, Urteil v. 07.02.2002, Nr. 53176/99

EGMR, Urteil v. 25.03.1992, Nr. 13343/87

EGMR, Urteil v. 04.06.2002, Nr. 37471/97

EGMR, Urteil v. 02.05.2006, Nr. 50692/99